4° J. publ. g. 662

Num. 153 ad relat. 56. d.d. 8. Oct. 1805

Der engere und allgemeine Schwäbiſche Kreisconvent

zu

Eßlingen

vom 1ten November bis 20ten December 1804.

in

Beziehung

auf die

Kreiſes-Organiſation

und das

Stimmrecht

wegen der ehemahligen Reichsabteyen und Reichsſtädte.

Schwaben 1805.

BAYERISCHE
S
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorerinnerung.

Der in der Aufſchrift anzeigte Kreisconvent hat in der Geſchichte Schwabens, als Kreis betrachtet, keinen, der ihm gleicht. Es findet ſich aber auch kein Beyſpiel von einer ſo ungeheuren Staats-Veränderung, als Folge und als das traurige Ende eines unglücklichen Krieges.

Die zahlreicheſte Claſſe ehemahliger Reichsſtände mußte in dem Tempel des Friedens geopfert werden. Es entſtand ein neues Deutſchland, und es erſchienen nun durch die Entſchädigung neue größere Landesherren, deren Unterthanen jene wurden. Nicht nur einzelne Gebiethe, ſondern ganze Kreiſe ſollen und müſſen Umſtaltungen unterliegen, die mit dem Nahmen **Organiſation** ausgedrückt ſind.

Wo die Integrität ein und anderer Kreiſe, worunter der Schwäbiſche gehört, an Land und Leuten aus dem Sturme noch gerettet ward, da ſcheint hingegen den mindermächtigen und kleinern Ständen, gleichſam wie beneidet, daß ihre Exiſtenz nicht ebenfalls zu Grunde gegangen, ein neues Gewitter zu drohen. Ihre Kreisſtandſchaft ſoll einflußlos, und ihr iſoliertes Stimmrecht für ſie

ein unbedeutendes leeres Wort werden. Die Großen halten es, wo es um Ausdehnung ihrer Macht zu thun iſt, nicht unter ihrer Würde, ſich jene Rechte und Vorzüge jetzt ſelbſt eigen zu machen, wozu ihre neu erworbenen Unterthanen und Körperſchaften als vormahlige reichsunmittelbare kreisſtändiſche Mitglieder berechtiget waren. So viel es deren ſind, ſo viel Kreisſtimmen ſollen ihnen wegen derſelben angehören. Es handelt ſich hier nicht etwa nur um 3 oder 4 Stimmen, wie im Fränkiſchen Kreiſe, ſondern um eine ganze Maſſe, deren allzu unverhältnißmäßige Ueberlegenheit nicht bloß in Kraft des ſchweren, „Ponderatur", ſondern ſelbſt vermöge einer Kreis-Sanction durch Anerkenntniß und Schmiegung der übrigen Stände beſiegelt werden ſoll. Bedeckung und Sicherung der in den Reichsgeſetzen, und von jeher in der Verfaſſung gegründeten, kurz vorher von dem erſten kreisausſchreibamtlichen Hofe ſelbſt noch verfochtenen Rechte des einen Kreis-Religionstheils (verſteht ſich des katholiſchen) werden für Mißgeburten finſterer geiſtloſen Zeiten, keiner weitern Rückſicht würdig, angeſehen, und die allgemein mit Wahrheit und in der That rühmlichſt bekannte Denkungsart der jetzigen höchſten Regenten, gleichſam als wenn ſie unſterblich wären, zur unabänderlichen Norm unterſtellt. Die Mitſtände mußten, wie es ſcheint, es ſich noch zur Ehre rechnen, daß ſie einer kreisausſchreibamtlichen Circular-Anzeige über die von den beyden höchſten Churhöfen Würtemberg und Baden wegen der künftigen Führung des reſpve. neuen gemeinſchaftlichen Kreisausſchreibamtes unter ſich getroffene Convention gewürdiget worden, deren Inhalt aber bis gegenwärtige Stunde ein Geheimniß gegen dieſelbe verblieben iſt, — offenbar wider ihre concurrierenden Befugniſſe. Es iſt bekannt, wie die diesfallſigen Verhältniſſe zwiſchen Bamberg und Brandenburg im Jahre 1795 nicht nach eigenem bloßen Gutbefinden beyder Höfe, ſondern mit Beyſtimmung des Fränkiſchen Kreiſes reguliert worden.

Ein-

Einheit des Kreiſes iſt ſo nahe am Rande ihrer Verſchwindung, daß deſſen ergänzende Theile wie Fremde und Auswärtige von mächtigen Kreismitſtänden behandelt werden; was ſich bekanntlich in Rückſicht der bisherigen Militair-Verfaſſung bey der einſeitigen Auflöſung der vormahligen kreisſtändiſchen Contingenter, durch deren Conſolidierung mit den Haustruppen und durch die erklärte Unvereinbarlichkeit der Kreis-Militärdienſte mit dieſen leztern, beſonders ſchon zu Tag gelegt hat. Es gilt hier der Subſumtion der Kreisverbindung als Reichsanſtalt unter die oberſte Staatsgewalt, hingegen der Vereitlung dieſer ſelbſt, wenn es nun gelingen ſollte, alles ohne Unterſchied in die Kategorie der innern oder ſo betitelten Kreis-Domeſticalſache einzureihen, und ſie damit der Oberaufſicht des Kaiſers, und den Anordnungen des Reichs zu entziehen; ſolche Anmaßung aber mit dem zu verhüllen, daß es, nach der jezt freylich an der Tagesordnung ſtehenden Operation, bloß proviſoriſch geſchehe, bey der vollen Zuverſicht, daß die Permanenz davon nicht fehlen werde noch könne. Daher in dieſer zweyfachen Anſicht die Note der Würtembergiſchen Directorial-Geſandtſchaft an des am Schwäbiſchen Kreiſe bevollmächtigten kaiſerlichen Herren Miniſters von Schraut Excellenz ddo. Eßlingen 21ten December 1804, worin Hochdeſſen Erklärung durch Pro memoria an die allgemeine Kreisverſammlung vom 19ten ejusdem geradehin mit dem Nahmen einer unbefugten Einmiſchung in innere und, wie es dort heißt, nur proviſoriſch behandelte Kreisſachen ungeſcheut belegt werden wollen.

Doch genug für einen kurzen Vorbegriff! Actenſtücke und Verhandlungen theils vor und während, theils nach dem Kreisconvente, mit einer noch in den lezten Stunden ſeiner Auflöſung verfaßten und mit Beylagen A — G documentierten geſchichtlichen Darſtellung ſollen von nun an das Wort ſelbſt führen.

Bey-

Beygedruckt iſt ein mehrere Monathe vor dem Kreisconvente geſchriebener Aufſatz vom Junius 1804, unter dem Titel: Oberflächliche Berührung rc. der von den betheiligten Ständen mit Beyfall aufgenommen worden.

Der Herausgeber beſchränkt ſich um ſo mehr auf dieſe Actenſtücke, als jeder rechtliche Mann ſchon von ſelbſt die echte Beurtheilung der Sache daraus abziehen wird. Nur hie und da hat er ſich eine Note erlaubt, die gleichſam unwillkührlich aus der Feder gefloſſen. Die unlängſt erſchienene kenntnißvolle Druckſchrift: Bemerkungen über die Abſtimmung der Brandenburgiſchen Directorial-Geſandtſchaft in der Fränkiſchen Kreisſitznng vom 6ten März 1805 beſtärkt auf die vorzüglichſte Art den Hauptabſchnitt der vorgedachten oberflächlichen Berührung, worin bereits der Verſuch gemacht worden, die Unſtatthaftigkeit der Behauptung darzuſtellen, daß die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen Beſitzer mitübergegangen ſeyn ſollen. — Zu noch mehrerer Beleuchtung jener gründlichen Bemerkungen dürften vielleicht auch hier noch einige Beyträge nicht ganz für überflüſſig angeſehen werden wollen.

In-

Inhalt.

I.

Pag.

Allgemeines Ausſchreiben von Churbaden an die Schwäbiſchen Kreisſtände, worin die Beſitznehmung des Mitkreisausſchreibamts wegen des ehemahligen Hochſtifts Conſtanz notificiert wird, ddo. Carlsruhe 31ten October 1803. . . . I.

II.

Circular-Schreiben von Churwürtemberg gegen das obige, ddo. Stuttgart 2ten November 1803. . . . V.

Mit Beylagen, welche als die vorzüglichſten hier ausgehoben werden:

Nro. 1. Antwortſchreiben von Würtemberg an Baden vom 25ten July 1803. . . . IX.

— 2. Schreiben von Baden an Würtemberg vom 8ten Auguſt 1803. . . . XI.

— 3. Schreiben von Würtemberg an Baden vom 23ten October 1803. . . . XV.

III.

III.

Pag.

Bekanntmachung von Würtemberg und Baden, daß ſie ſich wegen künftiger Führung des Kreisausſchreibamts verglichen, ddo. 24ten März 1804. . . . . XVII.

IV.

Oberflächliche Berührung einiger ſehr weſentlichen Puncte von der künftigen Schwäbiſchen Kreis-Organiſation, als Aufgabe zum reifen Nachdenken, geſchrieben im Junius 1804. . XXI.

Abſchnitte darin: 1) Kreisausſchreibamt. . . XXIII.
2) Kreisconferenzen. . . XXVII.
3) Kreisviertels-Directorien. . XXVIII.
4) Ordinäre Kreis-Deputation. . ———
5) Kreis-Matricularweſen. . XXX.
6) Kreis-Militärverfaſſung. . XXXI.
7) Kreis-Beamte: Kreiseinnehmer. . XXXII.
8) Künftiges Stimmverhältniß im Schwäbiſchen Kreiſe, mit einem Nachtrage. . XXXIV.

V.

Ausſchreiben des engern Kreisconvents auf den 1ten November 1804 ddo. 11ten October desſelben Jahrs. . . LV.

VI.

VI.

Pag.

Ausſchreiben des allgemeinen Kreisconvents auf den 12ten November 1804 vom 11ten October desſelben Jahrs. . LIX.

Mit beygelegten Deliberanden . . LXII.

VII.

Antwort darauf von dem Kreisſtande N. N. vom 20ſten October desſelben Jahrs. . . . LXIII.

VIII.

Geſchichtliche Darſtellung des Herganges bey dem engern Convente vom 7ten November bis zum Schluſſe desſelben am 11ten December 1804, und deſſen, was hierauf bey dem Plenar-Convente weiter erfolgt iſt. . . . LXVII.

Mit 7 Beylagen:

A. Auszug aus der Churwürtembergiſchen Directorial-Propoſition vom 5ten December 1804. . . LXXIX.

Noten hierüber. . . . LXXXV.

B. Erklärung der fürſtlichen und Directorial- auch Condirectorial-Geſandten des reichsgräflichen Collegii, vom 6ten und 7ten desſelben Monaths. . . . XCI.

C. Gutachten des engern Convents vom 5ten — 10ten December 1804. . . . . CI.

Noten darüber. . . . CIX.

Pag.

D. Promemoria an die Kreisdirectorial-Geſandtſchaft vom 18ten December 1804. . . . CXXV.

E. Relation der zu Uebergebung dieſes Promemoria beauftragten Geſandten vom 19ten deſſ. M. . . CXXVII.

F. Promemoria an die Kreisverſammlung von des K. K. Herrn Miniſters von Schraut Excellenz vom 19ten December 1804. . . . . . CXXXI.

G. Kreisſtändiſches Promemoria an des kaiſerlichen Herrn Miniſters von Schraut Excellenz vom 20ſten deſſelben M. CXXXIII.

IX.

Churbadenſche Erklärung an den katholiſchen Kreistheil und Abſtimmung in der Plenarverſammlung vom 13ten Dec. 1804. CXXXVII.

Noten hierüber. . . . CXLIV.

X.

Abſtimmung des Oeſterreichiſchen Herrn Kreisgeſandten, k. auch k. k. Hofrathes von Steinherr von gleichem Dato. . CLV.

XI.

Fürſtenbergiſche Abſtimmung in eben derſelben Plenarverſammlung. . . . . . CLXIII.

XII.

XII.

Pag.

Fuggeriſche Abſtimmung eben daſelbſt. . . CLXXIII.

XIII.

Abſtimmung von Ochſenhauſen in eben derſelben Plenar-Verſammlung. . . . . CLXXIX.

XIV.

Note der Kreisdirectorial-Geſandtſchaft an des bevollmächtigten kaiſerlichen Herrn Miniſters von Schraut Excellenz vom 21ſten December 1804. . . . . CLXXXVII.

Noten hierüber. . . . CXC.

XV.

Erlaß der Churwürtembergiſchen Kreisdirectorial-Geſandtſchaft an die Kreisſtände vom 21ſten December 1804. . CXCIII.

mit zwey angeblichen Kreisſchlüſſen

Beyl. Nro. 1. vom 13ten December e. a. . . CXCVII.

— Nro. 2. vom 20ſten deſſelben Monaths und Jahres. CCI.

XVI.

Oeſterreichiſche Verwahrung gegen obigen Erlaß und ſeine Beylagen, vom 19ten Januar 1805. . . CCV.

XVII.

XVII.

Pag.

Verwahrung der Kreisſtände gegen eben denſelben Erlaß und ſeine Beylagen vom Januar 1805. . . CCIX.

Noten hiezu. . . . CCXV.

XVIII.

Einige Beyträge zu den Bemerkungen über die Abſtimmung der Brandenburgiſchen Directorial - Geſandtſchaft in der Fränkiſchen Kreisſitzung vom 6ten März 1805 über die Frage: Ob die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen Beſitzer übergehen? . . CCXXI.

I.

Allgemeines Ausſchreiben
von
Chur = Baden an die Schwäbiſchen Kreisſtände über die Beſitz=nehmung des Mitkreisausſchreibamtes wegen des ehemahligen Hochſtiftes Conſtanz ddo. Karlsruhe 31. October 1803.

P. P.

Euer ꝛc. iſt aus dem in der Entſchädigungs-Angelegenheit zu Stande gekommenen Reichsdeputationsſchluß zur Genüge bekannt, daß das Hochſtift Conſtanz mit allen Rechten, Befugniſſen und Zugehörden, keine davon ausgenommen, folglich auch mit dem den Hochſtiftiſch-Conſtanziſchen Landen anklebenden Mitausſchreibamt im Schwäbiſchen Kreiſe auf Unſer Churfürſtliches Haus im Wege der Entſchädigung übertragen worden ſey.

Nachdem nun gedachter Reichsdeputationsſchluß bereits vor einiger Zeit durch die von dem geſammten Reiche ertheilte Genehmigung, und durch die von dem höchſten Reichsoberhaupt erfolgte Sanction zu einem vollendeten Reichsgeſetz erhoben, und Wir dadurch gleich andern entſchädigten Fürſten und Ständen in den neu erlangten Beſitzungen und Rechten definitiv beſtättiget worden ſind; ſo haben Wir nunmehr nicht länger verſchieben wollen, die ſämmtlichen hoch- und löblichen Stände dieſes Kreiſes davon, daß Wir, in der Eigenſchaft als Fürſt zu Conſtanz, die Ausübung der ausſchreibamtlichen Befugniſſe zu übernehmen Uns entſchloſſen haben, zu benachrichtigen, und von allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen mittelſt gegenwärtigen allgemeinen Ausſchreibens feyerlichen und öffentlichen Beſitz zu nehmen.

Wir erſuchen demnach Euer ꝛc. und erwarten ſowohl von Deroſelben verfaſſungsmäßigen, als gegen Uns insbeſondere hegenden Geſinnungen, daß Dieſelben nicht entſtehen werden, Uns in obgedachter Eigenſchaft als ausſchreibenden Fürſten dieſes Kreiſes zu erkennen, ſich hiernach in vorkommenden Angelegenheiten der Verfaſſung und Obſervanz gemäß gegen Uns zu benehmen, ſofort auch von nun an wieder, wie vorhin, nur gemeinſchaftlich-kreisausſchreibamtlichen Verfügungen nach Anleitung der Geſetze und des rechtmäßigen Herkommens Gehör zu geben.

Wir rechnen Uns dagegen zur wahren und angenehmen Pflicht, die vorläufige Verſicherung hier abzulegen, daß Wir das in Unſerer neuen Eigen-

ſchaft Uns entgegen kommende Zutrauen Unſerer hoch- und löblichen Mitſtände mit aufrichtig patriotiſcher Anſtrengung zu rechtfertigen, und das Wohl des geſammten Kreiſes, ſo wie der einzelnen Mitglieder, nach Unſerem beſten Vermögen zu beförderen Uns beſtreben, und ſo viel an Uns liegt, keine Gelegenheit verſäumen werden, das kreisgeſellſchaftliche Band ſowohl für das Ganze als die einzelnen Glieder, ſo viel es immer die Umſtände erlauben, vortheilhaft und wünſchenswerth zu machen.

Welch' alles Wir Euer ꝛc. zu eröffnen nicht ermangeln wollen.

Wir verbleiben ꝛc. Karlsruhe den 31ſten October 1803.

Carl Friederich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt, Pfalzgraf bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc. ꝛc.

Frhrr. v. Edelsheim.

II. Cir-

II.

Circularſchreiben
von
Chur = Würtemberg ddo. Stuttgart 2. November 1803 mit Beylagen, hier Nro. 1. 2. 3.

Friederich II. von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzpanner und Churfürſt, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, Euer ꝛc. in den abſchriftlichen Anlagen die mit des Herrn Churfürſten zu Baden Liebden gewechſelten Schreiben über Dero Anſprüche an das Mit-Ausſchreibamt in Schwaben zur beliebigen Einſicht mitzutheilen.

Je mehr die in Unſeren Antwortſchreiben an des Herrn Churfürſten zu Baden Liebden enthaltenen Gründe, welche Uns in Behandlung dieſer Angelegenheit leiteten, ſich als einleuchtend und verfaſſungsmäßig darſtellen, deſto weniger können Wir zweifeln, Euer ꝛc. werden die Chur-Badiſcher Seits gemachten Anſprüche aus gleichem Geſichtspunct anſehen, und mit Uns überzeugt ſeyn, daß dieſe Angelegenheit nur durch das unter ſeinem Oberhaupte verſammelte Reich, wohin die künftige Organiſation der deutſchen Reichskreiſe verwieſen iſt, entſchieden werden, und Wir ſo wenig als der geſammte Kreis Uns für ermächtiget halten können, dieſer Entſcheidung vorzugreifen.

Indem Wir von der Lage und dem Gang der bisherigen Verhandlungen in dieſer Sache Euer ꝛc. vertrauliche Eröffnung thun, fügen Wir noch bey, daß Wir zu Hebung der entſtandenen Irrungen, und zu Verhütung aller für das allgemeine Beſte des Kreiſes, ſo wie für den Credit der Kreiskaſſe zu beſorgenden nachtheiligen Folgen, bereits des Herrn Churfürſten zu Baden Liebden eine Conferenz zu gütlicher Ausgleichung derſelben angebothen haben, und glauben von den kreispatriotiſchen Geſinnungen Euer ꝛc. erwarten zu dürfen, daß (was auch dieſe Unterhandlungen für einen Erfolg haben mögen) Dieſelben im Einverſtändniß mit den von Uns aufgeſtellten conſtitutionellen Grundſätzen in die Anordnungen und Verfügungen, die Uns als Director und ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes bey nicht verſammeltem Convent obliegen, das bisherige für das Beſte

des Kreiſes ſo höchſtnöthige Vertrauen ſetzen, und dazu mitwirken werden, daß bis zu dem ohne Zweifel nicht entfernten Zeitpunct, wo mit der Organiſation der Kreiſe auch über die von des Herrn Churfürſten zu Baden Liebden erhobenen Anſprüche an das Mit-Ausſchreibamt reichsverfaſſungsmäßig entſchieden ſeyn wird, der bisherige Gang der Kreisgeſchäfte ununterbrochen erhalten, und jeder zum Nachtheil der bis jetzt beſtandenen Verhältniſſe, und zur Hemmung der unverſchieblichen proviſoriſchen kreisausſchreibamtlichen Anordnungen führende Anlaß dadurch verhütet werde.

Wie Wir Uns denn vorbehalten, bey dereinſtiger Wiederverſammlung eines allgemeinen Kreisconvents, Unſern hoch- und löblichen Mitſtänden, nach den bisherigen Vorgängen, von allen denjenigen Verfügungen Nachricht zu ertheilen, welche Wir bis dahin, in Gemäßheit der Kreisſchlüſſe und beſtehenden herkommlichen Verfaſſung, zum Beſten des Kreiſes zu treffen für nöthig und dienlich erachtet haben, und künftig noch erachten werden.

Wir verbleiben ꝛc. Stuttgart den 2ten November 1803.

Nro. I.

Nro. I.

Abſchrift Antwortſchreibens Nahmens Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Baden

ddo. Ellwangen 25ſten July 1803.

P. P.

Euer ꝛc. ſchätzbarſtes Schreiben vom 11ten dieſes, ſo wie das vom 29ſten des vorigen Monaths, haben Wir zu erhalten die Ehre gehabt. Es iſt wirklich an dem, daß der Kreisarchivarius Volz ſchon im vorigen Monath abgeſendet worden iſt, um die, alles Monierens ungeachtet, rückſtändigen Kreiscaſſe-Schuldigkeiten einzelner Kreisſtände auf die gewöhnliche verfaſſungsmäßige Weiſe executive beyzutreiben. Sorge für die Erhaltung der allgemeinen Kreiscaſſe machte dieſe Maßregel nothwendig, und Wir konnten und mußten Uns hiezu um ſo mehr entſchließen, als die Verbindlichkeit aller Beſitzer kreisſtändiſcher Lande zu Entrichtung der Kreispräſtationen nicht nur an ſich keinem Zweifel unterworfen, ſondern auch durch den neueſten Reichsſchluß in Anſehung der Entſchädigungs-Lande noch zum Ueberfluß beſonders enunciert, übrigens in Abſicht auf die Verfaſſung des Kreiſes und die Verhältniſſe im Innern noch gar nichts beſtimmt, oder auch nur verhandelt worden iſt. In ſo lange dieſes aber nicht geſchehen iſt, werden Euer ꝛc. von ſelbſt zu ermeſſen belieben, daß Wir auch in Hinſicht auf die von Denſelben gemachten Anſprüche Uns in etwas Poſitives nicht einzulaſſen, noch der Beſtimmung Kaiſers und Reichs vorzugreifen vermö-

vermögen. So bald aber dieſe Beſtimmung erfolgt ſeyn wird, werden Wir allerdings nicht entſtehen, all demjenigen genau nachzukommen, was derſelben gemäß ſeyn wird.

Wir erneueren dabey die Verſicherung derjenigen vollkommenſten Hochachtung und freundvetterlichen Ergebenheit, womit Wir ꝛc. ꝛc.

No. 2.

Copia Schreibens Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Baden an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Würtemberg ddo. Karlsruhe 8ten Auguſt 1803.

P. P.

Aus Euer Liebden geehrteſtem Antwortſchreiben ddo. Ellwangen 25ſten vorigen Monaths haben Wir nicht ohne das lebhafteſte Befremden erſehen, daß Dieſelben die Uns als Fürſten von Conſtanz unbezweifelt zuſtehenden Rechte des Schwäbiſchen Kreisausſchreibamtes bloß als Anſprüche betrachten wollen, und dem darauf gegründeten in Unſerm Schreiben vom 29. Juny und 11. July gemachten Anſinnen dermahlen Statt zu geben aus dem Grunde nicht gedenken, weil von Kaiſer und Reich über die Verfaſſung der Kreiſe im Innern noch nichts feſtgeſetzt oder auch nur verhandelt worden ſey.

Wir müſſen frey geſtehen, daß Wir Uns von der Bündigkeit des aus dieſem Grunde abgeleiteten Schluſſes auf keine Art überzeugen können.

Reichsnotoriſcher Dingen iſt das Ausſchreibamt in jedem Kreiſe keine bloß perſönliche Würde, ſondern ein den kreisausſchreibamtlichen Landen anklebendes Recht, welches, wie zahlreiche Beyſpiele in der deutſchen Reichsgeſchichte beweiſen, mit dieſen quovis Titulo erworbenen Landen auf den neuen Beſitzer übergeht. Dieſen allgemeinen Satz hat der Reichsdeputations-Hauptſchluß in vorliegendem Falle insbeſondere noch beſtättigt, da in dem §. 36. nahmentlich feſtgeſetzt worden iſt, daß die zur Entſchädigung hingegebenen Stifter mit allen Rechten, wo nicht eine ausdrückliche Trennung ver-

verordnet worden iſt, auf den neuen Beſitzer übergehen. Von einer ausdrücklichen Trennung des Kreisausſchreibamtes von den Hochſtiftiſch-Conſtanziſchen Landen aber iſt in allen Entſchädigungs-Verhandlungen der Reichsdeputation nicht die geringſte Spur zu finden. Kaiſer und Reich haben ſich alſo durch Beſtättigung des Reichsdeputationsſchluſſes über das den Hochſtiftiſchen Landen anklebende Kreisausſchreibamt, eben ſo wie über die Lande ſelbſt und deren übrige Zugehörden, erklärt, und es kann daher nicht der geringſte Zweifel darüber vorwalten, daß dieſe kreisausſchreibamtlichen Rechte mit den Hochſtift-Conſtanziſchen Landen an Unſer churfürſtliches Haus übertragen worden ſeyen.

Nun ſind zwar allerdings durch den Verluſt des linken Rheinufers in einigen Kreiſen, nahmentlich dem Chur- und Oberrheiniſchen, ſolche Veränderungen vorgefallen, daß ſelbſt die dortigen kreisausſchreibamtlichen Lande ganz oder größtentheils von dem Reiche abgekommen, und daß folglich anderweite Verfügungen in Abſicht auf die Kreisverfaſſung der diesſeits Rheiniſchen Ueberreſte dieſer Kreislande nothwendig werden.

Auch mögen in den unzerſtückelt gebliebenen Kreiſen, wie nahmentlich der Schwäbiſche iſt, durch die auf dem Wege der Entſchädigung erfolgte Säculariſation der Stifter und Klöſter, durch Mediatiſierung der Reichsſtädte einige veränderte Einrichtungen quoad interna Circuli erforderlich ſeyn; allein die erſtern von Kaiſer und Reich vorzunehmenden Verfügungen betreffen offenbar den in ſeiner Integrität verbliebenen Schwäbiſchen Kreis nicht. Die anderen innerlichen Einrichtungen aber ſind Sachen des Kreiſes ſelbſt, und auf jeden Fall iſt der Beſitz des Kreisausſchreibamtes, welches auf den Territorien von Conſtanz und Würtemberg in ſeinem alten Stand und Weſen unverändert fort beſtehet, von denſelben vollkommen unabhängig. Es iſt daher auch durchaus nicht abzuſehen, wie auf irgend eine rechtsbeſtändige Art die Zuſtändigkeit, oder auch nur die wirkliche Ausübung des auf Uns übertragenen Fürſtlich-Conſtanziſchen Kreisausſchreibamtes noch auf fernere Verhandlungen oder Beſtimmungen von Kaiſer und Reich ausgeſtellt werden könne. Vielmehr liegt aus allen Verhandlungen der Ent-

ſchädi-

ſchädigungen offenbar am Tage, daß Kaiſer und Reich, wie die hohen vermittelnden Mächte ſelbſt, die Verfaſſung der in ihrer Integrität verbliebenen Reichskreiſe in irgend einem Theile hemmen zu wollen weit entfernt waren, und folglich eben ſo wenig die der Grundverfaſſung des Schwäbiſchen Kreiſes zuwider laufende einſeitige Führung des Kreisausſchreibamtes, als das Zurückbleiben der Stände in ihren kreisſtändiſchen Schuldigkeiten, wie Euer Liebden das Letztere in Dero Schreiben ſelbſt zu bemerken belieben, zu billigen gemeint ſeyn werden.

Bey dieſer offenbaren Lage der Sache müſſen Wir vermöge der ſowohl gegen Kaiſer und Reich als gegen die Stände des Schwäbiſchen Kreiſes und gegen Unſer churfürſtliches Haus tragenden Pflichten, auf dem in Unſeren Schreiben vom 29. Juny und 11. July dieſes Jahrs gemachten verfaſſungsmäßigen Anſinnen ſtandhaft beharren, und Unſere desfallſige Rechtszuſtändigkeiten auf das feyerlichſte verwahren, vorderſamſt aber Euer Liebden eben ſo dringend als freundſchaftlich erſuchen, daß Dieſelben, in Erwägung der vorliegenden einleuchtenden Gründe, Unſerm gerechten Verlangen mit jener nachbarlichen und verfaſſungsmäßigen Bereitwilligkeit entgegen kommen wollen, die Wir von Dero Einſichten und Billigkeits-Liebe erwartet haben, auch beſonders bey den daraus entſtehenden vielfältigen Anläſſen, zum Wohl des geſammten Kreiſes, mit den freundſchaftlichſten Geſinnungen zu erwiedern zum Voraus entſchloſſen waren.

Sollte aber wider Vermuthen auch dieſes Unſer aufrichtiges und mit Gründen unterſtütztes Beſtreben bey Euer Liebden die gehoffte Wirkung nicht haben, und dadurch das wechſelſeitige gute Einverſtändniß, deſſen Aufrechthaltung und Befeſtigung Unſer lebhafter Wunſch iſt, nicht erzielt werden, ſo ſehen Wir Uns Pflichten halber aufgefordert, auf dieſen unzuverhoffenden Fall unumwunden zu erklären, daß Wir nicht unterlaſſen werden, die Uns zuſtehenden kreisausſchreibamtlichen Befugniſſe und deren verfaſſungsmäßige dermahlige Ausübung mit allem Nachdruck, ſowohl bey den höchſten Behörden als bey Unſern Kreismitſtänden, zu unterſtützen; und daß Wir zwar bedaueren müßten, aber es Uns nicht zu verdenken ſeyn

würde, wenn die alsdann Uns abgenöthigten Maßregeln unangenehme Weiterungen und Folgen herbeyführen, deren Wir zum wechſelſeitigen Vortheile und zum Wohl des Kreiſes ſelbſt enthoben zu ſeyn wünſchen.

Mit dieſer Verſicherung verbinden Wir jene der vollkommenſten Hochachtung und freundvetterlichen Ergebenheit, mit der Wir Euer Liebden, in Erwartung einer baldigen befriedigenden Antwort, zu Erweiſung aller angenehmen Dienſte bereit verbleiben.

Nro. 3.

Nro. 3.

Abſchrift Schreibens Nahmens Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Baden

ddo. Heydenheim 23ſten October 1803.

P. P.

Mit Bedauren haben Wir aus Euer ꝛc. ſchätzbarſten Zuſchriften vom 8ten Auguſt und 12ten prät. zu erſehen gehabt, daß diejenigen Gründe, welche Wir in Hinſicht auf die Anſprüche Euer ꝛc. an das Mitausſchreibamt im Schwäbiſchen Kreiſe unterm 25ſten July Denſelben zu eröffnen die Ehre hatten, die gehoffte Ueberzeugung bey Euer ꝛc. nicht bewirkt haben. Wir ſehen Uns daher veranlaßt, in Rückantwort auf dieſe beyden Schreiben an Euer ꝛc. Unſere auf verfaſſungsmäßigen Grundſätzen beruhende weitere freundnachbarliche Aeußerung und Erklärung dahin abzugeben, daß Wir derjenigen reichstägigen Berathſchlagung und Entſchließung, welche nach dem letzteren zu Regensburg genommenen Verlaß über die Organiſation der Reichskreiſe bevorſteht, und wodurch nach dem Vorgang des Weſtphäliſchen Friedens ausdrückliche Verordnung über die Kreisverfaſſung getroffen werden wird, um ſo weniger vorzugreifen vermögen, als es bey den beſonders im Chur- und Oberrheiniſchen Kreiſe vorgefallenen wichtigen Veränderungen ſelbſt noch darauf ankommen wird, was die Beſtandtheile einzelner Kreiſe hiedurch für Zuwachs und Veränderung erleiden, und was mithin in Beziehung auf die ganze Kreiseinrichtung feſtgeſetzt werden wird; wozu noch der wichtige, einer nähern Erwägung und Beſtimmung unterworfene, Umſtand

kommt

kommt, daß durch die deutſche Reichsverfaſſung bey dem Kreisausſchreibamt in vermiſchten Kreiſen die Religions-Parität hergebracht iſt. Wir werden Uns daher auch durch die in dem jüngſten Schreiben Euer ꝛc. enthaltenen den bisherigen freundſchaftlichen Verhältniſſen beyder Churhäuſer gewiß nicht angemeſſenen Aeußerungen von vorhabenden weitern jenſeitigen Schritten in Unſerm durch Grundſätze geleiteten Gange niemahls irre machen laſſen, und können Uns von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ſolcher außerordentlichen Vorſchritte um ſo weniger überzeugen, als Wir bereits in Unſerm erſten Schreiben aus guter freundnachbarlicher Geſinnung die Erklärung beygefügt haben, daß Wir, ſo bald jene Beſtimmung von Kaiſer und Reich erfolgt ſeyn werde, derſelben völlig nachzukommen nicht entſtehen werden. Ohnehin ſcheint der Zeitpunct nicht entfernt zu ſeyn, wo dieſe Beſtimmung erfolgen wird. Und, ſo wie Wir auch dießfalls zu Euer ꝛc. Beruhigung das Unſerige mit Vergnügen beytragen werden, ſo ſtehen Wir in der Hoffnung, daß Euer ꝛc. dieſen Zeitpunct zu erwarten, und alles dasjenige, was im Schwäbiſchen Kreiſe Unordnung und Spaltung zum allgemeinen Nachtheil erwecken könnte, nach Dero patriotiſchen Geſinnungen zu vermeiden um ſo mehr geneigt ſeyn werden, als Wir zugleich in eben dieſer Hinſicht, und zu Bethätigung Unſerer freundnachbarlichen Geſinnungen bereit ſind, die über den vorliegenden Gegenſtand beſtehenden Irrungen auf gütlichem Wege zu erledigen, und zu deren Ausgleichung die Veranſtaltung einer Conferenz zwiſchen beyderſeitigen Räthen in Vorſchlag bringen.

Indem Euer ꝛc. gefälligen Rückäußerung Wir hierüber entgegen ſehen, erneueren Wir die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung, womit Wir zu Erweiſung angenehmer freundvetterlichen Dienſte bereit verbleiben.

III.

Circularſchreiben

von

Würtemberg und Baden, daß ſie ſich wegen künftiger Führung des Kreisausſchreibamts verglichen, ddo. 24. März 1804.

***

P. P.

Da mittelſt einer unterm 2ten vorigen Monaths zu Stande gekommenen und ſeitdem ratificierten Convention beyde Churhöfe Würtemberg und Baden über die Art und Weiſe, wie nach der mit dem Hochſtifte Conſtanz vorgegangenen Veränderung das gemeinſchaftliche Kreisausſchreibamt künftighin nach Maßgabe der Verfaſſung geführt werden ſolle, überein gekommen ſind; ſo ſäumen Wir nicht, Euer ꝛc. hievon die gleichbaldige Eröffnung zu thun.

Wir zweifeln nicht, daß Dieſelben dieſes Ereigniß, wodurch auch der von den mehreſten Unſerer hoch- und löblichen Mitſtände gegen Uns geäußerte Wunſch erfüllt worden iſt, nach dem Werth, den es für das Wohl des Kreiſes und die Befeſtigung der Kreisverbindung hat, mit wahrer Theilnahme vernehmen werden, und verbleiben ꝛc.

Datum den 24ſten März 1804.

Friederich II. von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzpanner und Churfürſt, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Carl Friederich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt, Pfalzgraf bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc. ꝛc.

IV.

Oberflächliche Berührung

einiger

ſehr weſentlichen Puncte von der künftigen Schwäbiſchen Kreis-Organiſation, als Aufgabe zum reifen Nachdenken geſchrieben im Junius 1804.

Kreisausſchreibamt.

Unterm 31ſten October verwichenen Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Baden mittelſt eines allgemeinen Ausſchreibens die höchſt- und hohen Stände benachrichtiget, daß Höchſtdieſelben, in Folge des in der Entſchädigungs-Angelegenheit zu Stande gekommenen von Kaiſer und Reich ſanctionierten Reichsdeputationsſchluſſes, nunmehr in der Eigenſchaft als Fürſt zu Conſtanz die Ausübung der kreisausſchreibamtlichen Befugniſſe und aller damit verbundenen Rechte und Vorzüge in feyerlichen und öffentlichen Beſitz zu nehmen ſich entſchloſſen, und von den Geſinnungen Ihrer Mitſtände erwarten, daß dieſe nicht entſtehen werden, Höchſtdieſelben in obgedachter Eigenſchaft als ausſchreibenden Fürſten des Kreiſes zu erkennen, und von nun an wieder, wie vorhin, nur gemeinſchaftlich kreisausſchreibamtlichen Verfügungen nach Anleitung der Geſetze, und des rechtmäßigen Herkommens Gehör zu geben.

Am 2ten November darauf haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Würtemberg durch gleichmäßige allgemeine Ausſchreiben an die Stände die Erklärung gelangen laſſen, daß die Churbadiſcher Seits an das Mitausſchreibamt in Schwaben gemachten Anſprüche nur von dem unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiche, wohin die künftige Organiſation der deutſchen Reichskreiſe verwieſen iſt, entſchieden werden, und Höchſtdieſelben ſo wenig als der geſammte Kreis ſich für ermächtiget halten können, dieſer Entſcheidung vorzugreifen.

In den zwiſchen beyden höchſten Churhöfen in dieſer Angelegenheit gewechſelten und Statibus zugleich mitgetheilten Schreiben, nahmentlich in jenen vom 25. July und 23. October 1803 von Churwürtemberg an Baden iſt eben ſo die vorläufige wörtliche Erklärung ſchon enthalten, daß in Abſicht auf die Verfaſſung des Kreiſes und die Verhältniſſe im Innern noch gar nichts beſtimmt, oder auch nur verhandelt worden, und ſomit von ſelbſt zu ermeſſen ſey, daß Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zu Würtemberg in Hinſicht auf die jenſeitigen Anſprüche ſich in etwas Poſi-

tives einzulaſſen nicht vermögen, bis die Beſtimmung Kaiſers und Reichs erfolgt ſeyn werde, welche nach dem letzteren zu Regensburg genommenen Verlaß über die Organiſation der Reichskreiſe bevorſtehe, und wodurch nach dem Vorgang des Weſtphäliſchen Friedens ausdrückliche Verordnung über die Kreisverfaſſung werde getroffen werden; wozu noch der wichtige einer nähern Erwägung und Beſtimmung unterworfene Umſtand komme, daß durch die deutſche Reichsverfaſſung bey dem Kreisausſchreibamt in vermiſchten Kreiſen die Religions-Parität hergebracht ſey.

Am 24. März 1804 iſt ſodann von beyden Churfürſtlichen Durchlauchten in einem gemeinſamen von Höchſt Ihnen unterzeichneten Schreiben Statibus bekannt gemacht worden, daß mittelſt einer unterm 2ten vorigen Monaths Februar zu Stande gekommenen und ſeit dem ratificierten Convention beyde Churhöfe Würtemberg und Baden über die Art und Weiſe überein gekommen, wie nach der mit dem Hochſtifte Conſtanz vorgegangenen Veränderung das gemeinſchaftliche Kreisausſchreibamt künftighin nach Maßgabe der Verfaſſung geführt werden ſolle; es werde daher ungeſäumt den Fürſten und Ständen hievon die gleichbaldige Eröffnung anmit gethan.

Es dringen ſich von ſelbſt aus der Natur der Sache die Schlußbemerkungen und folgende Fragen auf:

a) Iſt die Convention nur proviſoriſch oder definitiv abgeſchloſſen worden? — Das Letztere ſcheint geſchehen zu ſeyn, weil in dem Notificationsſchreiben das Wort künftighin gebraucht worden. Aber es hat weder geſchehen können, noch dürfen; weil es nach den eigenen Churwürtembergiſchen nur ein Paar Monathe vorher gemachten Erklärungen ein Vor- und Eingriff in die Entſcheidung und Beſtimmung Kaiſers und Reichs ſeyn würde.

b) Sind Fürſten und Stände des Kreiſes an ſelbe gebunden? — Hierauf hat Churwürtemberg ſchon oben mit Nein geantwortet, indem

Höchſt-

Höchſtſelbe ſo wenig als der geſammte Kreis ermächtiget ſind, die dem Kaiſer und Reich vorbehaltenen Entſcheidungen und Beſtimmungen eigenen Gewalts ſich zuzueignen.

c) Iſt die gedachte Convention verfaſſungsmäßig? — Eben ſo wenig; da gemäß der vorangeführten Churwürtembergiſchen Erklärung in Abſicht auf die Verfaſſung des Kreiſes und die Verhältniſſe im Innern noch gar nichts beſtimmt, oder auch nur verhandelt worden, alſo zur Zeit noch keine vorhanden iſt.

d) Gemäß der deutſchen Reichsverfaſſung ſoll bey dem Kreis-ausſchreibamt in vermiſchten Kreiſen die Religions-Parität beſtehen: iſt nun dieſes ſo? — Unverneinbar kann demnach jene Convention nur für eine proviſoriſche Uebereinkunft gehalten werden, die gleich allen andern Verhält-niſſen des Kreiſes im Innern einer nähern Erwägung und Verhandlung der Fürſten und Stände unterliegt. Sie, geſammt genommen, können ſich zwar darüber, ſo wie über die übrige Kreisorganiſation, vergleichen, aber nicht definitiv diſponieren; ſondern das Geſetz legt ihnen die Verbindlich-keit auf, die von Kreiſes wegen einverſtändlich getroffene Uibereinkunft als das Reſultat der gepflogenen Verhandlungen dem allerhöchſten Reichsober-haupte zur Beſtättigung und Ratification vorzulegen.

Wo es um eine, wie man wenigſtens glauben ſoll, dauernde Conſtitution ſich handelt, da kann der ſchwankende Geiſt der Zeit die Normalrichtung dazu nicht abgeben. Seyen die perſönlichen Geſinnungen in Hinſicht auf Religion, wie ſie wollen, ſo ſind doch die Anſichten und politiſchen Maxi-men beyder Religionstheile noch immer die nähmlichen geblieben, und es be-ſtehen noch eben dieſelben Grundſätze, welche auf die Anordnungen des Weſt-phäliſchen Friedens, und in deren Gemäßheit auf die Organiſation der Krei-ſe eingewirkt haben.

Als im Jahre 1733 eine katholiſche Linie zur Regierung des Herzog-thums Würtemberg kam, behauptete Baden-Durlach, daß, weil Schwaben ein

ein in der Religion gemiſchter Kreis ſey, das Mitausſchreibamt nun Baden-Durlach gebühre. *)

Als im Jahre 1685 die Churpfalz-Simmernſche Linie erloſch, und das Mitkreisausſchreibamt im Oberrheiniſchen Kreiſe, neben dem Fürſtbiſchof von Worms, auf die katholiſche Neuburgiſche Linie übergehen ſollte; ſo entſtanden dagegen ſehr lebhafte Bewegungen auf Seite der proteſtantiſchen Stände, die erſt im Jahre 1700 per modum proviſionis et temperamenti beygelegt, und dahin ausgeglichen worden, daß „bey allen Executionibus, welche Catholicos cum Proteſtantibus, oder Proteſtantes allein betreffen, der „vorſitzende proteſtierende Stand mit zu concurrieren; ſollte aber dieſer „verhindert, oder bey der Executionsſach directe vel indirecte ſelbſt „intereſſiert ſeyn, ſoll alsdann dem Impetrato frey ſtehen, einen andern pro-„teſtierenden Stand dem löblichen Kreisausſchreibamt zu benennen, ſo der „Execution alsdann beyzuwohnen. Ein gleiches ſoll auch Impetranti Exe-„cutionis, da derſelbe proteſtierender Religion, und Impetratus katholiſch, „bevorſtehen.“

„In Commiſſionen und Verſchickungen, wo Evangelici directe vel „indirecte intereſſiert ſind, die Religions-Parität zu obſervieren.“

„Dafern die proteſtierenden Herren Stände, der Evangeliſchen Intereſſe „halber, etwas zu erinnern, dieſelben ſolches durch dero vorſitzenden Stand „dem löblichen Kreisausſchreibamt kund thun wollen, welches dann mit dem-„ſelben hierunter zu communicieren, auch auf Begehren die von dem vorſitzen-„den proteſtierenden Stand beſchehene Erinnerung bey Ausſchreibung des Kreis-„tags denen Deliberandis beyzufügen, und unter andern mit in Propoſition „zu bringen, und falls ſich ſolche Zufälle in dem Kreis ereignen ſollten, wo-„bey die proteſtierenden Herren Stände intereſſiert, das löbliche Kreisausſchreib-„amt mit mehrgedachtem vorſitzenden Stand hieraus nothdürftlich communi-„cieren wolle.“

Heſ-

*) Moſer von der deutſchen Kreisverfaſſung 6. Kap. §. 21. in fin. pag. 212.

Heſſen-Darmſtadt erklärte: „ſolle es um den Vergleich de anno 1700 „nur ein Interims-Werk ſeyn, daß man nicht ſagen könne, die Evangeliſchen „hätten ſich ſeit deme ihrer hergebrachten Poſſeſſion eines Condirectorii E„vangelici ſæcularis begeben.“

Heſſen-Kaſſel ſchloß ſich dieſer Proviſional-Convention lange nicht an, und blieb bis Anno 1731 von den Oberrheiniſchen Kreisconventen weg. *)

Der Fall liegt gegenwärtig nur umgekehrt. Die Anwendung der Vorſichten iſt einerley, und mit Schwiergkeiten, ſelbſt noch unter gewiſſen Ausdehnungen, ſo weniger verwickelt, als der allgemein anerkannte gleich durchgehende rühmlichſte Patriotismus beyder höchſten Churhöfe von ſelbſt ſolche An- und Vorträge herbeyführen wird, die den katholiſchen Kreis-Religionstheil außer Beſorgniß ſetzen, und alle ſonſt ihm andern Falls zuſtehende conſtitutionsmäſſige Mittel, worunter das äußerſte Itio in Partes ſeyn würde, hintan halten werden; denn die ungemein wichtigen Folgen von dem Gegentheil ſtellen ſich ſelbſt vor Augen!! — —

Kreis-Conferenzen.

Sie werden gemeiniglich während der Kreis-Convente gehalten, von jeder Kreishälfte, nähmlich den katholiſchen und evangeliſchen Kreisſtänden, unter ſich insbeſondere. Sie formen in dieſem Betracht eine eigene Geſellſchaft, und jede hat ihr eigenes Directorium, ein katholiſches und ein evangeliſches, — ganz analog mit dem ganzen Corpus der Reichs-Stände. Sie bezielen die Ausübung und Erhaltung der jedem Kreis-Religionstheil eigens zuſtehenden Gerechtſamen: z. B. 1) Wenn ſich die katholiſchen und evangeliſchen Kreis-Stände in zwey Parteyen trennen; 2) Bey Ernennung der Kammergerichts-Beyſitzer, welche dem einen und dem andern Kreistheile ausſchließungsweiſe zuſteht; 3) Bey Beſetzung gewiſſer Civil- und Kriegs-Aemter, Verleihung der Regimenter, Generals- und Stabs-Chargen ꝛc. — — Aus den Conferenz-Verhandlungen entſtehen die katholiſchen

*) Idem Moſer cit. loc. pag. 200. —

und evangeliſchen Kreisconferenz⸗Schlüſſe. Bey den Katholiſchen hat bis⸗her ein jeweiliger Fürſtbiſchof zu Conſtanz als vorſitzender Stand die⸗ſer Kreishälfte das Directorium geführt. Iſt es wohl vereinbarlich, daß Chur⸗Baden nun auch hier in die Stelle der abgetretenen Fürſtbiſchöfe zu Conſtanz eintrete? Kann ſolches als ein Realrecht der ehemahligen reichs⸗ und kreisſtändiſch⸗Hochſtiftlichen Lande behauptet werden? Wäre ſol⸗ches nicht gegen den Begriff und die Natur der Sache?? Man könnte ſich die nähmlichen Fragen eben ſo in Beziehung auf das Mitkreisausſchreibamt, we⸗nigſtens in Theſi, erlauben, und damit etwas näher in den Sinn des §. 36. des Entſchädigungs⸗Hauptdeputationsſchluſſes eingehen. Doch! hievon wird unten, wo von dem Stimm⸗Recht die Rede iſt, etwas vorkommen.

Kreisviertels⸗Directorien.

Churwürtemberg bleibt bey dem bisher bekleideten Kreisviertels⸗Directo⸗rium; Churpfalz⸗Baiern folgt in jenem von Augsburg; Chur⸗Baden hatte von jeher ſein eigenes ſeit der Schwäbiſchen Kreis⸗Conſtitution von 1563. Es verdient Erwägung, ob Chur⸗Baden ſtatt der abgetretenen Fürſtbiſchöfe von Conſtanz und wegen der Hochſtiftlichen Lande nicht minder nun auch das Directorium des obern oder Conſtanziſchen Viertels erwerben, und alſo zwey Kreisviertels⸗Directorien beſitzen ſolle oder könne? Die vorangeführte Kreis⸗Ordnung beſtimmt die Viertel, und ſo auch 4 Stände als die Di⸗rectoren derſelben. Es klärt ſich immer heller auf, daß der §. 36. des De⸗putationsſchluſſes keine derley Rechte, welche in die Kreisverfaſſungen einſchlagen, habe reſpicieren können, noch wollen — — ! !

Ordinäre Kreis⸗Deputation.

Wird oder ſoll ſie noch beſtehen? Vor der deutſchen gegenwärtigen Staats⸗Revolution konnte das Corps diplomatique einer Schwäbiſchen Kreis⸗verſammlung aus 86 Geſandten beſtehen, wenn alle ſtimmführende Stän⸗de den Convent einfach haben beſchicken wollen. Hingegen jetzt wird ihre volle Anzahl kaum 40 ausmachen, mit Einſchluß der allenfalls eintreten⸗

den

den neuen Kreisſtände, denen das Stimmrecht wegen der erworbenen Entſchädigungs-Lande durch den Reichsdeputations-Schluß ausdrücklich übertragen worden. Bey der ehemahligen ſo großen Anzahl der Geſandten war es ſehr begreiflich, warum einigen Mitgliedern insbeſondere die Vorbereitung der Kreisgeſchäfte während des allgemeinen Convents überlaſſen worden. Bekanntlich waren es 10 Stände, welche die ordinäre Kreisdeputation formierten, und aus den 5 Bänken genommen wurden, die nun nicht mehr exiſtieren. Conſtanz, Würtemberg, Baden, Hochſtift Augsburg, dann die Städte Augsburg und Ulm waren ſtändige Deputierte; die Prälatiſchen und Gräflichen aber ambulatoriſch nach ihren zeitlichen Di- und Condirectorien. Wenn der §. 36. des Reichs-Deputationsſchluſſes, wo von den mit den Entſchädigungsgebiethen an die neuen Beſitzer übergegangenen Rechten geſprochen wird, ſo allgemein, wie es ſcheint, verſtanden werden will, ſo würde in Zukunft Chur-Baden einen doppelten Deputationsſtand, einmahl für ſich, und dann wegen Conſtanz, folglich mit 2 Stimmen, bilden, und ſo gleichfalls Churpfalzbaiern wegen des Hochſtifts Augsburg und der Stadt Ulm. Dieß müßte aber offenbar gegen die Natur des Inſtituts einer Deputation anſtoſſen. In der That! ein wiederhohlter und nach allen Seiten einleuchtender Beweis, daß der mehrgedachte §. 36. ſich keineswegs mit ſolchen Rechten abgegeben, welche zur Kategorie der Reichs- und Kreisverfaſſungen gehören, und mithin auch ihren Bezug auf reichs- und kreisſtändiſche relative Verbindungsarten, oder auf Vorzüge der Stände unter ſich, haben mögen. Die alte Schwäbiſche Grafen-Curie behält mit der Fortdauer der Deputation jeden Falls ihre Rechte. Was wird es aber für ein Bewandtniß mit den in Schwaben neu etablierten Weſtphäliſchen Grafen haben? Und welches mit der Stadt Augsburg, die nun im Kreiſe die Städtiſche Bank noch ganz allein beſetzt? Es iſt widerſprechend, ein Deputierter einer Bank oder eines Collegii zu ſeyn, bey dem der Repräſentant und Repräſentatus ſich in eben demſelben Subject vereinigen! — —

Kreis-Matricularweſen.

In dem bekannten Hoferiſchen Werke „Staatsrechtliche Unterſuchung ꝛc.“ iſt die Materie dieſes Unweſens der Länge und Breite nach hiſtoriſch und trefflich dargeſtellt. —

Bis eine allgemeine Rectification der Reichsmatrikel zu Stande kommt, wolle Gott uns nur vor anderweiten Revolutionen bewahren! —

Im Schwäbiſchen Kreiſe haben ſich indeſſen die Intereſſen der großen Stände mächtig geändert, oder ſie ſind vielmehr mit und gegen einander in eine Durchkreuzung gefallen. Die ehemahligen Reichsſtädte befinden ſich in den Händen derſelben, und eben dieſe Städte ſind es, die ſich in der Matrikel am allerſtärkſten prägraviert glaubten, zu deren Gunſten auch die gedachte Hoferiſche Schrift vorzüglich bearbeitet worden. Hingegen liegt es wieder zu Tage, in welch großem Mißverhältniß die Anſchläge einiger Großen, und der Städte nunmehrigen neuen Beſitzer, weit unter dem Maßſtabe ihrer alten Lande ſtehen, beſonders, als dieſelben noch über dieß ſo gar ſelbſt noch an jener bekannten Moderation von einer Terz, die im Jahre 1669 von Reichs wegen ausgemittelt, und bloß allein den prägravierten und um Moderation nachſuchenden Ständen zugedacht worden, Antheil zu nehmen gewußt haben.

Die in der Churerzkanzleriſchen Verlaßnehmung vom 13ten October v. J. zu einer demnächſtigen Reichsberathung ausgeſetzte Berichtigung des Reichs-Matricularweſens mag mittlerweil in Geduld abgewartet werden, und concerniert das hier befragliche Kreis-Matricularweſen unmittelbar nicht, zumahl da ſolches von Kaiſerlicher Majeſtät in dem allerhöchſten Reſcript an das Kreisausſchreibamt vom 12ten Auguſt 1719 als Kreiſes Hausſache zum gütlichen Einverſtändniſſe unter ſich declariert worden iſt. Indeſſen kann und muß man ſich mit der Diſpoſition des Haupt-Reichsdeputations-Schluſſes genügen laſſen, vermöge deſſen (es werden hier die Worte des Churwürtembergiſchen Schreibens an Churbaden ddo. Ellwangen 25ten July 1803 angeführt) die Verbindlichkeit aller Beſitzer kreisſtändiſcher Lande zu Entrichtung

der

der Kreispräſtationen nicht nur an ſich keinem Zweifel unterworfen, ſondern auch durch den neueſten Reichsſchluß in Anſehung der Entſchädigungs-Lande noch zum Ueberfluß beſonders enunciert worden iſt.

Kreis-Militärverfaſſung.

Sie iſt verſchwiſtert mit dem Matricularweſen, und ſcheint in eine noch größere Verworrenheit gerathen zu wollen, maßen dort Eigengewalt und Willkühr der Großen noch mehr herrſchen kann, und auch ſchon durch die That wirklich herrſcht. Die Mächtigen ſetzen ſich in die Claſſe ſouverainer Häupter, und ihre Reichslande in Eigenheit der Militär-Staaten. Die Contingenter, welche bisher ſowohl wegen der alten als neuen Entſchädigungs-Lande geſtellet worden, finden ſich aufgelöſet, und den eigenen Haustruppen eingetheilt. Dieſe Großen ſind alſo in ſolcher Hinſicht bereits aus dem Kreisverbande getreten, und allem Anſcheine nach unter ſich ſchon überein gekommen, was den kleinern Ständen von dem Zweige, oder beſſer von dem Reſte der ſich ſodann noch ſo nennenden Kreistruppen verbleiben ſoll. Wie wird es für die Zukunft mit Verleihung der Kreis-Regimenter, Benennung der Generale, Beſetzung der ledig ſtehenden Regiments- und Stabs-Officiersſtellen ꝛc. ausſehen?? — Da der neueſte Reichsſchluß die Sanction enthält, daß die deutſche Reichsverfaſſung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, wie ſolche für Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (folgbar wohl auch für die das Reich ausmachenden Kreiſe) bisher beſtanden, auch für die Zukunft zu verwahren ſey; ſo darf man nicht erſt fragen, ob ein ſolches Benehmen der Großen in Kreis-Militärſachen verfaſſungs- und reichsſchlußwidrig ſey? Die minder Großen ſind hierin, wie in den reichsritterſchaftlichen Anliegenheiten, ſchon dem Beyſpiele der Mächtigern gefolgt. Naſſau-Oranien hat das Cavallerie-Contingent des ihm zugefallenen Stifts Weingarten bereits ganz aufgehoben. Kann wer, außer Kaiſer und Reich, es den übrigen Ständen verwehren, daß ſie ſich des gleichen Rechts bedienen, oder beſſer, des nähmlichen Unfuges anmaßen? — Dann iſt damit der weſentlichſte Theil der künftigen Kreisverfaſſung ſchon organiſiert, man will ſagen,

gen, ſchon ins Grab getragen! — Die kleinern Stände haben ſich zu hüthen, ihre Militär-Contingenter keiner Ausloſung mit Geld für die großen Mitſtände zu unterwerfen, ſondern unterhalten ſolche ferner ſelbſt aus und in ihren eigenen Territorien.

Kreis-Beamte.

Kreiseinnehmer. Von dieſem allein ſoll hier die Rede ſeyn, weil dieſe Stelle nach ihrem Ein- und Ausfluß die bedeutendſte iſt.

Daß die proviſoriſche Verwaltung derſelben cum annexis nach dem Ableben des Herrn geheimen Hofraths Tritſchler dem allgemein bekannt rechtſchaffenen Kreisrathe und Oberſten Wäſſerer von Kreisausſchreibamts wegen beſage Notificationsſchreibens ad Status ddo. Stuttgart 23ten Nov. 1803 einsweil übertragen worden, dagegen wird wohl nichts zu erinnern ſeyn.

Allein! es gilt da die Verfaſſung, wenn die Kreis-Einnehmerey abermahls einem evangeliſchen Subjecte zugedacht werden ſollte. Unſtreitig hat bey derſelben die Religions-Parität, und ſomit auch die Alternation inter Catholicos et Evangelicos Statt. Nach dem Tode des Kreiseinnehmers Hartmann hätte demnach einem Katholiſchen dieſe Stelle conferiert werden ſollen; aber auf ganz beſondere Empfehlung Sr. damahligen Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg hat der katholiſche Kreistheil gleichwohl nachgegeben, und auf die Exſpectanz für den gedachten geheimen Hofrath Tritſchler, laut Kreisſchluſſes ddo. Ulm 18ten Februar 1768, mit eingeſtimmt, jedoch unterm 27ten ejusdem darauf bey Beſtättigung des Concluſi ſich quævis competentia rückſichtlich der gebührenden Alternation vorbehalten, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 17ten Kreisſchluß ddo. Eßlingen 16ten Auguſt 1728.

Gegen Mitte des 16ten Jahrhunderts (1542) hatte jedes Kreis-Collegium oder jede Bank einen beſondern Einnehmer. Solche waren: wegen der weltlichen Fürſten, Nikolaus von Grafenegg Obervogt zu Blaubeuren; wegen der geiſtlichen Fürſten, Ulrich Neuhardt älterer Burgermeiſter zu Ulm; wegen der Prälaten, Chriſtoph von Weſterſtetten, Domdechant zu Ellwangen;

we-

wegen der Grafen, Johann Muſer Vogt zu Tettnang; und wegen der Städ- te, Georg Beſſerer von Ulm.

Im Auguſt 1701 haben die katholiſchen Stände, beſonders das reichs- prälatiſche Collegium dem Fürſtbiſchof zu Conſtanz zu erkennen gegeben, „ daß „ nunmehr mit Inſinuation (der Alternation) gegen das Aug. Confeſſ. ver- „ wandte Corpus entweder mit Occaſion der Kreiseinnehmerey-Erſetzung, „ oder auch ſonſten fürzugehen, und ſich um ſo weniger mehr davon divertie- „ ren zu laſſen, als anſonſten alle Kreisbedienſtungen durch die A. C. Ver- „ wandten beſetzt, und der katholiſche Kreisſecretarius Sumtibus commu- „ nibus dem andern wo möglich gleich zu halten. “ —

Nach dem Zeugniſſe der Kreisacten von 1702 und des Concluſi 15. ſind, betreffend die Beſtellung der Kreiseinnehmerey, die Majora dahin gegangen, „ daß dazu 2 Subjecta von beyden Religionstheilen zu conſtituieren, weil aber das „ zweyte Subjectum publice noch zur Zeit nicht bekannt, ſo hätte man daſſelbe „ vorderſt zu erwarten, und ſich ſodann darüber weiters zu vernehmen. “ —

Wie im Jahre 1732 Catholici die Reſervation ratione Alternationis wiederhohlt gemacht, zeugen die Acten von dieſem Jahrgange. Die Beſtellung des ehemahligen Kreis-Syndicats iſt mit der Kreiseinnehmerey in analogi- ſchem Verhältniß. Bey jenem haben im Jahre 1654 die A. C. Verwandten auf den Würtembergiſchen Dr. Miller, und die Catholici einige auf den Herrn Speidel, und andere auf den Dr. Raßler angetragen. In dem Con- cluſo 5to vom 15ten July 1698 lieſet man: „ Weil die Obſervanz ſo viel zeigt, „ daß zuvor mit dem Kreis-Syndicat durch beyde Religionstheile alterniert wor- „ den, ſo laßt man es auch ferners dabey bewenden. “

Im Jahre 1768 iſt motiviert worden: „ Da das Kreis-Syndicat in Ab- „ gang gekommen, und dafür die Kreisrathsſtelle eingeführt worden, ſolche „ Kreisräthe aber bisher alle proteſtantiſch geweſen, ungeachtet ſie die nähm- „ lichen Functionen haben, welche die Kreis-Syndici ehemahls verſehen, mit- „ hin die Alternation bey dieſen (Kreis-Rathsſtellen) Platz greifen könnte; „ ſo iſt ſolches ein Motivum, daß Catholici bey der Kreiseinnehmerey nicht ſo „ platthin nachgeben ſollten. “

Es iſt wirklich an dem, daß aus einer fortwährenden Nachgiebigkeit ein unheilbares Präjudiz am Ende erwachſen müſſe, nähmlich dieſes: der evangeliſche Kreistheil kommt in Beſitz der Aemter-Beſetzung, und der katholiſche in Beſitz der Reſervationen und Verwahrungen!! — —

Künftiges Stimmverhältniß im Schwäbiſchen Kreiſe.

Auf dieſem Puncte beruht alles! — Der Gegenſtand iſt zu wichtig; daher man ihn auch etwas ausführlicher darſtellen, und nicht nur bloß berühren wollen.

§. 1.

Vor dem Lüneviller Frieden und dem Entſchädigungs-Reichsſchluß vom reſpve. 24ten März und 27ten April 1803 wurden bey den Schwäbiſchen Kreisverſammlungen 99 Viril-Stimmen (Curiat-Stimmen gibt es da nicht) gezählt, worunter 4 geiſt- und 14 weltfürſtliche, 23 prälatiſche, 27 gräfliche und 31 reichsſtädtiſche waren.

§. 2.

Nach dem vorgedachten Reichsſchluſſe ſind aus der Reihe der ehevorigen Votanten die geiſtlichen Fürſten, die Prälaten, die Reichsſtädte, nur Augsburg ausgenommen, zuſammen 57 verſchwunden.

§. 3.

Vermöge des Reichsſchluſſes haben erhalten:	Stimmen.		
	Neue.*)	Alte.	Totale.
Churpfalzbaiern die geiſtlichen Fürſtenthümer Augsburg und Kempten . .	2	—	—
Die Abteyen Kaiſersheim, Wettenhauſen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Irrſee, Söflingen, und Ottobeuren (letzteres bisher ohne Stimrecht)	7	—	—
	9		

Die

*) Nicht, als wenn ſolche durch den Reichsſchluß auf die neuen Beſitzer ohne Unterſchied wirklich übertragen worden wären, ſondern ſie werden nur in Bezug auf die bisherige ſubjective Stimmausübung hier ausgeſetzt.

	Stimmen.		
	Neue.	Alte.	Totale.
Die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Nördlingen, Bopfingen, Ravensburg,	9	—	—
Buchhorn, Wangen, Leutkirch . .	10	—	—
Hiezu die gräflichen Stimmen wegen Wieſenſteig und Mindelheim . . .	—	2	21
Preußen hat durch Austauſchung von Churbaiern bekommen Dinkelsbühl . .	1	—	1
Churwürtemberg			
Das Fürſtenthum Ellwangen, die Abteyen Zwiefalten und Rothenmünſter . .	3	—	—
Die Städte Rothweil, Eßlingen, Giengen, Hall, Gemünd, Heilbronn, Aalen, Reutlingen, Weil	9	—	—
Hiezu Würtemberg für ſich und Juſtingen .	—	2	14
Churbaden			
Das Fürſtenthum Conſtanz . .	1	—	—
Die Abteyen Gengenbach, Salmansweiler und Petershauſen . . .	3	—	—
Die Städte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf, Wimpfen *) . . .	7	—	—
Hiezu Baden-Baden, Durlach, Hochberg und Eberſtein . . .	—	4	15
Naſſau-Oranien			
Abtey Weingarten . . .	1	—	1
	44	8	52

***** 2 Ta-

*) Laut Churbadiſchen Schreibens ddo. Schwezingen 29ten Juny 1803 an Churwürtemberg iſt Wimpfen an Heſſen-Darmſtadt abgetreten worden. Die Stimme wäre demnach dieſem Hochfürſtlichen Hauſe zuzutheilen.

	Stimmen.		
	Neue.	Alte.	Totale.
	44	8	52
Taxis			
Stift und Stadt Buchau, Marchthal und Neresheim . . .	4	—	—
Dann wegen Friedberg-Scheer mit Eglingen .	—	1	5
Brezenheim, jetzt			
Oeſterreich Stift und Stadt Lindau, und wegen Königsegg Rothenfels . .	3	—	—
Wegen Tettnang und Hohenems . .	—	2	5
Beſage des Reichs-Deputationsſchluſſes vom 25ten Februar 1803 §. 24. ſind die Stimmrechte der für den Verluſt eines reichsſtändiſchen Gebieths mit Sitz und Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen entſchädigten Grafen auf ihre neuen Beſitzungen (in Schwaben) radiciert worden; in deſſen Folge ſie hier reichsſchlußmäßig, reſervatis reſervandis, aufgezählt werden:			
Metternich wegen Ochſenhauſen . .	1	—	1
Aſpermont wegen Baindt . .	1	—	1
Baſſenheim wegen Hegbach . .	1	—	1
Oſtein wegen Buchsheim . .	1	—	1
Plettenberg wegen Miethingen und Sulmingen	1	—	1
Quadt wegen Abtey und Stadt Iſny .	2	—	2
Schäsberg wegen Thanheim . .	1	—	1
Sinzendorf wegen Winterrieden . .	1	—	1
Sternberg wegen Schuſſenried und Weiſſenau	2	—	2
Törring wegen Gutenzell . .	1	—	1
	63	11	74

War-

	Stimmen.		
	Neue.	Alte.	Totale.
	63	11	74
Wartenberg wegen Roth . .	1	—	1
Die übrigen zahlreichen anſehnlichen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſer, bey denen keine Veränderung vorgefallen, nebſt Altſchhauſen und St. Blaſi wegen Bonndorf, welches noch in dem Beſitze dieſer Grafſchaft iſt, und Stadt Augsburg haben zuſammen *) . . .	—	30	30
	64	41	105

§. 4.

Sollte die Religions-Beſchaffenheit der Kreisſtimmen nach der perſönlichen Religion des Kreis-Standes zu bemeſſen ſeyn; ſo wären von den vorangeführten 105 Stimmen: Katholiſche 69 und Evangeliſche 36. Die der Religion nach gemiſchte Stadt Augsburg gehört nach dem katholiſchen Antheile zur katholiſchen, und nach dem proteſtantiſchen Antheile zur evangeliſchen Kreishälfte.

§. 5.

Sollten die neuen Beſitzer in die Ausübung der Stimmen von den mediatiſierten Gebiethen und Städten eintreten; ſo würden die einzigen drey Churhäuſer Würtemberg, Baden und Pfalzbaiern 50, mithin nur ein paar Stimmen weniger, als alle andere Kreis-Stände zuſammen in ihren Händen haben.

§. 6.

Allein! es ſey die Frage erlaubt:

a) Sind wohl die in Folge der erhaltenen Entſchädigung gewordenen neuen Inhaber dieſer ehemahligen unmittelbaren reichsſtändiſchen Gebiethe und Städ-

*) Dietrichſtein wegen Neuravensburg, und de Ligne wegen Edelſtetten dürften ebenfalls als Competenten zu Sitz und Stimme ſich melden.

Städte ſo ganz ohne Unterſchied vermöge des mehrgedachten Reichsſchluſſes berechtiget, die durch die Mediatiſierung erloſchenen Stimmen wieder aufle-bend zu machen, und ſie ſich ſelbſt zuzueignen?

b) Wäre ſolches nicht gegen die Reichs- und Kreisobſervanz?

c) Was für Folgen müßte es nach ſich ziehen?

§. 7.

Zu a). Faſt ſollte man ſich die gegenſeitige Ueberzeugung für die vorläufige ſelbſt eigene Verneinung dieſer Frage verſprechen können; wenn nicht aus Franken einige noch unverbürgte Gerüchte es gemeldet hätten, daß dort bey dem Kreisconvente die ehemahligen Reichsſtädte, ungeachtet ihrer Mediatiſierung, doch noch und zwar unmittelbar nach den Grafen, Nürnberg aber zuletzt ſoll aufgerufen worden ſeyn. Erſt durch dieſen Umſtand konnten die Aufmerkſamkeit und Beſorgniſſe beſonders der kleinern Kreisſtände erregt, und darüber gegenwärtige Bemerkungen veranlaßt werden.

§. 8.

Vorliegende Frage bezieht ſich aber nebſt dem nicht bloß auf die vormahligen Reichsſtädte, ſondern auch auf die mediatiſierten geiſtlichen Gebiethe. Denn das Normalprincip gilt für beyde gleich; indem man als Grundſatz annehmen kann und ſoll:

Daß, wie bey dem Reichstage, ſo auch bey den Kreisconventen die von den vormahligen reichsunmittelbaren nun aber unterthänig landſäſſig gewordenen Stiftern, Abteyen und Städten geführten Stimmen ipſo facto erloſchen, und ſomit auf ihre neuen Landesherren nicht haben übergehen können, wo nicht ſelbe in dem Hauptdeputations- und darauf erfolgten Reichsſchluſſe vor- und beybehalten, und den neuen Landesherren ausdrücklich mitzugetheilt worden ſind.

§. 9.

Reichs- und Kreistag ſind hier einerley in Beziehung auf eine kreisſtändiſche Stimmfähigkeit. Dort und da ſind Unmittelbarkeit des Gebieths, ein

Ter-

Territorium, das heißt, ausſchließliche Abhängigkeit alleinig nur von Kaiſer und Reich, nothwendig, alſo Unabhängigkeit von einem andern Landesherrn. Die Verſchiedenheit der Stimm-Ausübung ſelbſt, auf dem Reichstage bisher mit 6 Curiat-Stimmen von dem Prälaten- und Grafenſtande, hingegen auf Kreistagen viritim, deutet bloß auf die perſönliche Qualification oder Würde des Stimmführenden. Daher die Claſſen der Stände, auf dem Reichstage in drey Collegien, dem Churfürſtlichen, Fürſtlichen und Städtiſchen; bey dem Schwäbiſchen Kreiſe bisher in fünf Bänken, der geiſt- und weltfürſtlichen, Prälaten- Grafen- und Städte-Bank; wovon nun noch zwey, die weltfürſtliche und gräfliche unverrückt ſtehen, und auf der ſtädtiſchen die einzige Stadt Augsburg den Sitz behält.

§. 10.

Der Reichs-Deputationsſchluß §. 32., welcher von Kaiſerlicher Majeſtät zwar noch nicht ſanctioniert iſt, beſtimmt nahmentlich jene neuen Stimmen, welche den neuen Landesherren der Stifter und Abteyen, ungeachtet der vorgegangenen Auflöſung ihrer Selbſtſtändigkeit und reichsſtändiſchen Eigenſchaft, zugeſtanden, und hierauf auch jene, welche von den alten ehemahls ſtiftiſchen Stimmen beyzubehalten, und wie dieſem nach die Aufrufordnung künftig ſeyn ſoll. So viel es hiebey den Schwäbiſchen Kreis und deſſen höchſt- und hohe Stände reſpiciert, ſind folgende neue Stimmen im Reichs-Fürſtenrathe den eingetretenen Landesherren aus- und zugetheilt worden:

Würtemberg für Zwiefalten eine;

Baden für Bruchſal anſtatt Speyer eine, und für Ettenheim anſtatt Straßburg eine;

Thurn und Taxis für Buchau eine;

Ligne für Edelſtetten eine.

Als alte Stiftiſche Stimmen ſind geblieben:

Conſtanz, Augsburg, Kempten und Ellwangen.

§. 11.

Nur den vorgenannten Abteyen, Zwiefalten und Buchau, ſo viel es die Claſſe der weltfürſtlichen alten Kreisſtände betrifft, ſind ihre vorigen Stimm-Rechte belaſſen, und ſolche durch Uebertragung (derivative) von den neuen Landesherren erworben worden.

Ein Gleiches iſt geſchehen rückſichtlich der, vermöge des §. 24. des Deputations-Schluſſes, den entſchädigten Reichsgrafen zugeſchiedenen unmittelbaren Abteyen und Klöſter (oben §. 3.); maßen die ausdrückliche Diſpoſition dem gedachten §. 24. eingerückt iſt, daß die Stimmrechte auf ihre (der Grafen) eben bekommenen neuen Beſitzungen radiciert werden ſollen; welche nahmentliche Verfügung allerdings überflüſſig geweſen wäre, wenn mit dem Uebergang der dort benannten Reichs-Abteyen auch ihre vormahlige Stimmausübung an die neuen Beſitzer ipſo jure ſchon würde transmittiert worden ſeyn. Das Gegentheil wird nebſt dem auch durch den §. 41. apodiktiſch bewährt, worin es abermahls ausgedrückt iſt, daß

„die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen, hier oben §. 24., auf
„die diesſeitigen Entſchädigungsgebiethe übertragen worden.“

Auch wie überhaupt

die geiſtlichen Stimmen künftig geführt werden, iſt ebenfalls hier oben §. 32. verſehen.

Man hat es ſchon §. 9. bemerkt, daß die ehevorige Stimmführung, entweder viritim oder curiatim, keinen Unterſchied in der Sache involvieren könne. Reichs- und Kreisſtandſchaft ſind vermöge der kaiſerlichen Wahlcapitulationen correlativ, und beyde beruhen auf gleicher Grundlage. Wenn demnach der Reichs-Deputationsſchluß poſitive, ausſcheidend beſtimmt hat, von welchen mediatiſierten Abteyen die Stimmrechte transmiſſibles ſeyn, und an die neuen Herren übergehen ſollen; ſo bewährt ſolches den an der Seite ſtehenden Gegenſatz, daß von der Bewilligung dieſer Transmiſſion die andern neuen Beſitzer der übrigen vormahligen Reichs-Abteyen ausgeſchloſſen wor-

den ſeyen, und daß dieſes, wie bey dem Reichstage, ſo auch bey den Kreisconventen ſeine ungetheilte Anwendung finde.

§. 12.

Hiemit iſt dem Einwurfe ſchon begegnet, daß die neuen Landesherren alle jene Rechte und Befugniſſe, folglich auch die Stimmführung, welche den Reichs-Abteyen zuvor zugeſtanden, erworben hätten. Allerdings; aber mit Ausſchluß des Stimmrechtes, als worüber der Reichs-Deputationsſchluß theils poſitive, wo ſolches mit übertragen ſeyn ſolle, theils tacite in Negativam diſponiert, und es alſo übrigens bey der Natur der Sache gelaſſen hat, daß wegen eines unterthänig-landſäßig gemachten Gebiethes weder eine Reichs- noch Kreisſtimme ohne hinzukommende freywillige anderweite Begünſtigung der mitbetheiligten Stände künftig ausgeübt werden möge.

Außer den mehrangeführten §§. 24. 32. und 41. iſt von einer ausgedehntern Uebertragung des Stimmrechts keine Sylbe in dem Deputationsſchluſſe weiter anzutreffen, ſelbſt an jenen Stellen nicht, wo von den zu übernehmenden Kreisſchulden, Kammerzielern und Kreispräſtationen §§. 82 — 88. die Rede iſt, welches doch der nächſte und natürlichſte Anlaß geweſen wäre, die Uebertragung, oder wie es bey Arenberg §. 32. heißt, Verſetzung des Stimmrechts ausdrücklich mit zu berühren.

Mit der Reichs-Abtey Werden, welche dem Könige von Preußen zugefallen, hat die ganze Rheiniſche Prälaten-Curiatſtimme aufgehört, indem ſolche bekannter Dinge auf derſelben ganz allein beruhet hat. *) Ihre Umwandlung in eine Virilſtimme im Reichs-Fürſtenrathe wäre daher keinem Anſtande unterworfen geweſen. Aber es iſt laut §. 32. nicht geſchehen, und eben ſo wenig von einer Uebertragung der bey dem Weſtphäliſchen Kreiſe von ihr ingehabten Stimme auf den neuen Landesherrn einige Erwähnung gemacht worden.

****** In

*) Reichsprälatiſches Staatsrecht. 1. Theil. 1. Kap. §. 3. n. 189.

In dem §. 36. iſt verordnet, daß „die nahmentlich und förmlich zur „Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteyen und Klöſter an ihre „neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Ein„künften übergehen ſollen.“

Da hier „Rechte“ in der natürlichen Kategorie von Gegenſtänden ſteht, die einem jeden mediatiſierten Subjecte geeignet ſind, ſo kann unter jenem Beyſatz: „Rechte“, unmöglich das eminente reichsſtändiſche Stimmrecht mitbegriffen geweſen ſeyn; ſondern hierüber iſt ausſchließlich nur in den mehrgedachten §§. 24. 32. und 41. eine diſpoſitive Anordnung getroffen worden. *)

§. 13.

Es ſchließt ſich von ſelbſt, daß das bisher Angeführte vorzüglich die mediatiſierten Reichs- und nunmehrigen landesherrlichen Municipal-Städte mitbefaſſe. Das Collegium der Reichsſtädte beſteht nur noch in 6 dem Reiche vorbehaltenen freyen und unmittelbaren in §. 27. des Reichs-Deputationsſchluſſes ſpecificierten Städten, worunter Augsburg die einzige in Schwaben auf der ſtädtiſchen Bank iſt.

Um dem hohen neuen Landesherrn der vormahligen Reichsſtadt Wezlar einen Anſpruch zu einer Reichs- oder Kreistags-Stimme zu öffnen, ſoll ſelbe nach dem Antrage der Reichs-Deputation (§. 25.) vorerſt zu einer Reichs-Grafſchaft erhoben werden; welches nähmliche auch wegen der Abtey Edelſtetten zu Gunſten des Fürſten de Ligne (§. 11.) beliebt worden.

Den Churfürſten und Fürſten, welchen Reichsſtädte als Entſchädigung zugefallen, iſt zum Bedingniß gemacht worden, ſelbe in Bezug auf ihre Municipalverfaſſung und ihr Eigenthum wie die am meiſten privilegierten Städte in jedem der verſchiedenen Lande zu behandeln. (alleg. §. 27.) Hingegen von

*) Der §. 36. beſtimt ihre Kategorie noch deutlicher durch die Worte: „wo ſie „auch immer gelegen ſind“; welcher Ausdruck, da er promiſcue gebraucht worden, ſchlechterdings nicht auf mit übertragene reichs- und kreisſtändiſche Stimmrechte paſſen kann.

von dem Uebergange des Stimmrechts einer Stadt an eben dieſelben Chur- und Fürſten iſt von weitem weder da noch an einer andern Stelle Verfügung geſchehen. Die Beſchränkung des dritten Reichscollegiums auf 6 Städte, und der Schwäbiſchen Städtebank auf das alleinige Augsburg *) ſchließt den Folgeſatz in ſich ſelbſt ein, daß ſomit die Stimmen der übrigen Städte, die den Chur- und Fürſten zugefallen, erloſchen ſeyn und bleiben ſollen.

§. 14.

Zu b) Reichs- und Kreisobſervanz ſtehen dem allenfallſigen Anſpruche, und der Wiederauflebung der abteylichen und ſtädtiſchen Stimmen entgegen. Es iſt allgemein kündig, daß beynahe kein Reichskreis iſt, von dem nicht ehemahls Reichsabteyen und Stifter, welche vorher als Reichs- und Kreisſtände Sitz und Stimme gehabt, abgekommen wären. Man vergleiche nur die Mitglieder und Stände, wie ſie in der Ordnung der zehen Kreiſe von 1521 angeführt werden, mit derſelben Aufzählung vor dem Küneviller Frieden. Nahmentlich im Schwäbiſchen Kreiſe ſind deren wohl 12 an der Zahl, die nach und nach in die Gewalt anderer Landesherren cum vel ſine onere gefallen ſind, denen es aber nicht zu Sinne gekommen, ihre vorhin beſtrittenen oder unbeſtrittenen Stimmrechte ſich zuzueignen, oder Anſpruch darauf zu machen, welchen durchzuſetzen, den neuen Landesherren darum nicht ſchwer geweſen wäre, weil nicht der Kreis ſelbſt, ſondern der prätenſe Landesherr ihre Stimausübung in Zweifel gezogen hat, wie die Geſchichte der Exemtionen beweiſet. **)

 Die

*) Es trifft hier das rechtliche Sprichwort ein: Tres faciunt Collegium, et unus conſervat, das iſt: zur Bildung eines Collegiums, einer Bank, werden wenigſtens drey Perſonen oder Subjecte erfordert, zu deſſen Erhaltung aber iſt eine genug. Si univerſitas ad unum redit, magis admittitur, poſſe eum convenire et conveniri; cum jus omnium in eum reciderit, et ſtet nomen Univerſitatis leg. 7. §. 2. ff. Quod cujusque univerſitat. nom. Das reichsprälatiſche Rheiniſche Collegium liefert mit der Abtey Werden ein reichsobſervanzmäßiges Beyſpiel.

**) Staatsrechtliche Theorie von den deutſchen Reichskreiſen 1. Theil §. 268. und die dort angeführte Schwäbiſche Kreisdeduction im Jahre 1669 und die Gravamina und Deſideria vom October 1741.

Die perſönliche Eigenſchaft der ausziehenden weltlichen Fürſten und Herren hätte ſie keineswegs gehindert, den Kreis dahin zu bewegen, dem neuen Inhaber des an ſich gezogenen vorher reichsſtändiſchen Gebiethes die Stim̃führung auf der weltlichen Seite einzuräumen. Sie machten aber keine derley Forderung, begnügt mit dem, daß ſie die Lande und Leute bekommen, theils auch aus Ueberzeugung, daß wegen eines nun mediatiſierten Strich Landes keine Stimmausübung Statt finden möge. Hat doch ſelbſt ein geiſtlicher Fürſtbiſchof von Conſtanz mit dem Anſpruche einer Stimme wegen der ſäculariſierten, und dem Hochſtifte durch päpſtliche und kaiſerliche Verwilligung einverleibten, großen Abtey Reichenau, die zumahl unter den Gefürſteten, beſage vorangeführter Ordnung der Kreiſe 1521, Siß und Stimme gehabt, weder bey Reich noch Kreis auslangen können!! —

§. 15.

Das Nähmliche findet ſich wegen der ehemahligen vielen und theils ſehr beträchtlichen Reichsſtädte durch faſt alle Kreiſe des Reichs, wie Moſer ſolche in dem Tractat von den deutſchen Reichsſtänden pag. 1103 et ſeqq. der Reihe nach aufgezählt hat. Man weiß hier nicht einen einzigen gewordenen neuen Landesherren, der dieſer erworbenen Reichsſtädte wegen ein Stimmrecht erlangt zu haben behauptet hätte. So etwas mußte ihnen wirklich ſelbſt gar zu auffallend und zu heterogeniſch geſchienen haben.

Conſtanz und Donauwerth waren bekanntlich im Schwäbiſchen Kreiſe Reichsſtädte mit Siß und Stimme. Das Erzhaus Oeſterreich wegen Conſtanz, und das Churhaus Pfalzbaiern wegen Donauwerth (obgleich letzteres die Reichs- und Kreispräſtationen dieſer Stadt auf ſich genommen) haben ihretwegen keine Stimme, noch jemahls ſolche nachgeſucht. Es läßt ſich kein Verſchiedenheitsgrund denken zwiſchen der Erwerbung dieſer Städte, und der neueſten durch den Reichs-Deputationsſchluß. Conſtanz und Donauwerth ſind ebenfalls den gedachten beyden höchſten Häuſern auf Art einer Entſchädigung zugekommen.

§. 16.

§. 16.

Die bisher angezogene Reichs- und Kreisobſervanz findet überdieß ihre Grundlage in der Conſtitution und Verfaſſung ſelbſt. Der Weſtphäliſche Friede hat den neuen Beſitzern der vermöge desſelben ſäculariſierten Stifter und Abteyen die Stimme und den Sitz unter einem ausdrücklich zugeſchieden. Ein Beweis weiter, daß, da ſolches rückſichtlich der jetzt befraglichen Reichsabteyen und Städte in dem jüngſten Reichsſchluſſe nicht geſchehen, auch an keine Uebertragung ihrer ehemahligen Stimmen auf die neuen Landesherren jemahls gedacht worden ſey. Und wo ſollen denn dieſe damit ihren Sitz einnehmen? — Auf der Städtebank? Sie exiſtiert allerdings noch (ſupra §. 13.); aber da wird und darf kein Fürſt ſitzen, ſo wenig, als am Reichstage im ſtädtiſchen Collegium. In der Stadt Augsburg ſind die Befugniſſe und Rechte der Bank vereiniget (cit. §. 13.). Sie iſt alſo nicht ſchuldig, ſolche mit irgend einem heterogenen Stande zu theilen. — Vielleicht auf der gräflichen Bank? Die Schwäbiſchen Reichsſtädte mit ihren An- und Zugehörden ſind zu keinen Grafſchaften, wie für Wezlar allein der Antrag geſchehen, erhoben. Vermöge der kaiſerlichen Wahlcapitulationen darf den Banksverwandten ohne deren ausdrückliche Einſtimmung kein neues Mitglied zugeſchoben und aufgedrungen werden. Das Nähmliche gilt der Fürſtenbank, wenn gleich die jetzigen Beſitzer der Abteyen und Städte fürſtlichen Standes ſind. Die geiſtlich-fürſtliche und prälatiſche ſind aufgehoben. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß den Inhabern der ſäculariſierten fürſtlichen Stifter und Abteyen, in Anſehung deren ihnen das Stimmrecht ausdrücklich zugegeben worden, allerdings der angemeſſene Sitz zu Ausübung desſelben gleichfalls gebühren müſſe. Da die Weſtphäliſchen nunmehr in Schwaben etablierten Reichsgrafen eine eigene Reichs-Curiatſtimme nachſuchen, mithin auch ein für ſich beſtehendes Collegium, eine Bank, formieren werden, ſo hat hiebey die vorſitzende Schwäbiſche alte Curie nur das zu verwahren, daß ſolches anders nicht, als ohne Benachtheiligung ihrer in Ordine Comitum hergebrachten kündigen Vorrechte geſchehen könne. Es wäre gegen die Begriffe,

wenn

wenn man ſagen wollte, dieſe neue gräfliche Curie trete an die Stelle der geweſenen reichsprälatiſchen. Rang und Vorzüge ſind den Mitgliedern derſelben nur wegen ihrer geiſtlichen Würde, nicht wegen ihrer Gebiethe bisher zugeſtanden geweſen.

§. 17.

Zu c). Alles iſt mit zwey Worten geſagt: Gloria obſequii! Das wird das Loos der kleinern Kreisſtände ſeyn, wenn bloß drey ihrer Mitſtände mit 50 Stimmen (§. 5.) ſollten auftreten können. Es müßte ihnen um ſo trauriger und empfindlicher fallen, je ſchwerer auf einer Seite die Reichs- und Kreispräſtationen aufliegen, und je gewiſſer und ſichtbarer auf der andern Seite die active Theilnahme derſelben gleichſam eine Nulle ſeyn würde. Denkt man hiezu die eigene Hausmacht der Großen, oder das überall alles wirkende Wort: Ponderatur; — betrachtet man, wie weit unter dem Schutze dieſes Uebergewichtes gegen die Kreismilitär-Verfaſſung, die doch (gemäß den Anordnungen der Reichsconſtitutionen) den wichtigſten Zweig der gemeinſchaftlichen Kreisverbindungen ausmacht, bereits ohne Rückſprache vorgeſchritten worden; — wird erwogen, daß die Kräfte, welche ein Kreis, als ſolcher noch haben mag, ſelbſt wie ein Zuwachs der mächtigern Kreis-Directorien anzuſehen iſt; *) — wird der Kreis von ihnen wie ein auswärtiger fremder Staat behandelt, und der Militärdienſt, mit dem man ihm zugethan und verpflichtet iſt, für einen fremden, und mit den Haustruppen, zu welchen die alten und neuen Contingenter der Entſchädigungs-Lande nach ihrer vorläufigen Auflöſung willkürlich eingezogen worden, nicht mehr vereinbarlichen Dienſt erklärt: ſo iſt die mit dem Schlußberichte der Reichs-Deputation de dict. 11ten März 1803 im Antrage ſtehende Organiſation der Kreisverfaſſung ſchon ſo ziemlich durch den gebiethenden Willen dieſer Großen zum voraus entſchieden. Das Reſultat: Gloria obſequii, liegt dann auf dem Tiſche, nur eingekleidet in Formen,

*) Sendſchreiben über die Unionen kleinerer Reichsſtände im Januar 1804 insbeſondere pag. 10 — 21. Eine Schrift, die wahrlich theilnehmende tiefe Beherzigung verdient.

men, womit ſolches vor den nicht ſcharf genug ſehenden Augen verhüllt wird. Es iſt an der Tagesordnung und Erfahrung, wie ſehr von der Verfaſſung der Kreiſe, oder eigentlich von dem Gehalte ihrer verſchiedenen Stände, die Staatsverfaſſung des deutſchen Reiches ſelbſt, ſeine Stärke oder Lähmung in der Wirkung abhängt, und wie ſie den Kreiſen, ſo viel die That betrifft, gleichſam ſubordiniert iſt. *) Die Stellung einer Reichs-Armee, die man nur noch dem Nahmen nach kennen wird, formiert ſich nach den Convenienzen der Mächtigen eines Kreiſes; die Vollſtreckung der höchſten Reichsjuſtiz hängt an ihrem Willen ꝛc.

§. 18.

Es liegt demnach in aller Hinſicht dem allerhöchſten Reichsoberhaupte, dem Schützer und Bewahrer der Reichsgeſetze und der einzigen tröſtlichen Stütze der kleinern Stände, daran, daß die Verhältniſſe der künftigen Schwäbiſchen Kreisſtimmen nicht zu ſehr zerrüttet, die Majorität und Dictatur nicht ſchon voraus in die Hände einiger Großen gelegt, und ſomit die Stimme der übrigen treu devoteſten Stände zu einem leeren eiteln Schalle, zum Nachtheile ihrer ſelbſt, des Kreiſes und des ganzen Reichs, herab gewürdiget werden möchte. Sie ſind mit der vertrauensvolleſten Hoffnung belebt, daß ſie ſich des allerhöchſten Kaiſerlichen Schutzes gegen dieſe bange Verlegenheit und Beſorgniſſe zu erfreuen haben werden.

Nach-

*) Poſſelts Annalen 4. und 5. Stück 1803: Was dürften die Folgen der neueſten Staatsveränderungen in Deutſchland ſeyn? pag. 108.

Nachtrag
über die künftigen Stimmverhältniſſe im Schwäbiſchen Kreiſe.

Wenn man die letzten Reichs-Deputationsverhandlungen mit Unbefangenheit näher einſieht; ſo erhöht ſich die Ueberzeugung immer mehr, daß die Reichs-Deputation ſowohl, als auch die kaiſerliche Commiſſion, dem §. 36. des endlichen Hauptſchluſſes vom 25ten Februar 1803 keineswegs den ſo ſehr vorgreifenden Umfang von Rechten habe beylegen wollen, der zugleich ſchon ipſo facto et jure devolutivo die ehemahligen Stimmrechte der mediatiſierten Stifter, Klöſter und Städte für die neuen Beſitzer derſelben in ſich einſchlöße, ſondern im Gegentheile daß die Reichs-Deputation und die medierenden Mächte lediglich bey der einſchränkenden Beſtimmung des §. 32. ſtehen geblieben, und daß, falls ſolcher durch die allerhöchſte Reichsoberhauptliche Beſtättigung einmahl ſanctioniert ſeyn wird, es für bloße Nachgiebigkeit der übrigen Fürſten und Stände eines Kreiſes anzuſehen ſey, wenn nach Maßgabe des mehrgedachten §. 32. (und reſp^ve. 41.) die Stimmen nun auch ſo bey Kreisverſammlungen, wie im Reichs-Fürſtenrath, aus analogiſcher Hinſicht zugeſtanden werden, außer, was zu Gunſten der entſchädigten Reichsgrafen ſchon an und für ſich in dem §. 24. nahmentlich und ausdrücklich diſponiert worden iſt.

Man kann es als Regel und alles andere nur für Ausnahme und für eine beſondere Begünſtigung annehmen, daß eigentlich nur Verluſt von reichsſtändiſchen unmittelbaren Landen auf dem linken Rheinufer, wegen deren ein Stimmrecht ausgeübt worden, einen gegründeten Anſpruch auf Verwilligung desſelben für die dagegen erhaltenen Entſchädigungsgebiethe habe erzeugen können. Dieß liegt wenigſtens im Begriffe und in der Natur eines Indemniſations-Geſchäftes, und rückſichtlich der kleinern Stände in dem mehrangeführten §. 24. des Final-Deputationsſchluſſes.

Laut des Deputations-Protocolls ſeſſ. 26. §. 164. haben die fürſtlich-Wiedrunkeliſch-, gräflich-Wertheimiſch- und Rheingräflichen Herren Bevollmäch-

mächtigten in beſondern Vorſtellungen nachgeſucht: „daß der Verſetzung der „gräflichen Stimmen mit allen Prärogativen ꝛc. auf die diesſeitigen Entſchä„digungsgebiethe in dem künftigen Deputations-Receſſe ausdrücklich gedacht „werden möge.“ Die Herren Subdelegierten haben hierauf dafür gehalten: „daß zwar die jenſeits verlorene Reichs-Standſchaft auf die dies„ſeitigen Entſchädigungsgebiethe zu transferieren, und zu radi„cieren ſey; die Ausübung dieſer Reichs-Standſchaft mit andern ehemahligen „Prärogativen hingegen erfordere eine eigene Organiſation, worauf in dem „künftigen Deputations-Hauptſchluſſe anzutragen ſey.“

In dem umgekehrten Falle, wo es bloß um Erwerbung einer neuen Stimme ohne ſolchen vorher erlittenen Verluſt der Reichsſtandſchaft zu thun geweſen, hat die hochanſehnliche Reichs-Deputation ſich nicht ermächtiget gefunden, darüber etwas, auch nur gutächtlich, zu beſchließen. Beweiſe hievon ſind die von Wertheim, Oettingen-Spielberg, Hohenlohe-Neuenſtein und Iſenburg angebrachten Geſuche um Virilſtimmen, welche insgeſammt von der Reichs-Deputation einſtimmig mit dem abgewieſen worden, daß derley Geſuche außer dem Wirkungskreiſe derſelben liegen, und alſo die Herren Fürſten damit an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich zu weiſen ſeyen. *)

Am 23ten Nov. 1802 kam der erſte Haupt-Deputationsſchluß zu Stande. Der dortige §. 32. verbreitet die Begünſtigung der Großen noch lange nicht ſo weit um ſich her, als wie in dem Final-Hauptſchluſſe. Man blieb eines Theils noch in der Grenze des vorangeführten Entſchädigungsprincips, woraus der Antrag geſloſſen, daß

„die Fürſten von Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Salm-Salm, „Salm-Kyrburg, Leiningen und Aremberg jeder mit einer Virilſtimme „in dem Reichs-Fürſtenrathe erhalten, oder darin neu aufgenommen „werden, welche auf den Beſitzungen, die ihnen als Entſchädigung für „ihre verlorenen unmittelbaren Länder angewieſen ſind, ruhen „wird.“

 Je-

*) Vid. Deputations-Protocoll §. 133. 145. 171.

Jedoch machte die Deputation damahls ſchon unter einem den „Vorbe„halt eines Nachtrags von Stimmen für die Churfürſten und Fürſten, wel„che ſich hiezu eignen.“

Die Miniſter der hohen medierenden Mächte ſäumten nicht, nur wenige Tage hernach, ſchon am 3ten December, dieſen erſten Deputationsſchluß aufs höchſte zu erheben: „*Cet important reſultat fixe d'une manière invariable l'ar„rangement des indemnités, et aſſure la tranquillité de l'Allemagne, en mettant fin „à toutes les incertitudes, en reglant tous les intérêts.*“ — Und in Gefolge des obigen Deputations-Vorbehaltes heißt es in dem franzöſiſchen Original §. 32. „*Il ſera propoſé inceſſament un suplement de voix pour „les Electeurs et Princes, qui se trouveront qualifiés à cet effet.*“ *)

In dem vollkommenſten Einklang mit den medierenden Herren Miniſtern ſtimmten Churbaiern, Churbrandenburg, Würtemberg und Heſſencaſſel unterm 22ten des nähmlichen Monaths December dahin:

„Daß der Reichs-Deputationsſchluß vom 23ten Nov. 1802 für eine „unabänderliche und allen Ungewißheiten zielſetzende Norm anzuſehen „ſey; — und daß die Vermehrung der Glieder und Stimmen im „Churfürſten-ſowohl als Fürſtenrathe an kaiſerliche Majeſtät und „das Reich verwieſen werden ſolle, ſey man damit in ſo weit ganz „einverſtanden, als von den vermittelnden Mächten zur Zeit keine wei„tere Anträge hierüber gemacht werden, mithin die Berathſchla„gung darüber in ſo lange als außer dem Wirkungskrei„ſe der Deputation liegend betrachtet werden müſſe.“ **)

Es iſt hier freylich der Ort nicht, in die Entſtehungsgeſchichte des in dem Final-Deputationsſchluſſe vom 25ten Februar 1803 dennoch ſo ſehr erweiterten §. 32. einzugehen. Doch iſt jedem erlaubt zu fragen, ob denn ſowohl dieſer §., als auch der in dem erſten Deputations-Receß vorkommende und oben er-

*) Vid. Deputations-Protocoll vom 4ten December 1802 seſſ. 32. §. 208. und Beylagen Nro. 259 und 260.

**) Reichs-Deputationsprotocoll seſſ. 25. §. 224.

erwähnte Vorbehalt, mit den öffentlich dargelegten Anerkenntniſſen, daß die Stimmenſache außer dem Wirkungskeiſe der Deputation liege, und die Grenzen der Reichsvollmacht überſchreite, vereinbarlich ſeyn könne? Und ob die Note der Franzöſiſch- und Ruſſiſchen Miniſter vom 3ten December, und die hierauf nachgefolgte vom 18ten Januar 1803 (Beylagen 284 und 285 zum Reichs-Deputationsprotocoll vom 19ten ejusdem §. 231.) mehr vermocht haben, als die Reichsvollmacht?? — Churböhmen und Churſachſen haben in der nächſt vorgegangenen 33ſten Seſſion vom 7ten December die conſtitutionelle Antwort §. 219. ſchon gegeben, daß

„die Deputation ihrem Auftrage gemäß den zur Reichs- und „Kreisverfaſſung nöthigen neuen Einrichtungen (nähmlich der „Stimmenſache, von der die Frage war) ſich nicht unterziehen dürfe, „vielmehr ſelbige für die geſammte Reichsverſammlung gehören.“

Selbſt noch am Schluſſe und in der letzten 50ſten Sitzung vom 10ten May 1803 §. 305. haben Churbrandenburg und die mit ihr ſtets harmonierend geweſenen hohen Deputations-Höfe die Erklärung abgegeben:

„Wenn die vermittelnden Herren Miniſter in ihrer geſtrigen Note -- „die Eröffnung machten, daß ihre Gouvernements den Zweck ihrer „Vermittlung nunmehr für erfüllt hielten, -- und dem deutſchen Rei„che die weitere Vorſorge für die inneren Organiſations-Ge„genſtände ſelbſt zu überlaſſen hätten; ſo fließt hieraus die natür„liche Folge, daß auch dieſe außerordentliche Reichs-Deputation ihr „Geſchäft als geendiget anſehen müſſe. — —“

Und es hat ſich auch damit wirklich geendiget, ohne daß eine Spur vorgefunden werden kann, daß es die Abſicht der hohen Reichs-Deputation geweſen ſey, mit Beſtimmung des §. 36. noch tiefer und weiter, als es §. 32. geſchehen, über die Grenzen des Reichsauftrages zu gehen, und mit dem in jenem befindlichen Ausdrucke „Rechte“ nun auch ſelbſt bey den Kreiſen die durch Mediatiſierung der Abteyen und Städte erloſchenen Stim̃rechte wieder auflebend zu machen, ſie den neuen Territorial-Herren zu übertragen, und auf ſolche Art mehr als jemahls der dem Kaiſer und Reiche vorbehaltenen inneren Reichs- und Kreis-

organiſation vorzugreifen. Alles, was dahin einſchlägt, und folgbar auch die §. 32. und 36. ſind daher in dem engſten Verſtande aufzufaſſen, und zwar um ſo mehr, als die vermittelnden Miniſter, und im Einverſtändniß mit denſelben auch der größere Theil der Deputation, ſchon den erſten Deputationsſchluß für ein unabänderliches, allen Ungewißheiten Ziel ſetzendes, und das Intereſſe Aller auf die beſtimmteſte Weiſe vereinigendes Werk prädiciert haben, und ferner nach demſelben von den medierenden Miniſtern kein weiterer Antrag zu Vermehrung der Stimmen bey den Kreiſen zu Gunſten der neuen Beſitzer aller der Abteyen und Städte gemacht worden iſt. Hat doch die hohe Reichs-Deputation ſelbſt nach dem ſchon gefaßten erſten Hauptſchluſſe vom 23ten November auf das angebrachte Geſuch des Herrn Fürſten von Reuß-Plauen um eine Virilſtimme noch beharrlich ſich dahin erklärt:

„Es ſey diesfalls das Nähmliche zu beſchließen, was bey Löwenſtein-„Wertheim und den nachfolgenden ähnlichen Geſuchen bereits beſchloſ-„ſen worden, nähmlich ſie ſeyen an Kaiſer und Reich zu verweiſen.“ *)

Der in dem erſten Hauptſchluſſe §. 32. beygeſetzte Vorbehalt, und das hierauf von den medierenden Herren Miniſtern angekündigte Suplement de voix, wovon in dem Finalſchluſſe der §. 32. das Reſultat geworden, können demnach nicht anders als ſtrictiſſimæ interpretationis ſeyn. Wie ausgedehnt würde aber ſolches nach ſeiner Tendenz auf Reich und Kreiſe nicht werden, wenn die ehemahligen Reichsſtandſchaften der landſäßig gewordenen Abteyen und Städte mit und in den Mächtigen der Kreiſe conſolidiert, und gleichſam amalgamiert wären?? — Wo ſind jene - eben ſo viele - für dieſelben auf dem linken Rheinufer in Verluſt gekommenen Reichsſtandſchaften, gegen welche ſie, nebſt dem ſchon im Reichs-Fürſtenrathe an Stimmen erhaltenen mehr als drey- und vierfachen Erſatz, nun auch noch ſolche bey den Kreiſen dem Dutzend nach in Anſpruch zu nehmen, und damit die übrigen Mitſtände zu einem Nichts zu machen ſich ſollten berechtiget glauben können?? — Geradezu gegen die von der Reichs-Deputation, obangeführter Ma-

*) Deputations-Protocoll vom 25ten Nov. 1802. seſſ. 31. §. 196.

Maßen, in das Protocoll §. 164. und in den erſten Hauptſchluß §. 32. eingelegte öffentliche Meinung! —

Schließlich iſt unverkennbar, daß der §. 36. des Final-Hauptſchluſſes ſowohl auf ehemahlige unmittelbare, als auch vorhin ſchon mediat geweſene, zur Entſchädigung gegebene Stifter, Abteyen und Klöſter (der Städte iſt hier nicht einmahl erwähnt) ſeine Beziehung habe, z. B. auf jene dem hohen Deutſchen und Maltheſer-Orden, dem fürſtlichen Hauſe Oettingen-Wallerſtein ꝛc. zugetheilten mittelbaren geiſtlichen Beſitzungen. Es müßte demnach ſehr begriffwidrig auffallen, wenn an dieſer Stelle das Wort „Rechte“ das Palladium abzugeben hätte, unter welchem eine ganz andere und weit erhabnere Kategorie, die der reichs- und kreisſtändiſchen Stimmrechte, bedeckt werden ſollte.

Wesen, in das Oesterreich [illegible] und in dem ersten Zusatzkapitel S. 30. einge- legte öffentliche Meinung! —

Schließlich ist unverkennbar, daß der S. 30. des Staats-Commissär [illegible] [illegible] auf [illegible], als [illegible] [illegible] [illegible] ist [illegible] hohen [illegible] und Staatsbeamten, [illegible] [illegible] unterhalten [illegible] [illegible]. [illegible] nach [illegible] entfernen, wenn an dieser Stelle des [illegible] [illegible] [illegible] werden solle.

V.

Ausſchreiben

des

engern Kreisconvents auf den 1. November 1804.
ddo. 11. October deſſelben Jahrs.

P. P.

Da Wir zu Vorbereitung und Beförderung der Berathſchlagungen des auf den 12ten des nächſtkünftigen Monaths November nach der Stadt Eßlingen vertagten allgemeinen Kreisconvents, beſonders aber zu Herſtellung des ordentlichen Geſchäftsganges nach den durch das Reichs-Entſchädigungsweſen im Schwäbiſchen Reichskreiſe bewirkten Veränderungen, von obhabenden Kreis-Ausſchreibamts wegen Uns bewogen gefunden haben, einen dem allgemeinen vorangehenden engern Kreisconvent auf den 1ten November in die gedachte Mahlſtadt zu berufen; ſo erſuchen Wir Euer ꝛc. Dieſelben wollen auf gedachten Termin, den 1ten November, die Einleitung treffen, daß Jemand der Ihrigen zu ermeldtem engern Convent, mit genugſamer Vollmacht und Inſtruction verſehen, in die Stadt Eßlingen abgeordnet werde, um gemeinſchaftlich dasjenige berathen zu können, was zum Beſten des Kreiſes für das zweckmäßigſte angeſehen werden wird.

Wir verbleiben ꝛc.

Datum den 11ten October 1804.

Friederich II. von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzpanner und Churfürſt, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Carl Friederich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt, Pfalzgraf bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc. ꝛc.

VI.

Ausſchreiben

des

allgemeinen Kreisconvents auf den 12. November 1804

ddo. 11. October deſſelben Jahrs.

Mit einer Beylage.

P. P.

Da die Zuſammenkunft einer allgemeinen Kreisverſammlung, theils zu Wiederherſtellung des gewöhnlichen Ganges der Kreisgeſchäfte und Befeſtigung des Kreisverbandes, theils und vorzüglich einsweilen zu Berichtigung ſolcher Gegenſtände nöthig iſt, deren unverweilte Erledigung das Intereſſe des Kreiſes erfordert; ſo haben Wir von obhabenden Kreis-Ausſchreibamts wegen beſchloſſen, einen allgemeinen Kreisconvent auf den 12ten des nächſtkünftigen Monaths November in die Stadt Eßlingen zu berufen, und demſelben zu Herſtellung des ordentlichen Ganges der Geſchäfte, und zu Beförderung derſelben, einen engern Convent vorangehen zu laſſen.

Wir erſuchen daher Euer ꝛc. unter Mittheilung der aufgeſtellten hier beyliegenden Berathſchlagungspuncte, Dieſelben wollen auf den beſtimmten Termin Jemand der Ihrigen zu dem allgemeinen Kreisconvente, mit genugſamer Vollmacht und Inſtruction verſehen, nach der Stadt Eßlingen abordnen, damit die vorliegenden wichtigen Angelegenheiten des Kreiſes gleich nach Eröffnung des Convents in reife Berathſchlagung gezogen, und zur Wohlfahrt des Kreiſes erlediget werden mögen.

Wir verbleiben ꝛc.

Datum den 11ten October 1804.

Friederich II. von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzpanner und Churfüſt, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Carl Friederich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt, Pfalzgraf bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc. ꝛc.

Deliberanda

zu dem auf den 12ten November 1804 nach der Stadt Eßlingen vertag-
ten allgemeinen Kreisconvent.

I.

Was wegen Herſtellung des ordentlichen Geſchäftsganges nach den durch das Reichs-Entſchädigungsweſen im Schwäbiſchen Reichskreiſe bewirkten Veränderungen vorzukehren?

II.

Durch welche Mittel die Bedürfniſſe der Kreiscaſſe ſowohl in Anſehung der laufenden Kreispräſtationen als der Capital-Abloſungen zu beſtreiten, und was diesfalls, ſo wie auch

III.

Wegen der ältern und neuern Kreiscaſſe-Rückſtände für Anordnungen zu treffen,

IV.

Wie die Kreiseinnehmerey-Stelle wieder zu beſetzen,

V.

Wie die rückſtändigen Kreiseinnehmerey-Rechnungen abzuhören, auch

VI.

Was in Anſehung des Straßenweſens zu verfügen, und

VII.

Wie die Incidentpuncte zu erledigen ſeyn möchten?

VII.

Antwort
auf
die Conventsausſchreiben von dem Kreisſtande N. N.
ddo. 20. October 1804.

P. P.

Beyde höchſtverehrliche Ausſchreiben ddo. 11ten dieſes zu einem nach Eßlingen vertagten engern und allgemeinen Kreisconvent auf reſpve. 1ten und 12ten nächſtkünftigen Monaths November, die Zweifels ohne wegen des engen Zeitraums par Eſtaffette nach Biberach gekommen, ſind mir durch einen eigenen von dort abgeſchickten Bothen am 18ten darauf zugeſtellt worden.

In der Vorausſetzung, daß das hohe Kreisausſchreibamt von kaiſerlicher Majeſtät als dem allerhöchſten Reichsoberhaupte für verfaſſungsmäßig conſtituiert anerkennt, und hiedurch der weſentlichſte Theil von der vermöge der Reichstags-Verhandlungen, und beſonders der Reichsdirectorial-Vernehmlaſſung ddo. Regensburg 22ten Auguſt 1803 III. n. 2., dem Kaiſer und Reiche vorbehaltenen Organiſation der Kreisverfaſſungen, wovon der künftige Geſchäftsgang als Folge ganz allein abhängt, bereits in eventuelle Erfüllung gegangen ſey, werde ich nicht verfehlen, ſowohl zur einen als andern Verſammlung Einen von meinen Räthen, mit genugſamer Vollmacht und Inſtruction verſehen, zur Mitberathung des allgemeinen Kreisbeſten ſchuldgeziemendſt abzuordnen.

Der ich anbey ꝛc.

VIII.

Geſchichtliche Darſtellung

des

Herganges bey dem engern Convente vom 7. November bis zum Schluſſe desſelben am 11. December 1804, und was hierauf bey dem Plenar-Convente weiter erfolgt iſt.

Mit 7 Beylagen A — G.

Die der allgemeinen, auf den 12ten vorigen Monaths ausgeſchriebenen, Kreisverſammlung voran gegangenen Verhandlungen des auf den 1ten gedach- ten Monaths vertagten engern Convents ſind während desſelben theils durch mündliche Berichtserſtattungen, theils mittelſt veranlaßter mehrmahligen Con- ferenzien bereits zur Kenntniß der allerhöchſten, höchſten und hohen Stände umſtändlich gelangt.

Da Churpfalzbaiern ſich gegen das churfürſtliche Kreisausſchreibamt ſchon vorläufig erklärt hat, daß höchſtgedachter Churhof weder den allgemei- nen, noch den engern Convent durch eine Geſandtſchaft beſchicken zu laſſen ge- ſinnt ſey; weil mit Höchſtdenſelben keine kreisausſchreibamtliche Commu- nication über die Kreisdeliberanden und Auswahl der Mahlſtadt gepflogen worden, und auch vorzüglich aus dem Grunde, daß die competente Stelle zu einer Kreisorganiſation ganz allein Se. Röm. kaiſerliche Majeſtät und das Reich ſelbſt ſey: ſo iſt dadurch der Anfang des engern Convents verſchoben, und ſolcher erſt am 7ten vorgedachten Monaths November mittelſt der gewöhn- lichen Hauptpropoſition eröffnet, hierauf aber von Kreisausſchreibamts wegen für gut gefunden worden, eine eigene kreisausſchreibamtliche Deputation in der Perſon des Churwürtembergiſchen Comitial-Geſandten Freyherrn von Sec- kendorf und des Churbadenſchen zweyten Kreisgeſandten Herrn geheimen Raths und Präſidenten von Baur in Meersburg an den Churhof nach Mün- chen abzuordnen, um Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu bewegen, daß Höchſtſelbe an den gegenwärtigen äuſſerſt wichtigen Angelegenheiten des Kreiſes Theil zu nehmen, und ſolchen mit einer eigenen Geſandtſchaft zu be- ehren geruhen möchten.

Während man der Zurückkunft der vorbelobten kreisausſchreibamtlichen Deputation entgegen geharret, auch immittelſt mehrere Herren Geſandte zum allgemeinen Kreisconvent hier eingetroffen ſind, wurden zwiſchen denſelben ein- und andere Conferential-Beſprechungen in Hinſicht auf die von den drey höchſten Churhöfen, Pfalzbaiern, Würtemberg und Baden, auch andern Ständen eventualiter in Anſpruch genommenen Kreisſtimmrechte von wegen der

Höchſt-

Höchſt- und Hochihnen durch den jüngſten Reichsſchluß zugefallenen Schwäbiſchen ehemahligen Reichsabteyen und Städte gepflogen; und nachdem allerſeitig darauf ſtandhaft beharret worden, daß die befraglichen und beſonders die ſtädtiſchen Stimmrechte für erloſchen zu halten, mithin der Aufruf und die Abſtimmung wegen derſelben ſchlechterdings nicht zugeſtanden werden wolle, noch könne: ſo haben ſämmtliche vortreffliche Herren Geſandte es den Hohenzollern-Hechingiſchen, Zeil-Trauchburgiſchen und Oettingen-Spielbergiſchen Herren Geſandten, als Mitgliedern des engern Convents, angeſonnen, von dieſer allgemeinen Stimmung der höchſt- und hohen Stände dem hochlöblichen Kreisausſchreibamte die geziemende Eröffnung zu machen, ſo auch von denſelben ungeſäumt vollzogen worden iſt; worauf der Würtembergiſche erſte Herr Directorial-Geſandte von Mandelslohe, nachdem man wechſelſeitig über eine Stunde lang ſich in die Merita cauſæ verbreitet hatte, beſonders dieſſeitigen Orts mit der Behauptung, daß in gegenwärtigem Falle von einem angeblichen Status quo um ſo weniger eine Frage ſeyn könne, als ſolcher durch den jüngſten Reichsſchluß mittelſt der Mediatiſierung und reſpve. Municipaliſierung der Abteyen und Reichsſtädte gänzlich aufgehoben worden, und vielmehr es ſich um das handeln wolle, daß die höchſten Churhöfe als neue Inhaber und Regenten derſelben ſich eigenthätig in den Beſitz der quäſtionierten Kreisſtimmen zu ſetzen ſuchen, am Schluſſe ſich dahin vernehmen laſſen, daß ſie (die Churwürtembergiſchen Herren Geſandten) die Sache in Ueberlegung nehmen, ſofort eine weitere vertrauliche Beſprechung in Abſicht auf gütliche Uebereinkunft veranlaſſen würden.

Es ſtand aber damit einige Wochen an. Erſt als ein Churpfalzbairiſcher Geſandter Herr von Epplen, Director bey der erſten Deputation der Landes-Direction zu Ulm, gegen das Ende des vorigen Monaths hier eingetroffen, wurden die vorbeſagten Herren Geſandten von Hechingen, Zeil-Trauchburg und Oettingen-Spielberg, nach bisheriger vergeblicher Erwartung einer weitern Unterhandlung, zu der Churwürtembergiſchen Directorial-Geſandtſchaft eingeladen, und ihnen auf ihr Erſcheinen der Antrag gemacht, daß je gegen drey reichsſtädtiſche Stimmen eine fürſtliche Stimme jedem der höchſten

Chur-

Churhöfe zugeſtanden werden ſoll; jedoch könnte ſie nicht dafür bürgen, ob dieſer ihr Privatvorſchlag von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Würtemberg genehmiget, und auch von Churpfalzbaiern angenommen würde.

Unter der Hand erfuhr man, daß gedachter Vorſchlag als Auskunftsmittel von der Churbadenſchen vortrefflichen Geſandtſchaft herrühre.

Da nun vorgenannte Herren Geſandte ſolches zur Berichtserſtattung an die Repräſentanten der übrigen höchſt- und hohen Stände, ſofort unter denſelben eine wiedermahlige Conferential-Rückſprache am 1ten dieſes genommen, und einhällig darauf beſchloſſen worden, daß man in einen ſolchen nach ſeinen Folgen allzu präjudicierlichen und ohnehin nur eventuellen Antrag um ſo weniger einzugehen ſich ermächtiget halten könne, als darin ein Surrogat für nicht beſtehende Rechte unterſtellt, und ſolche dadurch diesorts anerkannt ſeyn würden: ſo ſind mehrgedachte drey Herren Geſandte abermahls committiert worden, ſolches der Churwürtembergiſchen Directorial-Geſandtſchaft zu hinterbringen, welches auch ſogleich des andern Tags geſchehen. Sie ſind aber von Hochderſelben nicht der geringſten weitern Rückäußerung gewürdiget worden.

Am 5ten darauf begann endlich die erſte Seſſion des, wie obgeſagt, am 7ten November mittelſt der Propoſition eröffneten engern Convents.

Der Vortrag zu der Berathung befaßte die vorzüglichſten Gegenſtände des in dem Kreiſe herzuſtellenden neuen Geſchäftsganges, oder eigentlich um es mit dem wahren unverkennbaren Nahmen zu nennen, der vorhabenden neuen Organiſation des Kreiſes.

Derſelbe konnte alſo wohl anders nicht, als weitſchichtig und äußerſt wichtig nach ſeinem ganzen Inhalte und Begriffe ſeyn.

Die darin gelegenen verſchiedenen Directorial-Anträge, in denen die Stimmrechte der mediatiſierten Abteyen und der ehevorigen Reichsſtädte ohne geringſte Erwähnung eines vorwaltenden Widerſpruchs gleichſam für ganz richtig voraus angenommen werden wollen, mußten die Stände Hohenzollern-Hechingen, Zeil-Trauchburg, Oettingen-Spielberg und Reichsſtadt Augsburg, den aufgeſtellten Grundſätzen getreu, ganz natürlich dahin leiten, daß ſelbe im Allgemeinen zwar jetzt ſchon

die

die in dem Vortrage ſichtbaren Grundſätze rückſichtlich der befraglichen Kreis-ſtimmen ablehnen müſſen, ſich aber die Communication des Vortrags entweder per Dictaturam, oder durch ſonſt abſchriftliche Mittheilung ausgebethen haben, um ſodann nach gepflogener Beſprechung mit den Cointereſſierten und näherer Ueberlegung im Stande zu ſeyn, auf ſolchen von Punct zu Punct ſo bald möglich ſich vernehmen laſſen zu können; wobey übrigens in Hinſicht auf das Churbadenſche Kreismitausſchreibamt ſich auf die Principien der Sr. kaiſerlichen Majeſtät und dem Reiche gebührenden Competenz berufen worden iſt. Churbaden ſchloß ſich der Directorial-Propoſition an, mit der voraus geſchickten Verſicherung, daß Ihre Churfürſtliche Durchlaucht, in der Eigenſchaft als ausſchreibender Fürſt wegen des vormahligen hohen Reichsſtifts Conſtanz, eine ſolche verbindliche Erklärung bey der erſten Plenar-Verſamlung des allgemeinen Kreisconvents abgeben, und ad Acta Circuli hinterlegen laſſen würden, daß der hohe katholiſche Kreistheil ſich damit vollkommen beruhigt finden werde. *)

Churpfalzbaiern iſt gleichfalls ganz der Directorial-Propoſition beygetreten, mit dem Anhange, daß die im Schwäbiſchen Kreiſe noch allein übrige Reichsſtadt Augsburg den dieſem höchſten Churhauſe zugefallenen Städten im künftigen Aufrufe bey der allgemeinen Kreisverſammlung nachgeſetzt werden ſolle.

Ex parte Directorii wurde die von den anderen höchſt- und hohen Ständen angeſonnene Dictatur der Propoſition in Extenſo als ungewöhnlich abgelehnt; hingegen ein Auszug davon, wie ſolcher ſub Lit. A hier angeſchloſſen wird, bewilliget.

Status ſäumten nicht, ſich hierauf über eine gemeinſchaftliche Erklärung und Abſtimmung dagegen zu vereinigen, welche anmit im Anſchluſſe ſub Lit. B nach ihrem vollen Inhalte beygefügt wird.

Von dem hochfürſtlichen Hohenzollern-Hechingiſchen Herrn Geſandten als primo Votante nach Churbaiern in dem engern Convente wurde übernommen, die-

---

*) Dieſe Erklärung wird unten ſub IX. beygedruckt.

dieſelbe mittelſt wörtlicher Verleſung abzulegen; jedoch mit dem alleinigen Vorbehalt, daß rückſichtlich der ordinären Deputation ſeinem höchſten Commitenten dadurch nichts präjudiciert werde.

Nachdem nun am 10ten die zweyte Seſſion des engern Convents Statt gefunden, und in derſelben die eben vorgedachte gemeinſchaftlich concertierte Erklärung von dem Herrn Geſandten von Hechingen abgeleſen worden; ſo wurde hierauf von Seite Churwürtemberg bloß erwiedert, und es dabey nicht minder von Baden und Pfalzbaiern bewenden gelaſſen, daß es unmöglich ſey, ſich gleich an der Stelle auf eine ſolche viel umfaſſende Abſtimmung zu äußern, und daher ſelbe zum Kreisprotocoll gegeben werden möchte; welches auch noch am nähmlichen Vormittag wirklich geſchehen iſt.

Diesſeits glaubte man, daß es damit auf eine weitere gegenſeitige Rückerklärung und etwa zweckdienliche Annäherung um ſo gewiſſer die erwünſchte Abſicht haben möchte, als man hiezu durch das diesſeitige Anerbiethen (oben Lit. B.), die Stimmen der ehemahligen Reichsſtifter und Abteyen, die den höchſten Churhöfen und andern alt Schwäbiſchen hohen Ständen vermöge des Entſchädigungs-Reichsſchluſſes zugetheilt worden, im Wege einer freundſchaftlichen Uebereinkunft gleichwohl anerkennen zu wollen, den nächſten Anlaß gegeben hat.

Allein ſtatt deſſen wurde bey der gleich andern Tags am 11ten angeſagten Seſſion ein Aufſatz ſo betitelten Gutachtens des engern Convents von dem Herrn Kreis-Directorialgeſandten von Mandelslohe vorgelegt und verleſen, welchen Baden und Baiern mit ungetheiltem Beyfall beehrten. Hechingen, Zeil, Oettingen-Spielberg und Reichsſtadt Augsburg haben hingegen um vorläufige Mittheilung desſelben gebethen, indem ein Aufſatz dieſer Art, dem zumahl das folgenvolle Prädicat „Gutachten“ beygelegt werden wolle, eine bedachtſamere Prüfung, als gleich auf der Stelle geſchehen könnte, verdiene.

Dieſem billigen Begehren — das Nähmliche, ſo Würtemberg Tags vorher ſelbſt gethan — wurde aber nicht entſprochen, ſondern verlangt, daß man die allenfalls gut gefundenen Erinnerungen gleich in der Sitzung in den Aufſatz

 ein-

einſchalten wolle, weil ſonſt der allgemeine Convent wieder auf einige Tage verſchoben werden müßte.

Die Geſandten hochgedachter Stände thaten dieſem nach, was bey einer ſolchen zugemutheten Uebereilung möglich war, worunter vorzüglich auffallend geweſen, daß wegen der Städteſtimmen zwar die Motiven für und dagegen, obſchon letztere nur oberflächlich, aufgezählt; hingegen jene wegen der Stifter und Abteyen ohne allen Unterſchied als diesſeits eingeſtanden unterſtellt, und folglich der Umſtand ganz mit Stillſchweigen übergangen worden, daß man von Seite der Fürſten und Stände in Anſehung derſelben nur bedingnißweiſe, nähmlich gegen Ceſſierung der ſtädtiſchen Stimmen, nachgegeben habe. Mit keinem Worte wurde darin erwähnt, daß die Mehrheit der Stimmen bey dem engern Convente gegen die fragliche Stimmausübung vorliege; anderer Ausdrücke nicht zu gedenken, welche da und dort der Sache eine zweyſeitige Anſicht zu geben ſcheinen konnten.

Die Churwürtembergiſchen und Badenſchen Herren Geſandten Mohl und Hofer verfügten ſich in ein Nebenzimmer, um die Correcturen vorzunehmen; — und ſo kam endlich zur Exiſtenz das hier ſub Lit. C. beyliegende ſo genannte Gutachten, und damit der engere Convent nach drey Seſſionen vom 5ten, 10ten und 11ten zum Beſchluſſe und Ende.

Tags darauf am 12ten war mittelſt der Hauptpropoſition die Eröffnung des allgemeinen Convents, und gleich am 13ten unaufhaltlich die erſte Plenarſitzung, worin das eben angeführte Gutachten des engern Convents zur Beſtättigung des Pleni vorgelegt worden.

Der Aufruf der Stimmen erfolgte ganz nach dem alten Schema; den Vorſitz hingegen nahmen die Schwäbiſchen Grafen vor den Weſtphäliſchen.

Als nun die Reihe an die Reichsſtadt Augsburg kommen ſollte, und ſtatt derſelben Ulm zuerſt aufgerufen wurde, proteſtierte ſuo loco et ordine Hohenzollern-Hechingen; das Nähmliche geſchah von Oeſtereich mit dem Anhange, daß Se. Römiſch- und Oeſterreichiſch-kaiſerliche Majeſtät jedes Concluſum für geſetzwidrig, unverbindlich, für null und nichtig anſehen und declarieren müßten und würden, welches durch den Aufruf der Städte,

und

und Zählung ihrer vermeintlichen und Facto durchſetzen wollenden Stimmen bewirkt werden ſollte, welcher Erklärung Fürſtenberg, Oettingen, Schwarzenberg, Waldburg-Truchſeß, und alle vereinigten Stände, theils mit eigenen ausführlichen Abſtimmungen, theils unter Beziehung auf ſelbe, ſich angeſchloſſen haben. *)

Eine Art von allgemeiner Bewegung und Widerſpruch verbreitete ſich durch den Saal; aber das Churwürtembergiſche Directorium kehrte ſich nicht hieran. —

Während des allgemeinen Proteſtierens der Stände fuhr Hochſelber mit dem Aufrufe fort, jedoch kaum vernehmbar, theils wegen der fortdauernden lauten Verwahrungen, theils wegen des unaufhaltlich ſchnellen Aufrufs ſelbſt, ſo daß der zweyte ſtimmführende Würtembergiſche Herr Geſandte, und Baden, auch Pfalzbaiern kaum mit dem Worte „ cum Propoſitione " nachfolgen konnten.

Merkwürdig iſt noch, daß die ſonſt im Sitze und Votieren erſte Stadt Augsburg zuletzt aufgerufen worden, wogegen ihre Geſandtſchaft die feyerlichſte Verwahrung eingelegt; ferner daß Taxis und Quadt wegen der Städte Buchau und Isny, obſchon als wirkliche Beſitzer derſelben, ſich dennoch von dem gemeinſamen Intereſſe nicht getrennt haben.

Nach geendigtem Aufrufe las die Churwürtembergiſche Directorial-Geſandtſchaft eine ſchon in Bereitſchaft geweſene Erklärung ab, folgenden weſentlichen Inhalts:

a) Daß Se. Churfürſtliche Durchlaucht die befraglichen ſtädtiſchen Stimmen ſich durch einen Kreisconvent nie abſprechen laſſen,

b) kein Concluſum ohne Mitwirkung und Einzählung derſelben anerkennen, auch

c) bis die Anerkenntniß dieſer Stimmen erfolgt ſeyn werde, nichts weiteres mehr an die Kreiscaſſe von den ſtädtiſchen Matricular-Anſchlägen Höchſt-Ihres Ortes abführen laſſen würden.

* Die vorzüglich merkwürdigen Abſtimmungen von Oeſterreich und Fürſtenberg werden in den nachfolgenden Nrn. X. und XI. eingerückt.

So endigte ſich dieſe Plenarſeſſion auf eine eben ſo auffallende Art, als ſeltſam die Behauptung eines Stimmrechts wegen municipaliſierter Städte jedem Unbefangenen erſcheinen muß.

Am 15ten, 17ten und 18ten wurde dieſes Vorgangs ungeachtet, und ohne Rückſicht, daß von einigen Ständen, und nahmentlich von Fürſtenberg die Bemerkung gemacht worden, daß der allenfalls vorhabende Fortgang in Geſchäften ohne ein mit Unterlaſſung des Aufrufs der ſtädtiſchen Stimmen erfolgendes Plenum zu keinem Zwecke führen könne, dennoch ſogleich zu ordinären und verſtärkten Deputationen angeſagt, und es wurden ſomit die Geſchäfte zu einem abermahls beſorglichen conſtitutionswidrigen Plenum vorbereitet.

Dieſes bewog die vereinigten höchſt- und hohen Stände, das ſub Lit. D. beygeſchloſſene in drey Original-Exemplarien gefertigte Pro memoria ſowohl dem Kreisausſchreibamte Würtemberg und Baden, als auch des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz von den öfters ernannten Geſandten des geweſenen engern Convents übergeben zu laſſen.

Die Churwürtembergiſche Geſandtſchaft ſchien anfänglich die Annahme desſelben verweigern zu wollen; indem ſie ſolches erſt auf die Frage: was darin enthalten? und auf die Antwort, daß es die letzte Plenarverſammlung betreffe, angenommen, hierauf aber nach Einſicht desſelben geäußert hat, daß Se. Churfürſtliche Durchlaucht unabweichlich auf der Stimmenausübung der Höchſtihnen angehörigen vormahligen Reichsſtädte beharren, und ſolches als eine officielle Erklärung angeſehen werden könne und ſolle.

Die Churbadenſche Geſandtſchaft erboth ſich aus höchſteigenem Auftrage Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zur Quiescenz der ſtädtiſchen Stimmen bis zur allerhöchſten Entſcheidung Sr. kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs, welches zwar als ein neuer Beweis der allgemein verehrten, gerechten und patriotiſchen Denkungsart dieſes höchſten Churhauſes mit dem devoteſten Dankgefühle von den Herren Deputierten anerkennt worden; wobey jedoch zu äußern nicht umgangen werden konnte, daß dadurch das Präjudiz im Ganzen dennoch beſtehen bleibe, ſolang die Churhöfe Würtemberg und Pfalzbaiern auf dem erloſchenen ſtädtiſchen Stimmrechte beharren würden.

Nachdem von den mehrgenannten committierten Herren Geſandten hierüber eine ſchriftliche Relation (Lit. E.) eingelegt, ſofort die diesſeitige eben ſo unerſchütterlich wiederhohlte Erklärung durch gedachte Herren Geſandte dem hochlöblichen Kreisausſchreibamte abermahls, jedoch ohne andern als den bisherigen Erfolg, hinterbracht worden; ſo war es augenfällig, daß nunmehr den Geſandten der Fürſten und Stände ſchlechterdings kein anderes Mittel erübrige, als die obige Entſchließung Lit. D. wirklich zu realiſieren, und dieſem zu Folge, da kein verfaſſungsmäßiges Plenarconcluſum weiters zu erwarten war, den Ort des bisherigen Convents zu verlaſſen, wie dann auch des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz bey ſolcher Lage, die jenſeits herbey geführt worden, den Convent für wirklich und facto aufgelöſet angeſehen, und ſolches der allgemeinen Kreisverſammlung durch ein hier ſub Lit. F. beyliegendes Pro memoria wirklich zu erkennen gegeben haben: wobey den Fürſten und Ständen dieſes Kreiſes allein zum Troſte und ihrer Beruhigung gereichen muß, daß Hochgedachte Se. Excellenz Ihre Anſicht der Sache mit der diesſeitigen vereiniget; und man alſo auch mittelſt Hochihrer Verwendung ſich der ermunternden Hoffnung überlaſſen kann, daß der allerhöchſte kaiſerliche Schutz und eine allergnädigſte wirkſame Einſchreitung zum Beſten und zu Erhaltung des Kreiſes nicht ferne bleiben werde, zu deſſen Erreichung Status die ſub Lit. G. weiters angeſchloſſene Denkſchrift mehrhochgedacht Sr. Excellenz, ſammt einem Nachtrags-Pro memoria übergeben laſſen.

Schließlich kommt vorſtehender Geſchichtserzählung beyzuſetzen, daß ohne Rückſichtnehmung auf die diesſeitigen Erklärungen, und ſelbſt nicht auf die von des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz, das hochlöbliche Kreisausſchreibamt heute am 20ten eine abermahlige Plenarverſammlung anſagen laſſen, bey welcher hingegen keiner der vereinten Stände ſich eingefunden, ſondern dieſe vielmehr dadurch ſich veranlaßt erachtet haben, den Kreisconvent und die Mahlſtadt wirklich zu verlaſſen.

Eßlingen am 19ten und 20ten December 1804.

Beylage zu Nro. VIII. Lit. A.

Auszug

aus der Churwürtembergiſchen Directorial-Propoſition vom 5ten December 1804.

Der Hauptgrundſatz iſt, daß Fürſten und Stände des Kreiſes nicht gemeint ſeyn können, irgend etwas zu beſtimmen, was den künftigen Beſchlüſſen Kaiſers und Reichs wegen Organiſierung der Reichskreiſe vorgreifen dürfte, mithin ihre ganze Abſicht ſich darauf beſchränken werde, eben ſo wie es im Fränkiſchen Reichskreiſe mit glücklichem Erfolge geſchehen iſt, nur diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zunächſt zu verfaſſungsmäßiger Wiederherſtellung des ordentlichen Geſchäftsganges nöthig ſind. In Anwendung dieſes Grundſatzes wird daher an der bisherigen Verfaſſung des Kreiſes ſo wenig, als möglich, zu ändern, und die unumgänglich nothwendigen Veränderungen werden dem bisherigen Herkommen und der Analogie der Reichs- und Kreisverfaſſung ſo viel möglich anzupaſſen ſeyn.

Da der Schwäbiſche Reichskreis durch den neueſten Reichs-Deputationsſchluß in ſeiner Integrität geblieben iſt; ſo beziehen ſich alle Veränderungen, die ſich in demſelben zugetragen haben, darauf, daß die Hoheit über mehrere unmittelbare kreisſtändiſche Lande und Gebiethe auf andere Herren übergegangen iſt, welche entweder ſchon zuvor Stände des Kreiſes waren, oder erſt vermöge der ihnen zugewieſenen Beſitzungen in den Kreisverband getreten ſind.

A. Wer iſt, nach den in Folge des Reichs-Deputationsſchluſſes geſchehenen Veränderungen, als Kreisſtand anzuſehen?

I. Auf die neuen Beſitzer der ſäculariſierten geiſtlich-fürſtlichen und reichsprälatiſchen Lande iſt die Kreisſtandſchaft übergegangen, dieß beweiſet

1) Der

1) Der allgemeine Grundſatz des deutſchen Reichs- und Kreisſtaatsrechtes, nach welchem überhaupt die Kreisſtandſchaft auf dem reichsunmittelbaren Gebiethe ruht, und bey jeder Veränderung auf den neuen Territorial-Herren übergehet.

2) Die allgemeine Beſtimmung des Reichs-Deputationsſchluſſes, daß die zur Entſchädigung angewieſenen Abteyen und Klöſter an ihre neuen Beſitzer mit allen Rechten übergehen ſollen, unter welche die Kreisſtandſchaft vorzüglich gehört.

3) Die Analogie mit den Reichstags-Virilſtimmen, welche von ſäculariſierten Landen nach wie vor fortgeführt werden.

II. So viel die ehemahligen Reichsſtädte betrifft; ſo ſind deren neue Beſitzer ganz in die Verhältniſſe, Prärogativen und Zuſtändigkeiten derſelben, ohne Ausnahme, und folglich auch in die Befugniß des den Entſchädigten durch den Reichs-Deputationsſchluß in keiner Stelle ausdrücklich abgeſprochenen Stimmrechts, eingetreten.

Die Hoheit über dieſe Städte iſt auf die Fürſten und Grafen übergegangen, denen ſie zur Entſchädigung angewieſen ſind; und dieſer Uebergang hebt die Eigenſchaft, zu Reich und Kreis als unmittelbar integrierende Theile zu gehören, eben ſo wenig, als bey den ſäculariſierten geiſtlichen Fürſtenthümern und Prälaturen auf. Das auf dieſen Gebiethen radicierte Kreis-Standſchaftsrecht iſt alſo zu ſehr begründet, als daß der Kreis befugt ſeyn könnte, den Beſitzern dieſer Gebiethe das ihnen in dieſer Hinſicht zuſtehende Jus ſingulare zu entziehen, und zwar um ſo weniger, als die Analogie des Reichstags offenbar um deßwillen hier keine Anwendung findet, weil bey den Deliberationen der Kreisverſammlungen die Städte kein beſonderes Collegium, wie auf dem Reichstage, bilden, ſondern ihre Stimmen mit den Stimmen der übrigen in Pleno ablegen. Nicht zu gedenken, daß bey der Beträchtlichkeit dieſer Gebiethe, und bey ihrem unverhältnißmäßig großen Beytrage zu den allgemeinen Kreiseslaſten, es den Beſitzern derſelben nicht zugemuthet werden kann, die darauf liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne

ne auch auf die bisherigen Vorzüge Anſprache zu machen. Wie denn der Matricular-Anſchlag ſämmtlicher zur Entſchädigung angewieſenen 30 Städte, nach dem moderierten Anſchlage, 2042 fl. 30 kr. beträgt; da hingegen der Matricular-Anſchlag der ehemahligen Prälaturen bey 23 Stimmen nur 743 fl. 50 kr. 5 hl., und der Anſchlag der Schwäbiſchen Grafen bey 27 Stimmen nur 1049 fl. 4 kr. 5 hl. beſagt.

Endlich hat das Gewicht vorerwähnter Gründe auch den Fränkiſchen Kreis bewogen, die Stimmen der ehemahligen Reichsſtädte fortführen zu laſſen.

Zwar biethet die Reichsgeſchichte mehrere Beyſpiele von mediatiſierten Reichsſtädten dar, deren Stimmen weder auf dem Reichstage, noch bey den Kreiſen fortgeführet wurden.

Allein einerſeits hatten dieſe Eximierungen cum vel ſine onere in äußerſt verſchiedenen durch mancherley Rechtsanſprüche und Verträge modificierten Verhältniſſen ihren Grund, und können daher keineswegs als Interpretationsnorm des neueſten Reichs-Deputationsſchluſſes angeführet werden; da derſelbe die ganz eigenthümliche erklärte Abſicht in ſich faßt, die betreffenden Fürſten und Stände nicht nur durch die ihnen zugetheilten Beſitzungen, ſondern auch durch die dieſen anklebenden nicht ausdrücklich abgeſonderten Rechte zu entſchädigen. Andererſeits fallen gedachte Mediatiſierungen in jene Periode des deutſchen Staatsrechts, in welcher der Grundſatz, daß die Führung einer Stimme bey Reich oder Kreis kein perſönliches, ſondern dem reichsſtändiſchen Gebiethe anklebendes Recht ſey, noch nicht am Reichstage, und noch weniger bey dem Kreiſe Wurzel gefaßt hatte.

Der damahligen ſtaatsrechtlichen Theorie dieſes Zeitraums dürfte es alſo angemeſſen ſeyn, daß die Mediatiſierung einer reichsſtädtiſchen Bürgerſchaft, oder der bürgerliche Tod derſelben, als Landesherren, eben ſo gut, als der natürliche Tod einer ſtimmführenden Familien-Branche und die Vereinigung ihrer Beſitzungen in der Perſon eines andern Landesherrn, eine Erlöſchung der Reichs- oder Kreisſtimme, laut häufiger Beyſpiele, zur Folge hatte.

 Aber

Aber eben ſo richtig iſt nunmehr der Schluß, daß, in Gemäßheit der heut zu Tage unwiderſprechlich (und ſelbſt in der Reichs-Deputations-Urkunde) anerkannten Radicierung der Reichs- und Kreisſtimmen auf den Territorien, das Stimmrecht einer Reichsſtadt, in ſo weit es nicht ausdrücklich als unanwendbar erklärt iſt, mit ihrem Gebiethe auf den neuen Beſitzer aus eben dem Grunde übergehe, aus welchem ſolches mit andern ſtimmhabenden Reichs- und Kreisgebiethen mittelſt Kaufes, Tauſches, oder anderer Erwerbungsarten geſchieht.

Es iſt daher nach allen dieſen Geſichtspuncten den Beſitzern der ehemahligen Reichsſtädte keineswegs, am allerwenigſten aber jetzt ſchon, ehe Kaiſer und Reich eine andere Norm auch in Anſehung der Kreiſe ausdrücklich feſtgeſetzt, und diesfalls eine authentiſche Interpretation des Reichsſchluſſes ertheilt haben, zuzumuthen, ſich aus dem Beſitze eines den erworbenen ſtädtiſchen Gebiethen bisher unwiderſprechlich anklebenden Rechtes durch einſeitige Auslegungen des gedachten Reichsgeſetzes oder durch Gründe einer gegenſeitigen Convenienz ohne weiteres verdrängen zu laſſen.

III. Haben in Folge des Reichs-Deputationsſchluſſes alle im §. 24. desſelben benannte Grafen, ſie mögen ganze mit Kreisſtandſchaft verſehene Gebiethe oder nur getrennte Theile derſelben erhalten haben, auf die Kreisſtandſchaft ein vollkommen gegründetes Recht.

B. Zweyte Frage: Wie ſind die neuen Beſitzer kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung des ihnen zuſtehenden Sitz- und Stimmrechtes zuzulaſſen?

So viel diejenigen Stände betrifft, die ſchon früher im Kreisverbande waren, leidet es keinen Zweifel, daß es zu Führung ihrer neuen Stimmen keiner beſondern Reception oder Introduction bedürfe, und eben ſo treten auch diejenigen, welche, ohne vorher Kreisſtände geweſen zu ſeyn, reichsunmittelbare mit Kreisſtandſchaft begabte Gebiethe erworben haben, ohne beſondere Einführung in das Recht der Stimmführung ipſo jure ein.

Einer beſondern Einführung bedürfen alſo nur noch die Grafen von Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf und Oſtein, und es kann ſolche nicht

vor

vor der Berichtigung ihrer neu zu übernehmenden Matricular-Schuldigkeit geſchehen.

C. Aufruf- und Sitzordnung in Pleno.

Zu Vermeidung vieler Rang- und anderer Streitigkeiten wird auch hier die alte Ordnung, ſowohl im Aufrufen der Stimmen, als im Sitzen der Stimmführer, den ſonſtigen Rang-Verhältniſſen der Stände unter ſich außerhalb der Kreis-Seſſionen ganz unbeſchadet, einsweilen beyzubehalten ſeyn.

Es wird daher in dieſer Gemäßheit und in Uebereinſtimmung mit der Reichstags-Analogie der Aufruf ganz nach dem bisherigen Schema einzurichten, und, ſo viel die Sitzordnung betrifft, jeder Geſandte befugt ſeyn, an den Ort hinzuſitzen, wo die erſte von ihm abzulegende Stimme ihn hinweiſet; indem auf dem Kreistage die Ordnung des Sitzens der Geſandten nicht ſo, wie auf dem Reichstage, den perſönlichen Rang des Standes entſcheidet. Dieſes den übrigen Verhältniſſen unpräjudicierliche Vorrücken hat auch, ſo viel die eingekommenen Eingaben bewieſen, in Anſehung Churpfalzbaierns wegen des vormahligen Hochſtifts Augsburg, und Oeſterreichs wegen Lindau bey den intereſſierten Ständen keinen Anſtand; nur bey Taxis allein findet ſich wegen Buchau noch ein Widerſpruch, deſſen baldige gütliche Erledigung zu wünſchen iſt. Da übrigens die Schwäbiſche Grafen-Curie Sitz und Stimme vor den vormahligen Prälaturen verlangt hat; ſo kann dieſem Geſuche in ſo weit entſprochen werden, daß denſelben, unbeſchadet der bisherigen Aufrufsordnung, der Sitz auf der rechten Seite eingeräumt werde.

D. In Anſehung der Fortdauer der ordinären Deputation iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß in dieſer deliberierenden Verſammlung ein Mitglied derſelben nur eine Stimme führen könne, und daß, außer dem Kreisausſchreibamte, diejenigen Stände, welche bisher in derſelben waren, und durch die neuen Veränderungen nicht eo ipſo aus dem Beſitze dieſes Rechtes geſetzt worden ſind, auch ferner darin bleiben. Nun beſtand bisher die ordinäre Deputation aus dem Kreisausſchreibamte, Hochſtift Augsburg, Baden, den prälatiſchen und reichsgräflichen Directoren und den beyden Städten Ulm und Augsburg.

Da

Da nun die Prälaten-Bank als ſolche aufgehört hat, und die Stadt Ulm dem Churhauſe Baiern, welches ſchon Mitglied der ordinären Deputation iſt, zugefallen, ſo beſtünde die ordinäre Deputation zu gegenwärtiger Einleitung des Geſchäftes, neben dem Kreisausſchreibamte, aus Baiern wegen des ehemahligen Hochſtifts Augsburg, den beyden Directoren des Grafen-Collegii, und der Stadt Augsburg.

Hingegen wird es nöthig ſeyn, die Stelle, welche in der ordinären Deputation durch das Vorrücken von Baden in das Mitkreisausſchreibamt eröffnet worden, durch einen andern fürſtlichen Stand zu erſetzen, wozu man Hohenzollern-Hechingen wegen ſeines Vorranges, und da dieſer Stand ſchon Anno 1799 in Abweſenheit von Baden deſſen Stelle in der ordinären Deputation einnahm, geeignet findet.

Uebrigens wird bey der Stadt Augsburg, die bey den oben ausgeführten Grundſätzen ohne weiteres nicht aus ihrem Beſitzſtande geſetzt werden kann, auch bey ihrem bedeutenden Matricular-Anſchlag und bey ihren übrigen Verhältniſſen auf die Fortdauer ihres Sitz- und Stimmrechts in der ordinären Deputation billige Anſprache hat, wegen ihres in dem Reichs-Deputationsſchluß zugeſicherten Neutralitäts-Verhältniſſes die Modification eintreten müſſen, daß ihre Stimme bey allen auf künftige Kriege Bezug habenden Kreisverhandlungen ſowohl in Deputationen als in Pleno ſuſpendiert werde.

In Hinſicht auf die Geſchäftsform iſt zu bemerken:

a) Daß alle von Convents wegen zu beſiegelnden Expeditionen künftig von den Geſandten der kreisausſchreibenden Fürſten, von Pfalzbaiern, dem Director des Grafen-Collegii, und der Reichsſtadt Augsburg unter der obigen Modification, zu ſiegeln, und

b) auf eben dieſe Art der über die Verhandlungen des letzten Kreisconvents vom Jahre 1801 zu fertigende Kreisabſchied zu ſolenniſieren ſeyn werde.

No-

Noten.

1. Die Hauptpuncte der vorſtehenden Propoſition ſind als das Reſultat von den geheimen Unterhandlungen der Deputation des engern Kreisconvents an den Churpfalzbairiſchen Hof anzuſehen. Als Deputation, auf Koſten des geſammten Kreiſes dahin geſandt, hätte ſie der kreisſtändiſchen Verſammlung ſchriftlichen Bericht erſtatten ſollen. Aber es unterblieb: denn die Abſicht der von dem hohen Kreisausſchreibamte verlangten Sendung entdeckte ſich bald, daß es nähmlich nur darum zu thun geweſen ſey, an Churbaiern eine mächtige Stütze weiter für die Durchſetzung der ehemahligen reichsſtädtiſchen Kreisſtimmen zu erwerben. Die angeblich zu beſorgende Trennung der Churpfalzbairiſchen Provinz in Schwaben von dem Kreiſe ward freylich als Zweck der Miſſion im öffentlichen aufgeſtellt. Die Ausſicht, die man Churbaiern gab, durch die Wiederauflebung der erloſchenen reichsſtädtiſchen und der vormahligen reichsabteylichen Stimmen einen ungemein wichtigen Einfluß auf alle künftige Kreisverhandlungen zu erlangen, ſo ſehr auch ſolches dem erſten Anblicke nach in einiger Colliſion mit dem Intereſſe des Kreisausſchreibamtes ſelbſt ſtehen möchte, ſcheint den höchſten Churhof in München von ſeiner erſten Sprache wieder abgeleitet zu haben, daß die competente Stelle zu einer neuen Kreis-Organiſation nur das unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupte verſammelte Reich ſeyn könne. Daß Churwürtemberg im Anfange das Nähmliche im Angeſichte aller Kreisſtände und zwar mit Recht behauptet habe, iſt ſchon oben Nro. II. vorgelegt worden.

2. Bedauerlich mußte es für die andern höchſt- und hohen Stände ſeyn, dieſe politiſche Wendung der Dinge mit eigenem Opfer ungewöhnlich großer Koſten von vielen tauſend Gulden vom 1ten November bis 5ten December und zwar darum abwarten zu ſollen, damit ihnen am Ende die Unterzeichnung ihrer Unterwerfung und künftigen Nullität um ſo gewiſſer zugemuthet werden könne. Die Churwürtembergiſche Directorial-Geſandtſchaft hatte ſich gelegenheitlich zwar geäußert, daß dieſe lange Zwiſchenzeit eben nicht ſo

ganz

ganz für fruchtlos verſtrichen zu halten ſey; indem das Kreisausſchreibamt und die Stände ſich einander doch mittlerweil über die wechſelſeitigen Anſichten der Sache hätten Aufklärungen geben können. Allein damit war es wohl nicht im Ernſte gemeint, wie die Folge es gezeigt hat; denn dabey galt es keine Unterhandlungen mit den Ständen. So bald man nicht that, was hochgedachte Geſandtſchaft wollte, ſo bald nähmlich ſtändiſcher Seits in den Vorſchlag nicht eingegangen werden konnte, daß je für 3 ſtädtiſche Stimmen (z. B. für Bopfingen, Buchhorn und Leutkirch bey Churbaiern, für Aalen, Giengen und Weil bey Churwürtemberg, für Pfullendorf, Zell am Hammersbach und Gengenbach bey Churbaden) eine fürſtliche Stimme, folglich für die höchſten drey Churhöfe, welche zuſammen 25 mediatiſierte Kreisſtädte beſitzen, in allem 8 $\frac{1}{3}$ Fürſten-Stimmen einzuräumen ſeyn ſollen, wobey die Directorial-Geſandtſchaft zu gleicher Zeit ſelbſt noch die Aeußerung von ſich kommen ließ, daß man in Zukunft in weitere Vermehrung der Fürſten-Stimmen zu Gunſten anderer Stände (hierunter konnten nur die fürſtlich- und gräflichen Häuſer von der Grafen-Bank verſtanden ſeyn) nicht ſo leicht mehr ſich einverſtehen werde, womit ſo viel geſagt werden wollte, daß durch die neu eintretenden fürſtlich-ſtädtiſchen Stimmen (welcher Mißklang!! —) die Fürſtenbank ohnehin mehr als voll beſetzt oder überſetzt ſeyn würde *); ſo war ferner von Churwürtemberg, auch Churbaiern, über beſſer annehmbare Auskunftsmittel kein Wort mehr zu hören. Des allgemeinen ſtändiſchen Widerſpruchs gegen die Fortführung der fraglichen Kreisſtimmen wurde in der vorliegenden Propoſition nicht einmahl gedacht, die ſub B. nächſtfolgende ſtändiſche Erklärung unbeantwortet gelaſſen, und dafür plötzlich ein ſo genanntes Gutachten des engern Convents produciert.

3. Fürſten und Stände waren immer von der Meinung, irgend etwas zu beſtimmen, was den künftigen Beſchlüſſen Kaiſers und Reichs wegen Organiſierung der Reichskreiſe vorgreifen könnte, ſo himmelweit entfernt, daß vielmehr

*) Wohin aber mit Brandenburg wegen Dünkelsbühl, und mit Heſſen-Darmſtadt wegen Wimpfen?? —

mehr eben dieſes den Hauptgrundſatz ausgemacht hat, den dieſelben vor, während und nach dem Kreisconvente öffentlich und ſtandhaft behauptet haben, und worauf ſie noch beharren. Ihre Gegner, oder die gegenſeitige Partie, waren die drey höchſten Churhöfe, und bekanntlich das Churwürtembergiſche Kreisausſchreibamt ſelbſt vorzüglicher Weiſe. Der hier in der Propoſition vorausgeſchickte Grundſatz iſt demnach bloße Illuſion, und ſteht mit der Thatſache, mit den bezielten Zwecken, in offenbarem Widerſpruche. Vergeblich wird dem Worte „Organiſierung“ der Ausdruck „Geſchäftsgang“ unterſchoben, um damit die wahren Abſichten zu verhüllen. In ſo fern ein Geſchäftsgang aus den Rechten der Stände, als Staats-Geſellſchaft, hergeleitet wird, und alſo in und aus einer conſtitutionellen Verfaſſung begründet werden muß; ſo läßt ſich ganz gewiß kein Geſchäftsgang ohne vorläufige Beſtimmung der Verfaſſung ſelbſt, die aus der Organiſierung reſultiert, denken. Ein anderes iſt, wenn bey einer ſchon beſtehenden Conſtitution ſofort von der Einrichtung bloß eines Kanzley-Geſchäftsganges, oder der Manipulation die Rede iſt. Daß Churwürtemberg ein Jahr zuvor, im November 1803, eben ſo gedacht, und daß die Wiederherſtellung eines ordentlichen Geſchäftsganges bey ſo mannigfaltigen großen Veränderungen im Kreiſe nicht mehr und nicht weniger, als Organiſierung des Kreiſes ſey, liegt aus II. n. 1. 2. 3. offen vor Augen, und noch augenfälliger aus den in der Directorial-Propoſition ſelbſt zur Berathung und vermeintlichen Entſcheidung in einem Zuge aufgeſtellten Fragpuncten. Denn, wenn bey und von dem Kreisconvente ausgetragen werden ſolle, wer nach den geſchehenen Veränderungen künftig als Kreisſtand anzuſehen; wenn der Satz, daß das Kreisſtimmrecht der ehemahligen Reichsſtädte an die Fürſten und Grafen übergegangen, denen ſie zur Entſchädigung angewieſen worden, ſchon zum Voraus wie ausgemacht und richtig von der proponierenden Directorial-Geſandtſchaft, als Organ des Ausſpruchs der drey vereinten höchſten Churhöfe und vorderſten Kreisſtände, hingelegt werden wollen; — ferner wie die neuen Beſitzer (folglich auch jene der mediatiſierten Reichsſtädte miteingeſchloſſen) zu Ausübung des ihnen zuſtehenden Stimmrechts zuzulaſſen; — wie Aufruf und Sitz-

ord-

ordnung in pleno zu regulieren; — wie die fortdauernde ordinäre Deputation (ob ſie fortdauern ſoll? war kein Fragpunct in der Propoſition) zu conſtituieren ſeyn möchte; — wenn über dieß in der Propoſition noch ein und andere ſehr weſentliche Berathungs-Gegenſtände, als da ſind:

a) Ob das Mitkreisausſchreibamt dem höchſten Churhauſe Baden (evangeliſcher Religion) wegen des ehemahligen jetzt erloſchenen Hochſtifts Conſtanz in dem vermiſchten Schwäbiſchen Kreiſe ipſo facto angefallen?

b) Ob Höchſtdenſelben das ehevorige Conſtanziſche Kreisviertels-Directorium ebenfalls ipſo jure gebühre?

c) Welche Vorkehrungen wegen des Kreis-Militärweſens zu treffen ſeyn möchten?

vollends ganz mit Stillſchweigen und zwar darum übergangen worden, weil

ad a) Churwürtemberg das von Churbaden angeſprochene Mitkreisausſchreibamt nicht länger, als ſchon geſchehen, (oben Nro. II.) in Widerſpruch zu nehmen, ſondern darüber mit dieſem Churhofe (zweifelsohne mit Einverſtändniß von Churbaiern) zu convenieren für gut befunden (ſupra Nro. III.) welche Convention, obſchon ihrem Inhalte nach unbekannt, nun geradezu als poſitives Geſetz für alle übrigen Fürſten und Stände gelten ſoll; —

ad b) weil Churwürtemberg nebſt Churbaiern die Anerkennung des nunmehr zweyfachen Churbadenſchen Kreisviertels-Directorii nicht minder für ſachdienlich angeſehen, indem es gar ſehr dem Syſteme anpaßt, daß der geſammte Kreis allein unter den vier Directorien der drey höchſten Churhäuſer ſteht; —

ad c) weil Höchſtdieſelben ohne Rückſicht auf die bisherige Kreis-Militärverfaſſung ſchon von ſelbſt, gleich ſouverainen Mächten, bereits mit Umwandlung der Contingenter in Haustruppen ſolche Verfügungen ausgeführt, daß von wegen des Kreiſes es dabey ſein wohlbeſtelltes unabänderliches Bewenden haben ſoll und muß; *) — wenn alles dieſes nun ſo iſt: ſo darf man

*) Es verlautete, daß ſich das Churfürſtliche Miniſterium zu München von den beyden Herren Kreisbevollmächtigten die Zuſicherung habe geben laſſen, daß von der Militärverfaſſung nichts proponiert werden ſolle.

man ja doch wohl fragen, was denn weiters für Kaiſer und Reich zur Orga=niſierung des Kreiſes übrig bleiben ſoll? — worin den künftigen Beſchlüſſen dieſer allerhöchſten competenten Stellen nicht vorgreifen zu ſollen, die Fürſten und Stände nach einer ganz beſondern Methode, nähmlich von eben jenen vorderſten Churkreisſtänden, die das Gegentheil zu thun bereits unter ſich be=ſchloſſen und auch ſchon wirklich gethan haben, gleichſam noch gewarnt wer=den wollen? — Welcher Geſtalten das in ſeinen patriotiſchen conſtitutionellen Geſinnungen ſtets ſich auszeichnende höchſte Churhaus Baden ſich am Ende erklärt habe, ſeines Ortes die Ausübung der Stimmen von den höchſt=ihm angehörigen ehemahligen Reichsſtädten bis zur geſetzlichen Entſcheidung von Kaiſer und Reich auf ſich ruhen laſſen zu wollen, iſt bereits in der ge=ſchichtlichen Darſtellung (Nro. VIII.) angeführt worden. Allein, dieſes gewährte andererſeits keine gleiche reichsſchlußmäßige Nachahmung. Die vortreffliche Churwürtembergiſche Directorial=Geſandtſchaft mußte es eher auf Trennung und Auflöſung des Convents ankommen laſſen, als in dieſem ein=zigen freylich am tiefſten eingreifenden Puncte der Organiſation, oder der ſo betitelten Wiederherſtellung des Geſchäftsganges nachgeben zu dürfen. — Von dieſem Letztern, ſowohl als ſolchem, wie auch als Organiſation, wird noch mehreres in der Folge (unten ad lit. C. und ſonſt in curſoriſchen Be=merkungen) vorkommen. Inzwiſchen iſt augenfällig, daß in der ganzen vor=liegenden Directorial=Propoſition juſt noch am Schluſſe bloß eine einzige Stelle vorkommt, die eigentlich in die Sphäre eines Geſchäftsganges, aber auch dieß nur nach ſeiner äußerlichen Form einpaßt. Unterſchreibung und Si=gillierung der Kreis=Expeditionen, wovon dort ein Wort geſagt wird, iſt wohl das allergeringſte, was dahin gehören mag. Es gibt noch ſo manches, was ſein inneres Weſen ausmachen muß. Das hohe Directorium mochte aber, wie es ſcheint, ſich damit darum nicht abgeben, weil Hochſelbes an der bis=herigen Verfaſſung und dem Herkommen (beſſer Indolenz der Stände!!) ſo wenig als möglich, oder gar Nichts, geändert wiſſen wollte.

4. Wenn in der Directorial=Propoſition von einem glücklichen Er=folge gleicher Verhandlungen im Fränkiſchen Reichskreiſe, und daß dieſer

 durch

durch das Gewicht der in derſelben angeführten Gründe bewogen worden ſey, die Stimmen der ehemahligen Reichsſtädte fortführen zu laſſen, geſprochen wurde; ſo verweiſet man hierüber den Leſer Kürze halber auf die unlängſt erſchienenen Bemerkungen über die Abſtimmung der Brandenburgiſchen Directorial-Geſandtſchaft in der Fränkiſchen Kreisſitzung vom 6ten März 1805 über die Frage: „ob die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen Beſitzer übergehen?“, ferner auf die unpartheyiſche Prüfung der nähmlichen Frage, mit Anlagen. Er findet darin das erwieſene Gegentheil, indem der Fränkiſche Kreis die Führung der fraglichen Stimmen noch nicht zugelaſſen hat, ſondern ſolche dort zwiſchen den beyden hohen Directorial-Höfen Churbaiern, Bamberg und Brandenburg einer und den Ständen anderer Seits noch heut zu Tage in öffentlichem An- und Widerſpruche ſteht, ungeachtet es ſich in Franken bloß um ein paar ſtädtiſcher Stimmen handelt. Uebrigens ſoll nun über die in gegenwärtigem Directorial-Vortrage begriffenen eigentlichen Organiſations-Gegenſtände das nächſtfolgende Actenſtück ſub B. von Punct zu Punct das Wort aufnehmen.

Bey-

Beylage zu Nro. VIII. Lit. B.

Schriftliche ſtatt mündlicher Erklärung

der Fürſtlichen und Directorial- auch Condirectorial-Geſandten des reichsgräflichen Collegii in Schwaben: Hohenzollern-Hechingen, Waldburg-Zeil-Trauchburg, und Oettingen-Spielberg.

Einem hohen Kreisausſchreibamte iſt man für die durch die Propoſition vom 5ten December laufenden Jahrs zu treffen beliebte Einleitung zu Wiederherſtellung der durch die bisherigen politiſchen Ereigniſſe theils unterbrochenen, theils veränderten Geſchäftsführung des Schwäbiſchen Reichskreiſes mit dem lebhafteſten Dankgefühl verbunden, und, indem man die rühmliche Sorgfalt, mit welcher Hochdasſelbe Eintracht und Ordnung im Kreiſe zu erhalten und zu befeſtigen bemühet iſt, mit aufrichtiger Verehrung erkennt; ſo glaubt man der von dieſer Seite bewieſenen Offenheit mit jenem Vertrauen entgegen gehen zu müſſen, welches ſowohl der beabſichtigte heilſame und wohlthätige Zweck, als auch die Wichtigkeit der in Propoſition gebrachten Fragen erfordert.

Wenn gleich der Schwäbiſche Reichskreis nach ſeinen Grenzen, und nach ſeiner geographiſchen Lage, in ſeiner vollen Integrität geblieben iſt; ſo hat jedoch ein hohes Kreisausſchreibamt in der abgelegten Hauptpropoſition vom 7ten November laufenden Jahrs ſelbſt erlauchteſt erkannt:

„Daß im Innern deſſelben ſo mannigfaltige politiſche Veränderungen „vorgegangen, deren Einfluß auf die inneren Kreisverhältniſſe und „die Geſchäftsführung ſo vielfältig ſey, daß die Art und Weiſe der „verfaſſungsmäßigen Herſtellung derſelben die ſorgfältigſte Erwägung und „gemeinſchaftliche Berathung ſämmtlicher hoch- und löblicher Stände „erfordere.“

 Gleich-

Gleichwie aber die Kreiſe des deutſchen Reichs nicht bloß ein willkühr=licher oder geſellſchaftlicher Privatverein der Stände oder Glieder des Krei=ſes, ſondern in gewiſſen Anſichten Beſtandtheile der deutſchen Staatsconſti=tution und aus übertragener Reichsgewalt handelnde Corporationen, alſo Inſtitute oder Anſtalten des ganzen unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupte verſammelten Reiches ſind; ſo folgt aus dieſem Vorderſatze von ſelbſt, daß es auch innere Verhältniſſe gebe, welche (wie z. B. die höheren Kreisäm=ter, die aus der Verſchiedenheit der Religionsverhältniſſe entſpringenden und andere Rechte) als weſentliche Theile der ganzen Kreis=Collegial=Verbin=dung in complexu, oder der Reichsregierung, nicht den Beſtimmungen eines einzelnen Kreiſes und ſeiner Stände, ſondern einzig und allein den Beſchlüſſen Sr. kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs unterſtellt und über=laſſen werden müſſen.

Man iſt daher mit dem vortrefflichen Antrage eines hohen Kreisaus=ſchreibamtes in dem Hauptgrundſatze ganz einſtimmend, daß bey der Wie=derherſtellung des Geſchäftsganges nichts beſtimmt werden könne oder möge, was den künftigen Anordnungen des Kaiſers und Reichs wegen Organiſie=rung der Reichskreiſe vorgreifen dürfte; ſondern „daß man ſich dermahl ge=„nau und ſtrenge nur daran halten und einſchränken müſſe, was zunächſt „zur interimiſtiſchen Fortſetzung der Geſchäfte, und zwar nur der wahren „Domeſtical=Geſchäfte, nothwendig ſey.“

Hat ſich der hochlöbliche Fränkiſche Kreis in irgend etwas weiteres eingelaſſen, ſo kann dieß mit dem oben feſtgeſetzten Hauptgrundſatze nicht beſtehen; viel weniger aber einem andern Kreiſe, der ſeine ganz eigene von der vormahligen Fränkiſchen weſentlich verſchiedene Verfaſſung hat, zur Norm dienen. Es fließt aus dieſem Hauptgrundſatze ferner, daß der Schwä=biſche Reichskreis in allen, ſowohl den ganzen collectiven Collegialverband berührenden, als Reichsregierungs=Geſchäften, für ſich ſelbſt nichts ändern könne, ſondern darüber die Anſtalt von Kaiſer und Reich zu er=warten habe; weil einerſeits die Kreiſe vom Reiche und ihrem allerhöchſten Oberhaupte mit einer beſtimmten Collegialverbindung eingeſetzt worden,

und

und andererſeits gewiſſe allgemeine Regierungsgeſchäfte ihnen nur von der Reichsgewalt übertragen worden ſind. Nun iſt aber im Schwäbiſchen Kreiſe nicht bloß eine Veränderung der Hoheit über mehrere kreisſtändiſche Lande und Gebiethe, ſondern eine nicht verkennbare Veränderung der Collegialverbindung, und in einiger Hinſicht auf die Reichsſtadt Augsburg auch der Reichs-Regierungsgeſchäfte, vor ſich gegangen, indem ganze vorhin beſtandene Bänke, nähmlich die geiſtliche Fürſten-, die Prälaten- und die Städte-Bank entweder durch Säculariſationen, oder Suppreſſionen und Mediatiſierungen aufgehoben, der Reichsſtadt Augsburg aber, ſo wie den übrigen wenigen Reichsſtädten, die Neutralität bey allen künftigen Reichskriegen zugeſichert, und daher eine weſentliche Hauptveränderung in der zur Reichsanſtalt reſultierenden Form vorgenommen worden.

Unter dieſen ſtaatsrechtlichen Vorausſetzungen, und unter der ausdrücklichen Reſervation, daß auch alle bloß proviſoriſchen Verfügungen, in ſo weit ſie Collegialia betreffen, nicht anders, als unter der Mitwirkung und dem Schutze Sr. kaiſerlichen Májeſtät geſchehen ſollen, geht man nun

ad A) auf die Frage über: Wer iſt nach den in Folge des Reichsdeputationsſchluſſes geſchehenen Veränderungen als Kreisſtand anzuſehen?

Man kann dieſe Frage, wie man dießorts beglaubt iſt, ohne mindeſte Verrückung des wahren Geſichtspunctes auch alſo faſſen: Wem gebührt nach den beſagten Veränderungen noch ein Sitz- und Stimmrecht am Schwäbiſchen Kreiſe?

Die Gründe, aus welchen die vortreffliche Kreisdirectorial-Propoſition (ad I.) die höchſt- und hohen Beſitzer der ſäculariſierten geiſtlich-fürſtlichen und reichsprälatiſchen Lande, dann (ad II.) die ehemahligen, nun mittelbar gewordenen, Reichsſtädte als dazu jure ſingulari berechtiget anſieht, ſtützen ſich vorzüglich

1) auf ein jus reale, das dem Gebiethe ankleben ſoll,

2) auf den Reichsdeputationsſchluß, kraft deſſen alle zur Entſchädigung angewieſene Hoch- und andere Stifter ꝛc. **mit allen Rechten** an ihre Beſitzer übergehen, und

3) auf die Analogie mit den Reichstags-Virilſtimmen.

Wenn man aber dagegen einer rechtlichen Beherzigung würdig achtet, daß das Stimmrecht nur in **dem** Sinne ein dingliches Recht iſt, daß es keine Perſonaliſten duldet; keineswegs aber in dem Sinne, daß es dem Lande ſelbſt zukommt, und daß es alſo vielmehr ein dinglich-perſönliches Recht genannt werden mag; — daß ferner der Beſitz eines zur Stimme berechtiget geweſenen Landes unter **Bedingung** der Reichsſtandſchaft, und alſo nur **Eine** Gattung der Qualification iſt: ſo iſt dieſes Princip, von einem Realrechte hergeleitet, ſchon in Theſi großen Schwierigkeiten unterworfen. In Hypotheſi aber tritt ein ganz anderes Princip ein, da nach dem unverneinlichen Inhalte des Reichsdeputationsſchluſſes die meiſten in die Entſchädigungsmaſſe eingeworfenen Stifter, Klöſter und Städte ihre vormahls gehabte Reichsunmittelbarkeit, folglich auch eo ipſo ihre Reichsſtandſchaft, verloren, und in landſäßige oder mediatiſierte Lande umgeſtaltet wurden. Vorhin waren ſie Kaiſer und Reich unmittelbar unterworfen, und demnach mit allen Qualificationen ausgerüſtet, auf Reichs- und Kreistagen Stimmen auszuüben: jetzt aber haben ſie ihre Selbſtſtändigkeit verloren, und ſind aus der Kategorie der Reichs- und Kreisſtände ausgeſtrichen worden; weil ſonſt der Reichsdeputationsſchluß (was von einem öffentlichen Staatsgeſetze nicht zu vermuthen iſt) eine ganz unnöthige und überflüſſige Verfügung würde getroffen haben, da der §. 86. beſtimmt: „daß die den Ständen des Reichs als Entſchädigung zufallenden Lande die „bisher von ſolchen Landen entrichteten Kreis- und Reichsſteuern ferner zu „zahlen ſchuldig ſeyn ſollen.“

Die Worte des §. 36. „**mit allen Rechten**“ können auf das eminente Recht des Sitzes und der Stimme nicht ausgedehnt werden; weil es eigentlich nach dem Sinne des Reichsdeputationsſchluſſes §. 1. unter die **Vor**-

rechte

rechte gehört, und in allen Stellen des gedachten Schluſſes, wo es mit überlaſſen werden wollte, den neuen Landesherren ausdrücklich mit zugetheilt worden iſt.

Eben die Analogie, die in der vortrefflichen Propoſition vom 5ten December aus mehrgedachtem Reichsdeputationsſchluſſe abgezogen werden will, ſpricht alſo vielmehr für die diesſeitige Meinung, nach welcher dafür gehalten wird, „daß alle Stimmen der landſäßig gewordenen Stifter, „Prälaturen und Städte ipſo facto erloſchen ſeyen.“ Was das Stimmrecht der ehemahligen Reichsſtädte inſonderheit betrifft; ſo iſt bekannt, daß das Städte-Collegium am Reichstage nach dem Reichsdeputationsſchluſſe §. 27. nur noch aus ſechs freyen und unmittelbaren Städten beſteht; — daß hingegen alle diejenigen, die als Entſchädigungs-Objecte in die Theilungsmaſſe gefallen ſind, in Bezug auf ihre Municipal-Verfaſſung auf den Fuß der am meiſten privilegierten Landſtädte behandelt werden ſollen. Sie ſind alſo nach dem klaren Texte dieſes Reichsgeſetzes ihrer ehevorigen Reichsſtandſchaft entſetzt, zu Municipalſtädten erklärt, und aus der Reihe des reichsſtädtiſchen Collegii ausgelöſcht worden. Dieſer Satz iſt ſo unwiderſprechlich, daß eben dieſes Reichsgeſetz §. 25. die ehevorige Reichsſtadt Wezlar erſt zur Reichsgrafſchaft erhob, um den neuen Beſitzer derſelben zu einer Reichs- und Kreistagsſtimme fähig zu machen. Ueberhaupt kann nach diesſeitiger Anſicht wohl kein Schluß bündiger und logiſchrichtiger ſeyn, als: Wer ſein Sitz- und Stimmrecht am Reichstage mit und neben der Reichsunmittelbarkeit verloren hat, kann unmöglich mehr eines am Kreiſe haben; da ſich eine Kreisſtandſchaft ohne Reichsunmittelbarkeit nicht denken läßt.

Man würde die Langmuth dieſer hochanſehnlichen Verſammlung zu ſehr mißbrauchen müſſen, wenn man ſich hierüber in weitere rechtliche Discuſſionen einlaſſen wollte, die am Ende doch nicht zum Ziele führen würden. Nur bittet man ſich die Erlaubniß aus, noch bemerken zu dürfen, daß nicht der Kreis, noch weniger einzelne Stände desſelben, ſondern der klare Sinn des Reichsdeputationsſchluſſes es ſey, der den Stiftern,

Klö-

Klöſtern und Städten durch den Weg der Mediatiſierung das ihnen vorher zugeſtandene Siz- und Stimmrecht entzogen habe, und daß es an älteren und neueren Beyſpielen eximierter Stände in der deutſchen Reichsgeſchichte nicht mangle, die ſehr beträchtliche Reichs-Matricular-Anſchläge tragen, ohne ſich deßhalb eines Siz- und Stimmrechtes auf Reichs- oder Kreistagen zu erfreuen. Das bisher geſagte ſoll aber vorzüglich nur dazu dienen, um zu beweiſen, daß hier nicht einſeitige Auslegung des oft gedachten Reichsgeſetzes, noch weniger bloße Convenienzgründe zum Leitfaden dieſer Erklärung gedient haben.

Da man aber auf der andern Seite mit dem aufrichtigſten und heiſſeſten Wunſche durchdrungen iſt, das bisher beſtandene vertrauliche Einverſtändniß und die Eintracht der Geſinnungen zwiſchen den hohen und löblichen Ständen des Kreiſes auch künftig zu erhalten, und nur ein Mißverhältniß in dem kreisſtandſchaftlichen Syſteme abzuwenden: ſo nimmt man ſich die Freyheit, folgende Ideen für die Ausgleichung und Herſtellung eines Verhältniſſes in der Stimmenzahl zur nähern Beherzigung vorzulegen.

1) Sollen die ehemahligen Stimmen der fürſtlichen Hochſtifter, auch Stifter und Abteyen, und

2) Die Stimmrechte, welche vorhin von den ehemahligen Schwäbiſchen Reichsprälaturen ausgeübt wurden, auch künftig verbleiben, jedoch nur nach Maßgabe des §. 24. und mit dem Unterſchiede, daß letztere als jure novo erworbene Stimmen angeſehen werden ſollen.

3) Die den drey Churhöfen im Schwäbiſchen Kreiſe zugetheilten ehevor abteylichen Stimmen ſollen nach der vorhin üblichen Alternation aufgerufen werden.

4) In dieſe Alternation ſoll auch das hochfürſtliche Haus Thurn und Taxis wegen der demſelben zugemittelten Abteyen Marchthal und Neresheim eingeſchloſſen ſeyn; die übrigen an die Weſtphäliſchen Grafen jure novo gekommenen Stimmen ſollen aber erſt nach den altgräflichen Stimmen abgelegt, und

5) Die

5) Die ſämmtlichen Stimmrechte der mediatiſierten Städte als ganz und gar erloſchen erkennt werden. Man übergibt dieſe erſten Grundlinien zu einem Temperament der tiefern Prüfung und Beurtheilung dieſer hochanſehnlichen Verſammlung mit dem ſehnlichſten Wunſche, daß hierin wenigſtens die Bahn zu einer gütlichen Ausgleichung und Vermittlung aufgefunden werden möchte.

Ad III. Mit der vortrefflichen Propoſition verſtanden.

Ad B. Zur zweyten Frage. Wenn unter der Führung der neuen Stimmen nur jene verſtanden werden, die man diesſeits mit der erſtern Frage als verfaſſungsmäßig erkannt und reſpective nachgegeben hat: ſo iſt auch bey dieſer Frage nichts zu erinnern.

Ad C. Den Aufruf und die Sitzordnung in pleno betreffend, kann man von dieſer Seite nur den bereits im Nahmen der intereſſierten Stände mündlich geäuſſerten einhälligen Wunſch wiederhohlen, daß das Aufrufs-Schema nach den vorgegangenen Veränderungen abgeändert und rectificiert werden möge; indem die alte Ordnung ſowohl im Aufrufen der Stimmen, als im Sitzen der Stimmführer, um ſo weniger beybehalten werden kann, als hier **neue** mit **alten** Rechten in Colliſion ſtehen, und der Reichsdeputationsſchluß §. 32. Art. 4. nur den Stimmen der ſäculariſierten Fürſtenthümer ihre alte Stelle anweiſet; hingegen allen übrigen kein Recht zu einem höhern Range einräumt.

Ad D. In Anſehung der ordinären Deputation iſt man zwar mit dem Grundſatze verſtanden, daß in dieſer deliberierenden Verſammlung ein Mitglied derſelben nur eine Stimme führen könne, auch daß diejenigen Stände, welche bisher in derſelben waren, und durch die neuen Veränderungen nicht aus ihrer Kategorie getreten ſind, auch ferner darin verbleiben ſollen. Bisher iſt aber die ordinäre Deputation aus zehen Mitgliedern beſtanden; und da es ſelbſt dem Dafürhalten der fürtrefflichen kreisausſchreibamtlichen Propoſition gemäß iſt, daß an der bisherigen Verfaſſung des Kreiſes ſo we-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wenig als möglich geändert werde: ſo glaubt man mit Recht darauf antragen zu können, daß auch künftig die Zahl von 10 Deputations-Gliedern beyzubehalten wäre; wenn auch nur der einzige Umſtand in Betrachtung gezogen wird, daß bey einer ungleichen Zahl von 7 Deputierten der Ausſchlag der Stimmen-Majorität in allen wichtigen Fällen ganz allein in die Willkühr des letzten Votanten gelegt würde.

Die Frage, aus welchen Claſſen oder Kategorien der Stände die Zahl der 10 Deputations-Mitglieder genommen werden wolle, will man noch zur Zeit nicht berühren; indem man weit entfernt iſt, einem hohen Kreisausſchreibamte durch irgend einen Vorſchlag vorzugreifen. Die Beſieglung und die Art derſelben iſt an ſich ein Reſultat von der künftigen Eintheilung der ordinären Deputation. Die künftige Form von dieſer wird alſo auch jene erſt in der Folge beſtimmen können.

Da übrigens in der vortrefflichen Directorial-Propoſition mehrere in den gegenwärtigen Hauptgegenſtand einſchlagende Puncte, als z. B. wegen der erledigten Kreisviertels-Directorien, wegen des Kreis-Militärweſens ꝛc. nicht berührt worden; ſo behält man ſich deshalb auf einen auch darüber erwarteten Vortrag ſeine weitere Abſtimmung bevor.

Pro Nota.

Vorſtehende Erklärung und reſpve. gemeinſames Votum der Fürſten und Stände iſt in Conferentia am 6ten December concertiert, zu Papier gebracht, und am 7ten darauf in einer abermahligen Conferenz vorgeleſen, allgemein genehmiget, und pro norma votandi in Pleno angenommen worden, in Anweſenheit nachſtehender Geſandtſchaften:

Wegen Hohenzollern-Hechingen Herr geheime Rath und Regierungs-Präſident von Frank. Wegen Hohenzollern-Sigmaringen Herr Hofrath von Geßler.

Wegen Oeſterreich der k. k. Herr Hofrath von Steinherr.

We-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wegen Fürſtenberg Herr geheime Rath und Regierungs-Präſident von Kleiſer.

Wegen Oettingen-Spielberg Herr geheime Rath und Regierungs-Präſident von Ruoeſch.

Wegen Oettingen-Wallerſtein Herr geheime Aſſiſtenz-Rath und Regierungs-Präſident von Belli.

Wegen Schwarzenberg Herr geheime Rath und Regierungs-Director von Weinzierl.

Wegen Taxis ſub indubia ſpe rati Herr Hofrath und Oberamtmann von Ackermann.

Wegen Altshauſen und in Vollmacht von St. Blaſien und Stadion Herr geheime Rath von Zelling.

Wegen Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach, auch Zeil-Trauchburg, und in Vollmacht von Königsegg-Aulendorf Herr geheime Rath und Kanzler von Gimmi.

Wegen Wolfegg Herr geheime Rath und Kanzler von Sonnenthal.

Wegen der 3 Fuggeriſchen Reichslinien Herr geheime Rath und Kanzler von Kolb.

Wegen Siking Herr Regierungskanzley-Rath Püß.

Wegen Metternich-Ochſenhauſen, ferner wegen Sternberg, Schuſſenried, Weiſſenau und Oſtein-Buxheim Herr von Rieff.

Wegen der Stadt Augsburg Herr geheime Rath von Holzapfel und Raths-conſulent von Degmayer.

[illegible]

Wegen Wilhelms [illegible] gethane [illegible] und Abschied [illegible]
[illegible]

Wegen [illegible] gethan Zug [illegible]
[illegible]

Wegen [illegible]
[illegible] von [illegible]

Wegen [illegible] gethan [illegible]
[illegible]

Wegen [illegible]
[illegible]

Wegen [illegible] Stadt und [illegible]
[illegible] von [illegible]

Wegen [illegible] und [illegible]
[illegible] von [illegible]

Wegen [illegible] gethane Zug und [illegible] von [illegible]

Wegen der [illegible] gethane [illegible] und [illegible]
von [illegible]

Wegen [illegible]

Wegen [illegible]
[illegible] von [illegible]

Wegen der Stadt Augsburg sehr gethane Zug von [illegible] und [illegible]
[illegible] von [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] S 2

Beylage zu Nro. VIII. Lit. C.

Gutachten des engern Convents.

Eßlingen den 5ten — 10ten December 1804.

Nachdem das Churfürſtliche Kreisausſchreibamt zur Wiederherſtellung der durch die bisherigen politiſchen Ereigniſſe unterbrochenen Geſchäftsführung des Schwäbiſchen Reichskreiſes geruhet hat, einen allgemeinen Kreisconvent hieher auszuſchreiben, und dieſem Convente zur zweckmäßigen Vorbereitung der Entſchließungen der hoch- und löblichen Stände in dieſer wichtigen Angelegenheit einen engern Kreisconvent vorangehen zu laſſen; ſo hat man von Seite desſelben ſich zur Pflicht gemacht, dieſen Gegenſtand in reife collegialiſche Erwägung zu ziehen, und ermangelt nun nicht, die Reſultate der desfallſigen Berathſchlagung einer allgemeinen Kreisverſammlung zur weitern Entſchließung vorzulegen.

Die Veränderungen, welche ſich in dem Schwäbiſchen Reichskreiſe in Folge des neueſten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes zugetragen haben, waren zwar nicht von der Art, daß dem Kreiſe Beſtandtheile entzogen worden wären; vielmehr beſteht derſelbe in ſeiner vollen Integrität. Allein bey mehreren kreisſtändiſchen Landen und Gebiethen ging die Hoheit auf andere Herren über, welche entweder ſchon vorher Schwäbiſche Kreisſtände waren, oder erſt vermöge der ihnen zugetheilten Beſitzungen in den Schwäbiſchen Kreisverband getreten ſind.

Wenn nun nach der Abſicht und der ausdrücklichen Diſpoſition des jüngſten Reichsgeſetzes die deutſche Reichsverfaſſung in allen denjenigen Puncten, welche durch den Deputationsſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden ſind, beſtehet, und zu dieſer Reichsverfaſſung auch die Kreisverfaſſung als ein nicht bloß willkührlicher Privat-Verein der Stände oder Glie-

der des Kreiſes, ſondern als ein grundgeſetzliches Reichs-Inſtitut gehört; ſo iſt es Pflicht des Kreiſes, ſich, ſo wie es auch im Fränkiſchen Kreiſe mit glücklichem Erfolge geſchehen, in reichsconſtitutionsmäßiger Thätigkeit zu erhalten, und dasjenige anzuordnen, was zu Herſtellung dieſer Thätigkeit nothwendig iſt.

Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, und ergibt ſich aus der Unterordnung der Kreisverfaſſung unter die höchſte Reichsſtaatsgewalt, das unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupte verſammelte Reich, daß durch die Verfügungen des Kreiſes den Entſchließungen Kaiſers und Reichs in Hinſicht auf die Reichskreiſe auf keine Weiſe vorgegriffen werden darf, und daß man ſich daher unter ſteter Hinſicht auf die bisher beſtandene Ordnung, und die aus der Reichsverfaſſung abzuleitende Analogie genau an dasjenige wird halten, und darauf beſchränken müſſen, was zunächſt zur Herſtellung der Thätigkeit der Kreisverſammlungen nothwendig iſt.

Die Hauptpuncte, worauf es bey Wiederherſtellung des ordentlichen Geſchäftsganges des Kreiſes ankommt, ſind:

I. die Frage: Wem gebührt nach der in den einzelnen Territorien des Schwäbiſchen Kreiſes vorgegangenen Veränderungen Sitz- und Stimmrecht in demſelben?

II. Wie ſind die neuen Beſitzer kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung des Sitz- und Stimmrechts zuzulaſſen?

III. In welcher Ordnung ſitzen die Stände in Pleno, und legen ſie ihre Stimmen ab?

IV. Aus welchen Mitgliedern beſteht die ordinäre Deputation?

I. Vermöge des jüngſten, von Kaiſer und Reich genehmigten, Reichs-Deputationsſchluſſes und der nach demſelben weiters vorgegangenen Veränderungen ſind alle geiſtliche und weltliche Hochſtifter, Stifter, Abteyen und Prälaturen im Kreiſe, und alle Reichsſtädte bis auf Augsburg, an andere Herren übergegangen.

Ob nun aber mit dieſen unmittelbaren kreisſtändiſchen Beſitzungen das Sitz- und Stimmrecht im Kreiſe als mitübergegangen nach rechtlichen Grundſätzen anzuſehen ſey, darüber ſind die Anſichten der Mitglieder des löblichen engern Convents verſchieden geweſen.

Der mehrere Theil derſelben ging von dem Geſichtspuncte aus, daß zwar die Fortdauer des Stimmrechts wegen der ehemahligen Hochſtifter nach der Analogie des Reichstags keinen Anſtand habe, daß aber die übrigen in die Entſchädigungs-Maſſe eingeworfenen Stifter, Klöſter und Städte ihre Reichsunmittelbarkeit, folglich eo ipſo die Reichsſtandſchaft, verloren hätten, und in landſäßige oder mediatiſierte Beſitzungen umgeſtaltet worden ſeyen; dieſe Behauptung ſey dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe gemäß, indem ſonſt nicht nöthig geweſen wäre, in §. 86. die Verbindlichkeit der entſchädigten Stände zu Fortbezahlung der Kreis- und Reichsſteuern ausdrücklich feſtzuſetzen; die Worte des §. 36. „daß die Stifter mit allen Rechten übergehen“ können auf ſolche eminente Rechte, als das des Sitz- und Stimmrechts ſey, nicht ausgedehnt werden; die Reichsſtädte insbeſondere aber hätten ihre Reichsſtandſchaft verloren, und nur ausnahmsweiſe ſey die vormahlige Reichsſtadt Wezlar in §. 25. zu einer Grafſchaft erhoben worden. Es ſeyen mithin alle Stimmen der landſäßig gewordenen Stifter, Prälaturen und Städte als ipſo facto erloſchen anzuſehen.

Hingegen war der andere Theil der Mitglieder des engern Convents des Dafürhaltens, die ſäculariſierten Stifter, und die unter die Hoheit der Erbfürſten oder Grafen gekommenen Reichsſtädte hätten als kreisſtändiſche Gebiethe durch dieſen Uebergang ihre Reichsunmittelbarkeit eben ſo wenig verloren, als andere mit Sitz- und Stimmrecht begabte Reichsgebiethe, welche, wie es in ältern und neuern Zeiten häufig geſchah, mittelſt Kaufes, Tauſches, oder auf andere Weiſe, an andere Herren übergegangen ſind, und Sitz- und Stimmrecht im Kreiſe beybehalten haben, und zwar als Folge des im deutſchen Reichs- und Kreis-Staatsrecht anerkannten Grundſatzes, nach welchem überhaupt die Reichs- und Kreisſtandſchaft auf dem unmittelbaren Gebiethe ruhet, und bey einer Veränderung auf den neuen Territorialherrn

über-

übergehet, wenn dieſer ſeiner Perſon nach dazu qualificiert iſt. Es könne mithin im vorliegenden Falle den entſchädigten Fürſten und Ständen die Ausübung dieſes mit den aquirierten reichsunmittelbaren Gebiethen erworbenen durch keine Stelle des Reichs-Deputationsſchluſſes ihnen entzogenen Rechtes, als eines juris ſingularis, nicht abgeſprochen werden. So viel auch insbeſondere die vormahligen Reichsſtädte betreffe, ſo werde durch den Uebergang der Hoheit über dieſelben auf die Fürſten und Grafen, denen ſie zur Entſchädigung angewieſen worden, ihre Eigenſchaft, zu Reich und Kreis als unmittelbar integrierende Theile zu gehören, eben ſo wenig aufgehoben, als bey den ſäculariſierten geiſtlichen Fürſtenthümern und Prälaturen, folglich ſey mit der Hoheit über dieſelbe auch das von der reichsſtädtiſchen Regierungsgewalt vorhin ausgeübte Sitz- und Stimmrecht auf Kreistagen mitübergegangen; ältere Exemtionen cum vel ſine onere, die ihren Grund in mancherley Rechtsanſprüchen und beſondern Verhältniſſen gehabt haben, können um deßwillen nicht als Analogie angeführt werden, weil es unverkennbare Abſicht des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes ſey, nicht bloß durch die zugetheilten Beſitzungen, ſondern auch durch die denſelben anklebenden, nicht ausdrücklich abgeſonderten Rechte zu entſchädigen; die Analogie des Reichstages finde um deßwillen hier keine Anwendung, weil bey den Deliberationen der Kreisverſammlungen die Städte nicht, wie auf dem Reichstage, ein beſonderes Collegium bilden, ſondern ihre Stimmen mit den Stimmen der übrigen in Pleno ablegen, und endlich könne bey der Beträchtlichkeit dieſer kreisſtändiſchen Lande, und der Größe des Beytrags derſelben zu den allgemeinen Kreiseslaſten ihren Beſitzern nicht zugemuthet werden, die darauf liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne auch der Vorzüge derſelben theilhaftig zu werden; wie dann der Matricular-Anſchlag ſämmtlicher zur Entſchädigung angewieſenen 30 Städte nach dem moderierten Fuß 2042 fl. 30 kr. beträgt, hingegen der Matricular-Anſchlag der ehemahligen Prälaturen bey 23 Stimmen nur 743 fl. 50 kr. 5 hl. und der Anſchlag der Schwäbiſchen Grafen bey 27 Stimmen nur 1049 fl. 4 kr. 5 hl. ausmacht.

Die-

Dieſer verſchiedenen Anſichten ungeachtet iſt von denjenigen Mitgliedern des löblichen engern Convents, welche die Stimmen der ſäculariſierten Stifter und die ſtädtiſchen Stimmen als erloſchen betrachten, als ein Ausgleichungsmittel vorgeſchlagen worden, daß

1) Die Stimmen der ſäculariſierten Stifter, Abteyen und Reichs-Prälaturen von ihren neuen Beſitzern geführt werden ſollen, wenn die reichsſtädtiſchen Stimmen ganz aufhören.

2) Haben nach dem Dafürhalten eines löblichen engern Convents zu Folge des Reichs-Deputationsſchluſſes alle in §. 24. n. 1. benannte Grafen, ſie mögen ganze mit Kreisſtandſchaft begabte Gebiethe, oder nur getrennte Theile derſelben erhalten haben, ein auf die Kreisſtandſchaft vollkommen gegründetes Recht.

Zu den erſtern gehören: Der nunmehrige Fürſt von Metternich, die Herren Grafen von Aſpermont, Baſſenheim, Quadt, Sternberg, Törring und Wartemberg.

Und zu den letztern: Die Herren Grafen von Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf, ingleichen der Graf von Oſtein wegen Buxheim.

II. Die zweyte oben ausgezeichnete Frage iſt: Wie ſind die neuen Beſitzer kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung des ihnen zuſtehenden Sitz- und Stimmrechts zuzulaſſen?

So viel diejenigen Stände betrifft, die ſchon früher im Kreisverbande waren: ſo bedarf es zu Führung ihrer neuen Stimmen ganz keiner beſondern Reception oder Introduction, und eben ſo treten auch diejenigen, welche, ohne vorher Schwäbiſche Kreisſtände geweſen zu ſeyn, nach obigen Grundſätzen reichsunmittelbare mit Kreisſtandſchaft begabte Gebiethe erworben haben, ohne beſondere Einführung in das Recht der Stimmführung ipſo jure ein. Einer ſolchen beſondern Einführung bedürfen alſo nur noch die oben genannten Grafen von Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf und Oſtein, und es kann dieſelbe nicht vor der Berichtigung ihrer neu zu übernehmenden Matricularſchuldigkeit geſchehen.

III. Die Ordnung anbelangend, in welcher die Stände in der Plenarverſammlung zu ſitzen, und ihre Stimmen abzulegen haben; ſo iſt dafür gehalten worden, daß in Abſicht auf den Aufruf das bisherige Schema im allgemeinen beyzubehalten ſey.

Diejenigen Mitglieder des engern Convents hingegen, welche alle Stimmen der ſäculariſierten Stifter und der Reichsſtädte als erloſchen anſehen, haben insbeſondere nur unter der obigen Bedingung der Erlöſchung der reichsſtädtiſchen Stimmen die fort währende Alternation der Stimmen wegen der an die Churfürſten und Fürſten gekommenen Reichs-Prälaturen mit der Schwäbiſchen Grafen-Curie zugeben zu können geglaubt; in Anſehung der (§. 24. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes) in den Schwäbiſchen Kreis verſetzten Grafen aber den Vorbehalt geäußert, daß dieſe auf jeden Fall nach der alten Grafen-Curie aufgerufen werden ſollen.

Was die Sitzordnung betrifft; ſo hat es in Anwendung des Grundſatzes, daß jeder Geſandte, den ſonſtigen Rangverhältniſſen der Stände unter ſich außerhalb der Kreisſeſſion unbeſchadet, befugt iſt, die Stelle einzunehmen, wo die erſte von ihm abzulegende Stimme ihn hinweiſet, keinen Anſtand, daß Churpfalzbaiern den Platz des ehemahligen Hochſtifts Augsburg einnehme, und es haben die fürſtlichen Häuſer Auersberg, Fürſtenberg, Oettingen, Schwarzenberg und Lichtenſtein erklärt, daß ſie, aus beſonderer allerunterthänigſter Devotion gegen das allerhöchſte Kaiſerhaus Oeſterreich, deſſen Kreisgeſandten den Sitz des ehemahligen fürſtlichen Stifts Lindau nicht ſtreitig zu machen gedenken.

So viel hingegen Taxis wegen des ehemahligen fürſtlichen Stifts Buchau betrifft; ſo wünſcht man, daß die darüber mit den obbemeldten fürſtlichen Häuſern entſtandene Streitigkeit um ſo mehr in Güte beygelegt werden möchte, als Churfürſten, Fürſten und Stände darüber einen Beſchluß zu faſſen Bedenken tragen dürften.

Uebrigens beglaubt man ſich, daß der Schwäbiſchen Grafen-Curie, unbeſchadet der bisherigen Aufruf-Ordnung, der Sitz auf der rechten Seite

um

um ſo mehr eingeräumt werden könne, als mehrere der ehemahligen Prälaturen in den Händen der ohnehin auf höhern Stellen ſich befindenden Churfürſten und Fürſten ſind, die übrigen Beſitzer aber ſich bey dieſer Anordnung beruhigen.

IV. In Betreff der ordinären Deputation iſt man von dem Grundſatze ausgegangen, daß in dieſer deliberierenden Verſammlung ein Mitglied derſelben nur eine Stimme führen könne, und daß diejenigen Stände, welche bisher in derſelben waren, und durch die neuen Veränderungen nicht eo ipſo aus dem Beſitze dieſes Rechts geſetzt worden, auch fernerhin darin bleiben ſollen.

Hiernach beſtände die ordinäre Deputation aus

Churwürtemberg und Churbaden wegen des Kreisausſchreibamtes,
Pfalzbaiern wegen des vormahligen Hochſtifts Augsburg,
Beyden Directoren des Grafen-Collegii und der Stadt Augsburg.

Die durch das Vorrücken von Baden in das Mitkreisausſchreibamt eröffnete Stelle aber wäre, nach dem Dafürhalten des engern Convents, durch den im Range nächſt folgenden fürſtlichen Stand Hohenzollern-Hechingen, welcher ſchon im Jahre 1799 in Abweſenheit von Baden deſſen Stelle in der ordinären Deputation einnahm, zu erſetzen; und es iſt in Anſehung der Reichsſtadt Augsburg eine natürliche Folge der derſelben durch den Reichs-Deputationsſchluß zugeſicherten Neutralität, daß ihre Stimme bey allen auf künftige Kriege Bezug habenden Kreisverhandlungen in der ordinären Deputation, ſo wie auch in der Plenarverſammlung, ſuſpendiert bleibt.

Uebrigens iſt auch bey der wegen Ergänzung der ordinären Deputation aufgeſtellten engern Conventsberathſchlagung der Wunſch geäußert worden, daß, da dieſelbe auf dieſe Weiſe aus wenigern Mitgliedern als zuvor beſtehet, es den vorliegenden Verhältniſſen angemeſſen ſeyn möchte, wenn der Bedacht darauf genommen würde, die ordinäre Deputation mittelſt in der Folge zu nehmender Beſchließung zu vermehren.

Indem man von Seite eines löblichen engern Kreisconvents dieſe Anträge einer löblichen allgemeinen Kreisverſammlung vorlegt; ſo iſt man zugleich in Abſicht auf die Geſchäftsform bey denjenigen Kreis-Expeditionen, welche von Convents wegen zu beſiegeln ſind, des Dafürhaltens: daß alle ſolche Expeditionen von Seite der kreisausſchreibenden Fürſten, von Pfalzbaiern, dem Director des Grafen-Collegiums, und der Reichsſtadt Augsburg, unter der obigen Modification zu ſiegeln, und auf eben dieſe Art der über die Verhandlungen des letztern Kreisconvents vom Jahre 1801 zu fertigende Kreisabſchied zu ſolenniſieren ſey.

In Conventu arctiori den 5ten — 10ten December 1804.

No:

Noten.

1. Bevor man in dieſen Aufſatz mit dem Schilde „Gutachten" eingeht, ſcheint die ſich aufdringende Frage hier am rechten Orte zu ſtehen: War ein vorläufiger engerer Kreisconvent nothwendig?

Der Regel nach kann ein ſolcher Convent nur in conjunctive zuſammentreffenden wichtigen, dringenden und unaufſchieblichen Angelegenheiten und Ereigniſſen ſeine Veranlaſſung haben. Ohne Vorausſetzung ſolcher Umſtände würde die Berufung eines engern Kreisconvents, wenn ſie nicht mit Einwilligung des ganzen Kreiſes (oder doch der Banksvorſitzenden und Directorial-Stände) geſchähe, Eingriff in die Gerechtſame der übrigen Kreisſtände ſeyn; folglich kann ſolcher von den kreisausſchreibenden Fürſten nach eigenem Gefallen um ſo weniger veranſtaltet werden, da die Koſten von dem geſammten Kreiſe getragen werden müſſen (Hofmann in der Theorie von den Reichskreiſen 1ter Theil §. 199. und 288., wo er beglaubt ſeyn will, daß die engern Convente gewiß allemahl mit Vorwiſſen und Einwilligung der mächtigern Fürſten und der Directorial-Stände der Bänke veranlaßt werden; er irrte ſich aber hierin, und ſchloß aus dem, was geſchehen ſollte, daß es wirklich geſchehe). Die Unterlaſſung dieſes Erforderniſſes vor dem Ausſchreiben des gegenwärtigen engern Convents war es eben, was Churbaiern gerügt, und Miturſache, warum es denſelben zu beſchicken Anſtand genommen, und daher verlangt hat, daß ſolches in Zukunft gegen Höchſtſelbes beobachtet werden ſoll.

2. Die Behandlung einer Sache entweder durch engern oder einen allgemeinen Kreisconvent gehört zweifelsohne mit zur Kategorie eines Geſchäftsganges. Da die Wiederherſtellung deſſelben als Gegenſtand des engern und ſofort auch des allgemeinen Kreisconvents ausgeſchrieben war; ſo konnte dabey nicht zum Voraus ſchon angenommen ſeyn, daß der bisherige Geſchäftsgang unveränderlich, und alles beym Alten zu belaſſen ſey, und folglich daß Fürſten und Stände, oder bey der vorliegenden Frage im Nahmen derſelben die Banksvorſitzenden, nimmermehr zu fordern berechtiget ſeyn

ſollen, was als Folge ihrer bisherigen Connivenz für ein ſo genanntes Geſchäfts- oder Kreisherkommen, aber gegen den Urbeſtand der Rechte einer jeden Staatsgeſellſchaft, anderer Seits geltend gemacht werden will.

3. Daß der letzte engere Convent nicht dringend und unaufſchieblich geweſen, hat die That ſelbſt bewieſen. Denn es währte vom 1ten November bis 5ten December, bis die erſte deliberierende Sitzung begann, wo inzwiſchen von dem auf den 12ten November ausgeſchriebenen allgemeinen Convent 23 Tage verliefen. Der letztere mit ſeinen gewöhnlichen ordinären Deputationen, cum vel ſine Adjunctione, hätte wohl allerdings das nähmliche thun können, was für den engern Convent ausgeſetzt war, und auf deſſen Reſultat die zur allgemeinen Verſammlung berufenen, und größtentheils bald erſchienenen Geſandten der übrigen Fürſten und Stände ſo lange vergeblich, und doppelt vergeblich in dem Erfolge, mit ſchweren Koſten ausharren mußten.

4. Bekannter Dinge ſind die Mitglieder der ordinären Deputation auch Mitglieder eines engern Convents. — Laut der Directorial-Propoſition vom 5ten December ward aber ſub Lit. D. als Berathungsgegenſtand aufgeſtellt, aus welchen Mitgliedern in Zukunft die ordinäre Deputation beſtehen ſoll? Wenn demnach ohne ſolche Vorberathung das hohe Kreisausſchreibamt Mitglieder, die vorhin zu der ordinären Deputation nicht gehörten, oder ſolche Stände, deren repräſentatives Verhältniß ganz aufgelöſet worden, zu dem engern Convente dennoch berufen hat; ſo konnte dieß bey andern Fürſten und Ständen nichts anderes, als widrige Senſation und die Frage herbeyführen: „Konnte wohl ein engerer Convent ſtatt finden, bevor (nach ſo „mañigfaltigen im Innern des Kreiſes vorgegangenen politiſchen Veränderun„gen) die künftigen Mitglieder der ordinären Deputation (außer denen, bey „welchen rückſichtlich der Bänke keine ſolche Veränderungen ſich zugetragen) „entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder durch einen gemeinſamen Kreis„ſchluß, beſtimmt worden ſind?“ Die Idee, daß bey heutiger Lage und Anſicht der Dinge ein ſo genanntes Einsweil, ein Proviſorium, zu einem permanenten Definitivum, ohne ſolches je auszuſprechen, zunächſt und gleichſam

ſchon

ſchon von ſelbſt führe, iſt überall durch Erfahrung zu tief eingeprägt, als daß man ſich ferner mit einem derley ſimulierten Worte einwiegen laſſen könnte. Es folgt hieraus, daß dieſem fraglichen Aufſatze, genannt Gutachten des engern Convents, ſogar ſchon in Anſehung ſeiner Schöpfer Quæſtio Status gemacht werden müßte, wenn ihm nicht außer dem ſolche Defecte anklebten, die denſelben in der ihm beygelegten Eigenſchaft vollends unkennbar darſtellen.

5. Als die Geſandten der vereinten Fürſten und Stände einer kreisausſchreibamtlichen nähern Rückäußerung auf ihre am 10ten December in das Kreisprotocoll eingelegte gemeinſchaftliche Erklärung (Lit. B.) entgegen geharret, iſt dieſe billige Erwartung dadurch getäuſcht worden, daß die Churwürtembergiſche Directorial-Geſandtſchaft am andern Tage, den 11ten, eine Seſſion, ohne anzuzeigen, um was in ſolcher es ſich handeln werde, anſagen ließ (VIII.). Sie begann von Seite des Directorii mit dieſen Worten: „Nachdem man ſich **wechſelſeitig** in Sachen aufgeklärt hat; „ſo will man nun das Gutachten des engern Convents verle-„ſen.“ Betroffen ſaßen die Geſandten von Hechingen, Zeil-Trauchburg, Oettingen-Spielberg und der Stadt Augsburg da. Das Gutachten ward verleſen, ſofort zur Abſtimmung aufgerufen. Es verſteht ſich, daß daſſelbe, als ein concertierter Aufſatz, ſo wie er war, gleich von Baden und Baiern mit beyfälliger Stimme auf- und angenommen wurde. Die obgedachten vier andern Geſandten fanden ſich hingegen damit überraſcht; verlangten Bedenkzeit, Rückſprache mit den Vereinten und reſpective Bankverwandten, und daher eine Abſchrift dieſes Aufſatzes, der ihnen in ſo mannigfältiger Hinſicht äußerſt bedenklich ſeyn mußte. (cit. VIII.) Aber ſie ward abgeſchlagen, ohne Zweifel abermahls darum, weil ſolches Begehren (das heißt, Verwilligung einer Ueberlegung) gegen den bisherigen Geſchäftsgang laufe. Erinnerungen könne und möge man machen; aber es müſſe auf der Stelle geſchehen, indem ſonſt die Eröffnung des allgemeinen Kreisconvents wieder auf einige Tage (wie ſparſam hier auf einmahl mit der theuern Zeit!!) verzögert werden würde. — —

6. Es

6. Es iſt handgreiflich, auf was es hier abgeſehen geweſen. Plötzliche Ueberraſchung war nicht genug; ſondern die ſtändiſchen Geſandten ſollten auch darin bis ans Ende harren, ſie ſollten in Beklemmung und im Einzwange der Ueberlegungskraft ihre Meinung, ihre Monita, gegen ein wohl einſtudiertes und gewandtes Gutachten von ſich geben. — —

Unſtreitig liegt es in der Natur und Weſenheit einer jeden ordentlichen Reichs- und Kreisſtändiſchen Berathung, daß ihr nicht nur die Propoſition, ſondern auch eine Verlaßnahme vorgehe, das iſt, Zeit zur Prüfung und Einhohlung der Inſtructionen, oder allemahl doch zur Rückſprache mit gleich intereſſierten und dafür öffentlich ſich erklärt habenden Geſandten, zumahl über einen Aufſatz, der unter dem ſo viel bedeutenden Nahmen eines Gutachtens, und worin über dieß der wahre Ausdruck einer ſchon vorangegangenen gemeinſchaftlichen ſtändiſchen Erklärung nicht aufgenommen worden iſt, jetzt ſelbſt der allgemeinen Verſammlung vorgelegt werden ſolle. Das bloße Anhören eines Vortrags, wenn dieſer auch noch ſo deutlich und unzweydeutig ſeyn ſollte, kann ſchlechterdings nicht hinreichen, eine äußerſt wichtige und folgenvolle Sache nach allen ihren Umfaſſungen beurtheilen zu können. Hat doch die vortreffliche Directorial-Geſandtſchaft, bey allem Bewußtſeyn ihrer tiefen ſchnellen Begriffe, die Unmöglichkeit einer beſtimmten Rückäußerung auf der Stelle, über die durch die fürſtlich-Hechingiſche Abſtimmung dargelegte gemeinſame ſtändiſche Erklärung (lit. B.), kaum noch vor 24 Stunden, in der Tags vorher geweſenen Seſſion, öffentlich ſelbſt einbekennt. (VIII.) Bey einem Geſchäftsgang dieſer Art kann kein liberum Suffragium, folglich auch kein rechtlich beſtehendes Votum gedacht werden; indem es doch wohl auf eines hinausläuft, es gar nicht zum Votieren kommen zu laſſen, oder den ſtändiſchen Repräſentanten die Zeit zu nehmen, ſolches mit Ueberlegung thun zu können.

Die Banksvorſitzenden Mitglieder, und nahmentlich die beyden gräflichen Directorial-Geſandten, mußten hiebey in doppelter Verlegenheit ſich befinden, weil dieſelben vermöge der Collegialverfaſſung über alle wichtigere Vortrags- und Berathungspuncte, wie bey den ordinären Deputationsſitzungen,

gen,

gen, ſo auch bey engern Conventen mit den anweſenden Bankverwandten, von denen bereits alle am 11ten December zu Eßlingen waren, ſich zu beſprechen, und gemeinſchaftlich zu berathſchlagen verpflichtet ſind; welche relative Verbindlichkeit aber nicht nur allein ſie in ihrer Eigenſchaft, ſondern auch die beyden anderen Mitglieder in Hinſicht auf die eingegangene Vereinigung mit den übrigen Ständen (lit. B.) auf ſich getragen haben.

Möchten alſo auch immer die mehr genannten 4 ſtändiſchen Mitglieder in einer ſolchen Ueberraſchung geſtimmt haben, wie ſie wollen; — möchten ſie durch aufgedrungene Uebereilung auch bey ihren zugelaſſenen Monitis zu dem Aufſatze des Gutachtens da und dort etwas übergangen haben, was nicht mit der gemeinſchaftlichen Erklärung (lit. B.) in vollkommenem Einklange zu ſtehen, nachhin von ihnen ſelbſt oder den Andern befunden worden wäre; eines wie das andere konnte ſie nicht verbinden, ſofort eben dieſelbe Abſtimmung bey einer allgemeinen Verſammlung für ihre Perſonen wieder zu führen; ſondern ſie blieben befugt, ſolche bey der letztern ohne anderes frey und mit vollem Grunde zurück zu nehmen.

Schon in dieſer einzigen Anſicht kann dieſes ſo genannte Gutachten kein Gutachten eines engern Convents ſeyn; aber auch eben ſo wenig, wo nicht weniger, wenn man

7. lediglich nur bey dem Worte, bey dem Begriffe eines Gutachtens, ſo fern es ein Reſultat der Berathung zwiſchen mehrern ſtändiſchen Mitgliedern ſeyn ſoll, ſtehen bleiben will.

Angenommen, daß der in Frage ſtehende engere Convent eine conſtitutionsmäßige Verſammlung geweſen ſeyn ſoll, ſo unterliegt keinem Zweifel, daß die Beſchlüſſe desſelben, ſo wie eines allgemeinen Kreisconvents, durch die Mehrheit der Stimmen erſchaffen werden müſſen. Dieſes iſt in den Reichsgeſetzen entſcheidend ausgeſprochen, nahmentlich im jüngſten Reichsabſchiede §. 183 verbis: „In Kreishandlungen ſollen über die in der „Executions-Ordnung enthaltenen und dahin gehörigen Verfaſſungsſachen „jederzeit die Majora ſtatt haben, und die mindern Stimmen den mehrern nachzugeben verbunden ſeyn." — Der Beſchluß eines engern Con-

 vents,

vents, der einem allgemeinen unmittelbar vorgeht, wird darum Gutachten genannt, weil er der Beſtättigung des letztern bedarf. Nun iſt es offenbare Thatſache, daß 4 Mitglieder des engern Convents dahin votiert haben, daß die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen entſchädigten fürſtlichen und gräflichen Beſitzer nicht übergangen ſeyen; dagegen ſtanden nur 3, nähmlich die vereinten Churhöfe; alſo hätte das Gutachten, als ein ſolches betitelt und charakteriſiert, dahin gefaßt ſeyn ſollen, es ſey dafür gehalten worden, daß die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen und gräflichen Beſitzer nicht übergehen.

Die Gutachten der ordinären Kreisdeputationen werden in Gemäßheit der Majorität, ohne dabey von den gefallenen mindern Stimmen Erwähnung zu machen, zur Plenarverſammlung gebracht. Von dem Gegentheile wird kein Beyſpiel aufzuweiſen ſeyn. Es lag dieſes Verfahren in der Verfaſſung und in dem bisherigen Geſchäftsgange. Um ſo viel mehr hätte auch bey einem engern Convente die nähmliche conſtitutionelle Norm zu Ziehung eines gutächtlichen Schluſſes beobachtet werden ſollen; ſo bald dieſer Gegenſtand als Frage und Berathungspunct zu dem engern, und hierauf zu dem allgemeinen Kreisconvent hat aufgeſtellt werden wollen. Dem fraglichen Aufſatze, Gutachten, gebührt demnach in Hinſicht auf den gegenwärtigen Punct weder im Worte, noch nach dem Begriffe eine ſolche Benennung.

8. Ueberdieß weicht das angebliche Gutachten von der durch die gemeinſchaftliche ſtändiſche Erklärung (lit. B.) ſchon fixierten Majorität darin ab, daß ad I. n. 2. und III. zwar von dem §. 24. n. 1. des Reichs-Deputationsſchluſſes Erwähnung geſchehen, aber unter einem der merkwürdige in dem Sinne des eben gedachten §. 24. begründete Beyſatz hinweg gelaſſen worden iſt, daß die Stimmrechte von den ehemahligen Schwäbiſchen Reichsprälaturen, deren Gebiethe die neu eingetretenen Weſtphäliſchen Herren Grafen entweder ganz, oder zum Theile, zur Entſchädigung erhalten haben, von dieſen nur nach Maßgabe des mehrgedachten §. 24. (nähmlich nach Verhältniß der jenſeits des Rheins verlorenen Stimmrechte) ausgeübt, ſolche als jure novo erworbene Stimmen angeſehen, erſt nach den altgräflichen

Stimmen abgelegt, und daher auch das Aufrufs-Schema nach den vorgegangenen Veränderungen abgeändert und ratificiert werden ſolle. — Geradezu iſt das Widerſpiel von allem dem in das Gutachten eingerückt worden, da es darin heißt: „Die Ordnung anbelangend, in welcher die Stände in „der Plenarverſammlung zu ſitzen, und ihre Stimmen abzulegen haben, ſo „iſt dafür gehalten worden, daß in Abſicht auf den Aufruf das „bisherige Schema im Allgemeinen beyzubehalten ſey." — —

„Diejenigen Mitglieder des engern Convents hingegen (4 gegen „3!!), welche alle Stimmen der ſäculariſierten Stifter und der Reichs„ſtädte als erloſchen anſehen, haben insbeſondere nur unter der obi„gen Bedingung der Erlöſchung der reichsſtädtiſchen Stimmen die fort„währende Alternation der Stimmen wegen der an die Churfürſten und „Fürſten gekommenen Reichsprälaturen mit der Schwäbiſchen Grafen-Cu„rie zugeben zu können geglaubt; in Anſehung der (§. 24. des Reichs„Deputationshauptſchluſſes) in den Schwäbiſchen Kreis verſetzten Grafen „aber den Vorbehalt geäußert, daß dieſe auf jeden Fall nach der al„ten Grafen-Curie aufgerufen werden ſollen." —

Bald nachhin lieſet man dann:

„Uebrigens beglaubt man ſich, daß der Schwäbiſchen Grafen-Curie, „unbeſchadet der bisherigen Aufrufordnung, der Sitz auf der rech„ten Seite um ſo mehr eingeräumt werden könne, als mehrere der ehe„mahligen Prälaturen in den Händen der ohnehin auf höhern Stellen ſich „befindenden Churfürſten und Fürſten ſind; die übrigen Beſitzer aber (die „Weſtphäliſchen Grafen) ſich bey dieſer Anordnung beruhigen."

Es kann niemand entgehen, daß in dieſen Stellen ſchon an und für ſich Widerſprüche herrſchen. Es iſt eine Art von Beleidigung, denkenden Männern die Demüthigung auflegen zu wollen, daß ſie nicht einmahl das Triviale dieſer Contraſte wahrnehmen würden. Aufruf und Ablegung der Stimmen werden einander hier entgegen geſetzt; die Stände oder deren Geſandte ſollen es alſo nicht wiſſen, daß die Ablegung der Stimmen nach der Ordnung des Aufrufes geſchehe und geſchehen müſſe. Mit dem gebrauch-

ten Ausdrucke: „ſo iſt dafür gehalten worden“ will der Plenarverſammlung bedeutet werden, daß nicht nur allein die 3 vorderſten Stände, ſondern auch die 4 andern Convents-Mitglieder, vergeſſen ihrer geſammten Erklärung (Lit. B.), auf die Beybehaltung des bisherigen Schema eingeſtimmt haben ſollen, und zwar überdieß noch im Allgemeinen; wovon man die Tendenz noch heute nicht ergründen könnte, wenn nicht nach 48 Stunden, nähmlich am 13ten December, in der erſten vermeintlichen deliberierenden allgemeinen Kreisverſammlung der factiſche Erfolg es an Tag gelegt hätte, es müſſe darunter vermeint geweſen ſeyn, daß, freylich bekannter Dinge gegen das bisherige Schema, alle ehemahligen Reichsſtädte ſammt und ſonders vermöge dieſes Gutachtens von nun an vor der ſonſt erſten votierenden Schwäbiſchen Reichsſtadt Augsburg, und dann dieſe jetzt als die letzte, aufzurufen ſeyn ſollen. Ferner wenn in dem Gutachten kurz vorher geſagt wird, daß die oft benannten 4 Mitglieder des engern Convents als diejenigen, welche die Erlöſchung der ehemahligen reichsſtädtiſchen Stimmen ausbedungen, den Vorbehalt geäußert (wozu dieſer precariſche Ausdruck? Es muß heiſſen: dahin geſtimmt haben), daß die Weſtphäliſchen Herren Grafen auf jeden Fall nach der alten Grafen-Curie aufgerufen, das iſt, zu Ablegung der Stimmen aufgerufen, werden ſollen; wie kann damit die gleichſam in einem Zuge angehängte weitere Stelle beſtehen, daß man (alſo in der Form eines Gutachtens, und mit unterſtellter Beyſtimmung der die gräfliche alte Curie repräſentierenden Directorial- und Condirectorial-Geſandten) beglaubt ſey, daß eben dieſer Curie der Sitz auf der rechten Seite, aber NB. unbeſchadet der bisherigen Aufrufordnung, folglich auch in Votando nach der Alternation mit den Weſtphäliſchen gräflichen neuen Kreisſtänden, wie es vorhin mit den Reichsprälaten herkommlich geweſen, gleichwohl eingeräumt werden möge, maßen die Weſtphäliſchen Herren Grafen ſich bey dieſer Anordnung (von welcher aber die Schwäbiſche Curie nichts weiß, noch wiſſen will) beruhigten. Die Ehre einer kreisausſchreibamtlichen Rückſprache iſt den alten Schwäbiſchen Grafen nicht widerfahren, ob dieſe ſich gleichfalls mit der obigen Bedingung einer Alternation be-

begnügen möchten!! Das Gegentheil beweiſen die Verhandlungen des während des Conventes zu Eßlingen abgehaltenen und durch einen förmlichen Receß am 7ten December 1804 geſchloſſenen Schwäbiſchen Grafentages. Laut der Beylage Nro. 27. dieſes Receſſes haben eben dieſelben Directorial- und Condirectorial-Geſandten, welche Mitglieder des engern Conventes waren, aus Auftrag des geſammten Collegiums mittelſt Pro memoria dem Herrn von Rief, als Geſandten des Herrn Fürſten von Metternich, Directors der Weſtphäliſchen Grafen-Curie katholiſchen Theils, auf deſſen Denkſchrift vom 27ten November e. a. (ibid. Nro. 26.) erklärt: „daß „die reichsſtändiſchen Mitglieder dieſes hohen (Schwäbiſchen) ſeit der Exiſtenz der Kreisverfaſſung conſtituierten Collegii dem Geſuche keineswegs „nachzugeben vermögen, den Rang, Vorſitz und Voraufruf mit den neu „eingetretenen Weſtphäliſchen Herren Grafen zu theilen, und ſomit Hochdenſelben eine Alternation in Votando, wie ſolches ehemahls mit der „nun verſchwundenen Prälaten-Bank, und bloß rückſichtlich der geiſtlichen „Würde, herkommlich geweſen, bey ſo veränderten Verhältniſſen einzugeſtehen.“ — —

10. Der letzte Organiſationspunct in dieſem Gutachten betrifft die ordinäre Deputation. Ob ſelbe bey ſo ſehr veränderten Umſtänden, und mehr als um die Hälfte verminderten künftigen Zahl der Kreisgeſandten beyzubehalten, erſprießlich oder gar nothwendig ſeyn möchte, hievon war bey der deliberierenden Verſammlung keine Rede: denn es wird für Dreiſtigkeit und für ein grobes Vergehen gegen den bisherigen Geſchäftsgang angeſehen; wenn ſich ein Geſandter eine Motion erlauben ſollte. Nur das vereignet ſich ausſchließlich zu einer Kreisberathung, was ein hohes Kreisdirectorium in Vortrag zu bringen für gut findet. *) Dieſes vorausgeſetzt, haben zwar Fürſten und Stände mittelſt der gemeinſamen Erklärung (lit. B.), und in deſſen

*) Für Regel hält man es ſonſt freylich, daß das Directorium ſein Amt ohne Rückſicht auf das Intereſſe des Standes, mit welchem es verbunden iſt, bloß nach der Vorſchrift der Verfaſſung, und als das Organ ſämmtlicher Stände, führen ſolle!! —

ſen Folge die bekannten 4 Mitglieder des engern Convents darauf angetragen, daß, wie bisher, ſo auch künftig die Zahl von 10 Deputations-Mitgliedern beyzubehalten ſey. Sie ließen es dabey bewenden, daß unter dieſen die zu dem gegenwärtigen engern Convente ſchon einmahl berufenen hoch- und löblichen Stände Hohenzollern-Hechingen und Reichsſtadt Augsburg (obgleich letztere keine Repräſentation mehr in ſich vereiniget, weil ſie ganz allein noch auf der Städtebank ſitzt) auch künftig Mitglieder derſelben bleiben mögen. Dieß ward in das Gutachten aufgenommen; hingegen das ſtändiſche beſtimmte Dafürhalten, daß die Zahl der Mitglieder auf 10 geſetzt werden ſolle, ausgelaſſen, und dafür im Allgemeinen ſich dahin ausgedrückt, daß es angemeſſen ſeyn würde, wenn der Bedacht darauf genommen werde, die ordinäre Deputation mittelſt in der Folge zu nehmender Beſchließung zu vermehren. Das Dafürhalten der Majorität ward abermahls hier in die Geſtalt eines bloßen Wunſches verwandelt, und der ungewiſſen Zeitfolge anheim geſtellt, wenn er je wieder vorgetragen, und die Vermehrung der Mitglieder auf 10 (hier iſt nur von der Zahl und nicht von den Subjecten ſelbſt die Rede) in Erfüllung gebracht werden dürfte. *) Doch! es iſt in allem Betrachte überflüſſig, mit dieſem ſo betitelten Gutachten ſich länger aufzuhalten. Es ward ja doch nur auf das Papier geſetzt, um, nach dem bisherigen Herkommen des Geſchäftsganges, den engern Convent nach ein paar gehaltenen Seſſionen mit Darlegung eines Gutachtens für beſchloſſen annehmen zu können. Welche Würdigung ihm die allgemeine Kreisverſammlung ſelbſt gegeben, hat die darin ſchon vorbereitete Folge durch die That bewieſen.

Da die nächſtkommende Beylage lit. D. über die Eröffnung des allgemeinen Kreisconvents, welche gleich des andern Tags nach der Exiſtenz des

*) Der in jedem Betrachte zur ordinären Deputation ſo ſehr geeigenſchaftete fürſtliche Stand Fürſtenberg war nicht ſo glücklich, ſein an die allgemeine Kreisverſammlung gerichtetes und am 23ſten November dem Kreis-Directorio überreichtes Pro memoria verfaſſungsmäßig zur Dictatur gebracht zu ſehen.

des analyſierten Gutachtens, am 12ten December, begonnen hat, und auch noch über die erſte votierende Plenarverſammlung, die unaufhaltſam Tags darauf am 13ten ſtatt gefunden, hinaus reicht; ſo werden der Ordnung wegen einige Bemerkungen gleich hier in gedrängter Kürze beygefügt, wie ſie ſich aus der geſchichtlichen Darſtellung dieſer merkwürdigen Sitzung anbiethen.

a) Daß ein nach allen ſeinen verſchiedenen Beſtandtheilen ſo äußerſt wichtiger Gegenſtand gleich am erſten Tage nach der Eröffnung des allgemeinen Convents ohne Verlaßnahme in Vortrag geſtellt werden wollte, muß ſicher jedem Unbefangenen auffallen; und die Aeußerungen vieler Geſandten ſind mehr als gegründet, daß ſie damit im eigentlichſten Sinne überraſcht worden ſeyn. Geſpanntheit in einer öffentlichen Verſammlung hemmt die Ueberlegungskraft, und noch mehr den Ausdruck der Gedanken auf der Stelle vom Munde aus. Die Gewandtheit, eine zergliederte Abſtimmung aus dem Stegreif, wie man zu ſagen pflegt, mit richtiger Deutlichkeit und Beſtimmtheit abzulegen, iſt ſehr wenigen gegeben. Was demnach in Hinſicht auf das ſo ganz gegen alles Vermuthen bey dem engern Convente vorgelegte Gutachten oben geſagt worden, findet hier bey einer feyerlichern allgemeinen Verſammlung ſeine Anwendung in einem weit höhern Maße.

b) Nachdem die Churwürtembergiſche Kreis-Directorialgeſandtſchaft mit wenigen Worten, unter Beziehung auf jenes Gutachten, ſich proponendo dahin vernehmen laſſen, ſie ihres Ortes ſey der Meinung, daß die Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen Beſitzer übergegangen, folglich auch von dieſen unbedingt zu führen ſeyen, und nachdem dieſem Vortrage die vereinigten drey Churhöfe mit ihren unbeſtrittenen und beſtrittenen ehemahligen prälatiſchen und reichsſtädtiſchen Stimmen beygetreten ſind, hingegen von der Geſammtheit aller andern Stände, unter dem Vorgange von Hohenzollern-Hechingen und Oeſterreich, die feyerlichſten Verwahrungen und Proteſtationen, beſonders wider den Aufruf und die Ausübung der ſtädtiſchen Stimmen, ſuo loco et ordine eingelegt worden ſind: ſo liegt nach dieſer Thatſache die factiſche gegenſeitige Anmaßung klar vor

Au-

Augen, und in gewiſſer Maße nicht weniger auch dadurch, daß die Alternation des Aufrufs (mithin auch des Votierens) zwiſchen den altſchwäbiſchen und Weſtphäliſchen Grafen, ohne mindeſte Rückſichtnehmung auf die von Kaiſer und Reich jeher anerkannte Proedrie, Vorzüge und Rechte der Schwäbiſch-gräflichen Curie vor der Weſtphäliſchen, von welcher jene Grafen einen getrennten Theil ausmachen, und ſich noch nicht einmahl zu einer für ſich beſtehenden eigenen Curie gebildet haben, dann ferner mit eben ſo weniger Würdigung des auf Rectification des Aufrufsſchema geſtellten gerechten ſtändiſchen Begehrens (lit. B.), nach dem Fuße der erloſchenen reichsprälatiſchen Bank beybehalten worden iſt.

c) Noch ſtärker aber hat ſich dieſe willkührliche Hinwegſetzung darin geäußert, daß die ehemahligen Schwäbiſchen Reichsſtädte von den dermahligen Churfürſtlichen Inhabern, nicht etwa nur als ſolchen für ſich ſelbſt, ſondern ſogar für die andern fürſtlichen und gräflichen Beſitzer wider deren Willen und Verlangen, ſchlechtweg zu Reichsherrſchaften ohne Unterſchied, jede für ſich allein, alſo Leutkirch wie Ulm, Buchhorn wie Heilbronn, Iſny wie Rothweil, Buchau wie Schwäbiſch-Hall, u. ſ. w. umgeſtaltet, und facto erhoben werden wollen. Denn nur aus dieſer eigenthätigen Schöpfung wird es erklärbar, warum die ſo anſehnliche Stadt Augsburg, welche im Sitze und Votieren vor dem gegenwärtigen angeblich wieder herzuſtellenden Geſchäftsgange von Anbeginn in Schwaben die Erſte war, jetzt unter alle Städte herab geſetzt, und von dem Churwürtembergiſchen Directorium als der allerletzte Kreisſtand (weil ſie noch die einzige Reichsſtadt in dem Schwäbiſchen Vaterlande iſt) aufgerufen wurde. — Die von ihrer Geſandtſchaft dagegen eingelegte feyerlichſte Verwahrung wurde andererſeits tacendo auf die Seite gelegt!! — —

d) Bey dem Städte-Aufruf iſt noch zu bemerken, daß Churbrandenburg wegen Dünkelsbühl eine Kreisſtimme ausüben zu laſſen, nicht für gut befunden; obwohl, wie man wiſſen will, von einer ſichern Seite ſich ſogar ein Geſchäft daraus gemacht worden iſt, dieſen höchſten Churſtand dazu zu

be-

bewegen. Hingegen von Heſſen-Darmſtadt wegen Wimpfen hat ſich der erſte Directorial-Geſandte Freyherr von Mandelslohe zu Führung dieſer Stadtſtimme bevollmächtigen laſſen. Wenigſtens zog Hochderſelbe bey dem Aufrufe „Wimpfen“ ein Papier aus der Taſche, mit Vermelden, daß dieß die Vollmacht ſey, ohne ſie weiter zu producieren. Man läßt es dahin geſtellt ſeyn, ob in dem Falle, wo ein Kreis-Directorialgeſandter nicht von ſeinem höchſten Principalen ſelbſt, ſondern von einem fremden auswärtigen Stande die Vollmacht zu Führung einer Kreisſtimme erhält, eine bloße Meldung hievon ſchon hinreichend zu Bewirkung einer rechtlichen Legitimation ſeyn möchte! — —

e) Wenn die hochanſehnliche Kreis-Directorialgeſandtſchaft nach vollendetem Aufruf mittelſt eines hervorgezogenen ſchriftlichen Aufſatzes (der aber auch nicht actenmäßig gemacht war) die öffentliche Erklärung an das Plenum gethan hat, daß Se. Churfürſtliche Durchlaucht die ehemahligen ſtädtiſchen Stimmen ſich nie von einem Kreisconvente abſprechen laſſen, und kein Concluſum ohne Mitwirkung und Einrechnung derſelben anerkennen würden: ſo trifft das erſte Glied dieſer Erklärung in ſo fern ſelbſt mit der ſtändiſchen jeweiligen Behauptung überein, daß ein Kreisconvent nie die competente Stelle zur Entſcheidung einer ſo tief und ſelbſt in die Verfaſſung des Reichs eingreifenden Organiſationsſache ſeyn möge, und alſo hierin weder etwas ab- noch zuzuſprechen berechtiget ſeyn könne. Dieſem nach kann aber auch kein Concluſum denkbar werden, daß mit dem einen oder dem andern ſich hätte befaſſen können; — oder man müßte annehmen, daß einem Kreisconvente zwar pro, aber nicht contra in der Sache zu beſchließen gleichwohl die Befugniß eingeräumt worden ſey. Sowohl für jenes als dieſes konnte wieder nur die Majorität entſcheiden. Welche Majorität? Nach dem zweyten Gliede der Kreis-Directorialgeſandtſchaftlichen Erklärung nur eine ſolche, welche durch die Anerkennung und Einzählung der ſtädtiſchen Stimmen bewirkt ſeyn würde; — alſo ſolcher Stimmen, von denen die Frage iſt, ob ſie Platz greifen, und mittelſt deren die neuen ſtädtiſchen Beſitzer für ſich ſelbſt den Ausſpruch ſollten thun kön-

können: „ja, ſie greifen Platz!!“ — Daß hier Durchkreuzungen nothwendig einander haben begegnen müſſen, iſt augenſcheinlich, und zugleich einleuchtend, daß ausſchließlich nur der von Churbaden am Ende gemachte Vorſchlag eben ſo ſtaatsrechtlich richtig als patriotiſch geweſen, daß nähmlich die fraglichen ſtädtiſchen Stimmen bis zur Reichs- und allerhöchſten kaiſerlichen Entſcheidung quieſcieren ſollen. Denn es iſt außer allem möglichen Zweifel, daß mit eigenthätiger Ausübung derſelben Novus rerum ſtatus ſowohl ſub- als objective eingeführt werden wollte; indem die mit Städten entſchädigten Fürſten doch offenbar nicht die ehemahligen Reichsſtädte ſelbſt ſind, und letztere eben ſo wenig darum, daß ſie als ſo fort municipaliſierte Städte durch das Loos den Fürſten zugefallen, Dynaſtien, Reichsherrſchaften, oder gar Fürſtenthümer geworden ſeyn können. Die Fürſten und Stände konnten und mußten demnach gegen eine ſolche widernatürliche Innovation und Metamorphoſe ohne Vergleich mit größerem Beſtande Rechtens erklären, daß ſie kein Concluſum je anerkennen würden, das mit Einzählung der vormahligen ſtädtiſchen Kreisſtimmen gezogen und aufgedrungen werden ſollte.

f) Die von der hohen Kreis-Directorialgeſandtſchaft ihrer Erklärung angehängte Drohung, daß von den ſtädtiſchen Matricular-Anſchlägen, bis die Anerkennung dieſer Kreisſtimmen erfolgt ſeyn wird, keine weitere Zahlung an die Kreiscaſſe mehr geſchehen werde, durfte die Fürſten und Stände zu einer ſolchen inconſtitutionellen Nachgiebigkeit um ſo weniger bewegen, je beſtimmter der Hauptdeputations- und Reichsſchluß den Ständen des Reichs die Verbindlichkeit, als eine Sache, die ſich von ſelbſt verſtehe, aufgelegt hat, daß ſelbe die von den ihnen als Entſchädigung zufallenden geiſtlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsſtädten, bisher bezahlten Reichs- und Kreisſteuern, wie die Kammerzieler, fort zu bezahlen haben, und daß dieſe verfaſſungs- und reichsgeſetzmäßigen Präſtationen *) eben ſo auf den Landen und Städten, wie die Kreisſchulden, verhaftet bleiben ſol-

*) R. Abſch. 1548. §. 52. Wahlkap. Art. 12. §. 1.

ſollen. Ueber dieß war es den Ständen noch in allzu friſchem Andenken, daß der Churfürſtliche Würtembergiſche Kreis-Directorialhof kurz zuvor ſich zu dieſen vorderſten Grundſätzen öffentlich ſelbſt bekennt hat (ſupra Nro. II. cum adj.); wie denn auch hierauf nicht lange nach dem Kreisconvente Höchſtderſelbe, nebſt Churbaden, mittelſt der kreisausſchreibamtlichen Circular-Erlaſſe vom 12ten Januar und 5ten April 1805 die beruhigende Eröffnung gethan hat, daß höchſtgedachter Directorial-Churhof von den geſammten eigenen Landen (alſo ganz gewiß nicht nur von den alten, ſondern auch neuen Würtembergiſchen Landen mit Inbegriff der Städte) durch Entrichtung der ſchuldigen Rückſtände an der Kreisumlage von 1803 bis 1804, und der proviſoriſchen Umlage vom Jahre 1804, ja ſelbſt noch zum Theile ſchon vorſchußweiſe mittelſt Bezahlung der 28 neuen Römermonathe, der Kreiscaſſe zu Hülfe gekommen ſey. — —

Die geſchichtliche Darſtellung hat es bereits angeführt, daß, unangeſehen der ſo ſeltſamen erſten Plenarſitzung vom 13ten December, die Kreis-Directorialgeſandtſchaft dennoch mit Abhaltung der ordinären Deputation am 15ten, 17ten und 18ten deſſ. M. fürgefahren iſt. — Daher ward das nachfolgende ſtändiſche Pro memoria ſub D. veranlaßt, mit der dazu gehörigen Relation lit. E. Da aber das hohe Kreis-Directorium aller Vorſtellungen ungeachtet auf dem Plane beſtand, die ſtädtiſchen Kreisſtimmen ohne anderes in Uebung zu bringen, und einen Beſitzſtand, von welcher Art er ſey, zu erzwingen, und dadurch endlich der Kreisconvent ſelbſt zu einer leidigen Auflöſung geführt wurde; ſo hatte ſolches die weitern ſub F und G angefügte Denkſchrift des k. und k. k. Herrn Miniſters Excellenz, und der Fürſten und Stände zur Folge.

Beylage zu Nro. VIII. Lit. D.

Pro Memoria.

Nachdem die hochlöbliche ordinäre Deputation ihre Vorarbeiten ſeit dem letzten Pleno fortgeſetzt hat, obſchon Unterzogene im Nahmen ihrer höchſten Committenten inſtructionsmäßig erklärt haben, daß ſie den Aufruf der ehevorigen Reichsſtädte weder zugeben, noch ein Concluſum als gültig anerkennen könnten, welches unter dieſem Aufruf gefaßt werden möchte; ſo leben ſie der beruhigenden Hoffnung, daß man von Seite der hohen Churhöfe in dem abzuhaltenden künftigen Pleno, auf welches die Deliberationen der ordinären Deputation zu deuten ſcheinen, entweder ganz von dem fernern Aufrufe dieſer municipaliſierten Städte gerechteſt abgehen, oder wenigſtens derſelben Aufruf und Stimmen bis zur höhern Entſcheidung der Sache als quieſcierend anſehen werde.

Indeſſen iſt der Gegenſtand zu wichtig, als daß ſich Unterzogene nicht erlauben ſollten, eine Churfürſtliche hochlöbliche Kreisdirectorial-Geſandtſchaft geziemend zu erſuchen, ihnen noch vor einem allenfälligen Pleno ihre Hoffnung durch eine beruhigende hochgefällige Aeußerung zu beſtättigen.

Sie wiſſen, daß ſie den Aufruf in einer ſo anſehnlichen Verſammlung nicht behindern können, ohne den Anſtand zu verletzen, welchen man dem hohen Kreisausſchreibamte und der Verſammlung ſelbſt ſchuldig iſt; ſie kennen aber auch ihre Pflichten gegen ihre höchſt- und hohen Committenten zu gut, als daß ſie nicht Verantwortlichkeiten beſorgen müßten, wenn ſie auch nur durch ihre Gegenwart zu einem präjudicierlichen Acte Anlaß geben würden.

Sollte daher, aller bereits geziemend gemachten Proteſtationen ungeachtet, der Aufruf der Städte beabſichtet ſeyn, ſo müßten ſich die Unterzogenen

des einzigen anſtändigen Mittels bedienen, welches ihnen das Gefühl ihrer theuern Pflichten übrig läßt; nähmlich eine Zuſammenkunft vermeiden, die bey einer ſo wichtigen Sache zu ihrem Präjudiz ausgelegt werden möchte.

Um jeder Verlegenheit dieſer Art vorzubeugen; vorzüglich aber zum Beſten des Kreiſes die Geſchäfte verfaſſungsmäßig fort zu ſetzen, und zu beenden, und dadurch den Zweck der allgemeinen Verſammlung erreichen zu können, ſehen ſich Unterzogene veranlaßt, um die bald gefällige Erklärung über obiges Anſuchen angelegenſt zu bitten.

Womit ſich dieſelben zur fernern hohen Geneigtheit zu empfehlen die Ehre haben.

Eßlingen den 18ten December 1804.

Hochfürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſcher Kreisgeſandter F. Frank.

Hochfürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſcher Kreisgeſandter J. M. Geßler.

Oeſterreichiſcher Geſandter von Steinherr.

Hochfürſtlich-Fürſtenbergiſcher, auch Hochfürſtlich-Auersbergiſcher und Lichtenſteiniſcher Kreisgeſandter Joſeph von Kleiſer.

Hochfürſtlich-Oettingen-Oettingiſch- und Oettingen-Wallerſteiniſche Kreisgeſandte von Ruoeſch, von Belli.

Hochfürſtlich-Schwarzenbergiſcher Kreisgeſandter Th. von Weinzierl.

Salvo loco et ordine von Ackermann Hochfürſtlich-Thurn- und Taxiſcher Kreisgeſandter.

J. F. von Gimmi Kreisgeſandter wegen Zeil und Trauchburg, auch Königsegg-Aulendorf, ferner wegen der Fürſtlich- und Gräflich-Fuggeriſchen drey Reichslinien.

Wegen Wolfegg von Sonnenthal Kreisgeſandter.

Wegen Weingarten von Steffelin Fürſtl. O. N. Abgeſandter S. L. et Ord.

Lt. Weickmann Rgr. von Törring-Gutenzelliſcher Geſandter.

Von Kirſinger Gräflich-Quadt-Isnyſcher Kreisgeſandter, auch wegen Wartenberg-Roth.

Reichsſtadt-Augsburgiſche Geſandtſchaft Jakob von Holzapfel, von Degmayer.

Bey-

Beylage zu Nro. VIII. Lit. E.

Relation

der zu Uebergebung des gemeinſchaftlichen Pro memoria vom 18ten December 1804 beauftragten Geſandten von Hohenzollern-Hechingen, Zeil-Trauchburg, und Oettingen-Spielberg.

Nachdem den Unterzeichneten in den zwiſchen ſämtlichen fürſtlichen und gräflichen Herren Geſandten ſtatt gehabten Beſprechungen der ehrenvolle Auftrag gemacht worden war, das gemeinſchaftlich unterſchriebene Pro memoria vom 18ten dieſes an die Churfürſtliche Kreisdirectorial-Geſandtſchaft, worin das geziemende Erſuchen um gänzliche Aufhebung oder doch Quieſcierung der prätendierten Stimmen von den ehemahligen Reichsſtädten bis zu höherer Entſcheidung dieſer Sache enthalten iſt, behörigen Orten zu übergeben; ſo verfügten ſich Unterzeichnete zu dieſem Ende geſtern, am 18ten dieſes, zuerſt in das Churfürſtliche Würtembergiſche Geſandtſchafts-Quartier.

Da jedoch ſämmtliche Churwürtembergiſche Herren Geſandte ſich eben abweſend befanden, ſo wollten Unterzeichnete das Pro memoria dem Herrn Kreisſecretär Leipold zur weitern Beſtellung übergeben, unterließen es aber auf ſeine Bemerkung, daß es gewiß der Churfürſtlichen Geſandtſchaft angenehmer ſeyn werde, es aus den Händen der Unterzeichneten ſelbſt zu empfangen.

Dieſe begaben ſich nun zu des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz, und hatten die Ehre, Hochdemſelben gleichfalls ein Duplicat des beſagten Pro memoria zu überreichen, mit der gehorſamſten Bitte (Nahmens aller dabey intereſſierten Stände), daß Se. Excellenz dieſes Merkmahl des allgemeinen verehrungsvollſten Vertrauens gütigſt aufzunehmen, und die Fürſten

und Stände bey dieſer ſo wichtigen Angelegenheit geneigteſt zu unterſtützen, belieben möchten.

Des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz verſicherten auch hierauf die Unterzeichneten in den gütigſten und beſtimmteſten Ausdrücken, daß ſie alle in dieſer Sache gemachten gemeinſchaftlichen Schritte vollkommen gut hießen, und daß Fürſten und Stände ſich hierin des allerhöchſten Schutzes Sr. kaiſerlichen Majeſtät ganz beſtimmt verſichert halten könnten, welche für ihre höchſte Committenten ſo ſehr erwünſchte und beruhigende Zuſiche= cherung Unterzeichnete mit dem lebhafteſten Danke erwiederten.

Von da an begaben ſich Unterzeichnete der gegebenen Stunde gemäß, jedoch ohne den Herrn Geſandten von Gimmi, welcher Unpäßlichkeit hal= ber nach Hauſe zu gehen genöthiget war, zu der Churbadenſchen Geſandt= ſchaft, und übergaben daſelbſt gleichfalls ein Duplicat des mehrerwähnten Pro memoria den beyden Churbadenſchen Herren Geſandten von Baur und Hofer, da der erſte Herr Geſandte Baron von Wöllwarth kränklicher Umſtände halber Niemand empfangen konnte.

Nach Durchleſung desſelben äußerten ſich die Churbadenſchen Herren Geſandten dahin: ſie hätten ſich ihrer Seits bisher alle Mühe gegeben, die= ſe Zwiſtigkeit beyzulegen, hätten auch ſo eben noch heute mit den Churwür= tembergiſchen und der Churpfalzbaieriſchen Geſandtſchaft ſich hierüber be= ſprochen, und, ohne der Churwürtembergiſchen Erklärung über dieſes jetzt eingereichte Pro memoria vorzugreifen, da Churwürtemberg auf ſeiner Be= hauptung zu beharren ſcheine, und Churpfalzbaiern immer Defectum In= ſtructionis anführe, wollten ſie ihrer Seits, nach den anerkannten Geſinnun= gen und den höchſten Inſtructionen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Baden, auch fernerhin alles Mögliche thun, die Eintracht im Kreiſe zu er= halten.

Sie wollten daher in der Vorausſetzung, daß die fürſtlichen und gräf= lichen Herren Geſandten dem Pleno mit anwohnen, und die Kreisgeſchäfte zu beendigen mithelfen wollten, daſelbſt die Quieſcenz ihrer 6 ehemahls reichsſtädtiſchen Stimmen bis zu weiterer Entſcheidung oder gütlichen Bey= legung der Sache erklären.

Un=

Unterzeichnete erkannten zwar dieſe ſo gerechte und billige als patriotiſche Aeußerung mit der aufrichtigſten Dankbezeugung; behielten ſich aber vor, mit ihren Herren Mitgeſandten darüber Rückſprache zu halten, und dem eigenen Begehren der Churbadenſchen Geſandtſchaft gemäß, derſelben alsdann auf ihren gefälligen Antrag die Gegenäußerung zu hinterbringen. Sodenn verfügten ſich die Unterzeichneten, der Hohenzollern-Hechingiſche und der hochfürſtlich-Oettingen-Spielbergiſche Geſandte abermahls zu Churwürtemberg, um das mehrerwähnte Pro memoria zu übergeben.

Sie trafen auch alle 3 Herren Geſandten bereits verſammelt an, und der erſte Herr Geſandte von Mandelslohe erkundigte ſich (als die Schrift übergeben werden wollte) vorläufig nach ihrem Inhalte, welchen auch beyde Unterzeichnete mit wenig Worten angaben. Hierauf las der Churfürſtliche Herr Geſandte von Mandelslohe das ganze Memoire ſammt der Unterſchrift laut ab, und erklärte dann ſogleich, daß man von Seite der Churwürtembergiſchen Geſandtſchaft auf den vorigen Grundſätzen lediglich beharre, das Plenum alſo ohne weiters anſagen laſſen werde, und hoffe, daß die übrigen Herren Geſandten dabey erſcheinen würden; indem man es ihnen ſonſt auf ihre Verantwortlichkeit geben müſſe, wenn ſie dabey ſich einzufinden conſtitutionswidrig ſich weigern würden.

Es ward dieſes Orts nur im Allgemeinen darauf erwiedert, daß man dieſe Aeußerung den übrigen mitunterſchriebenen Herren Geſandten hinterbringen wolle, indeſſen vorläufig aus den ſchon bekannten Gründen bey dem Inhalte des ſo eben überreichten Pro memoria feſt beſtehe, und ſich dadurch vielmehr eine Verantwortlichkeit zuzuziehen ſich überzeugt halten müßte, wenn man zum größten Nachtheile der höchſt- und hohen Principalitäten einem Pleno, in welchem conſtitutionswidrige Anſprüche durchgeſetzt werden wollten, beywohnen würde.

Nach der nun heute über dieſe Vorgänge ſtatt gehabten weitern Beſprechung unter den ſämmtlichen im Pro memoria unterſchriebenen Herren Geſandten verfügten ſich die hiezu abermahls Beauftragten oder Unterzeichneten wieder zu beyden kreisausſchreibamtlichen Geſandtſchaften, und gaben bey

Churwürtemberg die gemeinſchaftliche Erklärung ab, daß man bey dem Inhalte des eingereichten Pro memoria nothgedrungener Weiſe beharren müſſe, und die hohe Kreisdirectorial-Geſandtſchaft bitte, eine ſolche Verſammlung, wobey man unmöglich erſcheinen könne, nicht anſagen zu laſſen; da man es der Achtung, die man dem Churfürſtlichen Kreisausſchreibamte und der ganzen Verſammlung ſchuldig ſey, angemeſſener halte, eine ſolche Zuſammenkunft lieber zu vermeiden, als ſie mit immerwährenden Proteſtationen und Widerſprüchen zu unterbrechen.

Die Churwürtembergiſche Geſandtſchaft blieb aber mit wenigen Worten auf ihrer geſtrigen Aeußerung beſtehen.

Bey Churbaden ſtattete man im Nahmen ſämmtlicher dabey betheiligten Stände den verbindlichſten Dank wegen des gemachten geneigten Antrags, die ehemahligen kreisſtädtiſchen Stimmen einsweil quieſcieren laſſen zu wollen, wiederhohlter Maßen ab, bedauerte aber zugleich, daß man von dem Antrage den erwünſchten Gebrauch dennoch nicht erſehen könne, weil von Seite des Directorii die ſämmtlichen ehemahligen reichsſtädtiſchen Stimmen nach der wiederhohlten beſtimmten Erklärung dennoch würden aufgerufen, und dadurch ein Präjudiz zum unvermeidlichen und größten Nachtheile der höchſten Committenten dieſſeitiger Geſandtſchaften würde gegründet werden wollen.

Die fernere Bitte der Unterzeichneten, daß die Churbadenſche Geſandtſchaft ihre Erklärung und Antrag ſchriftlich zu geben belieben möchte, ward zwar abgelehnt; dagegen aber ſelbige dermaßen als officiell wiederhohlt, daß man davon überall, auch bey des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz, die beſtimmteſte Erwähnung machen, und ſich jederzeit darauf berufen könne.

Eßlingen den 19ten December 1804.

Bey-

Beylage zu Nro. VIII. Lit. F.

Pro Memoria

an die hochlöbliche Schwäbiſche Kreisverſammlung ddo. Eßlingen den 19ten December 1804 von des k. k. Herrn Miniſters von Schraut Excellenz.

Mit Bedauern hat der unterzeichnete bevollmächtigte Miniſter Sr. kaiſerlichen Majeſtät bey der hochlöblichen Verſammlung des Schwäbiſchen Kreiſes den Anſpruch entſtehen geſehen, welchen drey Stände desſelben, und ein vierter in dem Oberrheiniſchen Kreiſe geſeſſener Fürſt, auf die Fortdauer der Kreisſtimmen aller jener Reichsſtädte machen, die durch den jüngſten Reichs-Deputationsſchluß aus der Reichsunmittelbarkeit geſetzt, erwähnten Ständen als Entſchädigung zugeſchieden worden ſind.

Zwar war zu erwarten, die von den Geſandtſchaften aller übrigen löblichen Stände dieſem Anſpruche entgegen geſetzten, aus dem Buchſtaben und aus dem Sinne des Reichs-Deputationsſchluſſes zugleich fließenden Gründe, unterſtützt von der öffentlichen Ueberzeugung, würden ihre gerechte Wirkung nicht verfehlen. Aber daß dieſes nicht erfolgt, daß man nichts deſto weniger in der erſten allgemeinen Sitzung zum Aufrufe der erloſchenen Stimmen der Städte geſchritten ſey, daß man der hohen und feyerlichen Verwahrung im mindeſten nicht geachtet habe, welche die vereinten löblichen Stände auf der Stelle dagegen einlegten, daß man ihnen alſo den entſcheidenden Schritt abgenöthiget habe, vor aller Wiedererſcheinung in der allgemeinen Sitzung eine Verſicherung über das gänzliche Unterbleiben dieſes Aufrufes (bis auf andere Entſcheidung Kaiſers und des Reichs) ſchriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung aller Geſandtſchaften zu verlangen, daß ihnen

die Churfürſtliche Kreisdirectorial-Geſandtſchaft hierauf amtlich erklärt habe, ſie werde fortfahren, die Stimmen der Städte aufzurufen, zu zählen, mit ihnen und durch ſie zu beſchließen, alles dieſes haben die Geſandtſchaften der vereinten löblichen Stände dem unterzeichneten bevollmächtigten Miniſter vorgetragen, und ihm zugleich ihren Entſchluß eröffnet, den Ort und Sitz einer Verſammlung unverzüglich zu verlaſſen, in welcher ſie ohne Verletzung der Rechte ihrer allerhöchſten, höchſten und hohen Committenten, und ohne Verwahrloſung ihrer eigenen Pflicht länger zu erſcheinen nicht vermöchten.

Da nun die Sachen alſo liegen; da ihnen keineswegs zugemuthet werden kann, einen Beſitz entſtehen zu laſſen, der kein Geſetz, keinen Willen Sr. kaiſerlichen Majeſtät und des Reiches für ſich hat; da ſie nicht ſelbſt Zeugen des Einbruches des Reichs-Deputationsſchluſſes, und eines Vorgriffes auf die geſetzgebende Macht im Reiche werden können: ſo betrachtet der unterzeichnete bevollmächtigte Miniſter Sr. kaiſerlichen Majeſtät die gegenwärtige allgemeine Verſammlung als thätlich aufgelöſet.

Und da dieſes gegen beſſeres Recht, und ohne alle Schuld der in dieſer Sache vereinten löblichen Stände geſchehen iſt; ſo verſichert Er hiemit, alle und jede des allerhöchſten kaiſerlichen Schutzes gegen die Wirkung und Ausführung jeder Beſchlüſſe, welche in ihrer Abweſenheit und ohne ihr Zuthun, zu irgend welchem ihrem Nachtheile, etwa würden gefaßt werden wollen.

Unterzeichneter bevollmächtigter Miniſter Sr. kaiſerlichen Majeſtät erläßt ſich ſämmtlichen der höchſt- und hohen Herren Churfürſten, Fürſten und Stände zur gegenwärtigen allgemeinen Kreisverſammlung abgeordneten fürtrefflichen Herren Bothſchaftern, Geſandten, und Räthen zu fortwährendem geneigten Wohlwollen.

Bey-

Beylage zu Nro. VIII. Lit. G.

Pro Memoria

an des kaiſerlichen Herrn Miniſters Freyherrn v. Schraut Excellenz zu Eßlingen am 20ſten December 1804.

Die gegenwärtige allgemeine Schwäbiſche Kreisverſammlung hat gegen die billigen und vertrauensvollen Hoffnungen der Fürſten und Stände ſo unerwartete Reſultate gegeben, daß ſich Unterzogene verpflichtet ſehen, noch vor ihrer Abreiſe des kaiſerlichen bevollmächtigten Herrn Miniſters Freyherrn von Schraut Excellenz die Urſachen davon, und den ganzen Verlauf der Verhandlungen, gehorſamſt mit der am Schluſſe beygefügten Bitte anzuzeigen.

Unter den mancherley wichtigen Veränderungen, welche der letzte Reichsſchluß in der Schwäbiſchen Kreisverfaſſung hervorgebracht hatte, zeichnete ſich beſonders jene mit den ehevorigen Reichsſtädten aus, welche ihrer Reichs- und Kreisſtandſchaft entſetzt, und in gemeine Municipalſtädte verwandelt wurden.

Ein ſchon früher im Fränkiſchen Kreiſe, zwar unter Widerſpruch, aber doch factiſch durchgeſetzter Aufruf der dortigen vier Reichsſtädte ließ Fürſten und Stände auch vor den erlaſſenen Convocatorien vom 11ten October 1804 einen ähnlichen Verſuch von Seite der 3 Churhöfe Würtemberg, Baden und Churpfalzbaiern mit Grunde beſorgen.

Dieſer wichtige Gegenſtand, von welchem die kreisſtändiſche Freyheit ſo ſehr abzuhängen ſchien, entging den ſämmtlichen höchſt- und hohen Committenten der Unterzeichneten nicht. Sie ſahen auf einer Seite bey der anmaßlichen Behauptung der municipaliſierten Städte eine ſolche Zahl der Stimmen bey den gedachten drey hohen Churhöfen vereinigt, daß die politiſche Exiſtenz der übrigen Fürſten und Stände im Kreiſe in ein Ideal übergehen würde.

Auf

Auf der andern Seite wurde dieſe Behauptung nicht nur ganz gegen den Geiſt und Inhalt des jüngſten Reichsſchluſſes, ſondern auch in jedem Betrachte gegen die Reichs- und Kreisconſtitution und das Reichs- und Kreisherkommen befunden.

Unterzogene waren ſämmtlich inſtruiert, den Aufruf und die Stimmführung der ehevorigen Städte nicht zuzulaſſen, und ihre höchſt- und hohen Committenten vertrauten bey dieſem gerechten Widerſpruche auf die allergnädigſte Unterſtützung ihres Reichsoberhauptes, und ſeines höchſt anſehnlichen bevollmächtigten Miniſters im hochlöblichen Schwäbiſchen Kreiſe.

Aus dem Anſchluſſe ſub Nro. I. *) wollen Se. Excellenz das Factum der Anmaßung und des Widerſpruchs, wie ſich beyde ſowohl beym engern Convente, als bey der unterm 13ten December ſtatt gehabten Kreis-Plenarverſammlung zugetragen haben, hochgefälligſt entnehmen.

Die verſuchte factiſche Beſitznahme der ſtädtiſchen Stimmen von Seite der Churhöfe Würtemberg, Baden und Pfalzbaiern nöthigte die Unterzogenen, zur Gewahrung der Rechte ihrer höchſt- und hohen Principalen, zu der in der Anlage ſub lit. D. enthaltenen Erklärung, und lit. E. **) enthält die erhaltenen officiellen Rückerklärungen von Churwürtemberg und Churbaden.

Bey dieſer auf Verletzung des Beſitzſtandes abzielenden Beharrlichkeit, die ſtädtiſchen Stimmen fortzuführen, bleibt Unterzogenen nichts anderes übrig, als eine weitere Plenarverſammlung, bey welcher es lediglich auf Beeinträchtigung der Rechte und Freyheiten der höchſt- und hohen Stände angeſehen iſt, zu vermeiden, und bey der Zweckloſigkeit ihres fernern Aufenthaltes dahier die Mahlſtadt Eßlingen in der Beruhigung zu verlaſſen, daß ſie glauben, nach ihren Pflichten gegen kaiſerliche Majeſtät, und ihre höchſt- und hohen Committenten gehandelt zu haben.

Da Unterzogene der Ueberzeugung ſind, daß ſich jener Theil von den Fundamentalgeſetzen der Conſtitution entferne, welcher mit Hintanſetzung der Be-

*) Iſt die oben abgedruckte geſchichtliche Darſtellung Nro. VIII.

**) Die nähmlichen wie oben ſub D. und E.

Berufung auf höhere Entſcheidung ſich factiſch einen für die übrigen Stände ſo nachtheiligen Beſitzſtand erwerben will; ſo glauben ſie auch, daß die Folgen dieſer Trennung mit Recht auf die Verantwortlichkeit dieſes Theiles fallen müſſe.

Unterzogene haben Se. Excellenz den kaiſerlichen Herrn Miniſter geziemendſt und angelegenſt zu bitten, dieſe ganze Lage der Sache mit ihrem Hergange zur Kenntniß Ihrer kaiſerlichen Majeſtät zu bringen, und die allerunterthänigſte Bitte der Fürſten und Stände von Schwaben, womit ſie gegen dieſe Anmaßungen, alle weitere Eingriffe und executive Durchgreifungen von kaiſerlicher Majeſtät allergerechteſt geſchützt, und jede bedrückende Maßregel von ihnen ſo lang entfernt gehalten werden möchte, bis dieſe Sache von der höchſten Behörde entſchieden ſeyn wird, vielvermögend zu unterſtützen.

Unterzogene ſchätzen das Glück, das ihnen geworden iſt, die gerechte Sache ihrer höchſt- und hohen Committenten in die Hände eines Miniſters legen zu können, der ſowohl als Organ der reichsväterlichen Geſinnungen ſeines allerhöchſten Kaiſerhofes, als wegen ſeiner perſönlichen edeln und gerechten Grundſätze und Anſichten der Dinge, ſich einen unvergeßlichen Ruhm, und den tief gefühlten Dank der unpartheyiſchen deutſchen Nation erworben hat.

Unterzogene theilen dieſe Geſinnungen und Gefühle des Dankes, und verbinden damit die Verſicherung der reſpectvollſten Verehrung, in welcher ſie ſich zur ferneren hohen Gewogenheit zu empfehlen die Ehre haben.

IX.

Churbadenſche Erklärung
an den
katholiſchen Kreistheil
und
Abſtimmung in der Plenarverſammlung
vom 13ten December 1804.

Vor allem iſt die dieſſeitige Geſandtſchaft gnädigſt inſtruiert, folgendes ihrer Abſtimmung voranzuſchicken.

Nachdem kraft des §. 5. und 36. des von Kaiſer und Reich genehmigten jüngſten Reichs-Deputationsſchluſſes das Ausſchreibamt dieſes löblichen Schwäbiſchen Kreiſes mit den Beſitzungen und Rechten des ehemahligen Hochſtifts Conſtanz an das Durchlauchtigſte Churhaus Baden übergegangen, und hierauf auch mittelſt eines mit des Herrn Churfürſten zu Würtemberg Durchlaucht unterm 2ten Februar d. J. abgeſchloſſenen Staatsvertrags dasjenige näher beſtimmt worden iſt, was in der Art, die kreisamtlichen Befugniſſe auszuüben, zwiſchen beyden höchſten Churhäuſern noch einigen Anſtand hätte veranlaſſen können; ſo haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Baden aus den auf die kreisausſchreibamtliche Eröffnung dieſes Vorganges eingekommenen kreisſtändiſchen Antwort- und Glückwünſchungsſchreiben mit lebhaftem Vergnügen die Geſinnungen der Zufriedenheit und des ehrenvollſten Zutrauens erſehen, mit welchem ihre höchſten, hohen und löblichen Kreismitſtände dieſes Ereigniß aufgenommen haben.

Höchſtgedachte Se. Churfürſtliche Durchlaucht, von jeher mit dem aufrichtigſten Verlangen, zu dem Wohl des Schwäbiſchen Kreiſes nach Kräften mitzuwirken, belebt, und durch die auch bey dieſem Anlaſſe bezeugten Geſinnungen des kreisſtändiſchen Vertrauens aufgemuntert, demſelben auf jede thunliche Art entgegen zu kommen, rechnen ſich zur angenehmen Pflicht, ſogleich am Anfange der gegenwärtigen verehrlichen Verſammlung die feyerlichſte Verſicherung ablegen zu laſſen, daß Höchſtdieſelben bey Ausübung der auf höchſtihr Churhaus gediehenen kreisausſchreibamtlichen Befugniſſe die Wohlfahrt des geſammten Kreiſes und ſeiner Glieder mit dem thätigſten Beſtreben zum unverrückten Augenmerke zu nehmen, und insbeſondere auch den billigen Erwartungen der katholiſchen Stände des Kreiſes nach Höchſtihrer bekannten und erprobten Denkungsart zu entſprechen, beeifert ſeyn werden.

 In

In dieſer Hinſicht iſt die diesſeitige kreisausſchreibamtliche Geſandtſchaft ausdrücklich angewieſen, im Nahmen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Baden für Höchſtihre Perſon und Höchſtihre Nachfolger folgendes öffentlich und verbindlich zu erklären:

1. Werden Höchſtdieſelbe bey Höchſtihrer Schwäbiſchen kreisausſchreibamtlichen Geſandtſchaft ſtets und jedesmahl wenigſtens einen ihrer katholiſchen Räthe als Geſandten anſtellen, und nur durch dieſen diejenigen kreisausſchreibamtlichen Functionen, welche die beſonderen Angelegenheiten der katholiſchen Geſammtheit der Stände im Kreiſe betreffen, ihres höchſten Ortes beſorgen laſſen, auch in Executions- und Commiſſions-Fällen gegen katholiſche Kreisſtände den Churbadenſchen Commiſſarium oder Subdelegatum aus der Zahl Höchſtihrer katholiſchen Dienerſchaft gnädigſt ernennen.

2. Da in dem erſten Churbadenſchen Organiſations-Edict vom 4ten Februar 1803 Sect. II. bereits geſetzlich verordnet iſt, daß in dem Churfürſtlichen Badenſchen geheimen Rathscollegio eine aus den katholiſchen Mitgliedern desſelben zuſammengeſetzte Conferenz beſtehe, und die vorkommenden eigentlichen katholiſchen Angelegenheiten beſorge, und in Vortrag bringe; ſo ertheilen Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Baden die verbindliche Zuſage, daß gedachte Conferenz jene Gegenſtände, welche Rem Catholicorum im Kreiſe betreffen, allein zu bearbeiten, die dießfällige Inſtruierung der Geſandtſchaft zu entwerfen, und zu Erledigung dieſer Deliberationspuncte, auf eine den im Kreiſe durch Geſetze oder rechtliches Herkommen beſtehenden Religionsverhältniſſen angemeſſene Weiſe, durch die dießſeitige Geſandtſchaft mitzuwirken haben ſoll.

3. Gleichwie die Functionen und Befugniſſe des Conſtanziſchen Kreisviertels-Directorii bisher durch das Churbadenſche Hofraths-Collegium in Meersburg, woſelbſt auch die Kreisviertels-Directorial-amtliche Regiſtratur unverrückt beruhet, verrichtet und beſorget worden ſind; ſo geht die beſtimmmte Willensmeinung Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Baden dahin, daß ſolches auch für alle Zukunft auf dieſem Fuße verbleibe.

Gleich-

Gleichwie nun des Herrn Churfürſten von Baden Durchlaucht nicht zweifeln, daß dieſe eben ſo unbefangene als feyerliche Zuſicherung, um deren Einverleibung in das Kreisprotocoll und Bekanntmachung per Dictaturam zugleich inſtructionsmäßig gebethen wird, als ein vollgültiges Merkmahl derjenigen wohlmeinenden Denkungsart werde aufgenommen werden, vermöge welcher Höchſtdieſelbe das vollſtändige Vertrauen und die durchgängige Beruhigung ihrer höchſten, hohen und löblichen Kreismitſtände zu erzielen wünſchen: ſo ſchätzt ſich die diesſeitige Geſandtſchaft beſonders glücklich, das Organ dieſer gnädigſten Geſinnungen Ihres Durchlauchtigſten Herrn Committenten zu ſeyn, und ergreift mit Vergnügen dieſen Anlaß, auch für ſich das freundſchaftliche Wohlwollen und geneigte Zutrauen der anweſenden hochzuverehrenden Herren Geſandten auf das nachdruckſamſte zu erbitten, und dagegen das aufrichtigſte Beſtreben, ſolche Geſinnungen zu verdienen, auf das bereitwilligſte zu verſichern.

Was nun die proponierten Materien betrifft; ſo gibt man ſich die Ehre, auf die erſte in dem Gutachten des engern Convents vorkommende Frage:

„Wem gebührt nach den in den einzelnen Territorien des
„Schwäbiſchen Kreiſes vorgegangenen Veränderungen
„Sitz- und Stimmrecht in demſelben?“

ſich dahin zu äußern, daß man nicht nur für die Hochſtifter, ſondern auch für die übrigen ſäculariſierten Stifter das Sitz- und Stimmrecht nach dem klaren Inhalte des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, und nach der Analogie behaupten müſſe, und ſich davon nicht verdrängen laſſen werde, ſomit die Rechte Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Baden gegen jeden Widerſpruch verwahren, und ſich quovis competentia reſervieren müſſe.

So viel es ſodann die Fortführung der Stimmen von den ehemahligen Reichsſtädten belangt; ſo hat man ſelbſt aus den jenſeitigen Aeußerungen mit Vergnügen wahrgenommen, daß man auch dortſeits dieſen Gegenſtand wenigſtens zu einer gütlichen Ausgleichung vereigenſchaftet gefunden habe.

Auch

Auch dieſſeits heget man um ſo mehr dieſe Anſicht, als bey der Vorliegenheit der beydſeitigen Gründe, und bey der Schwierigkeit eines rechtlichen Erledigungsmittels dieſe Sache am ſchicklichſten durch eine freundſchaftliche Uebereinkunft beſeitiget werden könnte.

Man muß daher ſehr bedauern, daß der beſtgemeinte Vorſchlag, wodurch 16 ſtädtiſche Stimmen als erloſchen betrachtet werden könnten, keinen Eingang gefunden hat; da doch durch denſelben in jedem Betracht ein billiges Verhältniß hergeſtellet worden wäre.

Dagegen kann man den jenſeitigen Antrag, daß gegen die Fortdauer der auf den geiſtlichen Stiftern und Prälaturen haftenden Stimmen auf das ſtädtiſche Stimmrecht renuncieret werden ſoll, um ſo weniger beypflichten, als man das nur gedachte Stimmrecht de jure behaupten zu können glaubt.

Doch kann man den Wunſch nicht unterdrücken, daß durch anderweitere annehmliche Vorſchläge zu einer gütlichen Uebereinkunft die Einleitung getroffen, und dadurch die wünſchenswerthe Harmonie unter den höchſt- und hohen Ständen hergeſtellt und befeſtiget werden möchte, wozu man dieſorts mit Vergnügen die Hände biethen wird. Bis dahin muß man aber auf dem Stimmrechte und dem Aufrufe der Städte beharren.

In Anſehung der IIten Frage: „Wie ſind die neuen Beſitzer „kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung des ihnen zuſtehen„den Sitz- und Stimmrechtes zuzulaſſen?“ iſt man dieſſeits mit dem engern Conventsgutachten ganz einverſtanden.

Ad III. Die Ordnung anbelangend in welcher die Stände in der Plenarverſammlung zu ſitzen, und ihre Stimmen abzulegen haben, iſt man der Meinung, daß es im allgemeinen bey dem bisherigen Schema, ſowohl in Anſehung des Aufrufes als des Sitzes, zu verbleiben habe, nur daß die Schwäbiſche Grafen-Curie auf der rechten Seite die Stelle der ehemahligen Prälaten einzunehmen habe, und daß

man

man wünſchet, daß der vorwaltende Anſtand wegen des Vorſitzes des fürſtlichen Standes Taxis in Anſehung Buchau durch freundſchaftliches Einverſtändniß gehoben werden möchte.

Ad IV. In Betreff der ordinären Deputation ſtimmt man dem Antrage des engern Convents in Rückſicht der dermahligen Mitglieder bey, und behält die gewünſchte Ergänzung derſelben weitern Entſchließungen bevor.

In Rückſicht der Geſchäftsform findet man nichts zu erinnern.

No=

Noten.

Der Verfaſſer dieſer Noten hält ſich hier lediglich an denjenigen Standpunct, der in den Reichsconſtitutionen, in der bisherigen Reichs- und Kreisverfaſſung, und in dem letzten Hauptdeputations- und Reichsſchluſſe bezeichnet iſt. Es ſey alſo demſelben bloß als einem denkenden und rechtlichen Manne erlaubt, die vorſtehende ſo äußerſt wichtige Churbadenſche Erklärung mit einigen Bemerkungen zu begleiten. Als ſolche, nach ihrer wahren Anſicht genommen, können ſie den Vorwurf von Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht und des allgemeinen Zutrauens auf die bekannte patriotiſche perſönliche Denkungsart des höchſten Churregenten, dem anders nichts, als leider! Unſterblichkeit mangelt, ſich unmöglich zuziehen.

1. Die vorliegende Erklärung befaßt vier Hauptgegenſtände:

a) Das Schwäbiſche Mitkreisausſchreibamt, ſo von dem jeweiligen Biſchof des Hochſtifts Conſtanz bis zum jüngſten Reichsſchluſſe ausgeübt worden, —

b) das von demſelben bis dahin geführte Präſidium bey katholiſchen Kreisconferenzen, —

c) das Directorium des ehemahligen Conſtanziſchen obern Kreisviertels,

d) Beruhigung und Sicherſtellung der katholiſchen Kreisſtände, ungeachtet dieſe hohen Reichs- und Kreiswürden und Aemter ſich in der Perſon eines proteſtantiſchen Reichsfürſten vereinigen ſollten.

2. Ad a) Der Schwäbiſche iſt ein gemiſchter Kreis aus Ständen von beyden Religionstheilen zuſammengeſetzt. Schon in dem erſten Religionsfrieden (1555) ſind Beſtimmungen enthalten, die auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und die Sicherheit beyder Theile unter ſich Bezug haben. Der Weſtphäliſche Frieden hat ſelbe Art. 5. §. 1. vollends ausgebildet, dergeſtalten, daß „inter utriusque religionis Electores, Principes, ſtatus omnes „et ſingulos æqualitas exacta, mutuaque ſit, quatenus Formæ Rei„publicæ, conſtitutionibus Imperii, et præſenti conventioni con„formis eſt, ita ut, quod uni parti juſtum, et alteri quoque ſit juſtum,

vio-

„violentia omni, et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque par-
„tem perpetuo prohibita.“ — Daß die Eigenſchaft der vermiſchten Kreiſe, und die daher auch ſanctionierten gleichen Rechte der Stände beyder Religionen in eben demſelben Fundamentalgeſetze anerkannt ſeyen, beweiſet der nähmliche Art. 5. §. 53. nach dem Präſentations-Schema des Reichskammergerichts verbis: „atque ex ſingulis circulis mixtæ religionis non „tantum Catholicos, ſed etiam binos A. C. addictos aſſumere, et „eligere fas ſit.“ Sogar in Anſehung der Aemter und Würden, ſelbſt nur bey Reichsſtädten, iſt in dem mehrgedachten Art. 5. §. 3. verordnet: „Ratione „dignitatum ſenatoriarum, aliorumque munerum publicorum ſit in-„ter utrique religioni addictos æqualitas, idemque numerus.“ Um ſo viel mehr ſoll demnach auch bey ganzen vermiſchten Kreiſen eadem exacta mutuaque æqualitas ratione munerum unverletzlich Platz greifen.

3. Dieſes durch den Weſtphäliſchen Frieden geheiligte organiſche Geſetz iſt durch die ganze Schwäbiſche Kreisverfaſſung von jeher genau beobachtet worden. Es beſtanden nach ſeinem Geiſte in dieſem vermiſchten Reichskreiſe

a) Die ausſchreibenden Fürſten aus einem katholiſchen und proteſtantiſchen Fürſten, aus Hochſtift Conſtanz und Würtemberg, —

b) Die Kreisviertels-Directoren, und zugleich Deputati bey dem Kreisausſchuſſe (oder den ſo genannten ordinären Kreis-Deputationen) im Nahmen der Fürſtenbank aus Hochſtift Conſtanz und Hochſtift Augsburg auf der katholiſchen, auf der andern Seite aus Würtemberg und Baden.

c) Theilte ſich der Kreis in Bezug auf mehrere Angelegenheiten in zwey Conferenzen, in die katholiſche und evangeliſche; in der erſten dirigierte und präſidierte das Hochſtift Conſtanz, in der zweyten Würtemberg.

d) Das Kreiscontingent ſogar war in ſeinen Regimentern nach der vollkommenſten Religionsgleichheit eingetheilt, und jeder Religionstheil ernannte für ſeine Regimenter die Inhaber und Stabs-Officiere.

e) Jede Conferenz präſentierte für ſich zum kaiſerlichen Reichskammer=gerichte, und bis auf die Kreisbeamten=Stellen mußte die conſtitutionsmäßige Religionsgleichheit durch Alternation beobachtet werden.

Hier ſprechen alſo ausdrückliche Reichsgeſetze und das Herkommen für die vollſtändige Gleichheit der Rechte beyder Religionsſtände.

4. Mit einer ſolchen Radical=Geſetzgebung, welche als eine perpetuierliche Norm vorgeſchrieben worden, würde es in einem offenbaren Widerſpruche ſtehen, wenn man behaupten wollte, daß die Dauer und Verbindlichkeit derſelben zu gleicher Zeit von zufälligen Ereigniſſen, von willkührlichen einſeitigen Conventionen abhängig gemacht worden ſeyn ſollte. So lange im deutſchen Reiche zwey geſetzliche Religionen ſeyn werden, ſo lange muß auch die geſetzliche Gleichheit in Rechten, Aemtern und Vorzügen für die ihnen zugethanen Stände beſtehen. Aus der Geſchichte iſt bekannt, wie die Ausſchreib= und Directorialämter in den Reichskreiſen entſtanden. — Kaiſerliche Briefe ſind derſelben Urſprung, vermöge deren, nach Eintheilung des Reichs in Kreiſe, gewiſſe mächtigere oder anſehnlichere Stände eines jeden derſelben von dem allerhöchſten Reichsoberhaupte, nach ſeiner ſelbſt gefälligen Auswahl, aufgefordert wurden, die Stände zu beſſerer Handhabung der innern Ruhe und des Landfriedens zu verſammeln; wobey aber die kaiſerliche Abſicht wohl keineswegs war, das Recht, die Stände zu convocieren, eben darum ſchon auf ein gewiſſes Fürſtenhaus, oder auf einen Biſchof, ein für alle Mahl zu fixieren. Am allerwenigſten konnte es damit dahin abgeſehen ſeyn, auf das Land des Fürſten, oder auf das Biſthum des Biſchofes, an den das kaiſerliche Aufforderungsſchreiben gerichtet geweſen, ein für den Beſitzer desſelben ſo fort permanentes Realrecht zu jedesmahliger Ausübnng der nähmlichen Zuſammenberufung der Kreisſtände für alle Zukunft zu legen. Dieß würde nicht einmahl mit dem Geiſte des ſchon in Mitte gelegenen Religionsfriedens vereinbarlich geweſen ſeyn; indem bereits damahls die Stände beyder Religionen für die Gleichheit der Rechte eiferten. Daher kam es dann auch, daß in jedem vermiſchten Kreiſe zwey

Sub=

Subjecte, ein Biſchof und ein Fürſt evangeliſcher Religion, zu dem Amte des Ausſchreibens erkohren wurden. Ausſchreibende Fürſten wurden ſie noch lange nicht genannt. In der Schwäbiſchen erſten Kreisordnung von 1563 kommt zwar der Ausdruck vor: „ein ausſchreibender Kreisfürſt“, aber nur in einer einzigen Stelle, gleichſam nur vorübergehend, und ſonſt weder im Eingange, noch am Ende derſelben. Der Kreisoberſte, und deſſen Zugeordnete waren die Perſonen (conf. pars 1ma dieſer Ordnung), denen vorzüglich Handhabung der Ruhe, der Verfaſſung und des Landfriedens übertragen geweſen. Je öfter in der Folge Kreisverſammlungen nothwendig wurden, eben ſo wiederhohlt konnten der nähmliche Biſchof und weltliche Fürſt ſich des von kaiſerlicher Majeſtät ihnen einmahl committierten Amtes des Ausſchreibens bedienen; und ſo ward es nach und nach durch die Obſervanz ein beſtändiges Recht, Vorzug, Amt und Würde, jedoch nie anders, als in der primitiven reichsgeſetzmäßigen Unterordnung zu den beyderſeitigen Religions-Verhältniſſen, die das Criterium dieſes erhabenen Amtes, oder um mich ſo auszudrücken, der terminus á quo und ad quem ſeyn und bleiben mußten. So lange in dem Schwäbiſchen vermiſchten Kreiſe die Gleichheit der Rechte auf Seite beyder Theile in dem doppelten Kreisausſchreibamte Conſtanz und Würtemberg forterhalten wurde; konnte es ohne weiteres dabey ſein Bewenden haben; und die Frage, ob ein Kreisausſchreibamt ein rein dingliches, oder ein vermiſchtes perſönlich dingliches Recht ſey, auf die ſtaatsrechtliche Lehrkanzel verwieſen, und von dieſer die Ausführung des Satzes erwartet werden, daß Erblichkeit eines Amtes, und ſo nicht minder ein von einem Lande ſich herſchreibendes dingliches Recht, gegen die Urbegriffe eines Amtes ſelbſt ſtreite; daß ſolches, um es zu ſeyn, ausdrücklich in den Geſetzen ausgeſprochen werden müſſe; daß ſelbſt die Churämter, um erblich und einem Lande afficiert zu werden, dieſes erſt durch die goldene Bulle geworden ſeyen; daß Herkommen nur ſo lange von Kräften ſeyn könne, als ſelbes bey neu eintretenden Umſtänden mit den poſitiven Fundamentalgeſetzen, und, nach dem Ausdrucke des Weſtphäliſchen Friedens, mit der Forma Reipublicæ annoch vereinbarlich gedacht wer-

werden möge, nähmlich, daß Religionsverhältniſſe zur Erhaltung der Gleichheit der Stände in ihren Rechten den Ausſchlag geben müſſen, u. ſ. w.

Kurz! der Biſchof von Conſtanz beſaß das Kreisausſchreibamt nicht wegen ſeines Gebieths, ſondern in der Eigenſchaft als katholiſcher Fürſt; und wenn ſein Land auch ganz oder zum Theile, wie Osnabrück evangeliſch geworden wäre, ſo würde er denn doch jeweils für ſeine Perſon Biſchof in ſeiner Dióces, und katholiſcher kreisausſchreibender Fürſt geblieben ſeyn.

Daß der nunmehr erſte kreisausſchreibende Fürſt Churwürtemberg noch kaum vor einem Jahre, und ehevor Churbaden ſelbſt, auch die proteſtantiſchen Fürſten und Stände des Oberrheiniſchen Kreiſes, zu den bisher vorgetragenen Grundſätzen ſich öffentlich und feyerlich bekannt haben, iſt oben in Nro. II. und Nro. IV. ſchon vorgelegt worden.

5. Durch den jüngſten Reichsſchluß iſt hierin nichts abgeändert, keine Abolierung dieſer Reichsſatzungen vorgenommen, ſondern dieſe, und nahmentlich der Weſtphäliſche Friede, ſind vielmehr abermahls ausdrücklich beſtätiget worden. Die Normalregel iſt alſo, daß Ausnahmen und Abweichungen, wo ſie nicht wörtlich geſchehen, oder aus der Natur und Weſenheit der Sache unzertrennlich ſich ſelbſt verſtehen, keineswegs vermuthet, ſondern erwieſen werden müſſen.

Dieſes findet in ganz vorzüglichem Maße ſeine Anwendung auf die prätendierten, in dem Reichsſchluſſe aber nicht ausgeſprochenen, Uebertragungen von Würden und Aemtern, worunter wohl eines der wichtigſten ein Kreisausſchreibamt iſt. Nebſt dem, daß gegen ein Schwäbiſches zweyfaches evangeliſches Kreisausſchreibamt ſowohl Fundamentalgeſetze, als ein ſeit der Exiſtenz der Reichskreiſe von beyden Religionstheilen anerkanntes Reichs- und Kreisherkommen, ſchon an und für ſich die Stimme erheben, ſind auch der ganze Geiſt und Sinn, und viele analogiſche Beſtimmungen des Reichsſchluſſes entgegen ſprechend.

Wenn in der Churbadenſchen Erklärung allvorderſt auf den §. 5. und 36. ſich bezogen wird; ſo erſcheint darin nicht eine Sylbe, die mit Grunde auf eine derley ſo tief in das Syſtem eingreifende Mitübertragung ſchließen

ßen ließ. In dem erſten wird das Bisthum Conſtanz dem Markgrafen und nunmehrigen Churfürſten von Baden für nicht mehr und nicht minder als lediglich für einen Territorial-Erſatz für ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, den einzigen Verluſts-Gegenſtand, welchem Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft anklebte, und nicht mit der geringſten größern Auszeichnung, ſondern auf ganz gleiche Weiſe, wie z. B. die Abtey Gengenbach, die Probſtey und das Stift Odenheim ꝛc., als Entſchädigung zugetheilt. Je reichlicher dieſe war, ſo weniger läßt ſich ſelbe auf Objecte von einer ganz andern Kategorie, dergleichen Würden und Aemter ſind, ausdehnen, und dieſe Ausdehnung kann um ſo gewiſſer nicht Statt finden, als der vorige hohe Beſitzer des Antheils von der Grafſchaft Sponheim ſolche Würden und Aemter wegen dieſer Grafſchaft nie beſeſſen, und folglich auch nicht verloren hat. Der §. 36. ſteht in der engſten Verbindung mit dem §. 5. Jener hat nichts weiteres zugelegt, als was dieſer ſchon gegeben hatte. Unmöglich können dieſem nach unter den Ausdrücken des §. 36. Güter, Rechte, Capitalien und Einkünfte, ein Kreisausſchreibamt, und um es gleich hier mit zu erwähnen, ein Kreisviertels-Directorium, ein Präſidium, und Directorium bey den katholiſchen Kreisconferenzen, lauter eminente perſönliche Vorzüge und Rechte mitbegriffen worden ſeyn; wenn man anders nicht dem klaren Sinne dieſes §. eine gewaltſame Wendung und eine willkührliche Ausdehnung geben, oder annehmen will, die Rechte eines Biſchofs, wie ſolche ſonſt die evangeliſchen Landesherren über ihre evangeliſchen Unterthanen ausüben, ſeyen ebenfalls übertragen, und ein Kreisausſchreibamt, welches mit der ganzen deutſchen Verfaſſung ſo innigſt verwebt iſt, könne unter gewöhnlichen Rechten aller Gattung, als Capitalien, Einkünften ꝛc. ſtillſchweigend mitverſtanden werden, und daß der weitere unmittelbar mit denſelben verbundene Ausdruck: „wo ſie auch immer gelegen ſind“ ſolcher jenſeitigen Auslegung vollkommen entſpreche.

Nein! Alle Würden und Vorzüge, welche in der ertheilten Entſchädigung nicht unzertrennlich mitbegriffen, ſondern nur einigermaßen in deutſcher ſtaatsrechtlicher Hinſicht eine Veränderung nach ſich ziehen konnten, wurden über-

überall deutlich und ausdrücklich feſtgeſetzt und ſanctioniert. Wenn der Stuhl zu Mainz §. 25. auf die Domkirche zu Regensburg übertragen wird; ſo wurde zugleich wörtlich diſponiert, daß die Würden eines Churfürſten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs und Primas von Deutſchland damit vereiniget bleiben ſollen. Man ſieht alſo, daß eine hohe Reichsdeputation, kaiſerliche Majeſtät und das Reich eine bloße Uebertragung des Stuhls zu Mainz, auf welchem bekannter Dinge alle jene Würden und Aemter ruhten, auf die Domkirche zu Regensburg noch nicht für genügend gehalten, ſondern daß um ſolche damit zu verbinden, eine ausdrückliche Diſpoſition und Benennung derſelben nothwendig ſey. So ſind die neuen Churwürden §. 31. ausdrücklich ertheilt; die Stimmenrechte und die damit verknüpften Prärogativen §§. 24, 32, 41, theils ausdrücklich vorgeſchlagen, theils ausdrücklich quo ad §. 24 et 41. reichsoberhauptlich ratificiert; Städte und Grafſchaften, welche eine höhere Eigenſchaft erhalten ſollten, erhielten ſie nach den §§. 11, 25 ꝛc. ausdrücklich; die veränderten Verhältniſſe bey den Kreis-Directoren im Chur- und Oberrheiniſchen Kreiſe wurden §. 85. ſorgfältig beſtimmt, und wie es ſcheint, mit voller Rückſicht auf die Religions-Gleichheit, indem dem Herrn Chur-Erzkanzler der Herr Churfürſt von Heſſen entgegengeſetzt wurde, obſchon vorher Churmainz alleiniger ausſchreibender Fürſt des Churrheiniſchen Kreiſes war. Bey dieſem §. 85. wäre die Diſpoſition über das durch die Säculariſierung des Hochſtifts Conſtanz erledigte katholiſche Kreismitausſchreibamt an ſeinem Orte geſtanden, wenn ſolches an Churbaden, freylich ganz gegen die bisher geſetzmäßige Religions-Gleichheit, hätte übertragen werden wollen.

6. Aus dieſer offenen Bewandtniß reſultiert der Folgeſatz von ſelbſt, daß der zwiſchen Churwürtemberg und Churbaden über die Differenzien wegen Ausübung des Kreisausſchreibamtes errichtete Vertrag, welcher an die Kreisſtände jedoch bloß im Allgemeinen angezeigt worden (ſupra III.), in keinerley ſtaatsrechtlichen Hinſicht beſtehen könne. Er iſt zwiſchen den beyden proteſtantiſchen Churhäuſern, gleichſam via facti nach dem Wortſin-

ne

ne des Weſtphäliſchen Friedens, über einen Gegenſtand unternommen worden, welcher das Reichsoberhaupt und den ganzen katholiſchen Theil des Reichs, und beſonders des Schwäbiſchen Kreiſes, ſo ſehr berührt, daß er ohne deren Mitwirkung und Genehmigung ſchlechterdings auf keine Art conſtitutions⸗mäßig geſchloſſen werden konnte. So lange alſo die reichsoberhauptliche Anerkennung und Beſtättigung der von Churbaden genommenen Beſitzergrei⸗fung des Conſtanziſchen Kreisausſchreibamtes, wohin ſolches als die aller⸗vorzüglichſte Anliegenheit der Organiſation mittelſt des Reichs⸗Directorial⸗vortrags vom 22ſten Auguſt 1803 vorbehalten und verwieſen worden, nicht erfolgt, muß allerdings dieſe Handlung als einſeitig, als inter alios acta, als nicht und gegen die Conſtitution unternommen, und folglich als ganz unpräjudicierlich erſcheinen. Dieſem gemäß iſt das vorangeführte No⸗tifications⸗Schreiben (III.) von Fürſten und Ständen katholiſchen Theils (ob es von allen auf gleiche Art geſchehen, iſt mir unbekannt ſupra Nro. VII.) dahin beantwortet worden, daß man dem hohen Churhauſe Baden zur Erlangung des Conſtanziſchen Kreisausſchreibamtes zwar glückwünſche, dabey aber die allerhöchſte reichsoberhauptliche Beſtättigung vorausſetze, folg⸗lich ſelbes nur unter der Bedingung eines conſtitutionellen ſtaatsrechtlichen Titels anerkennen möge.

7. Ad b) Möchte es nunmehr kaum einer Erwähnung bedürfen, wie ſehr es nicht nur gegen die Religions⸗Gleichheit, gegen den Weſtphäliſchen Frieden und die Kreisverfaſſung, ſondern ſelbſt gegen die Natur der Sache ſtreite, daß ein Churfürſt von der proteſtantiſchen Religion, ſo mäßig und con⸗ſtitutionsmäßig ſeine perſönlichen Geſinnungen übrigens auch ſeyn mögen, den katholiſchen Kreisconferenzen präſidiere. Ein Präſidium dieſer Art iſt im eigentlichſten Sinne des Wortes eine Perſonal⸗Sache. Das Intereſſe eines Churhauſes dürfte bey ſo ſehr veränderten Umſtänden nicht immer jenes des katholiſchen Religions⸗Kreistheils und überhaupt der mindermächtigen Stände ſeyn. In einem noch höhern und bedenklichern Grade trifft dieſes ein

8. Ad c) In Rückſicht des katholiſchen ehemahls Conſtanziſchen Kreis⸗viertels⸗Directoriums. Sollte auch dieſes dem höchſten Churhauſe Ba⸗

den,

den, dem ohnehin ſchon ein eigenes Kreisviertels-Directorium durch die erſte Kreisordnung von 1563 zugetheilt worden, anheim fallen, ſo wären ſämmtliche übrige Fürſten und Stände Schwabens den 4 Directorien der drey höchſten Churhöfe Baiern, Würtemberg und Baden zu- und untergeordnet. Der Beſitz des ehevorigen Biſthums Conſtanz vermag für Churbaden dieſen neuen Zuwachs an Rechten und Prärogativen, nähmlich zu dem bisherigen einfachen noch ein zweytes Viertels-Directorium ein für alle Mahl nicht zu gewähren. Beſage der vorgedachten Kreisordnung 1563 iſt der weitläufige Schwäbiſche Kreis nach beſtimmten Grenzen in 4 Viertel eingetheilt, und jedem Viertel ein Director, folglich im Ganzen 4 Directoren, alſo abgeſondert in 4 Subjecten oder Landes-Regenten, vorgeſetzt worden. Die in der gedachten Ordnung ausgeſprochene Abſicht war, das Polizeywesen des Kreiſes unter eine noch nähere Aufſicht zu bringen; daher die Bezeichnung der Viertel und die Beſtimmung ihrer 4 Directoren. Es müßte demnach gegen den Urſprung und den Zweck dieſer Einrichtung anſtoſſen, wenn man ſich den Satz erlauben wollte, das Viertels-Directorialamt klebe dem Lande an, es ſey ein Jus reale. Denn ſo könnten die Directorien, je nachdem ſich die verſchiedenen Lande der Directoren conſolidierten, endlich in zwey und vollends gar in einem Subjecte coincidieren. — Nach der bisherigen Verfaſſung war mit einem jeweiligen Viertels-Directorialamt auch das ordinäre Deputationsrecht bey Kreisverſammlungen verknüpft. Vermöge des ſo genannten Gutachtens vom engern Convente (ſupra VIII. lit. C.) iſt man aber von dem Grundſatze ausgegangen, daß in der ordinären Deputation ein Mitglied derſelben nur eine Stimme führen könne. Wenn alſo Churbaden, als kreisausſchreibender Fürſt, ohnehin ein ſtimmführendes Mitglied der Deputation iſt; ſo müßte das obere, bisher betitelte Conſtanziſche Kreisviertel von nun an ohne eigene Stim̃vertretung bleiben, und dadurch in die alte Kreis-Conſtitution ein ungemein verfänglicher Einbruch geſchehen. — —

9. Ad d) Die vorliegende, übrigens höchſtverehrliche, Erklärung bezeichnet zwar den Ausdruck der rühmlichſt bekannten perſönlichen Denkungs-

art

art des jetzigen Churregenten: allein ſie iſt kein Staatsvertrag, kein Staatsact, von dem allerhöchſten Reichsoberhaupt ausgemittelt und beſtätiget, wie er es ſeyn ſoll und muß. —

Man darf es frey ſagen, befände ſich nur der mindeſte Theil von Bedenklichkeiten und Beſorgniſſen, wie in gegenwärtigem Falle rückſichtlich des katholiſchen Reichs- und Kreistheils, auf der Seite der evangeliſchen Religions-Verwandten; lange ſchon würden am Reichstage die lauteſten Klagen geführt worden ſeyn. — —

Die Erklärung ſpricht von einer aus katholiſchen Mitgliedern zuſammengeſetzten Conferenz in dem Churfürſtlichen Badenſchen geheimen Raths-Collegium. Aber eben darum blieb ſie dieſem Collegium untergeordnet, weil ſie in demſelben, und folglich auch als ein Theil desſelben beſtehen ſoll.

Es ſcheint, das Churhaus Baden, Höchſtwelches nicht nur für ſich, ſondern auch mit dem größten Theile ſeiner Unterthanen der evangeliſchen Religion zugethan iſt, würde ſich, um die in Anſpruch genommenen wichtigen Reichs- und Kreisämter ohne Bedenken ausüben zu können, kaum dazu entſchließen, ein in Religionsſachen ganz unabhängiges katholiſches Miniſterium zu halten; wie es im umgekehrten Falle zur Beruhigung des evangeliſchen Religionstheils bey Churſachſen und andern höchſt- und hohen Reichsſtänden geſchehen mußte, ſo bald ſich ein Regent eines evangeliſchen Landes zur katholiſchen Religion bekannte.

Uebrigens bedarf es kaum bemerkt zu werden, daß eine in Meersburg für dieſes Churfürſtenthum angeordnete Churbadenſche Regierung nicht erſetzen könne, was z. B. bey Churſachſen in Religionsſachen das Churfürſtliche Miniſterium iſt, wenn deſſen Regent der katholiſchen Religion zugethan iſt; und eben ſo wenig kann es die Bedenken und Beſchwerden des katholiſchen Kreistheils erledigen, wenn Se. Churfürſtliche Durchlaucht bey Höchſtihrer Schwäbiſchen Kreisgeſandtſchaft ſtets und jedes Mahl wenigſtens Einen ihrer katholiſchen Räthe als Geſandten anſtellen werden. — —

Die Anſichten von allem dem mögen nun ſeyn, wie ſie wollen, der Verfaſſer hat nur die ſeinigen hier vorlegen zu dürfen geglaubt. Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Kreiſes können ihre Rechte und Wünſche den weiſeſten Anſichten ihres allerhöchſten Reichsoberhauptes im volleſten Vertrauen getroſt unterſtellen.

X.

Abſtimmung

des

Oeſterreichiſchen Herrn Kreisgeſandten,

k. auch k. k. Hofraths von Steinherr,

bey

der am 13ten December 1804 abgehaltenen

Plenar⸗Kreisverſammlung.

[illegible]

X.

Abſtimmung

der

Oeſterreichiſchen Herrn Kreisgeſandtens,

Ludw. F. A. Freyherrn von Greiner,

bey

der am 2ten November 1792 abgehaltenen

Plenar-Kreisverſammlung.

Deliberandum I.

Wem gebührt nach der in den einzelnen Territorien des Schwäbiſchen Kreiſes vorgegangenen Veränderungen Sitz- und Stimmrecht in demſelben?

Dieſes Deliberandum iſt durch die Stimmenmehrheit des engern Convents ſo gründlich beantwortet worden, daß ich mich in der Hauptſache lediglich darauf beziehen könnte. Nur glaube ich in Hinſicht der ehemahligen Reichsſtädte noch einige Bemerkungen beyfügen zu müſſen.

Der jüngſte Reichs-Deputationsſchluß hat bekanntlich §. 27. das künftige reichsſtädtiſche Collegium auf ſechs eingeſchränkt; alle übrigen aber in die Reihe der privilegierteſten Municipal-Städte geſtellt, und ſie in dieſer Eigenſchaft den Fürſten und Ständen des Reiches zur Entſchädigung hingegeben.

Schon die Natur der Reichs- und Kreisverſammlungen ſchließt Municipal-Städte, oder bloße Unterthanen deutſcher Fürſten von ihrer Mitte aus.

Niemand kann oder darf in den Reichs- und Kreisverſammlungen als Repräſentant einer Municipalſtadt auftreten; viel weniger ſich in dieſer Eigenſchaft eines Sitz- und Stimmrechtes anmaßen.

Oeſterreich hat 1548 die Stadt Conſtanz vom Reich und Kreis eximiert. Donauwerth iſt alter Anſprüche wegen 1463, und 1608 für aufgewendete Executionskoſten an Baiern gekommen. Gelnhauſen hat ſich 1740 ſeiner Pfandsherrſchaft Heſſenhanau unterworfen. Und die Stimmen dieſer freyen Reichsſtädte wurden ſeitdem an den Kreistagen nicht mehr aufgerufen.

Die Reichsabtey Reichenau wurde 1540 dem Hochſtift Conſtanz unterworfen, und auch ihre Kreisſtimme erloſch.

Die

Die ehemahlige Reichsſtadt Wezlar wurde in dem neueſten Reichs-Deputationsſchluß zu einer Grafſchaft erhoben, um ſie ſtimmfähig zu machen.

Dieß geſchah mit den übrigen ſupprimierten Reichsſtädten nicht; folglich haben ſie ſich auch keiner ähnlichen Prärogativ zu erfreuen.

Der Einwurf: „Die indemniſierten Fürſten müſſen alle Laſten der mediat gewordenen Reichsſtädte entrichten, es kommen ihnen alſo auch alle ihre Prärogativen zu“ hat mehr Schein, als Grund: denn jeder Reichs- oder Kreisſtand, der einen andern cum onere eximiert, trägt die Onera; führt aber weder Reichs- noch Kreisſtimme.

Die Exemtion ſelbſt, mit der die Unterwerfung, und hiemit ein beträchtlicher Zuwachs an Land und Leuten verbunden iſt, entſchädiget hinlänglich für die neu zu übernehmenden Onera, und die entgehenden Virilſtimmen.

Geſtützt auf dieſe wichtigen Gründe, ſoll ich daher gegen den Aufruf und die Stimmführung der mediatiſierten Städte auf das feyerlichſte und nachdrücklichſte, wie es hiemit geſchieht, proteſtieren, und erklären, daß mein allerhöchſter Hof einen ſolchen illegalen, die Jura ſtatuum offenbar bekränkenden, Vorgang, welcher den Rechten des geſammten Reiches und ſeines allerhöchſten Oberhauptes offenbar zu nahe tritt, niemahls anerkennen werde.

Bey dem Aufrufe der Stadt Ulm.

Mein allerhöchſter Hof wird alle und jede durch eine ſolche erzwungene Majorität herbey geführte Schlüſſe als durchaus null und unverbindlich betrachten.

Deliberandum II.

Wie ſind die neuen Beſitzer kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung des Sitz- und Stimmrechts zuzulaſſen?

Mit der Stimmenmehrheit des engern Convents einverſtanden.

De-

Deliberandum III.

In welcher Ordnung ſitzen die Stände in Pleno, und legen ſie ihre Stimmen ab?

Wie ad IIdum.

Deliberandum IV.

Aus welchen Gliedern beſteht die ordinäre Deputation?

Zu Erhaltung des der ordinären Deputation ſo nöthigen Zutrauens von Seite derjenigen Stände, die hiezu unberufen bleiben, iſt die Fortdauer der Zahl von 10 Mitgliedern mehr als jemahls nothwendig.

Wer hiezu ernannt werden ſoll, und unter welchen Modificationen, hierüber muß ich mir die nähere Aeußerung vorbehalten, und nur bitten, daß dieſe Materie bald in Vortrag gebracht werden wolle, um meines Auftrages mich entledigen zu können.

Ueber die Abſtimmung von Churbaden.

Die Führung des ehemahls von dem Fürſtbiſchof zu Conſtanz bekleideten Kreisausſchreibamtes durch Churbaden kann nur als proviſoriſch angeſehen werden.

Die durch das Entſchädigungswerk nöthig fallende Reorganiſation der Kreiſe iſt ein dem Kaiſer und Reiche vorbehaltenes, zur Comitial-Deliberation gehöriges, Geſchäft. Als ein ſolches erſcheint es noch ausdrücklich in den bekannten Verlaßnehmungen vom 22ſten Auguſt 1803.

Ueber dieß tritt im Schwäbiſchen Kreiſe, der gemiſchter Religion iſt, durch dieſe Veränderung noch die große Frage ein: ob nicht das Kreisausſchreibamt gemiſcht ſeyn, und die reichsgrundgeſetzmäßige Religions-Parität ſtatt haben müſſe?

Wür-

Würtemberg hat dieſes in der den Kreisſtänden mitgetheilten Correſpondenz insbeſondere gegen Baden behauptet.

Es haben ſich zwar dieſe beyden Churhöfe durch eine Convention hierüber verglichen: allein es verſteht ſich von ſelbſt, daß zwey einzelne Stände durch einen einſeitigen Vertrag dem nicht vorgreifen können, was die Rechte ihrer Mitſtände berührt, und worüber zu beſchließen Kaiſer und Reich allein zuſteht.

Ein Gleiches findet in Anſehung der vier Viertels-Directorien ſtatt, von denen ſeit ihrer Errichtung 1563 zwey katholiſch (Conſtanz und Augsburg) und zwey (Würtemberg und Baden) proteſtantiſch waren.

Ueber die Erklärung von Churbaden zur Beruhigung des katholiſchen Theils der Schwäbiſchen Kreisſtände bey Ausübung ſeines Ausſchreibamtes.

Dieſe Erklärung nehme ich lediglich ad referendum, und bitte, mir ſolche mittheilen zu wollen, um ſie an meinen allerhöchſten Hof einbegleiten zu können.

Bey dem Aufrufe von Bonndorf, und der von Würtemberg gemachten Erklärung:

Das fürſtliche Stift St. Blaſien beſteht noch in ſeinen alten Verhältniſſen. — Daſſelbe iſt bey dem gegenwärtigen Grafentage ohne alles Bedenken zum Sitze und zur Stimmführung, ſogar in Beyſeyn eines Würtembergiſchen und Badenſchen Geſandten, zugelaſſen worden.

Der Churwürtembergiſche Staats- und Conferenz-Miniſter Herr Graf von Wintzingeroda erklärte in einer Note ddo. Stuttgart den 26ſten November dieſes Jahrs an den Johanniter-Oberſtmeiſterlichen Herrn geheimen Rath und Hofkanzler von Ittner:

„Der

„Der Reichs⸗Deputationsſchluß habe den Kreisausſchreibämtern we⸗
„der eine allgemeine Vollziehungs⸗Commiſſion in Anſehung dieſes
„Reichsgeſetzes ertheilt, noch auch demſelben den beſondern Auftrag
„gemacht, die mitbeſchädigten Fürſten und Stände in den Beſitz
„der Entſchädigungs⸗Lande zu immittieren, *oder Streitigkeiten,*
„*welche darüber entſtehen könnten, zu entſcheiden.*“

Die aus der heutigen Churwürtembergiſchen Erklärung hervor gehende factiſche Suſpenſion iſt alſo mit der hievor angezogenen des Churwürtembergiſchen Staats⸗Miniſteriums, und mit der Analogie des Art. I. §. 3. der kaiſerlichen Wahl⸗Capitulation ganz unvereinbarlich.

XI.

Fürſtenbergiſche Abſtimmung
in Pleno
über das erſte Deliberandum,
den 13ten December 1804.

P. C.

Von einem Kreisſtande, der durch den letzten Krieg zwar alle traurigen Schickſale mit ſeinen höchſten und hohen Mitſtänden theilte, aber durch den erfolgten Frieden weder Verluſt erlitt, noch Entſchädigung erhielt, und der ganz in ſeinen vorigen Verhältniſſen blieb, — von einem ſolchen unbetheiligten Stande wird eine allgemeine hochanſehnliche Kreisverſammlung mit Recht erwarten, daß er, bey ſeinen unveränderlichen und immer bethätigten Wünſchen für die Erhaltung des ſchätzbaren Kreisverbandes und der kreisſtändiſchen Eintracht, auch bey gegenwärtiger Abſtimmung über den ſo wichtigen erſten Berathungspunct vor allem ſeinen warmen patriotiſchen Wunſch, ohne Seitenblicke und ohne Eigennutz, dahin äußern werde, daß das erſchütterte Gebäude der Kreisverfaſſung in ſeinem vollen Zuſammenhange mit der Reichsconſtitution, von der ſie ausging, erhalten, und nach dem alten Grundriſſe, nach welchem es Jahrhunderte ſo glücklich beſtand, und nach der vorigen Form in kreisgeſellſchaftlicher Eintracht und in wechſelſeitigem Vertrauen wieder hergeſtellt, und in jenen Theilen wieder ergänzet werde, in welchen der Entſchädigungsplan ſo große Lücken gemacht oder gelaſſen hat. Dieß war auch der aufrichtige Wunſch des hochfürſtlichen Standes Fürſtenberg ſeit dem Augenblicke, als er eine große Zahl ſeiner bisherigen Mitſtände aus dem Verbande verſchwinden ſah. Die abgeriſſenen Theile, ſo wie die wieder zu ergänzenden ſchienen ihm größten Theils klar angezeigt im letzten Reichsſchluſſe zu liegen, und er konnte über die Reihe der wichtigen Berathungspuncte kaum zweifelhaft ſeyn.

In ſtillem Danke verehrte man diesſeits die kreisausſchreibamtlichen Schritte, welche gegen den großen Zweck, die Wieder-Organiſierung des Kreiſes, gemacht wurden; und ein den Ständen bekannt gewordenes glücklich hergeſtelltes Einverſtändniß der vordern hohen Kreisſtände weisſagte allgemeine Eintracht, die einzige ſolide Stütze zuſammengeſetzter Staaten.

Man

Man ahnete keine Fragen mehr, welche neue Entſchädigungen und neue Betheiligungen in ſich enthalten könnten. Man war berechtiget zu glauben, daß der jüngſte Reichsſchluß alles erſchöpft habe, und daß keine weitern Extenſionen von Entſchädigungen im Kreiſe behauptet werden würden.

Der jüngſte Reichsſchluß und die bisherige Reichs- und Kreisverfaſſung ſind daher die Quellen der diesſeitigen Inſtruction und Abſtimmung über das aufgeſtellte erſte Deliberandum, welches das hohe Kreisdirectorium in ſeine weſentlichen Beſtandtheile aufgelöſet hat.

Mit innigſter Verehrung verdankt man diesſeits die erſchöpfende Propoſition, und bezeugt die volle kreisgeſellſchaftliche Bereitwilligkeit, nach Kräften mitzuwirken, daß das neue Gebäude auf die alten noch feſten Fundamente ſo wieder hergeſtellt werde, daß jeder hohe Mitſtand und jede Kategorie von Ständen nach Würde und Recht, nach Verfaſſung und Herkommen, nach ſeinen alten oder neuen Verhältniſſen und Eigenſchaften, jene Stelle und jenen Wirkungskreis zum allgemeinen Beſten erhalte, wodurch jede neue Beeinträchtigung und jedes Mißverhältniß vermieden, - wodurch das Theuerſte, die kreisſtändiſche Freyheit erhalten, und jede Gattung der Furcht, dieſe Mutter des ewigen Mißtrauens und (auf Seite des Schwächern) die Mutter der verzeihlichſten Vorſicht, verſcheucht werde.

Von dieſen allgemeinen Anſichten als Zweck gehet man aus und auf die Mittel über, welche ein hochlöblicher engerer Convent als zum Ziele führend einer hochanſehnlichen allgemeinen Kreisverſammlung zur Entſchließung vorgelegt hat.

Man ſtimmt diesorts vollkommen in die Anſichten ein, welche der engere Convent im Eingange ſeines Gutachtens aufgeſtellt hat, und theilt die Ueberzeugung, daß es Kaiſer und Reich vorgegriffen wäre; wenn man über jene Verhältniſſe, deren Beſtimmung oder Beſtättigung von Kaiſer und Reich abhängig ſind, abſtimmen wollte; beſonders da darüber ſchon am 22ſten Auguſt 1803 eine Verlaßnehmung am Reichstage geſchah. Das einſichtsvolle Reichsdirectorium hat die competente Stelle, wohin die Erörterung

rung und Schlußfaſſung über dieſe Gegenſtände gehören ſoll, hinlänglich bezeichnet.

Da ſich unter dieſen Beziehungen der Kreis als ein Inſtitut des ganzen Reiches zeiget, und ſich nicht in allen Verhältniſſen ſelbſt von neuem zu organiſieren vermag; ſo muß man dem hochfürſtlichen Hauſe ſeine reichsſtändiſche Abſtimmung bey der allgemeinen Reichsverſammlung hierüber auch vorbehalten.

Unter die Gegenſtände, welche ſolche höhere Beſtimmungen erwarten, zählt man vorzüglich die neuen veränderten Religionsverhältniſſe, welche ſich bey dem hohen Kreisausſchreibamte, bey den Kreisviertels-Directorien und den in dem vermiſchten Kreiſe hergebrachten Kreisconferenzen der beyden Religionstheile ergeben haben, und welche mit jenen des katholiſchen Theils des ganzen Reiches in engſter Verbindung ſtehen.

Die loyalen Erklärungen, welche Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Baden durch ihre vortreffliche Geſandtſchaft einer hochanſehnlichen Kreisverſammlung ſo eben gnädigſt machen ließen, ſind zwar ein unverkennbarer Beweis ihrer toleranten Geſinnungen, welche Anſpruch auf Beruhigung, auf innigen Dank und auf tiefe Verehrung der katholiſchen Stände geben. Allein würde eine hochanſehnliche Kreisverſammlung dieſen Gegenſtand zur Beſtimmung und Beſchließung Kaiſers und Reichs nicht geeigenſchaftet finden — was man aber diesſeits glaubt; ſo werden Vorgänge und Beyſpiele, welche die evangeliſchen Stände bey ſolchen Veränderungen und Anläſſen vor und nach dem Weſtphäliſchen Frieden gegeben haben, auch jetzt den katholiſchen Ständen den Wunſch erlauben, daß bey der Veränderlichkeit der menſchlichen Geſinnungen und Grundſätze, welche ein Jahrzehend herbeyführen kann, dieſe Religionsverhältniſſe durch einen förmlichen Staatsvertrag zwiſchen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht und den katholiſchen Ständen geſichert werden müßten.

Was nun den erſten Punct in dem Gutachten des hochlöblichen engern Convents betrifft, „Wem nähmlich bey den vorgegangenen Veränderungen „Sitz- und Stimmrecht zuſtehe?“ — gehet man von dem Grundſatze aus, daß, nachdem der jüngſte Reichsſchluß in vielen andern wichtigen Kreisorganiſationspuncten als Entſcheidungs-Norm, wie billig, angenommen worden, er auch hier entſcheiden müſſe. Derſelbe entſcheidet nun nach diesſeitiger Ueberzeugung, theils nach ſeinem deutlichen Inhalte, theils nach ſeinem Geiſte, für die Meinung, welche die Mehrheit der Stimmen beym hochlöblichen engern Convente geführt hat. Man würde einen zuſammen geſetzten monarchiſchen Staatskörper, wie das deutſche Reich iſt, in den Folgeſätzen ſehr verunſtalten, und ſelbſt der perſönlichen erhabenen Würde der Regenten zu nahe treten; wenn man annehmen wollte, daß die charakteriſtiſchen Noten, die weſentlichen Attribute ſeiner ſouvrainen Beſtandtheile, lediglich im Beſitze ſteuerfähiger Objecte beſtünden. Reichsſtandſchaft bleibt das Subject, dem das Attribut Stimmrecht zukommt; obſchon nach den neuen Fundamentalgeſetzen der Beſitz von Land und Leuten zur Reichsſtandſchaft als Bedingung erfordert wird. Erlöſchet die Reichsſtandſchaft, ſo hört das Subject auf, das zu ſeyn, was ſelbes des Attributes oder des Stimmrechtes fähig machte.

Dieſem Grundſatze zu Folge hatte das Stimmrecht der ſäculariſierten geiſtlichen Reichsſtände am Reichstage von dem Augenblicke an aufgehört, als über ihre Reichsſtandſchaft abgeſprochen war, ohne daß die neuen Beſitzer ſogleich, und ohne neue conſtitutionsmäßige Beſtimmung, in dieſe erloſchenen Stimmrechte eintreten konnten. Der §. 32. mußte ſie erſt wieder in dieſe Stimmen einſetzen, welche nicht bedurft hätten, neuer Dingen aufgezählt, und kaiſerlicher Majeſtät zur Beſtättigung vorgetragen zu werden, wenn ſie ein ſimples Realrecht geweſen wären.

Wenn nun gar die Reichsſtandſchaft bisher auf einem moraliſchen Subjecte beruhte, und dieſes nun ganz verſchwunden iſt, wie ſoll man da ſein Attribut noch faſſen? Es hätte aus dem moraliſchen Subjecte (wie es

bey

bey Wezlar wirklich geſchah) erſt wieder ein reichsſtandſchaft- und ſtimmfähiges Subject durch die Reichsſouvrainität geſchaffen werden müſſen, welches aber weder geſchah, noch geſchehen wollte.

Aus dieſem und den von der Mehrheit des hochlöblichen engern Convents angeführten Gründen tritt man daher auch der Meinung bey, daß mit der verlorenen Reichsſtandſchaft der ehemahligen Reichsſtädte auch ihr Stimmrecht erloſchen, und ſelbſt, ohne ausdrückliche reichsſchlußmäßige Beſtimmung, dasſelbe nach ſeiner Natur nicht einmahl transmiſible ſey. Bekannter Dingen ſind Prorogationen der Stimmrechte, mit welchen dieſe vermeintliche Transferierung der reichsſtädtiſchen Stimmen viele Aehnlichkeit hätten, durch Reichsgeſetze ſelbſt verbothen; und die Hingabe der Reichsſtädte als Entſchädigung ſtellt keinen andern Begriff, als den einer wahren Eximierung cum onere, ſie beym Reiche und Kreiſe zu vertreten, vor. Uebrigens wird das unbegrenzte Vertrauen in die kreispatriotiſchen rühmlichen Geſinnungen der hohen Beſitzer dieſer Municipalgebiehe immer das von ſelbſt geben, was durch die Zahl ihrer Stimmen gehofft werden mag. Man muß ſich daher gegen ihren allenfälligen Aufruf eben ſo ſehr, als gegen ein durch Zählung der ſtädtiſchen Stimmen zu faſſendes Concluſum verwahren.

Dieſem Grundſatze zufolge wären zwar auch allerdings die Stimmen der ſäculariſierten Stifter und Prälaturen, außer der ausdrücklich als ſtimmführend genannten, als erloſchen anzuſehen: man ſtimmt aber auch dieſes Orts gerne, und ſo eher in das Gutachten des engern Convents ein, daß dieſe unter der angeführten Bedingung fortgeführt werden, als hier beym Uebergehen des Stimmrechts wenigſtens Identität der Subjecte noch vorhanden iſt.

„In welcher Ordnung ſitzen und ſtimmen die Stände künftig in „Pleno?“

Es wurde ſchon bemerkt, daß, wenn der jüngſte Reichsſchluß für einen Kreis- Organiſations- Punct als Norm angenommen werde, derſelbe auch für andere gelten müſſe.

 Da

Da nun der aufgeſtellte Grundſatz des hochlöblichen engern Convents, daß jeder Geſandte ſeine Stelle einnehmen könne, wo die erſte von ihm abzulegende Stimme ihn hinweiſe, dem Geiſte und deutlichen Inhalte des letzten Reichsſchluſſes entgegen iſt, wie es der §. 32. mit ſeinen Zuſätzen klar beweiſet: ſo kann man dießorts dieſen Grundſatz als Regel nicht mitbeſtättigen; ſondern muß ſich um ſo viel mehr dagegen verwahren, als Rangſachen zwiſchen fürſtlichen Häuſern gewiß ad jura ſingulorum gehören.

Vorſitz beſtimmt den Rang, wenigſtens da, wo er genommen wird. Der Rang der Fürſten zeigt ſich vorzüglich nur bey Reichs-, Kreis- und Collegial-Conventen. Die Fürſten und Grafen kommen auf keinen Turnieren mehr zuſammen, und beynahe eben ſo wenig an dritten Orten. Es würde in die Willkühr jenes Standes geſetzt, der über andere einen Sprung zu machen geſinnet wäre, mit ihnen gerade nur da zuſammen zu treffen, wo er den Vorſitz erhalten hätte, und der Vorbehalt des Ranges außer den Kreis- und Collegial-Seſſionen wäre ein leerer Wortſchall; beſonders da dieſe feyerlichen Zuſammenkünfte der Stände die gewöhnlichen und nothwendigen ſind.

Der Reichsſchluß hat das Gegentheil beſtimmt. Er ſagt nicht, daß die Beſitzer der ſäculariſierten Fürſtenthümer den Sitz an der Stelle der Biſchöfe, noch viel weniger einen ihnen nicht zuſtehenden Vorſitz nehmen ſollen; er ſagt nur: der Voraufruf ſoll dem Range nicht präjudicieren, und keinen höhern Rang, folglich keinen Vorſitz, geben.

Dieſen Satz, wie er in der Natur der Sache und im Reichsſchluſſe liegt, nimmt man dießorts als Regel, und alles übrige theils als ſich ſelbſt ergebende, theils als conventionelle Ausnahmen an. Man iſt daher vollkommen mit einverſtanden, daß jene hohen Beſitzer geiſtlicher Fürſtenthümer ihre Stelle in den Seſſionen einnehmen, welchen ohnehin und überall ein höherer Rang ſchon gebührt. Churpfalzbaiern ſteigt daher von der Stelle von Mindelheim auf den Platz von Augsburg, ohne den überſprungenen Ständen des Kreiſes in ihrem Range zu präjudicieren. So geſtattet man

in honorem, und aus allerunterthänigſter Devotion gegen das allerhöchſte Kaiſerhaus gerne den Sitz an der Stelle von Lindau, obſchon man den Vorſitz einem fürſtlich=Brezenheimiſchen Geſandten nimmermehr würde eingeräumt haben.

Man bedauert aufrichtig, daß man mit dem hochfürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis in Colliſion und Widerſpruch ſteht. Man bedauert, daß man genöthiget iſt, die feyerlichſten Verwahrungen gegen die Behauptungen desſelben hier einzulegen. Da das klare Reichsgeſetz zu Gunſten Fürſtenbergs ausſpricht; da ſein Beſitzſtand des Vorſitzes und des Ranges bey Reich und Kreis notoriſch iſt, auf der andern Seite aber eine Veränderung des bisherigen Sitzes beabſichtet wird; ſo muß man das hohe Kreisausſchreibamt wiederhohlt bitten, von hohen Amts wegen den hochfürſtlichen Stand Fürſtenberg in ſeinem Vorſitze zu manutenieren.

Bey dieſen ſich ergebenen Veränderungen in Sitz= und Stimm=Ordnung erlaubt man ſich den Wunſch, daß es einem hohen Kreisdirectorium gefällig ſeyn wolle, die Einleitung zur Rectificierung des Aufrufs=Schema zu treffen.

Rückſichtlich der Wiederorganiſierung der ordinären Deputation trägt man dießorts mit dem Gutachten des engern Convents auf eine gehörige Vermehrung und Ergänzung an. Und da dieſe Vermehrung bereits im Gutachten des engern Convents vorgeſchlagen wird, und die Entſchließung darüber eine Sache der hochanſehnlichen allgemeinen Kreisverſammlung iſt; ſo will man hier das hohe Kreisausſchreibamt geziemend gebethen haben, das an die allgemeine Kreisverſammlung geſtellte Fürſtenbergiſche Geſuch, als künftiges Mitglied der ordinären Deputation beſtimmt zu werden, zur Kenntniß der höchſten und hohen Stände zu bringen.

Da man keine andere als notoriſche Motive angeführt hat; die kreispatriotiſche Handlungsweiſe des hochfürſtlichen Hauſes ſeit Jahrhunderten eine Garantie für die Zukunft iſt; auch ſeine geographiſche Lage dieſe glei=

che Handlungsweiſe ſo unabänderlich beſtimmt, daß ſie durch keine Neben-blicke in dunkeln Zweifel gezogen werden kann: ſo darf man auch hoffen, daß das hohe Kreisausſchreibamt und die übrigen höchſten und hohen Mit-ſtände alle dieſe Motive und Eigenſchaften hochgefälligſt beherzigen, und dem hochfürſtlichen Hauſe jenes Vertrauen ſchenken werden, welches zur ordinä-ren Deputation bey einem Stande mit Recht erfordert wird, der das Inte-reſſe Aller bey den Kreis-Vorberathungen zu berückſichtigen hat. Das In-tereſſe dieſes hochfürſtlichen Hauſes iſt nach ſeiner Lage ſo in das Intereſſe Aller verflochten, daß es zu keiner Zeit etwas anderes wollen oder rathen kann, was nicht für das Allgemeine gut wäre. Man iſt daher veranlaßt, dieſes billige, weder auf Ehrgeitz noch Nebenabſichten zielende Anſuchen der hochanſehnlichen Kreisverſammlung angelegenſt zu empfehlen.

Man bezeugt auch hiemit dem hochfürſtlichen Hauſe Hohenzollern-He-chingen mit Vergnügen das Zutrauen, das ſelbes ſo ſehr verdient, und man erkennt ſelbes gerne als ein künftiges Mitglied der ordinären Deputation, obſchon man den im Gutachten des engern Convents angeführten Motiven nicht beytreten kann.

Man iſt nicht der Geſinnung, den weiſen Einleitungen, Vorträgen und Vorſchlägen in Hinſicht der noch weiters zu beſtimmenden Mitglieder der ordinären Deputation vorzugreifen; noch viel weniger die zur Zeit ſo nothwendigen Vorarbeiten der hochlöblichen ordinären Deputation durch neue Incidentien zu verzögern oder zu hemmen. Man vertraut zum hohen Kreis-ausſchreibamte, es werde für dermahl nach ſeinem eigenen rühmlichen Be-ſtreben den höchſten und hohen Ständen durch ſachdienliche Einleitung jene Beruhigung zu geben wiſſen, welche ſie von einer größern Zahl der Depu-tations-Mitglieder künftig erwarten wollen.

Ult. reſervando.

XII. Fug-

XII.

Fuggeriſche Abſtimmung,

abgelegt in Pleno
am 13ten December 1804.

Fugger unterſtellt gegen den Aufruf die feyerlichſte Proteſtation, und verwahrt dagegen aus dem doppelten Grunde ſeine Rechte;

I) Weil man denjenigen Entſchädigungs = Gegenſtänden, deren vorige Beſitzer Prälaten oder Städte waren, die Fortdauer einer Kreisſtimme, und derſelben Uebergang auf die gegenwärtigen Inhaber nur in ſo weit einräumen kann, als denſelben in dem Reichsdeputations = Hauptſchluſſe §. 24. und 32. ausdrücklich eine Reichstagsſtimme vorbehalten und beybelaſſen ward; und

II) Weil die den in Schwaben entſchädigten Weſtphäliſch = und Wetterauiſchen Grafen durch den beybehaltenen alten Aufruf zugeſtandene Alternation in der Abſtimmung mit den alten Schwäbiſchen Grafen offenbar gegen den Reichsdeputations = Hauptſchluß §. 24. anſtößt. Denn

Zu I) kommt denjenigen Beſitzern auch unmittelbarer mit Landeshoheit begabter Länder kein Stimmrecht auf den Kreiſen zu, welchen die Reichsſtandſchaft mangelt. Reichsſtandſchaft aber mangelt denjenigen Gebiethen und Territorien, welchen kein Sitz und keine Stimme auf dem Reichstage zukommt. Denn der Conſtituierungs = Charakter der Reichsſtandſchaft iſt die Zuſtändigkeit des Sitzes und der Stimme bey dem Reiche. Wo dieſer nicht angetroffen wird, dort fehlet die Reichsſtandſchaft; weil ſelbe in Sitz = und Stimmrecht bey dem Reiche beſtehet.

Die Bänke der Prälaten und Städte, 6 Reichsſtädte allein ausgenommen, haben durch den Reichsdeputations = Hauptſchluß ihr Sitz = und Stimmrecht auf dem Reichstage ganz verloren; denn es erſcheinen in dem Aufrufe des Reichstages keine prälatiſchen Curiatſtimmen, und in Betreff jener Städte, wovon die Rede iſt, keine ſtädtiſchen Virilſtimmen mehr. Die Reichsſtandſchaft, oder ſo eines iſt, Sitz = und Stimmrecht rückſichtlich derjenigen Gebiethe, welche vor dem Entſchädigungswerke die Prälaturen und fraglichen Reichsſtände beſaßen, iſt alſo verſchwunden, und mit ihr der Fundamentalgrund, ferner ein Sitz = und Stimmrecht auf Kreistagen zu fordern.

Dieſe Anſicht wird durch diejenigen unwiderleglichen Momente unterſtützt, welche durch andere fürtreffliche Abſtimmungen, auf die man ſich Kürze halber beruft, berühret und entwickelt wurden.

Zu II) hingegen iſt es

a) Ein unſtreitiger in allen politiſchen Geſellſchaften, beſonders bey Reiche und Kreiſen, geltender Grundſatz, daß den ältern Gliedern jeder ſtaatsrechtlichen Genoſſenſchaft vor den jüngern und neu eintretenden Gliedern von gleicher Kategorie der Rang gebühre, von welcher Regel

b) Der Reichsdeputations-Hauptſchluß rückſichtlich der in Schwaben entſchädigten Reichsgrafen keine Ausnahme eingeführt hat; weil

c) Dieſes Reichsgeſetz die den vorigen Beſitzern der Entſchädigungs-Objecte zugeſtandenen Kreisſtimmen nicht auf die entſchädigten Reichsgrafen überpflanzt wiſſen wollte; ſondern

d) Vielmehr nach dem apodiktiſchen Ausſpruche des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes §. 24. in der I. Beſtimmung nur „die Stimmrechte derjeni„gen entſchädigten Reichsgrafen, die eine Reichs- und Kreisſtimme verloren, „auf die neuen Beſitzungen radiciert, oder ſo eines iſt, übertragen „hat“, daß alſo

e) Die Stimmen, welche ſie bey dem Schwäbiſchen Kreiſe erlangen, nur von einem andern Kreiſe auf den Schwäbiſchen Kreis überſetzte, mithin rückſichtlich des Schwäbiſchen Kreiſes wahrhaft neue Stimmen ſind; denn

f) Wären die alten auf den Entſchädigungs-Landen gehafteten Stimmen auf die entſchädigten Herren Reichsgrafen an die Stelle der verlorenen Stimmen übergangen: ſo hätten ſie 1) für 11 Stimmen, die ſie nach dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe erhalten ſollen, nur 9 Stimmen, ſomit 2 Stimmen zu wenig erlangt, und 2) würden Sternberg und Quadt, jedes gräfliche Haus 2, und Oſtein, Plettenberg, Schäsberg und Sinzendorf gar keine Stimme erhalten haben.

Wor-

Woraus augenfällig wird, daß die Stimmen, welche die in Schwaben entſchädigten Herren Reichsgrafen bey dem Schwäbiſchen Kreiſe erhalten ſollen, nur von den verlorenen Gütern auf die neuen Beſitzungen übertragene, und nicht die alten auf den Entſchädigungs-Objecten vorher gelegenen Stimmen ſeyen, wie der ſchon allegierte §. 24. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes ferner im Eingange mit den Worten, nach dem franzöſiſchen Texte, ganz entſcheidend zu erkennen gibt:

„et qu'il convient neanmoins de leur faire à chacun un éta-
„bliſſement proportionel, auquel leur droit de Vote puiſſe
„être transferé“.

Nichts iſt alſo ſo gewiß, als daß die in Schwaben entſchädigten Herren Reichsgrafen nicht in die alten Stimmen der vorigen Beſitzer der Entſchädigungs-Objecte, und alſo auch nicht in den ehemahligen Rang derſelben eintreten.

Aus dieſen ſtaatsrechtlichen Betrachtungen kann Fugger den alten Aufruf, wenn er auch nur proviſoriſch ſeyn ſollte (weil das Schickſal und die Folgen der Proviſorien bekannt ſind), nimmermehr anerkennen; ſondern findet ſich gezwungen, ſo lange auf demſelben beſtanden wird, fürhin gar keine Stimme mehr abzugeben, um dadurch eine reale Contradiction gegen die vorwürfige Beſchwerde in Anwendung zu bringen und kennbar zu machen, bis ſelbe durch Kaiſer und Reich gehoben wird.

XIII.

Abſtimmung
von
Ochſenhauſen
über
das erſte Deliberandum, in der Plenarverſammlung
am 13ten December 1804.

Zuvörderſt verdanken Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Metternich = Winneburg die hochgeneigte Rückſicht, welche ein Churfürſtliches hohes Kreisausſchreibamt ihnen durch Einberufung zu gegenwärtiger allgemeiner Kreisverſammlung bewieſen hat, und empfehlen ſich ſämmtlicher höchſten und hohen Stände des Kreiſes gnädigem, hochſchätzbarem, und bey jeder Gelegenheit zu erwiederndem Vertrauen, Wohlwollen und Gewogenheit.

Was die Herſtellung des ordentlichen Geſchäftsganges nach den durch das Reichsentſchädigungsweſen im Schwäbiſchen Reichskreiſe bewirkten Veränderungen, und inſonderheit den erſten und zweyten Punct des Gutachtens eines hochlöblichen engern Convents hierüber, betrifft; ſo ſchließt ſich Ochſenhauſen denjenigen Ständen aufs vollkommenſte an, welche die Stimmen der ſäculariſierten Stifter und der mediatiſierten Städte als erloſchen anſehen, jedoch erſtere von den neuen Beſitzern der Stifter, wenn ihnen gleich das Stimmrecht dafür im Reichsdeputations = Hauptſchluſſe nicht ausdrücklich dazu gegeben, fortführen zu laſſen vorgeſchlagen haben; aber in der alleinigen Unterſtellung, daß die reichsſtädtiſchen Stimmen ganz aufhören.

Was den dritten Punct angeht; ſo trägt Ochſenhauſen auf den Aufruf nach dem bisherigen Schema in Rückſicht der ehemahligen geiſtlichen Stimmen an; nimmt ſich aber die ehrerbiethige Freyheit, einige dabey nothwendige modificierende Betrachtungen jenem generellen Wunſche beyzufügen.

So lange die aus Weſtphalen nach Schwaben reichsſchlußmäßig transferierten Grafen hier nur noch als einzelne Stände betrachtet werden können; ſo werden ſie, wie man dießſeits allen Grund hat, zu glauben, eine jede unnachtheilige und geſchäftsbeförderliche Ordnung im Aufrufe ihrer Stimmen ſelbſt ſich mit Vergnügen gefallen laſſen, um ihrer Seits der Erreichung eines allgemein nöthig befundenen wichtigen Zweckes gewiß kein unnöthiges Hinderniß entgegen zu ſetzen.

Wann

Wann ſie aber nicht mehr als einzelne Stände, ſondern collectiv als Stände einer eigenen Bank zu betrachten ſeyen; dieß hängt diesſeitigem Dafürhalten nach bloß von ihrer eigenen Reorganiſation in Gemäßheit der indeß eingetretenen Veränderungen ab: nicht aber von der Realiſierung der Anträge auf eine alleinige Curiatſtimme für ſie beym Reichstage. Denn ſie ſind ſchon längſt im Beſitze einer Curiatſtimme, die ſie zwar von Materie zu Materie alternierend mit dem evangeliſch-Weſtphäliſchen Grafen-Collegium, aber unabhängig von dieſem, durch einen eigenen Comitialgeſandten ausüben; ſo wie bisher die zwey fürſtlichen Häuſer Salm-Salm und Salm-Kyrburg alternando, aber unabhängig, durch 2 verſchiedene Geſandte ihre Virilſtimmen auf dem Reichstage ausübten.

Die Aufhebung der Alternation beym Reichstage kann den Weſtphäliſchen Grafen kein beſſeres Recht beym Kreiſe verſchaffen, als ſie nicht ſchon haben. Es iſt aber ein Recht, nicht etwa eine Gnade, daß ſie, ſo bald ihre innere Einrichtung wieder hergeſtellt iſt, auch eo ipſo als Collegium im Kreiſe zu ſeyn begehren; indem analogiſch richtig und reichsobſervanzmäßig iſt, daß, ſo gut jeder einzelne Reichsſtand nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation einem Kreiſe einverleibt ſeyn muß, auch ein jedes reichsſtändiſches Collegium in irgend einem Kreiſe als Collegium beſtehen muß.

Eine Nahmensveränderung dieſes Collegiums, wenn es aus einem Kreiſe in den andern transferieret worden, kann ihm daher eben ſo wenig nachtheilig ſeyn oder es gar unkenntlich machen, als eine ſolche Aenderung nicht eigenmächtig adoptiert, ſondern aus der Natur der Dinge ſich ſelbſt ergebend iſt; daher das Weſtphäliſche Grafen-Collegium Niemandens Einwilligung dazu vonnöthen zu haben glaubt, um ſich, wenn es nun in Schwaben ſeine Beſitzungen vereiniget, Schwäbiſches zu nennen.

Dieß vorausgeſetzt fragt ſich: Sind die Weſtphäliſchen Grafen alte Reichsſtände, beſitzen ſie alte Kreislande? oder ſind ſie Fremdlinge?

Sie ſind erſtlich offenbar alte Reichsſtände, längſt Stände anderer Kreiſe, und für ihr dortiges Stimmrecht durch gleiches hier entſchädiget. Zweytens ſind ihre Lande bekanntlich alte Kreislande.

Bey-

Beydes vereiniget ſetzt aber, wenn das Stimmrecht wirklich ein dinglich perſönliches Recht iſt, nothwendig altes Stimmrecht voraus.

Als neue Ankömmlinge können ſie nicht betrachtet werden; man würde ſonſt deutſche Reichsverhältniſſe im Schwäbiſchen Kreiſe als fremd betrachten.

Sie wären es nur, wenn ſie ausländiſche Fürſten, Grafen oder Herren wären, die unmittelbare Reichsbeſitzungen angekauft, und durch Gnade von Kaiſer und Reich Sitz- und Stimme bey Reich und Kreis darauf erhalten hätten.

Nicht ſo die Weſtphäliſchen Grafen. Sie ſind geſetzlich transferieret, mit allen Rechten und Vorzügen, aus einer Geſellſchaft eines und des nähmlichen Staatskörpers in die andere, aber nicht um hier, gleichſam als zur Strafe, die letzten zu werden.

Seine Hoheit, der Fürſt von Oranien-Fulda, iſt ebenfalls neu im Schwäbiſchen Kreiſe, ſogar nicht ausdrücklich im Reichsdeputations-Hauptſchluſſe zum Stimmrechte berufen, wäre daher weniger berechtiget, als die Weſtphäliſchen Grafen; und doch wird man ihn nicht hinter dieſe ſetzen wollen, was man thun müßte, wenn der Grundſatz zu behaupten wäre: der Eintritt aus einem Reichskreiſe in den andern ziehe in dieſem den letzten Platz nothwendig nach ſich.

Aus dieſen Gründen iſt man diesſeits auch mit dem Antrage einverſtanden, daß die ehemahligen Abteyen Salem, Weingarten, Elchingen, Irrſee, Urſperg, Kaiſersheim, Roggenburg, Marchthal, Petershauſen, Wettenhauſen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, Rothenmünſter und Söflingen, mit Zwiſchen-Auslaſſung aller an Weſtphäliſche Grafen gekommenen Abteyen, ununterbrochen auf der linken Bank zu ſitzen, und mit den 15 erſten Schwäbiſchen Grafen im Aufrufe zu alternieren hätten; alsdann würde man aber auch darauf beſtehen, daß unmittelbar darnach Ochſenhauſen, Roth, Weiſſenau, Schuſſenried, Heggbach, Gutenzell, Baindt, Iſny, Buxheim und Edelſtetten, oder ſtatt ihrer die 12 Weſtphäliſchen Grafen nach ihrer innern Rangordnung, nähmlich Törring, Aſpermont,

Fürſt

Fürſt Metternich, Plettenberg, Sternberg, Oſtein, Schäsberg, Fürſt Sinzendorf, Baſſenheim, Fürſt Eſterhazzi, Quadt und Wartenberg (die letztern allein vorher Wetterauiſch) zu ſitzen, und mit den ebenfalls 12 letztern Schwäbiſchen Grafen zu alternieren hätten.

Es iſt wahrlich ein Temperament, wenn die Weſtphäliſchen Grafen mit eigener Hinabſetzung ihrer reichsſtändiſchen Lande (z. B. Ochſenhauſen, welches den 3ten Platz auf der rechten Bank hatte) mehr als die Hälfte der Schwäbiſchen Grafen vor ſich aufrufen laſſen, und erſt mit dem 16ten Platze auf der linken Bank anfangen wollen, ſo daß jene Schwäbiſchen Grafen, welche ſonſt mit den Aebten von Gengenbach und Neresheim, den Aebtiſſinnen von Heggbach und Gutenzell alternierten, nun mit dem Fürſten Metternich, den Grafen Törring, Aſpermont ꝛc. alternieren würden, ja bey allen ſchriftlichen Verhandlungen, wo die Stände nicht nach der Alternation aufgeführt werden, die Weſtphäliſchen ganz nach den Schwäbiſchen geſetzt würden.

Hiedurch würde doch wohl der Vorrang der letztern vor den Weſtphäliſchen ſcharf genug bezeichnet ſeyn; denn daß von dem Vorrange der Curie auf den Vorrang auch aller einzelnen Mitglieder derſelben nicht geſchloſſen werden kann, iſt ohnehin publiciſtiſch richtig, wäre auch leicht einzeln darzuthun, kann aber hier um ſo weniger mit Erfolg für die andere Meinung beſtritten werden wollen, da angenommen und bekannt iſt, daß nicht einmahl wirklicher Vorſitz im Kreiſe dem ſonſtigen Range präjudicieren, viel weniger alſo bloße Alternation im Aufrufe dieſen geben oder nehmen kann.

Sollten einige einzelne Stände des Schwäbiſchen oder Weſtphäliſchen Collegiums aber hiebey noch Schwierigkeiten finden; ſo könnten ſie unter Verwahrung (wie Hollſtein-Oldenburg immer auf dem Reichstage) deſſen ungeachtet hier unnachtheilig beytreten, aber dabey doch die Ordnung des Aufrufes im Ganzen anerkennen.

Dieſſeitige Geſandtſchaft iſt beſtimmt angewieſen, über jene Nachgiebigkeits-Grenze nicht weiter hinaus zu ſchreiten, da eine Ausſetzung der

an-

angefangenen Alternation, zum Nachtheile der Weſtphäliſchen Grafen allein, herabwürdigend erſcheinen müßte, und einen zu auffallenden Mißſtand geben würde.

Sollten dieſe rechtlichen und billigen Gründe, welche man für nöthig erachtet, an dieſer Stelle einer allgemeinen Kreisverſammlung, indem ihr das Gutachten zur weitern Entſchließung vorgelegt wird, ebenfalls darzu zu übergeben, gegen Erwarten höchſter und hoher Stände Beyfall verfehlen können: ſo würde man diesſeits auf jede unparteyiſche Behörde außer dem Kreiſe zu compromittieren bereit ſeyn; müßte aber indeſſen ſelbſt gegen einen etwa künftig per majora darüber zu faſſenden Schluß proteſtieren, und das diesſeitige jus ſingulare alsdann beſtens verwahren.

Was den vierten Punct in dem Gutachten des hochlöblichen engern Convents angeht; iſt Ochſenhauſen mit dem Antrage, die ordinäre Deputation betreffend, vollkommen einverſtanden; indem es die fürſtlichen Stände Hohenzollern-Hechingen und eben ſo Fürſtenberg unter mehreren Rückſichten vorzüglich geeignet findet, um die nur aus 6 verbliebenen Ständen beſtehende ordinäre Deputation einſtweilen wieder auf 8 zu bringen. Ueber die Zeit, wie lange ein Mitglied der Fürſtenbank in der ordinären Deputation bleiben möge, läßt man ſich majora gefallen. Uebrigens will man der zu errichtenden neuen Grafenbank alle jene Zuſtändigkeiten hierüber offen behalten, welche herkommlich einer jeden Bank der verſchiedenen Stände des Schwäbiſchen Kreiſes gleichmäßig eigen ſind.

Schließlich fühlt man ſich verpflichtet, die vortrefflich-kreisausſchreibamtliche Sorgfalt in Faſſung eines Gutachtens, welches ſo wohlthätig jede Annäherung auffaßt, und in's Licht ſtellt, ſo unparteyiſch jede Meinung würdiget, und nach ihren Gründen abwiegt, und ſo rühmlich das Beſte des geſammten Kreiſes dadurch fördert, aufs ehrerbiethigſte zu verdanken.

XIV.

Note

der

Kreisdirectorial-Geſandtſchaft

an des

bevollmächtigten kaiſerlichen Herrn Miniſters v. Schraut Excellenz,

ddo. Eßlingen 21ſten December 1804.

* * *

Das an die allgemeine Kreisverſammlung gerichtete Pro memoria, welches des kaiſerlichen königlichen an dem Schwäbiſchen Kreiſe bevollmächtigten Herrn Miniſters von Schraut Excellenz unterm 19ten dieſes Monaths der Churfürſtlichen Würtembergiſchen Kreisdirectorial-Geſandtſchaft haben übergeben laſſen, werden die Unterzeichneten Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, ihrem gnädigſten Herrn, vorzulegen nicht ermangeln.

Indem ſie die angemeſſene Beantwortung desſelben ihrem höchſten Hofe ſowohl, als den übrigen intereſſierten höchſten Kreisſtänden zu überlaſſen haben, ſehen ſie ſich verpflichtet, theils in Beziehung auf den Gegenſtand des Pro memoria ſelbſt, theils in Rückſicht auf die unbefugte Einmiſchung in eine innere, ohnehin nur proviſoriſch behandelte, Kreisſache, die Rechte Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg, ihres gnädigſten Herrn, feyerlich zu verwahren.

Unterzeichnete haben die Ehre, die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung zu erneuern.

Mandelslohe. Bühler. Mohl.

No-

Noten.

1. Das Pro memoria des bevollmächtigten k. und k. k. Herrn Miniſters von Schraut Excellenz, gegen welches die vorſtehende Note der Kreisdirectorial-Geſandtſchaft gerichtet worden, iſt oben Nro. VIII. ſub lit. F. abgedruckt. Der Gegenſtand desſelben beſtand in der ganz einfachen Erklärung, daß, nachdem ſämmtliche ſtändiſche Kreisgeſandte den Verſammlungsort Eßlingen wirklich verlaſſen wollen, weil ſie einer weitern Plenar-Seſſion ohne höchſt nachtheilige Folge nimmermehr beywohnen könnten, nunmehr auch Hochderſelbe den Convent für aufgelöſet anſehen müſſe. Hierin läßt ſich wahrlich keine, und am allerwenigſten eine unbefugte, Einmiſchung in eine ſo genannte innere, und angeblich nur proviſoriſch behandelte Kreisſache finden. Eben ſo wenig iſt abzuſehen, welche Rechte Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg hiedurch gekränkt wurden, und daher feyerlich haben verwahrt werden wollen. Doch allenfalls dieſes nicht, daß es einem hohen Kreisdirectorium zuſtehen ſolle, einer Geſammtheit von Fürſten und Ständen eine Verſammlung aufdringen zu können, bey der es nicht mehr um eine conſtitutionelle Berathung, ſondern nur um das zu thun ſeyn wollte, mit Gelegenheit derſelben einen wiederhohlten Act von Beſitzerwerbung widerſprochener Rechte ausüben zu können!! — —

2. Der Vorwurf unbefugter Einmiſchung gegen einen bevollmächtigten kaiſerlichen Miniſter an einem Reichskreiſe lautet aber ſchon an und für ſich ſehr ſtark; da derſelbe in ſolcher Eigenſchaft im Nahmen des Reichs-Oberhaupts und ſeines allerhöchſten Hofes ſpricht.

Daß es bey dem Eßlinger Kreisconvente von Seite der drey höchſten Churhöfe auf eine eigentliche neue Kreisorganiſation unter dem ausgehängten Schilde der Wiederherſtellung des Geſchäftsganges abgeſehen geweſen ſey, iſt bereits aus der Natur der Verhandlungen ſelbſt bewieſen worden. Allerdings vereignet ſich die Beſtimmung eines Geſchäftsganges zu den innern Kreisangelegenheiten, in ſo ferne jeder Reichskreis als ein conſtitutionelles Collegium ſich darſtellt, in welcher Beziehung verſchiedene Collegialſachen

auf-

aufgezählt werden können, die zu der innern Verfaſſung oder Organiſation gehören mögen, z. B. ob und wie ſich die Kreiſe in Bänke theilen, was ſie durch allgemeine Verſammlungen oder durch Deputationen behandeln wollen. So weit aber die Kreiſe Beſtandtheile der Reichsverfaſſung ſind, und es ſolche Regierungsgeſchäfte betrifft, welche ihnen durch die Staatsgewalt, durch die Reichsgeſetze, übertragen worden, können ſelbe hierin nimmermehr nach eigenem Gutbefinden, nach eigener Willkühr, handeln, ſo wenig, als ſich die Kreiſe urſprünglich ſelbſt formiert haben.

3. Es iſt nähmlich eine apodiktiſch ſtaatsrechtliche Wahrheit, daß, gleichwie die deutſchen Landesherren ſelbſt, vom höchſten bis zum geringſten, in Subordinations-Verhältniſſen gegen den Kaiſer, als Herrſcher des Reichs in ſeiner Geſammtheit, ſtehen, und das Princip der Staaten-Trennung im deutſchen Reiche jenem der Staatseinheit immer untergeordnet bleibt, ſo auch die Vereinigung mehrerer kleinen Staaten unter dem Nahmen: „Reichskreis", wodurch die Landeshoheit mit der Central-Regierung des Reichs in Verbindung geſetzt wird, der Oberaufſicht des Kaiſers und den Diſpoſitionen der Reichsgewalt keineswegs entzogen werden könne.

4. Es würde demnach gegen die Urbegriffe von Reichskreiſen, als einer Reichsanſtalt, die keinen bloß willkührlichen Privatverein der Stände zum Grunde hat, anſtoßen, wenn man die Unabhängigkeit ihrer durch die ſo ganz veränderten Umſtände nothwendig gewordenen neuen Organiſation von Kaiſer und Reich darum etwa noch behaupten wollte, weil in der W. K. Art. 12. §. 4. verordnet iſt, den Reichsgerichten keineswegs zu geſtatten, in die innere Kriegs-, Civil- und ökonomiſche Verfaſſung der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen. Denn eben die genannten Gegenſtände gehören zur Kategorie jener der Reichs-Staatsgewalt untergeordneten Regierungsgeſchäfte, welche den Kreiſen durch die Reichsgeſetze übertragen ſind, die mithin auch in dieſer Anſicht keine Juſtizſachen ſeyn können. So bald hingegen jene ſtaatsrechtliche Beziehung wegfällt; ſo bald jemand über verletztes Recht klagt; oder wenn ein Kreis, ein Kreis-

aus-

ausſchreibamt oder ein Kreisdirectorium darüber ſich hinaus ſetzen wollte, einen Stand als Mitglied der Kreis-Corporation nach der Verfaſſung zu behandeln, und ſolcher Stand hierüber die reichsrichterliche Hülfe reclamiert: ſo hört der Gegenſtand auf, Kreisſache zu ſeyn, und die Kreiſe ſind dann ſchuldig, vor den höchſten Reichstribunalien Rede und Antwort zu geben. Ob das Benehmen des hohen Kreisdirectoriums bey dem fraglichen Eßlinger Kreisconvente durch eigenthätige Aufrufung der mediatiſierten ehemahligen Reichsſtädte und Einzählung der anmaßlichen Stimmen ꝛc. nicht die rechtliche Bitte der Fürſten und Stände um einen reichsgerichtlichen Gebothsbrief de non via facti procedendo etc. begründet haben würde, läßt ſich aus dem Bisherigen von ſelbſt abſtrahieren. *)

5. Wenn es nun aber unwiderſprechlich iſt (ſupra VIII. Noten ad lit. A et C und Nro. IX.), daß es bey dem letzten Kreisconvente eine ſolche Gattung von Organiſation, theils öffentlich theils im Hinterhalte, galt, welche offenbar in die Reichs-Staatsgewalt, in die Rechte Kaiſers und Reichs eingreifen ſollte; ſo wären des k. und k. k. bevollmächtigten Herrn Miniſters von Schraut Excellenz wohl ohne allen Zweifel veranlaßt und berechtiget geweſen, im Nahmen des allerhöchſten Reichs-Oberhauptes noch eine ganz andere und ſtärkere Sprache, als in dem Pro memoria vom 19ten December geſchehen, zu führen, und das Kreisdirectorial-Verfahren vielmehr umgekehrt für eine vorgreifende unbefugte Einmiſchung in die Befugniſſe Kaiſers und Reichs zu erklären.

---

*) Man vergleiche hiemit Gönners Staatsrecht. 1. Theil, 8tes Hauptſtück, §. 213 — 225.

XV.

Erlaß

der

Churwürtembergiſchen Kreisdirectorial-Geſandtſchaft

an die Kreisſtände

ddo. Eßlingen den 21ſten December 1804

mit

zwey angeblichen Kreisſchlüſſen vom

13ten und 20ſten December deſſelben Jahrs,

hier unter Nro. 1. und 2.

* * *

Nachdem in der Plenar-Verſammlung vom 20ſten dieſes Monaths ſowohl das über die Verhandlungen des erſten Plenums vom 13ten December gefaßte Conclusum I., als die zuvor in der löblichen ordinären Deputation vom 15ten, 17ten, 18ten und 19ten dieſes Monaths behandelten Kreis-Angelegenheiten, die Beſtättigung des Convents erhalten haben, auch ſofort das über dieſe Verhandlung gezogene Conclusum II. ebenmäßig beſtättiget worden iſt; die Dictatur derſelben aber wegen ordnungswidriger Entfernung mehrerer ſtändiſchen Herren Geſandten und ihrer Secretairs vor geſchloſſenem Kreisconvente nicht hat veranſtaltet werden können: ſo geſchieht die Mittheilung der beyden anliegenden Kreisſchlüſſe vom 13ten und 20ſten December loco Dictaturæ an den N. N. Herrn Geſandten, um ſie mit den übrigen Kreisacten zur Kenntniß ſeines hohen Committenten zu bringen.

Uebrigens verwahrt man zugleich, ſo wie es zum Kreisprotocoll bereits geſchehen iſt, die Rechte des geſammten Kreiſes und des Churfürſtlichen Kreisdirectorii gegen die inconſtitutionelle Handlungsweiſe derjenigen Geſandten, welche ſich durch das verfaſſungswidrige Benehmen ſo manche Abweichung von der alt hergebrachten Ordnung erlaubt, und endlich ſogar vor geſetzmäßiger Beſchließung des vom Churfürſtlichen Kreisausſchreibamte zuſammen berufenen Kreisconvents die Mahlſtadt eigenmächtig verlaſſen haben.

Signatum Eßlingen den 22ſten December 1804.

Mandelslohe. Bühler. Mohl.

Beylage Nro. 1. zu Nro. XV.

CONCLUSUM I.

vom 13ten December 1804.

I. Da Se. Römiſch-kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt beſchloſſen haben, des bisher an dem Schwäbiſchen Kreiſe geſtandenen kaiſerlichen königlichen bevollmächtigten Miniſters Freyherrn Buohl von Schauenſtein Excellenz von dieſem Geſandtſchafts-Poſten abzurufen, und dieſe allerhöchſte Entſchließung mittelſt kaiſerlichen allergnädigſten Schreibens vom 28ſten Septembers laufenden Jahrs dem Churfürſtlichen Kreisausſchreibamte kund gemacht worden iſt; ſo hat höchſt gedachtes Churfürſtliches Kreisausſchreibamt nicht ermangelt, dieſes kaiſerliche allerhöchſte Schreiben mittelſt des unterm 17ten November ejusdem anni erlaſſenen Recreditivs zu beantworten; wie dann ſowohl das kaiſerliche allergnädigſte Abberufungs-Schreiben, als das kreisausſchreibamtliche Recreditiv durch die Dictatur am 1ten curr. zur Kenntniß der höchſten, hoch- und löblichen Stände gebracht worden ſind. Und da

II. Se. Römiſch-kaiſerliche Majeſtät mittelſt des an das Churfürſtliche Kreisausſchreibamt und die allgemeine Kreisverſammlung gerichteten Creditiv-Schreibens vom 1ten October des laufenden Jahrs allergnädigſt geruht haben, an die durch Abberufung des bisherigen kaiſerlichen königlichen Miniſters Buohl von Schauenſtein Excellenz erledigte Stelle, des königlichen Ungariſchen St. Stephansordens-Ritters, kaiſerlichen Reichshofraths und kaiſerlichen bevollmächtigten Miniſters an dem Churwürtembergiſchen Hofe, Herrn von Schraut Excellenz, zu allerhöchſtihrem bevollmächtigten Herrn Miniſter bey dem Churfürſtlichen Kreisausſchreibamte und der allgemeinen Kreisverſammlung zu ernennen; ſo ſind dieſe beyden kaiſerliche Creditiv-Schreiben unterm 1ten und 5ten curr. durch die Dictatur bekannt gemacht

wor-

worden; auch hat man bey der erfolgten Ankunft gedachten kaiſerlichen Herrn Miniſters von Schraut Excellenz von Seite der Churfürſtlichen kreisausſchreibamtlichen Geſandtſchaften die erforderlichen Curialien gegen Hochdenſelben im Nahmen des Kreiſes beobachtet, und hievon ein löbliches Plenum benachrichtigt.

III. In Abſicht auf die Wiederherſtellung des durch die neueſten politiſchen Ereigniſſe unterbrochenen Geſchäftsganges bey Kreisverſammlungen iſt von einem löblichen engern Convente das ſub dato 11ten December dictierte Gutachten erſtattet, und ſofort durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, daß

1. Das Sitz- und Stimmrecht der ſäculariſierten geiſtlichen Hochſtifter, fürſtlichen Stifter, Reichs-Prälaturen, Abteyen und ehemahligen Reichsſtädte auf diejenigen Beſitzer übergegangen ſey, welchen dieſe kreisſtändiſchen Beſitzungen in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe zugewieſen worden, und daß den im §. 24. Nro. 1. dieſes Hauptſchluſſes benannten Grafen, ohne Unterſchied, ob ſolche ganze mit der Reichsſtandſchaft verſehene Gebiethe, oder nur getrennte Theile derſelben erhalten haben, das Sitz- und Stimmrecht auf Kreistagen zugeſtanden werden müſſe.

In Abſicht auf die

2te Frage: Wie die neuen Beſitzer kreisſtändiſcher Gebiethe zu Ausübung dieſes Sitz- und Stimmrechtes zuzulaſſen ſeyen? iſt der in dem Gutachten des löblichen engern Convents gemachte Antrag genehmigt worden.

3. Die Ordnung betreffend, in welcher die Stände in der Plenarverſammlung zu ſitzen und ihre Stimmen abzulegen haben, iſt beſchloſſen worden, daß der bisherige Aufruf im Allgemeinen beybehalten, und ſolcher alſo auch nach dem bisherigen Schema einzurichten ſey; ſo viel aber

die

die Sitzordnung betrifft, ſo hat ein löbliches Plenum den dießfallſigen Antrag eines löblichen engern Convents beſtättigt.

4. In Abſicht auf diejenigen Mitglieder, aus welchen die ordinäre Deputation zu beſtehen habe, ſo wie auch

5. Wegen der Form der Ausfertigungen und Sigillierung der Kreis-Expeditionen ſind die Anträge des engern Convents genehmigt worden.

Beylage Nro. 2. zu Nro. XV.

CONCLUSUM II.

vom 20ſten December 1804.

I. Da Se. Ruſſiſch-kaiſerliche Majeſtät vermittelſt eines an das Kreisausſchreibamt gerichteten Schreibens ddo. 18ten September 1802 den bisher an den Schwäbiſchen Kreis accreditierten Ruſſiſch-kaiſerlichen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Kammerherrn Freyherrn von Stakkelberg abgerufen haben; ſo iſt dieſes Rappell-Schreiben, ſo wie das von Kreisausſchreibamts wegen hierauf erlaſſene Recreditiv vom 28ſten September ejusdem anni durch die Dictatur am 4ten December h. a. zur Kenntniß der höchſten und hohen Stände des Kreiſes gebracht worden.

Auf gleiche Weiſe hat man auch

II. Das von Sr. Ruſſiſch-kaiſerlichen Majeſtät an das Churfürſtliche Kreisausſchreibamt unterm 31ſten July e. a. erlaſſene Notifications-Schreiben von der Vermählung der Großfürſtinn Marie Paulowna, kaiſerlichen Hoheit, mit des Herrn Erbprinzen von Sachſen-Weimar Durchlaucht, ſo wie das kreisausſchreibamtliche Glückwünſchungs-Schreiben hierauf vom 18ten September e. a., mittelſt der Dictatur vom 4ten laufenden Monaths bekannt gemacht.

III. Iſt das von einer löblichen verſtärkten ordinären Deputation verfaßte unterm 18ten dictierte Gutachten, die Deckung der Bedürfniſſe der Kreis-Caſſe betreffend, von einem löblichen Pleno genehmigt, und nach Anleitung der am 15ten dieſes zur Dictatur gebrachten Berechnung des Kreis-Extraordianrii vom 1ten May 1804 bis letzten April 1805 beſchloſſen worden, zur Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe, über die bereits von Churfürſtlichen Kreisausſchreibamts wegen proviſoriſch ausgeſchriebenen 20 Römer-

Monathe, noch weitere 28 in der Maß umzulegen, daß von dieſen 48 Römer-Monathen 16 für das gewöhnliche Friedens-Extraordinarium, 22 für diejenigen Ausgaben, welche als unmittelbare Folgen des letzten Krieges anzuſehen ſind, und 10 zu Ablöſung der auf der Kreiscaſſe haftenden Capital-Schulden beſtimmt ſeyn ſollen.

IV. Hat die in ſolcher Gemäßheit unterm 19ten dieſes Monaths dictierte Repartitions-Tabelle über die 28 Römer-Monathe die Genehmigung eines löblichen Pleni erhalten.

V. Iſt das von der Kreiscaſſe-Interims-Adminiſtration übergebene Verzeichniß ſämmtlicher Kreis-Caſſa-Rückſtände unterm 15ten curr. durch die Dictatur bekannt gemacht, und ſind diejenigen Verfügungen, auf welche man in dem obbemeldten Gutachten einer löblichen verſtärkten ordinären Deputation angetragen hat, von einem löblichen Pleno beſtättiget worden.

VI. Um gegen das Eindringen des gelben Fiebers diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche nach der Lage und den Verhältniſſen des Schwäbiſchen Kreiſes am zweckmäßigſten ſeyn möchten, hat man die von einer löblichen verſtärkten ordinären Deputation laut des Dictati vom 18ten December gemachten Anträge, ſo wie den eod. dictierten Entwurf eines Kreispatents, ingleichen die Schreiben an die k. k. Vorderöſterreichiſche Regierung zu Günzburg, an die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, und die löbliche Fränkiſche Kreisverſammlung, genehmigt.

VII. Wurde die Kreiseinnehmerey ſammt den dazu gehörigen Invaliden- und Oettingen-Spielbergiſchen Capital-Caſſen-Rechnungen von 1800, ſodann von 180$\frac{1}{2}$, ferner von 180$\frac{2}{3}$ und endlich vom 1ten May bis 10ten Nov. 1803, als dem Todestag des Rechners, geheimen Hofraths Tritſchlers, nach vorgegangener Probe und Reviſion, gewöhnlicher Maßen bey einer verſtärkten löblichen ordinären Deputation abgehört, und die von gedachter löblichen ordinären Deputation verfaßten, am 18ten, 19ten und 20ſten

dictier-

dictierten gutächtlichen Reſolutionen über die unterm 18ten, 19ten und 20ſten dictierten Reviſions-Relationen, nebſt den hienach gefertigten Receſſen von einem löblichen Pleno beſtättigt.

VIII. An die Stelle des verſtorbenen Kreiseinnehmers, geheimen Hofraths Tritſchler, iſt der bisherige Kreisraths-Adjunct, Lieutenant Moricke ernannt, und ihm ſolches durch die den 19ten curr. dictierte Signatur bekannt gemacht worden. Und da

IX. Wegen Probation ſowohl der von dem Obriſt Wäßerer, als Kreis-Caſſa-Interimsadminiſtrator, als auch der von dem mit Obriſt Wäßerer verwandten Kreiseinnehmer Moricke zu ſtellenden Rechnungen eine beſondere Vorſorge nöthig geworden; ſo hat man ſolche dem Kreis-Kriegscommiſſarius, Oberſtlieutenant Theobald, aufzutragen beſchloſſen, und zugleich denſelben auf die Kreisrechnungs-Rathsſtelle in der Maß adjungiert, daß er bis zu künftiger Erledigung dieſer Stelle in ſeinen vorigen Verhältniſſen, ohne weitere Beläſtigung der Kreiscaſſa, zu bleiben habe, und dieſe Adjunction dem Oberſt Wäßerer auf keine Weiſe zum Präjudiz gereichen ſolle, und iſt die deßhalb erlaſſene ſub dato 18ten December dictierte Signatur an den Oberſtlieutenant Theobald von Kreiſes wegen genehmigt worden.

X. In Abſicht auf den Straßenbau ſind die hoch- und löblichen Stände angelegenſt erinnert worden, auf die ordnungsmäßigſte Herſtellung und Unterhaltung der kreisſchlußmäßigen Chauſſeen den eifrigſten Bedacht zu nehmen, auch hat man die Viertelsdirectorien erſucht, über der Vollziehung der diesfalls beſtehenden Verordnung zu wachen.

XI. Der Wittwe des verſtorbenen Kreisſecretarius, Regierungsraths Renz, iſt eine jährliche Penſion von 300 fl. bewilligt, und

XII. Der Hauptmann und charakteriſierte Major Schweikher unter dem Würtembergiſchen Kreis-Infanterie-Regiment in den Penſionſtand mit jährlichen 200 fl. geſetzt worden.

XIII. Hat man die von den Kreis = Kriegscommiſſarien, Zech und Theobald, eingekommenen Invalidierungs = Liſten mittelſt der Dictate vom 7ten und 20ſten curr. bekannt gemacht, und iſt das wegen der Aufnahme ins Kreis = Invaliden = Tractament am 20ſten dictierte Decret ad Caſſam genehmigt worden.

XIV. Hat man den von dem Kreis = General = Münz = Wardein Heuglin eingekommenen Münz = Probations = Bericht unterm 5ten curr. durch die Dictatur bekannt gemacht.

XV. Iſt auf ein von dem Churpfalzbaieriſchen Herrn Geſandten von Epplen in Betreff der Peräquation der im Winter 179$\frac{7}{8}$ von den hoch = und löblichen Ständen zur k. k. Armee geleiſteten Natural = Lieferungen eingekommenes Pro memoria beſchloſſen worden, dem Kreisrath, Oberſt Wäßerer, mittelſt der durch die Dictatur bekannt zu machenden Signatur die nöthigen Aufträge wegen Liquidation dieſer Lieferungen zu ertheilen.

XVI. Endlich hat man dem Regiments = Quartiermeiſter des Fürſtenbergiſchen Kreis = Infanterie = Regiments, Baier, den Hauptmanns = Charakter von Kreiſes wegen beygelegt.

XVI.

An die hochlöbliche Geſandtſchaft
Seiner
Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg,
als
Kreisausſchreibenden Fürſten, zu Stuttgart.

Dem Unterzeichneten iſt unterm 12ten dieſes von ſeiner hohen Behörde der Auftrag zugekommen, der hochlöblichen Directorial-Geſandtſchaft die erhaltenen Concluſa hiebey wieder mit der Bedeutung zurück zu ſenden:

„Wie der k. k. Hof bey noch ſo großem Wunſche, ſich gegen Se. „Churfürſtliche Durchlaucht zu Würtemberg bey allen Gelegenhei-„ten freundſchaftlich zu bezeigen, nicht umhin könne, die durch eine „Ausfertigung vom 12ten December v. J. erhaltene Beylage nicht „anzunehmen, deren Inhalt mit der Ueberſchrift Concluſa bezeich-„net werde, und der ſich mit Gegenſtänden befaſſe, wogegen die ent-„ſchiedenſte Majorität ihre Stimmen laut abgegeben, und worauf, „da von Directorii wegen keine Rückſicht genommen worden ſey, „man mündlich und ſchriftlich erklärt habe, daß alles, was deſſen un-„geachtet beſchloſſen werden wolle, als null und nichtig werde ange-„ſehen werden.

„Der Unterzeichnete hätte demnach die Weiſung erhalten, dieſes „Actenſtück dahin, woher es gekommen ſey, zurück zu ſchicken, und „auf der in Pleno abgegebenen Proteſtation und Nichtigkeits-Erklä-„rung zu beharren, ſofort dem Kreisausſchreibamte wiederhohlt zu ver-„ſichern, daß man jede von dieſer nun aus einander gegangenen Kreis-„verſammlung erfolgte, oder etwa ferner erfolgende Expeditionen, „als inconſtitutionelle, eigenmächtige und in aller Hinſicht null und „nichtige Anmaßungen anſehen werde, wornach dann die in der Be-„gleitung vom 22ſten December v. J. angehängte jenſeitige Verwah-„rung gegen die Handlungsweiſe des dieſſeitigen Abgeordneten auf „ihrem eigenen Unwerth zu beruhen habe.

Indem der Unterzeichnete ſich dadurch des ihm ertheilten allerhöchſten Auftrages entlediget, erneuert er die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Verehrung.

Günzburg den 19ten Jäner 1805.

J. von Steinherr.

XVII.

Note

an die hochlöbliche Geſandtſchaft
Seiner
Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg,
als
Kreisausſchreibenden Fürſten,
auf
obigen Erlaß Nro. XV.

Unterzogene, deren kreisgeſandtſchaftlicher Charakter und Vollmacht mit ihrer Ankunft bey den höchſten und hohen Committenten erloſchen iſt, haben die Ehre, den vortrefflichen Churwürtembergiſchen Herren Directorial-Geſandten, auch Churfürſtlichen geheimen Räthen, Freyherrn von Mandelslohe und Bühler, auch Herrn Regierungsrath von Mohl aus beſonderm Auftrage den Empfang der verehrlichen Note ddo. Eßlingen den 22ſten December 1804, nebſt zwey vorgeblichen Kreis-Concluſis vom 13ten und 20ſten ejusdem anzuzeigen, und anmit zu erklären:

1. Daß eine ſo genannte Plenar-Verſammlung vom 20ſten des mehrbeſagten Monaths December nie exiſtiert habe; indem an dem gedachten Tage außer den kreisausſchreibamtlichen und dem Churpfalzbaieriſchen Herrn Geſandten keiner von den übrigen der höchſt- und hohen Stände dabey erſchienen iſt, und damit der Begriff einer Plenarverſammlung ſich um ſo weniger vereinigen läßt, je weniger die Anweſenheit dreyer die Abweſenheit von 30 oder 40 zu gleicher Mitwirkung und Abſchließung der Verhandlungen berechtigten Geſandten zu ergänzen, und, um ein Ganzes, ein Plenum, zu bilden, die behörige Zahl auszufüllen vermag.

2. Der factiſch angefangene und fortgeſetzte Aufruf der ehemahligen reichs- und kreisſtändiſchen ſtädtiſchen Stimmen kann weder ſub- noch objective hier in Aufrechnung gebracht werden; weil alle jene behaupteten Stimmrechte eines Theils wieder nur auf 3 höchſten Regenten coincidieren, und andern Theils von ſämmtlichen fürſtlichen und ſtändiſchen Geſandtſchaften auf der Stelle feyerlich und öffentlich widerſprochen worden ſind.

Von den ehemahligen reichsprälatiſchen Stimmen gilt in Anſehung der 3 höchſten Churhöfe das nähmliche; da man ſolche diesſeits bloß eventualiter und gegeu Ceſſierung der ſtädtiſchen einzuräumen ſich bereitwillig erkläret hat.

3. In Bezug auf die einſeitig, ohne Plenarverſammlung und ohne Wiſſen und Willen der Fürſten und Stände, vermeintlich gefaßten und mit der ordinären Briefpoſt nachgeſchickten Kreisſchlüſſe ſollen Unterzeichnete ih-

re am 13ten December mit entſchiedener Mehrheit der Stimmen ausdrücklich zum Kreisprotocoll erklärten Verwahrungen wiederhohlen, und ſomit die Exiſtenz ſelbſt des anmaßlichen Concluſi ſub eodem anmit feyerlich widerſprechen, auch dieſes auf jenes vom 20ſten um ſo mehr ausdehnen, als man dabey nicht nur allein gar nicht mitgewirkt, ſondern ſich ſchon vorläufig dagegen durch ein gemeinſchaftliches Pro memoria aller anweſenden Geſandten der Fürſten und Stände am 18ten December verwahrt hat. In ſo fern alſo das aus der Kreiskanzley mitgetheilte vermeintliche Kreispatent gegen das gelbe Fieber als Reſultat eines Kreisſchluſſes prädiciert werden wollte; muß aus den nähmlichen Gründen auch gegen dasſelbe, wie gegen alles andere, und insbeſondere, was aus dem nicht einmahl überall nach der Stimmen-Mehrheit gefaßten Deputations-Gutachten hergeleitet werden möchte, anmit proteſtiert, und kann deſſen Publication in der angemaßten Form und unter dem Titel: der Churfürſten, Fürſten und Stände des löblichen Schwäbiſchen Kreiſes bey gegenwärtiger allgemeinen Kreisverſammlung anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandte, in den diesſeitigen Landen nicht zugelaſſen werden.

4. So viel übrigens die Beſchuldigungen und Ahndungen in der mehrgedachten Kreisdirectorial-Note betrifft; ſo haben ſich

a) nicht nur mehrere, ſondern alle fürſtlich- und ſtändiſche Herren Geſandte, wenn gleich nicht alle in der nähmlichen Stunde, von der Wahlſtadt entfernt, und zwar in Folge der ſchon oben angeführten gemeinſchaftlichen Erklärung vom 18ten December.

b) Dieſe Entfernung war nicht ordnungswidrig, ſondern geſetzlich und verfaſſungsmäßig; weil bey den beſtandenen Behauptungen und Widerſprüchen das hohe Kreisausſchreibamt Würtemberg und Baden (ſo lange höchſtletzteres ſich nicht erklärt hat, die beſtrittenen Stimmrechte bis zur Entſcheidung Kaiſers und Reichs ſeines Orts quieſcieren laſſen zu wollen) nebſt Churpfalzbaiern den einen, und alle andere Fürſten und Stände den andern Theil ausgemacht haben, und man dieſes Orts die Durchſetzung der Sache durch eiuen weitern factiſchen Aufruf der ſtädtiſchen Stimmen, der

von

von der Churwürtembergiſchen Directorial-Geſandtſchaft ſchon voraus ſtatibus angekündet worden, ſchlechterdings dem einen Theile nicht einräumen konnte. Fürſten und Stände ſind demnach

c) bloß dem jenſeits verſuchten Mittel ausgewichen, wodurch andern Theils ein Zweck erreicht werden wollte, der

d) mit der Selbſterhaltung und Bewahrung der reichs- und kreisſtändiſchen Stimmenfreyheit und einer fernern activen Mitwirkung unmöglich vereinbarlich war.

Der Ordnung gemäß und gegründet in dem jüngſten Reichsſchluſſe war es demnach, wenn

e) Fürſten und Stände auf die allerhöchſten competenten Stellen, auf Kaiſer und Reich, gegen derley höchſt präjudicierliche Kreisdirectorial-Vorſchritte ſich berufen haben, und es war eine von jenſeits abgenöthigte Entfernung, da die Nichtachtung auf eine ſolche Provocation gegen die Reichs-Fundamentalgeſetze, und nahmentlich gegen den Weſtphäliſchen Frieden anlief, wo es heißt: Via facti perpetuo prohibita eſto! Auf welchen Theil nun der Vorwurf einer conſtitutionswidrigen Handlung ſich eigne, läßt man dem höhern unbefangenen Urtheile anheim geſtellt.

Inzwiſchen finden die Unterzeichneten ſehr viel Beruhigung in jener Anſicht der Sache, welche des Kaiſers bevollmächtigten Herrn Miniſters Excellenz durch eine Denkſchrift an die hochlöbliche allgemeine Kreisverſammlung unterm 19ten des nähmlichen Monaths December zu erkennen zu geben geruhet haben.

Unterzeichnete haben anbey die Ehre, die vortrefflichen Herren Kreisdirectorial-Geſandten ihrer hochachtungsvolleſten Verehrung zu verſichern.

Gegeben im Jäner 1805.

Salvo loco et ordine.

Hochfürſtlich-Oettingen-Oettingiſcher, auch Spielbergiſcher geheimer Rath

Fürſtlich-Oetting- und Wallerſteiniſcher geheimer Aſſiſtenzrath und Re-

Re-

u. Regierungs-Präſident Joh. Baptiſt Edmund von Roueſch mppria.

Hoch- und Deutſchmeiſterlicher geheimer Rath, Reichslandkommenthur-Altshauſiſcher Oberamtmann von Zelling mppria.

Fürſtlich-Fugger-Babenhauſiſcher geheimer Rath und Kanzler von Kolb mppria.

Fürſtlich-Waldburg-Zeil-Trauchburgiſcher geheimer Rath und Kanzler von Gimmi mppria.

Reichsgräflich-von Törring-Gutenzelliſcher Oberamtmann Weickmann mppria.

Fürſtlich-Waldburg-Wolfeggiſcher Regierungs-Präſident von Belli mppria.

Fürſtlich-Waldburg-Wolfeggiſcher geheimer Rath und Hofkanzler von Sonnenthal mppria.

Fürſtlich-Oettingen-Spielbergiſcher wirklicher geheimer Rath, auch Reichsgräflich-Königsegg-Aulendorfiſcher Rath und Oberamtmann Spiegler mppria.

Salvis ſalvandis quoad §. 2. Fürſtlich-Oranien-Naſſauiſcher Rath und Oberamtmann von Steffelin mppria.

Von Kirſinger Reichsgräflicher Kanzley-Director zu Iſny.

Noten.

1) Dieſe kreisſtändiſche Verwahrung iſt zwar nicht von den geſammten vereinten Kreisgeſandten, welche dem Eßlinger Convente beygewohnt hatten, unterſchrieben: hievon aber waren die Local-Entfernungen allein die Urſache, keineswegs etwa eine Trennung in den Geſinnungen ſelbſt; denn man weiß, daß auch andere hohe Stände, mit welchen hieraus eine umlaufende Communication nicht frühzeitig genug geſchehen konnte, in der Hauptſache gleichlautende einzelne Verwahrungen an die Kreisdirectorial-Geſandtſchaft nach Stuttgart, entweder bereits ſchon vor dieſer gemeinſamen oder doch bald darauf, eingeſchickt haben.

2) Dieſe angeblich durch die Mehrheit der Stimmen gezogenen Concluſa vom 13ten und 20ſten December a. p. liefern das Vorbild der künftigen Figur, welche die übrigen höchſten und hohen Stände bey den Schwäbiſchen Kreisverſammlungen machen ſollen. Wenn drey Stände, die drey höchſten Churhöfe, für ſich ſchon die Majorität ſollen bilden können, wozu noch ferner eine Kreisverſammlung? Wozu ſo viele tauſend Gulden Beſchickungskoſten aus dem Schweiße der armen Unterthanen, wenn die anderen Stände, gleichſam zu Landſaſſen abgewürdigt, nur das todte Werkzeug ſeyn ſollen, um das, worüber ſich die drey Churhöfe vereiniget haben, für einen Kreisſchluß, als das Reſultat einer freyen gemeinſamen ſtändiſchen Berathung, prädicieren zu können?? Das Concluſum vom 20. December hat ja ſein Daſeyn ohne Beyſeyn und Mitwirkung auch nur eines einzigen von den übrigen ſtändiſchen Geſandten bloß aus der Schöpfung der Geſandten von den drey Churhöfen bekommen!! —

3) Man darf und will hier nicht näher unterſuchen, ob das Concluſum vom 13ten December durch eine wirkliche Mehrheit, auch mit Einrechnung der angemaßten ſtädtiſchen Stimmen, produciert worden ſey? Die Geſchichte dieſes Tages (ſupra VIII.) zeugt von einer Seſſion, bey der die Abſtimmungen wegen der Städte, als der Aufruf an dieſe kam, nimmermehr ſo genau vernehmlich waren. Wenigſtens ſcheint ſo viel gewiß

zu

zu ſeyn, daß es gegenwärtig auf den Ausſchlag nur einer einzigen Stimme müſſe angekommen ſeyn. Auf Seite der drey Churhöfe würden 49, und mit einer Heſſen-Darmſtädtiſchen Stimme wegen Wimpfen, 50 (Brandenburg wegen Dünkelsbühl hat nicht votiert), auf Seite der übrigen Stände aber 49 Stimmen aufzuzählen geweſen ſeyn; weil die vier Grafen von Plettenberg, Schäsberg, Sinzendorf und Oſtein zur Stimmführung noch nicht introduciert waren, der anweſende gräfliche Sickingiſche Geſandte hingegen wegen damahls noch gemangelter Vollmacht der Seſſion nicht beywohnen konnte (Conf. ſupra Nro. IV. 8. Abſch. §. 3 und 5). — Es ſey aber, wie ihm wolle, durch die factiſche Einrechnung der ehemahligen kreisſtädtiſchen (und auch der eventualiter ebenfalls widerſprochenen prälatiſchen) Stimmen konnte kein Concluſum hervorgebracht werden, das von der geringſten rechtlichen kreisverbandmäßigen Verbindlichkeit gegen die anderen höchſten und hohen Stände wäre.

4) Das Membrum 4tum Concluſi vom 13ten December (pag. CXCIX) ſcheint ſchon eine poſitive Beſtimmung derjenigen Mitglieder, deren 7 in dem ſo genannten Gutachten des engern Convents aufgezählt worden, zu enthalten, aus welchen die ordinäre Deputation zu beſtehen habe. Man erinnere ſich aber der Noten ad Nrum. VIII. ſub lit. C (pag. CIX ſeq.), und dann ergibt es ſich von ſelbſt, wie dieſer Abſchnitt des Concluſi zu beurtheilen iſt.

5) Zu dem zweyten angeblichen Kreisſchluſſe vom 20ſten December Membr. 3. will man bloß dieß bemerken, daß ein großer Theil der Fürſten und Stände, obgleich die zwey fraglichen Concluſa kraftlos und unwirkſam ſind, dennoch aus eigenem Antriebe und in dem Bewußtſeyn, daß Kreisverfaſſung und Kreisverbindlichkeiten auf älteren und höheren Gründen ruhen, ſowohl an Rückſtänden, als auch den im Sommer 1804 proviſoriſch ausgeſchriebenen 20 Römermonathen, und ferner neuerlich für die weiteren Bedürfniſſe 180⅘, ſelbſt an den einſeitig beſchloſſenen 28 Römermonathen, jedoch mit wiederhohlter Verwahrung und Proteſtation gegen mehrgedachte zwey Kreisſchlüſſe, ſo vieles zur Kreiscaſſe habe abliefern laſſen, daß ſolche dadurch, in der Vorausſetzung, daß die drey höchſten Churhöfe das nähmliche gethan, mehr als hinreichend bedeckt worden iſt.

6.

6) So viel dem Verfaſſer dieſer Noten bekannt iſt, ſoll die vorſtehende ſtändiſche Verwahrung und Proteſtation von dem Kreisdirectorio mit einer Fertigung aus der Kreiskanzley vom Monath März wieder in Originali und zwar aus dem zweyfachen Grunde zurück geſchickt worden seyn, daß

a) in keinem Falle gemeinſchaftliche Eingaben von Ständen, welche kein verfaſſungsmäßiges Collegium bilden, oder von deren Geſchäftsmännern, angenommen werden können;

b) daß nach der beſtehenden Ordnung die Rückäußerungen auf jenes, was während eines Kreisconvents an einzelne kreisſtändiſche Geſandte und Stimmvertreter ergeht, nach geendigtem Convent von den hoch- und löblichen Ständen ſelbſt an die Kreisbehörden zu bringen ſeyen.

Zu a) iſt kein Grund denkbar, warum Fürſten und Stände, oder aus deren Auftrag ihre verpflichteten Geſchäftsmänner nicht befugt ſeyn ſollen, in einer alle dieſelben gleich intereſſierenden Sache ihre Geſinnungen, ihre Grundſätze zu Behauptung ihrer Rechte, in einer gemeinſchaftlichen Note oder Denkſchrift, an das Kreisausſchreibamt, oder nach Verhältniß der Dinge, an eine Kreisdirectorial-Geſandtſchaft, oder an die Kreiskanzley eröffnen zu dürfen, es ſey nun während oder nach Endigung eines Kreisconvents. Es macht hierin keinen Unterſchied, ob das, was das Kreisausſchreibamt entweder durch ſeine Kreisdirectorial-Geſandtſchaft oder durch die Kreiskanzley an die Stände oder ihre Räthe gelangen laſſen will, nur einzeln an ſolche gerichtet ſey, oder nicht. Ein gleichlautendes Circulare an die Einzelnen, in einer Sache, die ſie insgeſammt zugleich angeht, wie es der Erlaß der Kreisdirectorial-Geſandtſchaft vom 22ſten December 1804 geweſen (ſupra Nro. XV.), gilt ſo viel, als wenn ſolcher an alle vereinte Stände unter Einer Expedition dirigiert worden wäre. Folglich konnte derſelbe auch gemeinſchaftlich beantwortet werden. — Die Kreisſtände, welche durch ihre erſten Räthe die fragliche Verwahrung unterzeichnen ließen, bilden zwar an ſich kein beſonderes Collegium, im ſtaatsrechtlichen Sinne genommen; aber ſie ſind doch mitconſtituierende Theile der fürſtlichen und gräfli-

lichen Kreisbänke; und es gebührt jedem und allen insgeſammt die Autonomie und kreisſtändiſche Freyheit, ſich zu vereinigen, und eine vereinigte gemeinſchaftliche Sprache gegen jedermann, wer es auch ſey, zu führen. Sie darin ſtören wollen, wäre in die jura ſtatuum ein verfaſſungs- und rechtswidriger Eingriff, der die nicht undeutliche Abſicht verriethe, durch Trennung der Stände mit den vorgefaßten Plänen deſto leichter durchgreifen zu können. Dieß würde am Ende noch dahin führen, daß, wenn etwa 3 vereinte Kreisſtände gemeinſchaftlich ihre Wünſche und Poſtulate dem hohen Kreisdirectorio oder deſſen Geſandtſchaft vortragen laſſen wollten, ſelbe die Abweiſung a limine zu gewarten haben dürften. Eine ſolche herabwürdigende Begegnung iſt bey dem letzten Eßlinger Convente den ſtändiſchen Kreisgeſandten, in deren Nahmen der fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſche die gemeinſchaftliche Abſtimmung verleſen und zum Kreisprotocoll gegeben hat, und ihren drey Abgeordneten zu Ueberreichung einer weitern gemeinſchaftlichen Denkſchrift an das Kreisdirectorium (ſupra Nro. VIII. lit. B et D) doch noch nicht widerfahren; vielmehr hat die Directorial-Geſandtſchaft jene drey ſtändiſche Abgeordnete einige Mahl ſelbſt mit einer Conferential-Beſprechung beehrt. — Im Vorübergehen kann man die beſondere Anmerkung nicht verhalten, daß die vereinten fürſtlichen Stände die Mehrheit der Fürſtenbank ausmachen, ohne dadurch für ſich, oder mit Andern von der Grafenbank, oder mit der Reichsſtadt Augsburg ein Collegium formieren zu wollen, welches von den drey vereinten Churfürſten eben ſo wenig geſagt werden kann, da dieſe nach dem ſpecielleſten Begriffe, und in Gemäßheit der Kreisverfaſſung, worin eine Churfürſtenbank ganz unbekannt iſt, noch zu der Fürſtenbank (in Beziehung auf die Kreisfürſtenbank) gehören.

Zu b) Die Verhältniſſe der Fürſten und Stände zu den Kreisbehörden in Anſehung ihrer Eingaben nach einem geendigten Convente ſind durch keine Kreisordnung, durch keinen Kreisſchluß jemahls beſtimmt oder ſanctioniert worden. Sie gehören zur Kategorie des wiederherzuſtellenden Geſchäftsganges, der zu dem engern und allgemeinen Kreisconvente als Berathungspunct im allgemeinen zwar aufgeſtellt, aber zu keinem Ende gebracht worden iſt.

Un-

Unbeſtritten iſt es, daß Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg, in der Eigenſchaft eines kreisausſchreibenden Fürſten und Directors, das Recht der Kreiskanzley zuſtehe; aber doch gewiß nicht anders und weiter, als ſich die Directorial-Befugniſſe ſelbſt erſtrecken. Wenn es darauf ankommt, daß Rechte, Freyheit und Vorzüge der übrigen Fürſten und Stände mittelſt derſelben compromittiert werden ſollen; — wenn die Frage davon iſt, ob auf die unter der Fertigung der Kreis-Kanzley an die fürſtlichen und gräflichen Regierungs- und Oberamtskanzleyen gelangenden Signaturen und Erlaſſe die Antworten und Eingaben nicht wieder von den Regierungs- und Oberamtsſtellen an die Kreiskanzley, woher ſelbe gekommen, ſondern von den Fürſten und Ständen unmittelbar ſelbſt an die kreisausſchreibenden Fürſten gerichtet werden müſſen; und ob im Falle, daß Letzteres nicht geſchehen iſt, die Kreiskanzley ſich erlauben könne, die Antworten und Eingaben ſchlechterdings an die kreisſtändiſchen Behörden wieder zurück zu ſchicken: ſo hängt doch wohl die Entſcheidung dieſer Fragen nicht von dem hohen Kreisdirectorial-Amt ab, ſondern von dem geſammten Kreiſe ſelbſt.

Das Herkommen in der Form und Richtung der Antworten und Eingaben war von Seite der Fürſten und Stände bisher nicht gleichförmig. Es ſey aber geweſen, wie es wolle; ſo ſind doch ſelbe hieran ſicher nicht ſo gebunden, daß es ihnen als Kreisdirectorial-Geſetz für alle Zukunft aufgedrungen werden könnte. Unter der Benennung einer Kanzley, ſie ſey nun eine ſtändiſche oder eine Kreiskanzley, hat man ſich von jeher Officialen gedacht, die zu Expeditionen, und etwa auch zu geeigneten gewiſſen Aufſätzen beſtimmt ſind. Eine Regierungsbehörde, oder hier ein außer einem Kreisconvente beſtehendes Kreisdirectorial-Departement mußte alſo ſchon dem allgemeinen Begriffe nach von einer Kanzley ganz verſchieden, und letztere als eine ſubordinierte Stelle, und zwar (unbeſchadet übrigens der anerkannten Directorial-Vorzüge) abhängig von dem Kreiſe ſelbſt um ſo mehr erſcheinen, als dieſe Kreis-Officialen in Pflichten der geſammten Stände, und in Beſoldung der allgemeinen Kreiscaſſe ſtehen. Und ſey es auch, daß die Kreiskanzley unter der Vorſtehung und Leitung wirklicher geheimen Räthe und Re-

Regierungsräthe agiere, oder daß ſogar dieſe ſelbſt das Perſonale der Kreis-kanzley mitausmachen ſollten; ſo wäre denn doch ungeachtet deſſen nicht abzuſehen, daß es unter der Würde derſelben ſeyn würde, von fürſtlichen oder gräflichen Regierungsſtellen, die doch bloß im Nahmen ihrer höchſten und hohen reichs- und kreisſtändiſchen Principalen handeln, Antworten und Eingaben anzunehmen. *)

Allein dieſes alles, wie ſchon geſagt, ſchlägt in den Kreisgeſchäftsgang, wie noch ſo manches Andere ein, z. B. daß kein Gegenſtand von Wichtigkeit ohne vorläufige Verlaßnahme mit den Banksvorſitzenden zur wirklichen Abſtimmung proponiert, daß unter dem allgemeinen Deliberando „Incidentia“ keine wichtigen Berathungspuncte ſtillſchweigend miteingebracht, ſondern in den Ausſchreiben ſpecifice bezeichnet, daß von dem Kreisſecretär über die Verhandlungen einer jeden, ſowohl ordinären Deputations- als auch Plenar-Sitzung unverzüglich das Kreisprotocoll verfaßt, und den Directorien der Bänke mitgetheilt werden ſolle ꝛc. **)

XVIII.

*) Das Wort „Eingabe“ verähnlichet ſich zu ſehr einem humillimo Exhibito bey einer allerhöchſten kaiſerlichen oder reichsgerichtlichen Stelle, als daß es auf kreisſtändiſche Aeußerungen und Erklärungen paſſen könnte ! ! —

**) Dieß gehört weſentlich zu einem ordentlichen Geſchäftsgange in gemeinſamen Angelegenheiten; zumahl da die Manualprotokolle von den ſtändiſchen Directorial-Geſandten, als Mitgliedern der ordinären Deputation, nur für bloße Privat-Annotationen ohne Beweiskraft hie und da angeſehen werden wollen.

XVIII.

Noch etwas auf die Frage:

ob die

Kreisſtimmen von den ehemahligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen Beſitzer übergehen?

Dem Verfaſſer der oberflächlichen Berührung (oben Nro. IV. pag. XXI.) gebührt das Verdienſt, daß er der erſte geweſen iſt, welcher die Aufmerkſamkeit über dieſen ſehr verfänglichen Gegenſtand rege gemacht hat, bevor der Eßlinger Kreisconvent begann, und bevor man wiſſen konnte, wie hierin die Geſinnungen der unter andern auch mit Reichsſtädten in Schwaben entſchädigten drey höchſten Churhöfe beſchaffen ſeyn möchten.

Die Bearbeitung dieſes Gegenſtandes war neu; indem kein Beyſpiel in der Geſchichte vorliegt, daß ein Fürſt wegen einer Reichsſtadt, die aus was immer für einem Erwerbungstitel unter ſeine Landeshoheit gekommen, eine Reichs- oder Kreisſtimme in Anſpruch genommen, und ſolche auch wirklich, entweder mit der alten Sitz- und Aufrufsordnung oder mittelſt einer von ihm ſelbſt angemaßten Metamorphoſe der Stadt in eine Reichsherrſchaft (in ein Reichsland), jemahls erhalten hätte. Dieſe Materie iſt in der Folge gegen die ſo ſonderbaren Anſprüche der Churfürſtlichen neuen landesherrlichen Städte-Beſitzer, mit denen dieſe bey dem Eßlinger Convente aufgetreten ſind, durch einige im Drucke erſchienene Schriften, nahmentlich durch die „Bemerkungen über die Abſtimmung der Brandenburgiſchen Di„rectorial-Geſandtſchaft in der Fränkiſchen Kreisſitzung vom 6. März 1805“, und durch die „Unparteyiſche Prüfung“ der hier vorliegenden Frage in der Maß ausgeführt und bis zur Ueberzeugung beleuchtet worden, daß die anderen, welche den Uebergang der ehevorigen reichsſtädtiſchen Kreisſtimmen auf die jetzigen Fürſtlichen Beſitzer in Schutz genommen haben, als da ſind: „Ueber die Fragen aus dem deutſchen Staatsrechte: I. Sind die nach dem Reichsſchluſſe vom $\frac{\text{24. März}}{\text{27. April}}$ 1803 neuen Beſitzer der Entſchädigungs-Länder (!) in Deutſchland ohne Unterſchied berechtiget, die auf dieſen gehafteten Kreisſtimmen ſich zuzuwenden?“ ꝛc. ferner: „Ueber die Fortführung der Kreisſtandſchaft wegen der ehemahligen Reichsſtädte“, und die allerneueſte: „Ueber die Fortdauer der Kreisſtimmen für die in das Entſchädigungsloos gefallenen Reichsſtädte mit beſonderer Hinſicht auf den Schwäbiſchen Kreis“, ihren ganzen Werth in unbefangener Vergleichung mit den erſteren verlieren müſſen.

Ich

Ich dachte: Superflua non nocent, und ſchrieb daher dieſes kurze Etwas in gedrängten Sätzen noch nieder.

1) Die Reichs- und Kreisſtandſchaft einer Stadt ruhet bloß auf dem moraliſchen Corpus der Bürgerſchaft, ſo wie die Landeshoheit ſelbſt nur auf der Stadt, und nicht auf dem Magiſtrate. Das Stimmrecht einer Stadt bey Reichs- und Kreistagen kann alſo auch auf einen neuen fürſtlichen Beſitzer derſelben, als ein der Weſenheit nach ganz verſchiedenes Subject, keineswegs übergehen.

2) Die Reichsgeſetze und reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, auch die den Reichsſtädten verliehenen kaiſerlichen Privilegien bewähren obiges Aſſert; indem ſelbe bloß der Stadt überhaupt als ſolcher erwähnen, und nicht des Magiſtrats, oder einer gewiſſen Claſſe der Bürgerſchaft, z. B. der Patricier. Die Worte des R. H. R. Concluſi von 1746 gegen den Magiſtrat zu Frankfurt lauten dahin: „Dieſes ungeziemende Betragen des Stadtmagi„ſtrats rühre daher, daß ſich derſelbe .... einbildet, als wann ihm die Supe„rioritas territorialis über die Kaiſerliche und des Reichs freye Stadt „zukomme, die daſige Bürgerſchaft ſeine Unterthanen ſeyen, und Er ſich „als ein Mitſtand des Reichs aufführen, und derjenigen Vorrechte, die „Fürſten und Ständen des Reichs zukommen, anmaſſen könne“.

3) Es iſt demnach klar, daß die Landeshoheit, die Reichsſtandſchaft, das Stimmrecht, wenn gleich nicht immer in der Ausübung (quoad exercitium), doch aber quoad jus, der ganzen reichsſtädtiſchen Gemeinheit, der Bürgerſchaft, dergeſtalt zuſtehe, daß ſelbſt die Individuen, welche die Adminiſtratoren der auf der Reichsſtadt haftenden Landeshoheit ſind, eben dieſer Territorial-Gewalt unterworfen bleiben.

4) Es läuft alſo gegen alle Begriffe von ehemahligen Reichsſtädten, daß durch ihre Mediatiſierung nur die Verwaltung, die Adminiſtration, die Ausübung verändert, nicht aber ihre, nähmlich der Reichsſtädte, ehevorige Landeshoheit und Stimmrechte aufgehoben worden ſeyen.

5) Es iſt ein offenbarer Widerſpruch in ſich ſelbſt, die Ausübung einer Reichsſtandſchaft, eines Stimmrechtes, im Nahmen und aus dem Titel einer bürgerlichen Gemeinheit, einer Stadt, ſich zuwenden wollen, die ein Land, eine mittelbare Stadt, und Unterthanen eines neuen Landesherrn geworden iſt. Selbe bleibt zwar der Reichshoheit unterworfen, aber nur durch das Zwiſchenband der Landeshoheit eines deutſchen Territorii, zu dem ſie als Unterthanen gehört; daher heißt ſie eine Land, eine mittelbare Stadt.

6) Wenn der Verband einer Stadt mit der Reichshoheit, die nie aufhören kann, ſo lange die Reichsverfaſſung dauert, ſchon für ſich ein reichsſtändiſches Stimmrecht wegen derſelben bewirken könnte; ſo würden wir keine Municipal-Städte mehr haben. Unter jenem Titel könnte jeder Landesherr die Ausübung ſo vieler Stimmrechte verlangen, als er Territorial-Städte, ja bloß Dörfer oder Weiler beſitzt: denn auch dieſe genießen das Reichsbürgerrecht; nur aber nicht die Reichsunmittelbarkeit, ſo wenig, als jetzt die mediatiſierten, mittelbaren, ehemahligen Reichsſtädte.

7) Zugeſtanden, daß heut zu Tage der Satz gäng und gäbe iſt: „So viele Stimmen als ſtimmberechtigte Länder“; ſo paßt doch ſolches, obwohl noch manches dagegen zu ſagen wäre, nur auf Fürſtenthümer und Grafſchaften, keineswegs aber auf die Erwerbung einer ehemahligen Reichs-nunmehr mittelbaren Stadt. Eine Reichsſtadt hat und bildet kein Land, auf dem ihre Reichsſtandſchaft, und durch dieſe ihr Stimmrecht radiciert worden iſt. Nein, ſie ruhte auf der Stadt, als einer moraliſch perſönlichen Gemeinheit. Viele beſaßen bloß ihre Aream, entblößt von allem Gebiethe; wo hingegen andere außer ihren Ringmauern mit beträchtlichen Territorien verſehen waren: und doch waren Buchau, Buchhorn und Leutkirch ſo gut Reichsſtädte, in der Ausübung Einer Stimme, als Ulm, Nürnberg ꝛc. Warum dieſes? Weil die bürgerliche Gemeinheit von Ulm ꝛc. nicht mehr und nicht weniger, als die von Leutkirch, nur ein einziges moraliſches Corpus iſt, auf dem das Stimmrecht, die Reichsſtandſchaft, gehaftet hat. Außerdem würden ja Ulm, Nürnberg ꝛc. erſtlich als Reichsſtädte für ſich eine, und dann zweytens wegen ihrer Territorien, die ſie zumahl von ehe-

mahligen ſelbſt reichsſtändiſchen Beſitzern nach und nach erworben, wohl noch 10 — 15 — 20, und die Reichsſtadt Augsburg nach dem Gewicht ihres Anſchlages etwa auch ein Dutzend Stimmen, im Gegenhalte mit den übrigen bloßen Areal-Reichsſtädten, zu fordern befugt geweſen ſeyn, welches aber noch keiner derſelben ſeit ihrer Exiſtenz jemahls in Sinn gekommen iſt.

8) Es ſpringt demnach in die Augen, daß die Reichsſtädte es ſelbſt am beſten widerlegen, daß in Hinſicht auf Reichs- und Kreisſtimmen das Numeräre des Matricular-Anſchlags in Berechnung kommen müſſe. Manche unmittelbare Reichsgebiethe contribuieren zu Reich und Kreis, und ihre Beſitzer haben doch weder bey Reichs- noch Kreistagen das Recht einer Stimmausübung. Um ſo viel weniger kann ein Beſitzer einer municipaliſierten Stadt darauf Anſpruch machen. Wenn der Verfaſſer der voran geführten Abhandlung: „Ueber die Fortdauer der Kreisſtimmen ꝛc.“ um ſolche in dem Maßſtabe der Matricular-Anſchläge zu begründen, ſich der Vergleichung des Kreisvereins mit einer Actien-Geſellſchaft bedient, ſolche Computation aber gleich wieder ſelbſt an der nähmlichen Stelle für unpaſſend hält (§. 23.), doch aber in der Folge ſein Syſtem wirklich darauf baut; ſo iſt klar, daß er eben dieſe von ihm verfochtene Fortdauer der ehemahligen reichsſtädtiſchen Kreisſtimmen nicht minder für grundlos ſelbſt erklärt hat.

9) Da der jüngſte Reichsſchluß §. 86. es als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache unterſtellt, daß die den Ständen des Reichs als Entſchädigung zufallenden Reichs-Lande die bisher von ſolchen Landen entrichteten Kreis- und Reichsſteuern ferner zu zahlen ſchuldig ſeyen, und dann fortfährt, „daß 1) alle erblichen Reichsſtände von den ihnen als Entſchädigung „zufallenden geiſtlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsſtädten, die „davon bisher bezahlten Kammerzieler fort zu bezahlen haben;“ — ſo werden hier offenbar die Reichsſtädte andern unmittelbaren Reichslanden contradiſtinguiert. Man will ſagen: die Reichsdeputation hat unter dem generalen Ausdrucke: „unmittelbare Reichslande“ die Reichsſtädte nicht ſchon für miteinverſtanden gehalten, ſondern ſie ausdrücklich zu benennen nothwendig

dig geglaubt; gewiß aus keiner andern Urſache, als weil ſelbe in der Eigenſchaft bloß bürgerlicher Gemeinheiten (mögen dieſe auch Beſitzer von noch ſo großen Territorien geweſen ſeyn) ihre ſeparatas Rationes haben, und keineswegs in die Kategorie reichsunmittelbarer Fürſtenthümer und Grafſchaften eingerechnet werden können.

10) Aber auch ſelbſt in Hinſicht auf die reichsunmittelbaren Fürſtenthümer und Grafſchaften hat die W. K. Art. 1. §. 6. verordnet, daß ſich der Prorogation des Stimmrechts von einer Linie auf die andere, oder Uebertragung einer erloſchenen Stimme auf ein anderes fürſtliches Haus nicht angemaßt werden ſolle. Eine noch ſtärkere Anmaßung müßte es demnach auf Seite der Fürſten ſeyn, wenn ſie die Stimme einer erloſchenen Reichsſtadt ihrem Hauſe eigenthätig zuzuwenden verſuchen wollten.

11) Wenn die mit Reichsſtädten entſchädigten Fürſten vermeinen (was ſie aber ſicher im Ernſte ſelbſt nicht glauben werden), daß bloß in der innern Verwaltung derſelben, nicht aber in den ihnen anklebenden reichsſtändiſchen Verhältniſſen eine Aenderung vorgegangen ſey; ſo müſſen dieſelben auch zugleich die dem allerhöchſten Reichsoberhaupte in den gedachten Städten von jeher zuſtändig geweſenen beſonderen kaiſerlichen Rechte anerkennen. Dieſe ſind bekannt, und von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie es den Städten mehr als andern Reichsſtänden beſtändig merklich machen müſſen, daß ſie vorzüglich noch der Gewalt des gemeinſamen Reichsoberhauptes, des Kaiſers nähmlich, unterworfen ſeyn. — Allein es ſcheint nicht, daß die Churhöfe geneigt ſeyen, Sr. kaiſerlichen Majeſtät größere Rechte in den erlangten Reichs- und jetzt Mediat-Städten, als in ihren alten Landen und Territorien, denen ſie nun einverleibt ſind, einzugeſtehen!! —

12) Vermöge des jüngſten Reichsſchluſſes ſind bloß noch 6 Reichsſtädte, und unter dieſen in Schwaben Augsburg beybehalten, alle übrigen hingegen municipaliſiert, und hiedurch ihre bisherigen Reichstags-Stimmen in dem ſtädtiſchen Reichsrath ipſo facto aboliert worden. Dieſes iſt nun nach einer natürlichen Folge auch bey den Kreisconventen von ſelbſt eingetreten. Wahr iſt es, es gab Kreisſtände, die nicht Reichsſtände (und umgekehrt)

kehrt) waren. Allein, es war aber auch nie eine unmittelbare Schwäbiſche Kreisſtadt, die nicht zugleich Reichsſtadt geweſen wäre, und umgekehrt. Jenes hat nur bey einigen Fürſten und auch Grafen ſtatt gefunden. Der Regel und den Geſetzen nach (W. K. Art. 1. §. 5.) darf und ſoll es nicht mehr geſchehen. *)

13) Die in der mehrgedachten Schrift über die Fortdauer der Kreisſtimmen deducierten Motive ſind Wiederhohlung von dem, was man während des Eßlinger-Conventes in dem Würtembergiſchen Quartier vernommen hat. Selbe ſind theils vor theils nach dem Convente bereits beantwortet worden. Hier alſo nur noch auf einige Stellen ein paar Worte!

Zu §. 19. muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob die in Betreff der ehemahligen Reichsſtadt Conſtanz aus Moſers deutſchem Staatsrecht angeführten Thatſachen, und die zwiſchen dem Römiſchen Könige und nachherigen Kaiſer Ferdinand und dem Schwäbiſchen Kreiſe gewechſelten Schreiben das Gepräge der Echtheit an ſich haben, oder nicht, und ob ſelbe dieſem bekannten Compilator aus dem Kreisarchive möchten mitgetheilt worden ſeyn? Aber auch ſo, wie ſie da ſtehen, dienen ſelbe zu einem nur noch um ſo vollſtändigern Beweiſe, daß wegen einer mittelbar gewordenen Reichsſtadt das vorhin darauf gehaftete Kreis-Stimmrecht von dem neuen landesherrlichen Beſitzer nun einmahl nicht mehr ausgeübt werden möge. Denn wenn es wahr iſt, daß König Ferdinand wegen Conſtanz Sitz und Stimme auf den Schwäbiſchen Kreistagen wirklich verlangt, und der Kreisconvent darauf geantwortet hat: „Wenn der König, in der Eigenſchaft als Römi„ſcher König, von Conſtanz wegen jemand zu den Kreisverſammlungen ver„ordnen wolle, ſo ſey es weder im Schwäbiſchen, noch andern Kreiſen bis„her je Herkommens und Gebrauch geweſen, — und dieß eine ſolche Neu„erung, die hievor im heiligen Reiche nie erhört, ja allen Reichsord„nungen zuwider;" — und wenn dieſer hierauf die Erklärung abgegeben, daß er ſolches nicht als König, nicht als Erzherzog, ſondern als ſonſt ein jed-

*) Bürge dieſer vorſtehenden Sätze ſind Gönner in ſeinem deutſchen Staatsrechte, und Scheidemantel in ſeinem Repertorio.

jedweder, wer der geweſt wäre, an den Conſtanz transferiert worden wäre, begehre; — und wenn dann auch auf dieſes, und ungeachtet des königlichen Erbiethens, die Kreisanlagen der Stadt bezahlen zu wollen, der Kreisconvent dennoch auf der Weigerung einer Kreisſtimme wegen Conſtanz ſtandhaft verblieben, und eben daher Oeſterreich nie zu Ausübung dieſer Stimme gelangt iſt: ſo leuchtet hieraus eine von allen Schwäbiſchen Kreisſtänden in Contradictorio verfochtene und beſtättigte ſtaatsrechtliche Wahrheit hervor, daß nähmlich mit der Mediatiſierung einer Stadt ihr Kreis-Stimmrecht in dem nähmlichen Augenblicke erlöſche, und auf den neuen Beſitzer, wer der auch iſt, nicht transferiert werden könne.

Der Verfaſſer der angezeigten Schrift glaubt, daß, weil der Reichsſchluß ſich überall nicht des, wie er meint, unrichtigen Ausdrucks der Mediatiſierung bedient habe, die Städte eigentlich nicht als mediat erklärt, und eben ſo wenig als andere zur Entſchädigung gegebene unmittelbare Reichslande, unter denen ſie in dem §. 86. des jüngſten Reichsſchluſſes ganz unzweydeutig begriffen werden, ihrer ehevorigen Kreisſtimmen beraubt worden ſeyen. Das Gegentheil von dieſem letztern Aſſert iſt bereits oben aus dem nähmlichen §. 86. erwieſen; wobey es übrigens einerley iſt, ob die hohe Reichsdeputation die bisherigen Reichsſtädte den Municipal- und Territorial-Landſtädten §. 27. gleich geſtellt und dadurch ipſo facto für mediatiſiert erkannt, oder ob ſie ſich ausdrücklich dieſes Wortes bedient hat.

Wenn Oeſterreich wegen Conſtanz ferner keine Römermonathe zur Kreiscaſſe abführen ließ; ſo folgt hieraus nicht, daß auch die jetzigen Beſitzer der ehemahligen Reichsſtädte das nähmliche thun mögen. Seit 1548 haben die ſtaatsrechtlichen Obliegenheiten und Schuldigkeiten, beſonders in Reichs- und Steuerſachen, eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Das neueſte Reichsgeſetz, der jüngſte Reichsſchluß, hat den Fürſten die Städte nicht mit ihren ehemahligen Stimmrechten, wohl aber nur unter der Bedingung und mit dem Gebothe §. 86. gegeben, daß ſie davon die Kreis- und Reichsſteuern wie auch Kammerzieler unweigerlich bezahlen ſollen.

In

In Hinſicht auf Donauwörth bekräftiget die gegenſeitige Schrift abermahls die Intention der übrigen Fürſten und Stände. In dem Vergleich von 1782 war nur darum keine Rede von einer Uebertragung der vorigen Donauwörthiſchen Kreisſtimme auf Churbaiern, weil beyde Theile, der Churhof und der Kreisconvent, damahls noch innigſt überzeugt waren, daß ſolches unmöglich mit der Verfaſſung und dem Herkommen vereinbarlich ſey. In dieſer Ueberzeugung hat daher auch Churbaiern die nach der Hand geſuchte weitere Kreisſtimme nicht auf die mittelbar gewordene Stadt Donauwörth, ſondern auf die unmittelbare Reichspflege Wörth radicieren wollen. Aber auch ſelbſt dieß, weil es für ein Surrogat einer ſtädtiſchen Stimme angeſehen werden könnte, wurde dem höchſten Churhofe nicht zugeſtanden. Die Kreispräſtationen werden hingegen dennoch wegen Donauwörth von Churbaiern fortan entrichtet; wenn gleich, wie da geſagt wird, ſolche von Kreiſes wegen auf die anderen kreisſtändiſchen Baieriſchen Beſitzungen, nach der eigenen Convenienz und um mehrerer Sicherheit willen, überwieſen worden ſind.

Die Verhandlungen mit Gelnhauſen ſprechen nicht minder gegen die Fortführung der ſtädtiſchen Kreisſtimmen. Die Verpfändung dieſer Stadt iſt an Churpfalz und Hanau mit allen Rechten und Gerechtſamen geſchehen. Beyde Pfandherrſchaften waren und blieben weit über die Epoche im Beſitze, als der Glaube an die Realität der Stimmen ſchon befeſtiget war. Wenn demnach gemäß der heutigen Behauptung unter dem „Rechte“ (es ſtehe ſo promiſcue als es wolle) Reichsſtandſchaft, Reichs- und Kreisſtimmrechte verſtanden ſeyn ſollen, und wenn Churpfalz und Heſſen-Hanau ſolche dennoch nicht in Anſpruch genommen, obſchon die Pfandherrſchaft zur Ausübung verpfändeter Rechte unſtreitig befugt iſt; ſo kann hierwegen abermahls wohl kein anderer Grund, als die Ueberzeugung beyder Chur- und Fürſtlichen Höfe denkbar ſeyn, daß ein Fürſt zu Führung einer ſtädtiſchen Stimme nicht befähiget ſey.

Zu §. 28. — 32. a) Die Beylegung der vorwaltenden Streitigkeit durch gütliche Uebereinkunft iſt allerdings das erſte und natürlichſte Mittel; jedoch

unter

unter Vorbehalt der reichsoberhauptlichen allerhöchſten Ratification. Es iſt nicht ſo ſchwer, wie der jenſeitige Verfaſſer es ſcheinen machen will, an das erwünſchte Ziel zu kommen. Nur fragt ſich hiebey, wer hier eigentlich ein Opfer bringt, oder bringen ſoll? Die mindermächtigen Stände, ſich allein überlaſſen, trifft gemeiniglich dieſes Loos. Die Billigkeit eines Vergleichs gründet ſich in den rechtlichen und gerechten Anſichten des Objects. Auf welcher Seite in gegenwärtigem Falle das rechtliche Gewicht ruhe, hierüber müſſen andere urtheilen. Das Maß des Opfers muß mit der Freyheit der Stände vereinbarlich bleiben. Ich bin überzeugt, daß die vereinten Fürſten und Stände, anhänglich dieſem Grundſatze, der äußerſten Grenze desſelben ſich nähern werden. Es ſteht mir nicht zu, mich hierüber beſtimmter zu äußern! — —

b) Daß die kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XII. §. 4. hier dem allenfalls abgenöthigten Rechtswege nicht entgegen ſtehe, iſt ſchon oben angeführt worden. Selbſt in den innern Angelegenheiten eines Kreiſes können die höchſten Reichsgerichte gegen factiſche Proceduren einſchreiten.

c) Die Beſtimmung der Kreisorganiſationen iſt einmahl an den Reichstag von der Reichsdeputation, und auch von den vermittelnden Mächten (Beyl. 390. zum Reichsdeputations-Protocoll) verwieſen worden. Wenn durch den jüngſten Reichsſchluß ganze geiſtliche Fürſtenthümer, Abteyen und Städte anderen Herren, als ihren künftigen Regenten, eingehändiget wurden, ohne daß die jura ſingulorum, wovon der jenſeitige Schriftſteller an dieſer Stelle ſpricht, ſolches verhindern konnten; ſo wird wohl die nähmliche Reichsſtaats-Gewalt auch die Kreisorganiſation, in Hinſicht auf Kreis-Stimmrechte und mehr anderes, zu regulieren und zu ſanctionieren vermögen: oder man müßte annehmen, daß die Reichsdeputation, die hohen vermittelnden Mächte, und das Reichsdirectorium mit der bekannten Verlaßnehmung vom 22ſten Auguſt 1803 unausführbare Dinge Kaiſer und Reich haben anheim ſtellen wollen. Nicht ſo ganz unthunlich, wie das gedachte Impreſſum wähnt, iſt alſo auch dieſer Weg, wohl aber allerdings bedenklichen Schwierigkeiten in einer andern Sache unterworfen.

d) In-

d) Indem daſelbſt ferner von Vermittlung und Negotiation geredet wird, ſo iſt nicht abzuſehen, daß das allerhöchſte Reichsoberhaupt, der kaiſerliche Hof hiezu und zwar aus dem Grunde nicht geeignet ſeyn ſoll, weil die k. und k. k. Geſandten bereits gegen die Anſprüche der drey Churhöfe ſich erkläret haben. Allerdings haben kaiſerl. Majeſtät ſolche nicht anerkannt, am allerwenigſten ihnen ſo geradezu ihren Beyfall geben können. Soll aber deßwegen die Vermittlung durch Allerhöchſtdieſelbe von den drey Churhöfen abzulehnen ſeyn? Der jenſeitige Schriftſteller ſagt es ja ſelbſt, daß der kaiſerliche Hof ſonſt bey dergleichen inneren Streitigkeiten der Kreiſe die Rolle (?) des Vermittlers übernommen habe.

Fürſten und Stände untergeben gewiß ganz gerne ihr hier fragliches Intereſſe der reichsoberhauptlichen Dazwiſchenkunft, ohne jedoch auf dieſem Wege erwarten zu können noch zu dürfen, daß es ihnen keine Nachgiebigkeit, kein Opfer gegen die drey höchſten Churhöfe koſten würde; aber es wird Beruhigung für ſie ſeyn, wenn ſolches unter den Auſpicien Ihrer kaiſerlichen Majeſtät geſchieht.

Daß die vermittelnden Mächte zu Beendigung der Sache wirken könnten, iſt außer allem Zweifel: daß ſie aber den Ausſchlag, nach dem jenſeitigen Ausdrucke, gleichſam wie mit einem Machtſpruche, zumahl ohne Einfluß des Reichsoberhaupts, geben wollen oder werden, dieß ſcheint nicht in den Geſinnungen derſelben zu liegen; obſchon die allegierte Beylage 390 zum R. Dep. Protokoll dahin deutet. Aber auch von ihnen ließe ſich nichts als nur Gerechtes und Billiges erwarten, wenn die neueren Verhältniſſe an eine ſolche einverſtändliche Entſcheidung auch nur denken ließen.

Zu §. 32. Es will beynahe augenſcheinlich werden, daß der jenſeitige Verfaſſer die Mittel zu Beylegung und Beendigung dieſer Streitigkeit nur darum ſo unthunlich darſtellen wollte, um ſo fort einen engern Kreisconvent als die einzige interimiſtiſche Vorkehrung bis zu Beendigung der Sache in Vorſchlag bringen zu können. Es dünkt mir aber, daß eben dadurch die Erledigung dieſes Puncts der Organiſation nur um ſo weiter von ſeinem Ziel verworfen werden würde; indem die drey Churhöfe,

als

als beſtändige Mitglieder deſſelben, es ganz ruhig dabey bewenden laſſen könnten. Was hiezu die Fürſten und Stände ſagen, und wie ſie ſich dagegen zu benehmen haben möchten, das läßt ſich wohl von ſelbſt vorſtellen.

Schluß-Anmerkung.

Der Herausgeber der die Kreisſtimmenſache vorzüglich betreffenden Actenſtücke des Eßlinger Convents ſammt Noten und dieſem beygedruckten Etwas fand ſich durch keine Verhältniſſe, durch keinerley Umſtände gehindert, freymüthig zu ſchreiben und zu handeln, wie er es nach ſeiner eigenen Ueberzeugung thun zu ſollen geglaubt hat. Er iſt von keiner Seite her ein beauftragter Schriftſteller. Er folgte bloß dem Triebe der Wahrheit, und, wenn man will, ſeinem etwas lebhaften Gefühle von Patriotismus und Eifer für das Intereſſe der Fürſten und Stände Schwabens.

Die Form und Schreibart verräth ſchon an ſich ſelbſt keine Staatsſchrift, das heißt, eine von irgend einem Hofe bezahlte Arbeit; dafür iſt aber der Verfaſſer gegen niemand verantwortlich, und nur denjenigen heiſſen Dank ſchuldig, die ihn in dieſem wichtigen ſtaatsrechtlichen Gegenſtande, zu dem bisher kein gebahnter Pfad geführt hat, eines beſſeren belehren wollen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der engere, und allgemeine Kreisconvent zu Eßlingen 1804

Schwaben 1805

4 J.publ.g. 662
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515661-1